



This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

- + *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
- + *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
- + *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
- + *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at <http://books.google.com/>



Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

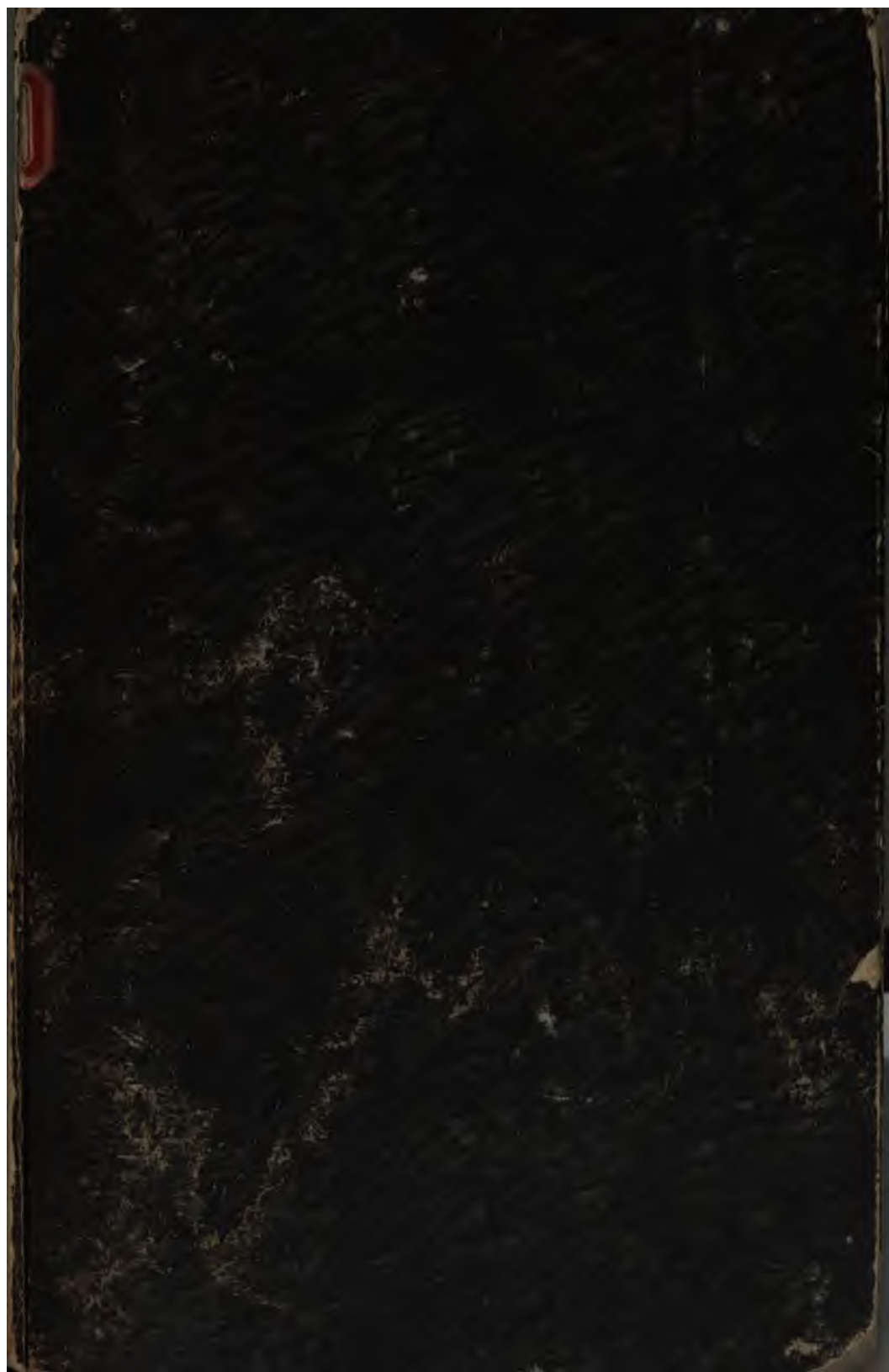
Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

- + *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
- + *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
- + *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
- + *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

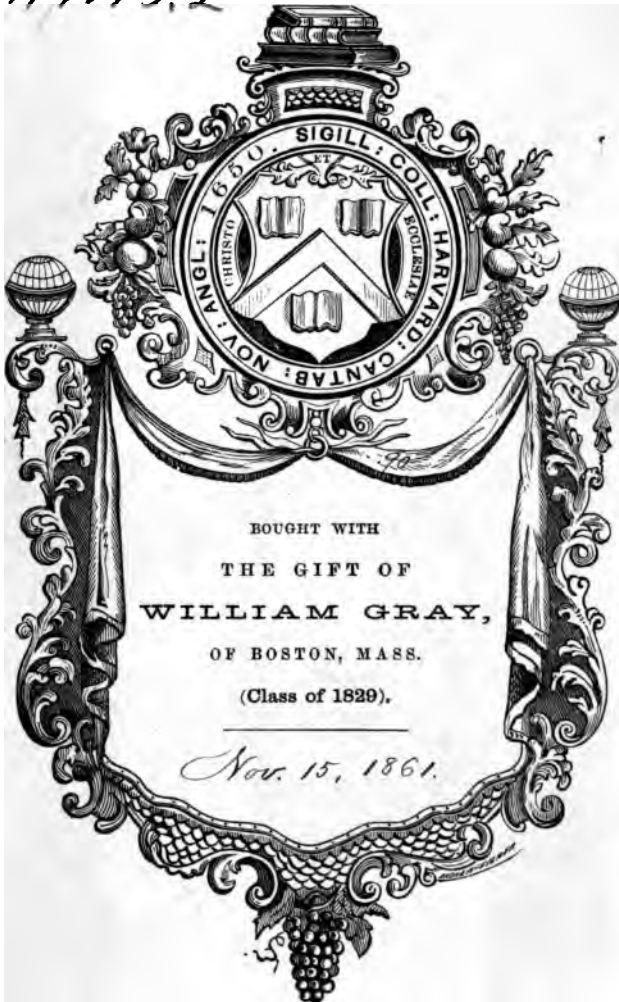
Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter <http://books.google.com> durchsuchen.



94.5

AH7115.2





Die
römischen Tribus

in
administrativer Beziehung

von

Theodor Mommsen,
Doktor der Rechte.

Altona,
bei Johann Friedrich Hammerich.

1844.

Diese Schrift widme ich Dir, lieber Bruder. Dir bin ich es schuldig geworden, daß ich über den Wandekten den Homer nicht vergessen habe; ohne die philologische Anregung, die ich in unserm ununterbrochenen Verkehr empfing, hätten meine Forschungen schwerlich die Richtung genommen, wovon diese Abhandlung zeugt. Sie ist unter Deinen Augen entstanden; jetzt, wo unser bisher ungetrenntes Weisammensein zu Ende geht, nimm sie zum Abschiede von mir, der die Hoffnung noch nicht aufgibt, Dich in wenigen Monaten in Rom wiederzusehen.

V o r w o r t.

Es dürfte für die Beurtheilung der nachfolgenden Untersuchungen nicht überflüssig sein zu bemerken, daß die Studien, deren Resultate diese Schrift enthält, ihren Ausgangspunkt von den Aerartribunen nahmen. Die Wahrnehmung, daß Madvig's jetzt zur gemeinen Meinung gewordene Hypothese über dieselben falsch und vielmehr mit Niebuhr in ihnen die Vorsteher der fünf und dreißig Tribus zu erkennen seien, veranlaßte die Ausdehnung der Untersuchung auf den Geschäftskreis der Tribusvorsteher und auf die administrative Wichtigkeit der Tribus selbst. Die Resultate hievon für diejenigen Theile der römischen Staatsverwaltung, bei denen die Tribune besonders beschäftigt erscheinen, bei der Steuerhebung und der Soldzahlung, enthält das erste Capitel der Abhandlung. — Hier indeß konnte die Forschung noch nicht ihre Grenze finden. Bei der Prüfung der über die Tribus und deren Vorsteher vorhandenen Inschriften im Zusammenhang ergab sich, daß die letzteren in der späteren Verfassung auch Centurionen waren; die Untersuchung über die Bedeutung der Tribusverfassung für die Centurieneintheilung und die berühmte Kontroverse über die reformirte Centurienverfassung ließ sich nun nicht länger abweisen. Für sie fand sich aber auch sofort die Lösung in diesen Inschriften, welche ausdrücklich die Centurienzahl in der Tribus angaben. Wenn den Verfasser selbst das Glück überraschte, daß ihm eine so leicht zu machende Entdeckung aufgehoben worden war, so war es ihm um so mehr Pflicht, diese Gunst des Zufalls dadurch zu verdienen, daß er sich die Erklärung und Ausnutzung der neuen Quellenzeugnisse aufs eifrigste angelegen sein ließ. Zuwär-

berst mußte also, was sonst über die Centurienreform überliefert war, gesammelt, gesichtet und mit den Inschriften zu einem Ganzen verbunden werden. Um indeß die Geduld der Leser, welche durch die tausend und eine Hypothesen über die Centurienreform nachgerade erschöpft zu werden anfängt, nicht übermäßig auf die Probe zu stellen, schien es genügend, die alten Zeugnisse in möglichster Vollständigkeit zusammenzubringen, von aller polemischen Widerlegung früherer Meinungen aber vorläufig zu abstrahiren, bis deren Vereinbarkeit mit den neu benutzten Quellen nachgewiesen sein wird. Wo schon die früheren Untersuchungen, wie namentlich die von Eduard Huscke (Verfassung des Servius Tullius. Heidelberg 1838) und Karl Peter (Epochen der Verfassungsgeschichte der römischen Republik. Leipzig 1841), einzelne Fragen zum Abschluß gebracht hatten, sind diese natürlich dankbar benutzt worden; noch mehr indeß als die Arbeiten der unmittelbaren Vorgänger förderte den Verfasser die Kritik des servianischen Census in August Böckh's Metrologie, die, wichtig durch ihre positiven Ergebnisse, doch vielleicht noch wichtiger ist als Prüfung der Tradition an einsylbigen aber unwandelbaren Zeugnissen. Sie war mir ein Eckstein, an dem die wahre Forschung eine sichere Anlehnung fand, die Nebelgebilde falscher Hypothesen aber zerschellen, und stets wird es zu meinen schönsten Erinnerungen gehören, wie diese Untersuchung, die so Vieles negiren und beseitigen mußte, fast allein mit Böckh's Annahmen, aber mit diesen auch vollständig coincidirte. — Nach beendeter Untersuchung über die reformirte Centurienverfassung, welche dabei als wesentlich auf der Organisation der römischen Staatsverwaltung nach den Tribus beruhend und als integrierender Theil derselben erschien, war noch das Militärwesen übrig, um die administrative Bedeutung der Tribus völlig abzuschließen; zugleich durfte man hoffen von hier aus einen tieferen Einblick auch in die Ordnung des politischen Heeres zu gewinnen. Die Vermuthung täuschte nicht. Es zeigte sich hier, daß neben den fünf stimmberechtigten Klassen noch einige andre ohne Stimmrecht standen, was den erwünschten Aufschluß über die noch bei der Centurienreform ungelöst gebliebenen Zweifel gab. Es wurde schließlich klar, daß die ursprüngliche Stimm- und Schlachtordnung

identisch waren, daß spätere politische und militärische Heer wenigstens eng zusammenhingen; endlich daß zu allen Zeiten Stimm- und Heerverfassung auf den Tribus beruhte und die Organisation des römischen Staates nach den Tribus zum Resultate wie die Legionenbildung so die servianische und reformirte Centurienverfassung hatte. Dies ist der Inhalt des zweiten Kapitels. — Das an Umfang und Wichtigkeit zurückstehende dritte behandelt die Tribus in der Stadt Rom, wie sie namentlich im Anschluß an die Geld- und Getreidespenden sich allmählig zu Korporationen umgestalteten; es ist dies zugleich eine Geschichte des Verfalls der Tribus in der Kaiserzeit. Nebenzweck dabei war es die Umgebung zu zeigen, in der die im zweiten Kapitel für die republikanische Periode benutzten Inschriften aus der Kaiserzeit zu denken sind; wenn Dokumente von Wichtigkeit für eine andre Zeit als die ihrer Abfassung gebraucht werden sollen, ist eine derartige Vorarbeit unerläßlich, damit die Untersuchung nicht mit unbekanntem Größem operire.

Dieses ist es, was der Leser in dem Buche zu erwarten hat. Manches Jahr ist hingegangen, seit ich die erste Hand daran legte, damals noch wenig geübt und oft geirrt durch die falschen Restitutionen, die auch auf diesem Gebiet das weite Trümmerfeld des römischen Alterthums bedecken. Ich kam zu der Untersuchung mit dem festesten Glauben an Niebuhr's glänzende Phantasten, und wer möchte sich wünschen, nie mit Niebuhr geirrt zu haben? Was mich dennoch zwang, den bekannten und liebgewordenen Vorstellungen des großen Meisters zwar langsam und ungerne, aber doch endlich fest und entschieden zu entsagen, das schien mir die Macht der Wahrheit. Mögen die nachfolgenden Blätter solche Leser finden, denen es ebenfalls nur um diese zu thun ist und denen an der Sache genug liegt, um die übrigens nur bestätigenden, nicht berichtigenden Zusätze und den Staub der Arbeit zu entschuldigen, welcher auf einigen Stellen wohl noch aufliegt. Sie werden mir die Anerkennung nicht versagen, daß ich bei dieser in die verschiedensten Zweige der Staatsverwaltung und Perioden der römischen Geschichte einschlagenden Forschung mich nie mit einzelnen Resultaten, sondern erst mit der ganzen Wahrheit, mit dem vollen Bilde der Sache habe befriedigen wollen. Wer den Lauf eines

VIII

Flusses zeichnen will, kann es nicht vermeiden, angrenzende Gebiete mit auf die Karte zu bringen. Wenn ich darum scheinbaren Erkursen absichtlich nicht aus dem Wege ging, so entschädige dafür die von mir hoffentlich nicht oft gebrochene Verpflichtung, welche in unsrer vielschreibenden Zeit jeder Schriftsteller sich selbst auflegen sollte: was zu sagen ist, kurz zu sagen. *Magnus liber, magnum malum!*

Das Register soll dem Leser das Auffinden der sachlich zusammengehörenden Abschnitte erleichtern, welche der beibehaltene Faden der Forschung nicht selten von einander getrennt hat. Beigegeben ist noch ein Verzeichniß der wichtigsten erklärten oder verbesserten Stellen.

Altona, im August 1844.

I n h a l t.

	Seite
Erstes Kapitel. Verfassung der Tribus. Steuer und Sold.....	1—58
§ 1. Lokalität der Tribus. Zahl derselben.....	1—13
§ 2. Die Tribus ohne sakrale Beziehung.....	14—20
§ 3. Administrative Bedeutung d. Tribus. Vorsteher. Census	20—26
§ 4. Das Tributum.....	26—30
§ 5. Der Sold.....	31—40
§ 6. Fortsetzung.....	40—44
§ 7. Die tribuni aerarii.....	44—49
§ 8. Fortsetzung.....	49—57
§ 9. Uebergang zu der Aushebung.....	58
 Zweites Kapitel. Die Tribus als Grundlage der militärischen und politischen Centurien.....	 59—176
§ 1. Die servianische Centurienverfassung.....	59—66
§ 2. Uebergang zu der reformirten Verfassung.....	66—72
§ 3. Die Reform der Verfassung. Liv. I, 43.....	72—77
§ 4. Forts. Die Inschriften der tribus Suburana iunior.	77—88
§ 5. Forts. Cicero. Die Rittercenturien. Totalsumme.	88—94
§ 6. Fortsetzung. Die Art der Abstimmung.....	94—105
§ 7. Fortsetzung. Die Zeit der Reform. Ihr Princip.	105—113
§ 8. Vergleichung der militärischen Verfassung. Die Pro- letarier.....	113—120
§ 9. Die Legion.....	121—132
§ 10. Verhältniß des Heers zu den Tribus und den Klassen	132—143
§ 11. Die reformirte Verfassung noch einmal.....	143—149
§ 12. Das ius suffragii.....	150—157
§ 13. Die cives sine suffragio.....	157—166
§ 14. Die Suffragien der Freigelassenen.....	166—176

Drittes Kapitel. Die Tribus der Kaiserzeit als städtische Korporationen	177—208
§ 1. Einleitung. Die Getreidevertheilungen vor Cäsar..	177—184
§ 2. Die Getreidevertheilungen seit Cäsar.....	184—194
§ 3. Die Art der Vertheilung. Die Tribus der Armen.	194—201
§ 4. Das kommunale Element der Tribus.....	201—208

Erstes Kapitel.

Verfassung der Tribus. Steuer und Sold.

§ 1. Lokalität der Tribus. Zahl derselben.

Das Wort *tribus*, eigentlich Theil (vgl. *distribuere* = *dispartiri*), üblich allein in politischer Bedeutung als Staatstheil, ist wie die meisten Bezeichnungen staatsrechtlicher Begriffe ungriechischen (R. D. Müller *Etrusker* I, 24) altitalischen Ursprungs und nicht auf den römischen Dialekt beschränkt; namentlich auch bei den Umbrern findet es sich.¹⁾ Diese haben auch in Gemeinschaft mit den Oskern das Korrelat dieses Wortes aufbewahrt: die *tota* (sem. mit neutraler Bedeutung), genau dem griechischen τὸ κοινόν, unsrer Gemeinde entsprechend; das Staatsganze, welches sämtliche *tribus* oder Theile in sich begreift. Daß in der Terminologie des römischen Staatsrechts diese Bezeichnung durch *res publica* verdrängt wurde, hat die Bedeutung von *tribus* als Theilen des Staats wenn nicht schon im Volksbewußtsein der Römer so doch gewiß für unsre Auffassung verdunkelt.

¹⁾ *Tribus Sappinia* Liv. XXXI, 2 als Theil des Landes; *plaga* (= *tribus*) *Materina* Liv. IX, 41 als Theil des Volkes. Mehrere *Tribus* nennen die *Eugub. Tafeln*. — Uebrigens verweise ich wegen der *Tribus* von Mantua auf Niebuhr *R. G.* I S. 308 (2te Ausg.) und wegen der folgenden Auseinandersetzung über *tota* auf Lepsius *inscrip. Umbr. et Osc.* p. 6—10 und meine nächstens erscheinenden „oskischen Studien“.

Erstes Kapitel.

Verfassung der Tribus. Steuer und Sold.

§ 1. Lokalität der Tribus. Zahl derselben.

Das Wort *tribus*, eigentlich Theil (vgl. *distribuere* = *dispartiri*), üblich allein in politischer Bedeutung als Staatstheil, ist wie die meisten Bezeichnungen staatsrechtlicher Begriffe ungrichischen (R. D. Müller *Etrusker* I, 24) altitalischen Ursprungs und nicht auf den römischen Dialekt beschränkt; namentlich auch bei den Umbrern findet es sich.¹⁾ Diese haben auch in Gemeinschaft mit den Oskern das Korrelat dieses Wortes aufbewahrt: die *tota* (sem. mit neutraler Bedeutung), genau dem griechischen *τὸ κοινόν*, unsrer Gemeinde entsprechend; das Staatsganze, welches sämtliche *tribus* oder Theile in sich begreift. Daß in der Terminologie des römischen Staatsrechts diese Bezeichnung durch *res publica* verdrängt wurde, hat die Bedeutung von *tribus* als Theilen des Staats wenn nicht schon im Volksbewußtsein der Römer so doch gewiß für unsre Auffassung verdunkelt.

¹⁾ *Tribus Sappinia* Liv. XXXI, 2 als Theil des Landes; *plaga* (= *tribus*) *Materina* Liv. IX, 41 als Theil des Volkes. Mehrere *tribus* nennen die *zugab. Tafeln*. — Uebrigens verweise ich wegen der *tribus* von *Mantua* auf *Riebuhr* R. G. I S. 308 (2te Ausg.) und wegen der folgenden Auseinandersetzung über *tota* auf *Lepsius* *inscript. Umbr. et Osc.* p. 6—10 und meine nächstens erscheinenden „oskischen Studien“.

Daß die römischen Tribus, bei denen wir gewöhnlich nur die politische Eintheilung des Volkes denken, eigentlich eine geographische Distriktseinteilung waren, ist durch Grotefend's vortrefflichen Aufsatz: „Die römischen Tribus in historischer und geographischer Beziehung“ (Zeitschrift für Alterthumswissenschaft 1836. Nr. 114—118) vollkommen klar geworden. Dort zuerst ist ein Anfang gemacht zu der Italia tributim descripta (Q. Cic. de pet. cons. S., 30), deren vollständige Darlegung vielleicht selbst noch Licht auf die Geschichte zurückwerfen wird.²⁾ Die Lokalität der Tribus wird auch ausdrücklich von den Autoren berichtet; so von den vier städtischen Tribus, der Grundlage der ganzen Tribuseinteilung Liv. I, 43: *quadrifariam urbe divisa regionibusque collibusque qui habitabantur partes eas tribus appellavit.*³⁾ Dieselben Tribus nennt Dionys im Gegensatz der drei alten Geschlechtstribus örtliche (τοπωνυμ. IV. 14) und Festus führt die Namen der meisten ländlichen Tribus auf bestimmte Lokalitäten zurück (v. Lemonia Pupinia Romulia Crustumina Stellatina Tromentina Sabatina Pomptina Maecia Scaptia Osventina Quirina.) Nicht minder deutlich zeigt sich die lokale Grundlage der Tribus in der Definition derselben von Verrius Flaccus (bei Gell. XVIII. 7) *tribus — — dici et pro loco et pro iure et pro hominibus*, und der Tributcomitien von Cälius Felix (bei Gell. XV. 27.): *cum ex regionibus et locis (suffragium feratur), tributa (comitia esse).*⁴⁾ Mit dieser Lokalität

²⁾ So z. B. zweifelt Madvig de colon. (opusc. priora p. 295) mit Recht an der Behauptung von Dionys, daß Velitrae eine Bürgerkolonie gewesen sei. Wäre sie das, so müßte sie, da sie u. c. 260 bebauet ward, in einer der 21 ältesten Tribus sein; sie gehört aber zur Pomptina und kann also erst nach 422 das Bürgerrecht erlangt haben.

³⁾ So wird zu lesen sein; daß in den Handschriften fehlende zweite que ist nicht zu entbehren und konnte vor qui leicht ausfallen.

⁴⁾ Die Lokalität der Tribus tritt auch sonst hervor, z. B. bei der Auflage der Salzsteuer: Liv. XXIX, 37; beim Stämmen: Cic.

tas der Tribus scheint indes das freie Schalten der Censoren in Betreff der Tribus unvereinbar, z. B. die Ausstoßung aus der Tribus oder die Versetzung in eine niedrigere, das Edict des Censors Appian, daß man in jeder Tribus, wo man wolle, sich schätzen lassen könne und ähnliche Fälle. Erinnern wir uns aber an Verrius Worte, daß die Tribus theils einen Distrikt, theils eine Klasse von Menschen bezeichne, so sehen wir, daß nur in der letztern Bedeutung die Tribus veränderlich war, während das Grundstück seine einmal bestimmte Tribus nie wechselte. Die tusculanische Mark gehörte in allen ihren Theilen nothwendig zur Papiria, wenn gleich einzelne Besizer in andern oder in gar keiner Tribus waren. — Die Tribus war für das Grundstück ebenso wesentlich um es zum römischen *ex iure Quiritium* zu machen, als für den Bürger um ihm volles Bürgerrecht zu gewähren. Daher sagt Cicero von Provinzialgrundstücken *pro Flacco* 32, 80: *Illud quaero, sintne ista praedia censui censendo; habeant ius civile; sint necne sint mancipi; subsignari apud aerarium apud censorem possint. In qua tribu denique ista praedia dedicavisti?*⁵⁾ Wir finden daher auch, daß bei der Ertheilung der Civität ohne Stimmrecht weder diese Bürger noch deren Acker eine Tribus erhält, während bei Ertheilung der vollen Civität beide in die Tribus eintreten. So z. B. wurden wegen der neuen Bürger im J. 396 vier, im J. 436 zwei Tribus hinzugefügt, (*Liv. VI, 5. VIII, 17 etc.*), wo beide Male, wie überhaupt immer bei Errichtung neuer Tribus, ganze Distrikte die volle Civität erhalten hatten, also sowohl die Zahl der Vollbürger, als das römische Gebiet vergrößert war. Dagegen wurden *Formis*, *Fundi* und *Arpinum*, die schon längst die Civität ohne Stimm-

pro Mur. 20, 42 *multae tribus municipiis Umbriae conficiuntur. Schol. Bob. in Vat. 15. p. 323 Or. (tribus Sergia) constabat ex Sabinis et Marsis et Pelignis, und in andern hatb anzuführenden Stellen. Vergl. auch Cic. pro Sex. Rosc. c. 16. Liv. XL, 61.*

⁵⁾ Vergl. Rudorff *lex Thoria* S. 59.

recht besaßen, erst im J. 566, die ersten beiden in der *Aemilia*, die *Arpinaten* in der *Cornelia* censirt (Liv. XXXVIII, 36. *Huschke Serv. Tull. S. 676*); was ohne Zweifel sowohl von den Personen als von dem Gebiete gilt. Wir dürfen also schließen, daß das Areal der Kommunen, die die *Civitas sine suffragio* hatten, ebenfalls nicht *ager ex iure Quiritium* war.

Nachdem das Wesen der *Tribus* als einer lokalen Distrikteintheilung hervorgehoben ist, ist die ursprüngliche Anzahl derselben und ihre allmähliche Vermehrung zu bestimmen. — Was jene anbetrifft, so ist dieselbe nur bei den Neuern bestritten. Die Tradition der Alten geht einstimmig dahin, daß *Servius* nur vier *Tribus* gemacht hat und mit Recht ist *Huschke* (a. a. O. S. 73. 95—96) zu derselben gegen die bekannten Annahmen *Niebuhrs* zurückgekehrt. So sagt *Livius* a. a. O: *quadrifariam urbe divisa — partes eas tribus appellavit — Neque hae tribus ad centuriarum distributionem numerumque quicquam pertinuerunt*, also im ausdrücklichen Gegensatz zu den spätern 35.⁶⁾ Ebenso *Aurel. Vict. de vir. ill. c. 7: Populum in quatuor tribus distribuit ac post plebi distribuit annonam*. Am detaillirtesten berichtet *Dionys IV, 14* zuerst die Einrichtung der vier städtischen *Tribus*, die er lokale nennt, was die Namen bestätigen, und geht dann im folgenden Kapitel auf die Landeintheilung über. *Διείλε δὲ καὶ τὴν χώραν ἅπασαν, ὡς μὲν Φάβιος φησιν, εἰς μοίρας ἕξ καὶ εἴκοσιν, ἃς καὶ αὐτὰς καλεῖ Φυλάς, καὶ τὰς ἀστικάς προσιθείς αὐταῖς τέτταρας, τριάκοντα Φυλάς ἀμφοτέρων ἐπι*

⁶⁾ Wir kommen auf diese Stelle zurück; hier wollen wir nur *Livius* Gedankenangabe, da man denselben oft verfehlt hat. „*Servius* machte 193 *Centurien* — eine Zahl, die zu den 35 *Tribus* nicht stimmt, wie es die spätere *Centurienzahl* thut. Allein damals gab es einmal keine 35 *Tribus*, sondern nur vier und auch diese hatten mit den 193 *Centurien* kein Verhältniß.“

Τυλλίου τὰς πάσας γενέσθαι λέγει.⁷⁾ Nachdem er nun Nonnius absurde Idee von den 35 Phylen unter Servius angeführt hat, fährt er fort: Κάτων μέντοι τούτων ἀξιοπιστότερος ἢ οὐχ ὀρίζει τῶν μοιρῶν τὸν ἀριθμὸν, und entwickelt, offenbar nach Cato, die Eintheilung des Landes in pagi, deren Zahl er (ebenfalls nach Cato) unbestimmt läßt. Daß diese Stelle gar keine Berechtigung giebt, gegen Livius und Victor von Landtribus unter Servius zu sprechen, muß jeder Unbefangene zugeben. Wenn Fabius die vier städtischen Tribus und die 26 pagi unter dem Namen von 30 Phylen zusammenfaßte, so ist das eben nur ein ungenauer Ausdruck, der dem griechisch Schreibenden um so eher zu verzeihen war. Sonst galt Servius wie gleichfalls Numa nur als der Urheber der Landeseintheilung in pagi. Daß auch Fabius sich seine 26 sogenannten Landtribus nur als pagi dachte, sieht man aus Varro, der von einer Eintheilung des Landes in XXVI regiones spricht, (ap. Non. v. viritim), also obgleich er dieselbe Notiz wie Fabius mittheilt, doch das Wort tribus vermeidet, weil er von den ländlichen Distrikten allein, nicht wie Fabius von diesen und den städtischen zusammen spricht. —

Wenn aber diese 26 pagi oder wie viel deren immer waren, keineswegs Landtribus gewesen sind, so ist doch ein Zusammenhang zwischen diesen und den spätern Landtribus nicht zu leugnen (vgl. Huschke S. 95). Als es unbequem wurde die ganze Bürgerschaft in nur vier Distrikte getheilt zu haben und man des-

⁷⁾ So ist wohl zu schreiben, größtentheils nach Niebuhr I X. 908 der zweiten Ausg. Die Worte Κάτων μέντοι τούτων, die in den Hdschr. vor ἐπὶ Τυλλίου stehen, hat er richtig vor ἀξιοπιστότερος ἢ gestellt. Allein unnöthig ist es auch ἀμφοτέρων zu entfernen, zumal da dies dann nach τούτων gestellt werden muß. Ferner scheint es richtiger das zweite καὶ vor τριάκοντα als das erste vor τὰς ἀστικάς zu tilgen, weil der Satz dann an Kongruenz gewinnt und τέτταρας καὶ τριάκοντα zu verstädern dem unwissenschaftlichen Abschreiber so nahe lag.

halb eine neue Distrikteintheilung vornahm, scheint man die vorhandene Landeintheilung benutzt und aus den pagi die alten Landtribus gebildet zu haben, die ursprünglich um die Stadt Veram lagen. Fest. v. Viatores: Initio omnium tribuum — agri in propinquo erant urbis atque assidue homines rusticabantur. Die Entstehung der Tribus aus den pagi bestätigt Paul. Diac. v. LEMONIA tribus a pago LEMONIA appellata, qui est a porta Capena via Latina (vgl. auch Suburana tribus). Daß aus jedem Pagus eine Tribus gemacht sei, ist damit nicht gesagt; aber Dennonius mag dies gedacht haben, als ihm bei diesen Gauen die spätern Distrikte einfielen. Sehr belehrend für dies Verhältniß ist Livius Bericht über die Aufnahme der Claudier ins römische Bürgerrecht im J. 250. I. II, 16. (Appius Claudius) ab vico Rigillo magna clientium comitatus manu Romam transfugit; his civitas data agerque trans Anienem. Vetus Claudia tribus additis postea novis tribulibus qui ex eo venirent agro appellata. Daß heißt: als in die Claudia schon viele andere Distrikte aufgenommen waren, führten die, welche den Acker der Claudier jenseit des Anio bauten, noch den Namen der Altclaudier.⁸⁾ Offenbar greift Livius hier dem historischen Verlaufe vor und berichtet einen Sprachgebrauch seiner Zeit; folglich ist durchaus nicht nothwendig anzunehmen, daß die tribus Claudia im J. 250 errichtet sei. Vielmehr wird damals ein pagus Claudius gemacht sein, welcher Distrikt später den Namen vetus Claudia tribus führte. Gerade das sagt Dion. V, 40. *χώραν τ' αὐτῶ προσέθηκεν ἐκ τῆς δημοσίας τὴν μεταξύ Φιδήνης καὶ Πικεντίας, ὡς ἔχει διανεῖμαι κλήρους ἅπασιν τοῖς περὶ αὐτὸν, ἀφ' ὧν καὶ Φυλή*

⁸⁾ So ist diese Stelle im Wesentlichen richtig vom Aischefski erklärt; nur dürfte zu verbinden sein: *ii qui ex eo agro veniunt appellantes vetus Claudia tribus, cum iam alias regiones ei tribui adscriptae sunt; selbst wenn man dann appellati ändern müßte.* Vergl. Reiffig latin. Sprachwiss. S 190.

τις ἐγένετο σὺν χρόνῳ, Κλαυδία καλούμενη, καὶ μέχρις αὐτῆς διέμεινε τὸ αὐτὸ Φυλάττουσα ὄνομα. Cf. Vitr. Aen. VII, 708. Besonders interessant ist aber diese Notiz; weil sie die Gaue in ihrer ursprünglich gentilitischen Beziehung zeigt; das lokale Zusammenwohnen der Gens tritt nirgends wieder so deutlich hervor. — Es gingen also die 16 ältesten Landtribus hervor aus der Einteilung in die gentilitischen Gaue; darum zeigen sie auch sämtlich gentilitische Endung und sind größtentheils auf bekannte patricische Geschlechter zurückzuführen; so außer der Claudia selbst die Aemilia, Cornelia, Fabia, Horatia, Menenia, Papiria, Sergia, Veturia. Wir können also vermuten, daß auch die übrigen sieben Tribus, die Camilia, Galeria, Lemonia, Polla, Pupinia, Romilia, und Voltinia von früh verschollenen oder umgenannten Geschlechtern durch die Vermittlung gleichnamiger Gaue herrühren. —

Ursprünglich war das römische Gebiet in vier Distrikte getheilt und in diese alle Bürger eingeschrieben; wie später in die fünf und dreißig alle Italiker. Dazu sind einmal sechzehn gleichartige Distrikte hinzugesügt worden; wann dies geschah, ist eine schwierige Frage, da die Hauptstellen darüber eine merkwürdige Interpolation erfahren zu haben scheinen. Um von einem sichern Punkte auszugehen, legen wir Livius Bericht vom J. 367 der Stadt zum Grunde VI, 5, tribus quatuor ex novis civibus additae Stellatina Tromentina Sabatina Arniensis, eaeque viginti quinque numerum explevere. So giebt diese Stelle die pariser Handschrift, ohne Zweifel richtig; allein zu beachten ist dennoch die abweichende Lesart der im Ganzen besseren florentiner: eaeque quinque triginta XXV. tribuum numerum explevere. Der Ursprung dieser Variante ist folgender. Sener Nicomachus, aus dessen Papieren Victorianus den Text der ersten Dekade emendirte und mit den unzähligen Interpolationen, die wir jetzt darin finden, ausstattete, artikulirte sich hier der Worte I, 43 post expletum numerum V est XXX

tribuum und setzte, in der Meinung, daß Livius hier dasselbe Factum berichte, diesen expletus numerus von 35 Tribus an den Rand. Daran kam er durch die dem Schreiber des Medicus gewöhnlichen Dittographien in diesem in den Text, während der weniger genaue Abschreiber der pariser Handschrift die eine Zahl überschlug. Diese an und für sich zwar sehr sichere aber wenig bedeutende Bemerkung wird vom höchsten Interesse, wenn wir uns erinnern, daß II, 21, wo die jetzigen Ausgaben schreiben: Romae tribus una et viginti factae — alle guten Handschriften, die pariser und florentiner wie der Leidensis 1. und Harlej. 1. lesen: Romae tribus una et triginta factae.⁹⁾ Der Korrektor meinte, es seien von Servius 4, dann im J. 367 durch Hinzufügung von 4 neuen Tribus 35 gemacht worden; so mußte er wohl vor 367 ein und dreißig rechnen und es ergibt sich also, daß diese Zahl nicht aus una et viginti verschrieben, sondern von dem Interpolator herausgerechnet und zu tilgen ist. Streichen wir dieses Glossem, so haben wir in Livius offenbar aus einem alten Annalisten wörtlich entnommener Stelle nur die kurze Notiz: Romae tribus factae.¹⁰⁾

⁹⁾ Daß im Medic. una ausgefallen und geschrieben ist: Romae trib. et XXX factae, ist nur Schreibfehler.

¹⁰⁾ Es kann uns nicht irre machen, daß die epit. dieses Buches sagt: Claudia tribus adiecta est. Numerus tribuum ampliatus est, ut essent viginti una (die Lesarten XXII und XXXI sind schlecht beglaubigt). Wenn der Epitomator wie jener Interpolator I, 43 (4 Tribus) und VI, 5 (25 Tribus) kombinierte, so konnte er nicht anders meinen als daß mit der Notiz: Romae tribus factae die Errichtung von 21 Tribus gemeint sei. Er setzte die Zahl hinzu, die Livius nicht angab, wie denn solche Amplifikationen der Epitome ganz gewöhnlich sind; für die Lesart bei Livius beweist dies also nichts. Jedenfalls könnte man ebenso leicht annehmen, daß er bei Livius von 20 Tribus las und die Claudia für die 21ste hielt, als daß er die 21 Tribus aus II, 21 entnahm. — Daß einige ganz schlechte Handschriften, wie der Harlej. II, bei Livius selbst aus VI,

Wie viele Tribus aber machte man damals im J. 259? Livius schweigt. Dagegen erzählt Dionys von der Verurtheilung Coriolans vier Jahre später VII, 64 Folgendes: *μᾶς γὰρ καὶ εἴκοσι τότε φυλῶν οὐσῶν, αἷς ἡ ψῆφος ἀνεδόθη, τὰς ἀπολούσας ἔσχεν ὁ Μάρμιος ἐννέα· ὥστ' εἰ δύο προσῆλθον αὐτῶν φυλαί, διὰ τὴν ἰσοψηφίαν ἀπελύετο ἄν, ὡσπερ ὁ νόμος ἤξίου.* Da steht von einundzwanzig Tribus geschrieben, aber auf Kosten der mathematischen Wahrheit: Coriolan wurde mit Majorität von 2 Stimmen verurtheilt ¹¹⁾ und neun sprachen frei, also stimmten elf gegen neun, das sind nicht einundzwanzig sondern zwanzig. Wären zu den neun (nicht zwei aus den elf, sondern weitere) zwei Tribus hinzugetreten, so wären elf gegen elf gewesen und Freisprechung eingetreten durch Isopsephie, welche bei einundzwanzig Tribus absolut unmöglich ist. Unabweislich folgt aus dieser Stelle, über deren handschriftliche Grundlage wir leider noch nicht zu urtheilen vermögen, daß damals die Zahl der Tribus eine gleiche und eben 20 war. Verbinden wir hiemit das innere Zeugniß, daß von den 17 ländlichen Tribus, die älter sind als das Jahr 367; sechzehn gleichartig und gentilicischen Ursprungs sind, während eine, die Crustumina, gleich den von 367 an hinzugefügten ursprünglich lokal ist, so gelangen wir zu dem Resultat, daß im J. 259 das römische Gebiet in zwanzig Distrikte eingetheilt ward, während bis dahin nur vier gewesen waren.

Ueber die Errichtung der einundzwanzigsten Tribus, der Crustumina, fehlen die Nachrichten. Es hilft nicht viel weiter, daß Liv. V, 30 (legem una plures tribus antiquarunt quam

5 (wo die Lesart *quinque et viginti* früh die Oberhand gewann) die XXXI in II, 21 in XXI emendierten, ist kaum der Anführung werth.

11) Dion. VIII, 6: 24; von drei Stimmen: Plat. Coriol. 20.

Insasserunt) von einer ungleichen Tribuszahl spricht; daraus sehen wir nar, daß die Crustumina vor 361 hinzugefügt sein muß. Was von der Stadt Crustumium uns berichtet wird, ist auch nicht entscheidend; diese, die bald als albanische, bald als latinische, bald als römische Kolonie bezeichnet wird (Dion. III, 49. Auct. de orig. Rom. c. 17 sin. Madvig de colon. p. 229),¹²⁾ soll schon von Tarquinius Priscus im Genus des Bürgerrechts (sine suffragio) erhalten sein (Dion. I. c.). Dann wird im J. 255 ihre Einnahme berichtet (Liv. II, 49) und von nun an erscheint der ager Crustumerinus im Besitz der Römer, so bei der Sezession im J. 260 (Varro V, 81) und andern Gelegenheiten (Liv. II, 64). Allein ob die Crustumeriner je die volle Civität erhalten haben, ist sehr zweifelhaft, denn ihre Stadt verschwindet. Das Gebiet wurde wahrscheinlich u. c. 255 vom Staate eingezogen und zwischen 259 und 367 wiederum an Neubürger assignirt. Damit wird die tribus Crustumina entstanden sein, doch läßt sich das Jahr nicht nachweisen; aus dem der Eroberung kann man es nicht schließen.

Man hatte also seit 259 anfangs 20; später 21 Tribus, bis im J. 367 durch Hinzufügung der Stellatina, Tromentina, Sabatina und Arniensis die Zahl auf 25 gebracht und die Tribuszahl wieder geschlossen ward, wie Livius sagt (VI, 5 Epit. 6. Huscke S. 665). — ein Ausdruck, dessen Sinn unten klar werden wird. Seit 396 wurde eine Reihe von Jahren hindurch die Zahl der Tribus offen gehalten und in ziemlich regelmäßigen Intervallen um zwei vermehrt; so kamen im J. 396 die sechs- und sieben- und zwanzigste, die Pomptina und Poblilia (Liv. VII, 15. Ep. 7), im J. 422 die acht- und neun- und zwanzigste, die Maecia und Scaptia (Liv. VIII, 17.

¹²⁾ Sie lag jenseit der Tiber an den Quellen der Alia Liv. V, 37 und heißt daher auch wohl tuskisch: Festus v. Crustumina tribus. Mehrere Städte gleichen oder ähnlichen Namens zu untercheiden, ist kein Grund vorhanden. Mittel: Crustum I, 113. 1002

Val. Max. VIII, 1, 7. Husche a. a. D. S. 730), im J. 436 die 30ste und 31ste, die Ovfentina und Falerna (Liv. IX, 20. Ep. 9), im J. 455 die 32ste und 33ste, die Anien- sis und Terentina (Liv. X, 9. Ep. 10), endlich, nachdem die regelmäßige Vermehrung der Tribus lange Zeit ins Stocken gekommen war, im J. 513 die beiden letzten, die Velina und Quirina hinzu (Liv. epit. 19). —

Damit war die Zahl von 35 Tribus erreicht, die Livius wiederum als geschlossen bezeichnet (I, 43) und die nicht überschritten ist. (Varro V, 56. Cic. Verr. Act. I, 5, 14. de leg. agr. II, 7. 8. Philipp. VI, 5, 12. Ascon. in Cornel. p. 71. Dion. IV, 15. Marini iscr. Alb. p. 40. 41.) Seitdem wurde vielmehr das Gebiet der Tribus in der Weise erweitert, daß man die neuen Distrikte in eine der alten Tribus aufnahm, was wir z. B. schon bei der Claudia fanden und Festus von der Ovfentina sagt, die ursprünglich für Privernum bestimmt war: *postea deinde a censoribus alii quoque diversarum civitatum eidem tribui sunt adscripti.* — Mit den Italikern, die in Folge der lex Julia von 664 und der Plautia Papiria von 665 das volle Bürgerrecht erhielten, geschah nach Vellejus II, 20 dasselbe, nur daß man sie nicht in alle Tribus aufnahm: *cum ita civitas Italiae data esset ut in octo tribus contribuerentur novi cives* — Cinna in omnibus tribubus se distributorum pollicitus est. Hiermit im Widerspruch soll, wie man annimmt, Appian die Vertheilung der Neubürger in zehn Tribus berichten I, 49: *Ῥωμαῖοι τοὺς νεοπολίτας οὐκ ἐς τὰς πέντε καὶ τριάκοντα Φυλάς — κατέλεξαν — ἀλλὰ δεκατεύοντες ἀπέφηναν ἑτέρας ἐν αἷς ἐχειροτόουον ἔσχατοι· καὶ πολλὰν αὐτῶν ἢ ψῆφος ἀχρεῖος ἦν ἅτε τῶν πέντε καὶ τριάκοντα προτέρων τε καλουμένων καὶ οὐσῶν ὑπὲρ ἡμῖσι. Ἄλλοι δεκατεύειν, woran schon Müsgrave Anstoß nahm, heißt nicht in zehn Theile theilen, sondern in Haufen von je zehn Mann, also = *δεκάζειν*, decuriare; es ist hier wohl die Bildung der Defurien gemeint, aus denen*

man die Tribuscenturien d. h. die Tribus zusammensetzen wollte.¹³⁾ Dagegen ist es richtig, daß Appian von der Errichtung einer (unbestimmten) Anzahl neuer Tribus spricht und Belleius von der Vertheilung der neuen Bürger in acht alte. Diesen Widerspruch muß man um so mehr zu Gunsten des Römers entscheiden, da bei Appian selbst I, 55 (vgl. jedoch I, 64) die richtige Auffassung hervortritt. Daß die acht Tribus der Italiker die letzten im *ordo tribunum* waren, kann man aus Appian schließen; ob die in diesen bisher befindlichen Altbürger mit den Italioten stimmten oder in die andern 23 Landtribus der Altbürger aufgenommen wurden, muß dahingestellt bleiben. Jedenfalls hat diese Beschränkung der Italiker Sulla's Tod

¹³⁾ Nicht bestimmt auf diese Decurien beziehen, aber doch bei dieser Gelegenheit anführen will ich eine Anzahl Stellen, die die Tribus mit gewissen Decurien in Verbindung setzen. Verr. Flaec. ap. Gell. XVIII, 7: *tribus et decurias dici et pro loco et pro iure et pro hominibus*. Tac. XIII, 27: *hinc (ex libertis) plerumque tribus, decurias; ministeria magistratibus quoque et sacerdotibus*. Suet. Octav. 57: *in restitutionem Palatinas domus — veterani, decuriae, tribus — contulerunt*. Vat., fr. § 272: *tribus et decuria — ipsius nomine parata*. Tertull. apolog. 37: *Hesterni sumus (Christiani) et vestra omnia implevimus: urbes insulas castella municipia conciliabula, castra ipsa; tribus decurias, palatium senatum*. ib. 39. *Tot tribubus et decuriis rucantibus acescit aer*. Bei einigen dieser Stellen hat man *curiae* oder dgl. emendirt, bei andern auf die Schreiberdecurien gerathen: nach dieser Zusammenstellung sind offenbar beide Meinungen falsch und diese Decurien auf die Tribus zu beziehen. Das Verhältniß beider zu einander klärt indeß weder Appian auf, noch was sonst über die *decuriatio tribulium* vorkommt (meine *sodal.* p. 56—60). Pseudo-Aconius Bemerkung: *Honestiorum decuriae, inferiorum centuriae dicuntur* (Verr. L. I. extr. p. 202) bezieht sich in ihrer letzten Hälfte auf die Tribuscenturien (Kap. III Anm. 64); gehört auch die erste Hälfte hierher? Die Decurien der Geschlechter, der Senatoren, der Richter, der Schreiber, der Kollegien überhaupt sind bekannt; wer giebt uns den Schlüssel zu diesen Decurien der Tribus? Sie werden wohl ebenso dunkel bleiben wie die räthselhaften germanischen *Sehnmännerschaften* neben den Hundreden.

nicht lange überdauert (vgl. unten Kap. 2, § 14) und insofern kann man als Folge des Socialkrieges eine große Umwälzung in den Tribusverhältnissen annehmen. Die fünf und dreißig Tribus im sechsten und in der ersten Hälfte des siebenten Jahrhunderts waren zwar auch nicht geographisch geschlossen, aber doch, weit entfernt jene unförmlichen und zerrissenen Massen zu sein, vielmehr mäßig große und zum Theil durch scharfe Eigenthümlichkeiten charakterisirte Distrikte. So kannte und verspottete sie noch Lucilius (606—651), von dem Horaz sagt: *Primores populi arripuit populumque tributim* (Sat. II. 1, 69). Wie er die Großen einzeln verhöhnte, davon geben die Reste seines elften Buches Andeutungen; aber auch von der Charakteristik der Tribus ist uns eine Spur geblieben bei schol. Bob. ad Planc. S. p. 254: *Tusculani plurimum livoris circa municipes suos habuisse videntur — — Nec aliter etiam Lucilius de eorum moribus sentit hoc dicens: Prima Papiria Tuscolidarum. . . .*¹⁴⁾ Es braucht nicht der zweifelhaften Notiz über den Krieg, den die Papiria und Pupinia über die Grenzen ihres Acker geführt haben sollen (Fest. v. Papiria): vielfache Andeutungen bei Livius, und namentlich diese Satiren auf die einzelnen Tribus beweisen, daß in jenen Zeiten die Tribus ein lebhaftes Gemeingefühl durchdrang und daß die Tribulen unter einander als Mitbürger im engern Sinne durch ein hochgehaltenes Band zusammen gehalten und von einem regen esprit de corps belebt waren.

¹⁴⁾ Vgl. Liv. VIII. 37. Val. Max. IX, 10, 1. Die Stimmen der Tusculaner gaben in der Papiria den Ausschlag, woraus sich die damalige Stärke der römischen Tribus einigermaßen beurtheilen läßt. Für eine noch frühere Periode ist in dieser Hinsicht zu bemerken, daß die 5000 Familien, die Ap. Claudius mitbrachte (Dion. V, 40 Plut. Public. 21), eine eigene Tribus bildeten. Dies stimmt ungefähr mit den älteren Censuszahlen, die z. B. für das Jahr 289 der Stadt 104,000 Bürger nennen, also etwa durchschnittlich 5000 für jede Tribus.

§ 2. Die Tribus ohne sakrale Beziehung.

Wir haben die Tribus kennen gelernt als lokale Einteilung des römischen Gebiets und darauf gegründet als Einteilung der Bürgerschaft. Daß der Zweck dieser Einteilung ein politischer war und die Tribus die Grundlage der ganzen Administration bildeten, dies zu zeigen ist die Aufgabe unserer Untersuchung; wenn aber die Tribus wesentlich politisch waren, so können sie nicht auch zugleich eine wesentlich sakrale Bedeutung gehabt haben. Ihre Entstehung gehört einer Entwicklungsperiode des Staates an, in der sich die sakralen Verbindungen schon fixirt haben; sie können sich an dieselben anlehnen, wie ja die ländlichen hervorgingen aus den pagis, die entschieden sakral waren, aber nicht mit denselben zusammen fallen, denn ihr Ursprung ist ein äußerer und willkürlicher. Kubino's Bemerkung, daß es den Tribus an Gesamtsacris gefehlt habe (Röm. Verf. I, 333.), ist denn auch vollkommen richtig. Zwar werden die Feste, welche von dem ganzen Volk begangen werden sollen, durch alle Tribus ausgeschrieben; so der allgemeine Bußtag im J. 410 (Liv. VII, 28) und die Dankfeste nach der Einnahme Karthago's (App. H. R. VIII, 135) und nach der Besiegung der Pompejaner in Spanien (App. B. C. II, 106), ja wohl noch in der spätern Kaiserzeit.¹⁵⁾ Allein ebenso könnten bei uns religiöse Feierlichkeiten durch alle Aemter angeordnet werden, ohne daß diese darum eine wesentlich sakrale Be-

¹⁵⁾ Vgl. die Inschrift Kellermann *vigiles* (Rom. 1835. 4.) p. 56:

.....
divi Traiani nepoti?
voto suscepto pro
reditu victoriae eius
tribul. trib. Claudiae ...

die besonders dadurch interessant ist, weil sie das letzte Lebenszeichen des Landtribus ist. Sonst erscheinen diese in den Inschriften der Kaiserzeit immer nur als geographische Einteilung.

beutung hätten.¹⁶⁾ Was dagegen angeführt wird, ist fast nur die Erwähnung der Compitalien und Paganalien bei Dionys IV, 14. 15 neben den Tribus. Allein was die Compitalien betrifft, so sagt Dionys nicht, daß diese nach den vier Tribus gefeiert wurden, sondern vicatim (κατά πάντα τοὺς στενωπούς). Insofern wurden sie allerdings tributim gefeiert, als auf jede Tribus eine Anzahl compita kamen.¹⁷⁾ — Ganz ähnlich ist das Verhältnis der Tribus zu den alten, allerdings sakralen Argeerdistriktion. Varr. V, 45: Reliqua urbis loca olim discretata, quom Argeorum sacra in quatuor et XX partis urbis sunt disposita. — — E quis prima est scripta regio Suburana, secunda Exquilina, tertia Collina, quarta Palatina. In jeder Stadttribus finden sich sechs Argeer (S. S. 706. 707) und insofern werden die Argeersacra tributim gefeiert; eine sakrale Einheit aber ist die Tribus nicht. Diese Notiz Varro's ist aber insofern beachtungswerth, als sie uns den Einblick in die Entstehung der rätischen Tribus gestattet. Wir wollen dies etwas weiter auszuführen versuchen; jedoch eingedenk der Worte des Ennius: virtus quaerendae rei finem scire modumque.

Nach Bechev's trefflicher Ausführung über das septimontium¹⁸⁾ dürfen wir annehmen, daß in demselben das Andenken einer vorhistorischen Stadtverbindung erhalten ist, welche

¹⁶⁾ Anders war es mit den römischen Geschlechtstribus Dion. II, 21 etc. Auf diese bezieht sich auch die Frier der Fornacallen nach Tribus Plat. quaest. Rom. 89, da diese nach Ovid curiatim gefeiert wurden: Fast. II, 527 vgl. Varro VI, 13.

¹⁷⁾ Vgl. über die compitalicia meine Schrift de sodaliciis p. 73—76. Jede Stadttribus bestand, da sie lokal war, aus einer Anzahl vicia und compita und insofern konnte Cicero pro Mil. 9, 25 von Clodius, dem Erneuerer der compitalicischen Collegien wohl sagen: Collinam novam delectu perditissimorum hominum conscribebat — nämlich die in den vicis der Collina Wohnenden.

¹⁸⁾ Röm. Topographie S. 122—126. Vgl. Huschke S. I, S. 99 Anm.

sieben Höhen umfaßte — den eigentlichen Hügel des Palatin, dessen nördlichen Abhang gegen den Capitolin, den Germanus, den Höhenzug zwischen dem Palatin und Esquilin, die Velia, wozu die breitere Spitze der Esquilien, die Carinā, gerechnet zu sein scheinen, den Abhang des Esquilin gegen den Caelius, das Fagutal, (Becker S. 536), die beiden Höhen auf der schmaleren Spitze des Esquilin, den Oppius und Cispius und endlich die künstliche Burg gegen die Gabiner in dem Thal unter den Esquilien, den pagus Succasianus. Diese Stadt umfaßte also die später als Palatin und Esquilin bezeichneten Höhen und das Thal dazwischen. — Daß sich auf dies septimontium das Fest der montani bezog, das noch in den spätesten Zeiten gefeiert ward, sagt Varro VI, 24. Wenn uns nun von Festus unter den publicis sacris neben diesen feriae montanorum die der pagani genannt werden, so dürfen wir, wie in jenen „Bergen“ die älteste Stadteinteilung, so in diesen „Fluren“¹⁹⁾ die älteste Landeinteilung vermuthen. Auf diese dürfte sich das uralte Argeeropfer beziehen. Jede Flur hatte, um Menschen und Vieh vor plötzlichen Ueberfällen zu bergen, einen besetzten Schutzort,²⁰⁾ entweder auf den Hügeln in der Nähe der damaligen Stadt, oder auch in der Stadt selbst, wie es die Lage und die örtliche Beschaffenheit jeder Flur mit sich brachte. Das ganze Gebiet des Septimontium zerfiel in dreißig Distrikte, in vier und zwanzig ländliche und sieben städtische. Von diesen zeugt das Fest des septimontium, von jenen die 24 Argeerkapellen, ursprünglich jede das ἀγορεύεον ihrer Flur, wie sie denn auch alle nachweislich auf Hügeln liegen; von der Gesamtzahl die 30 Binsenmänner, die man jährlich opferte. Daß man bei 24 Landdistrikten und bei sieben

¹⁹⁾ Pagus leitet Döberlein (Synonymik III S. 6) gewiß richtig a pascui communione ab, vgl. pecus.

²⁰⁾ Dion. IV, 15. Niebuhr II, 280. Huschke S. I. S. 86—95. 706—10.

städtischen doch nur dreißig im Ganzen hatte, erklärt sich daraus, daß der vorstädtische Distrikt zweimal gezählt ward. Ursprünglich war der pagus Sucusanus eine Flur und zählte deshalb unter den Landdistrikten mit; später siedelte man sich hier bleibend an und so wurde er auch als städtischer betrachtet und feierte das Fest der Städte mit, obwohl er sich als pagus noch immer von den sechs montes sattfam unterschied. — Aus dieser alten ländlichen Eintheilung des Gebietes²¹⁾ wurden die 4 städtischen Tribus gebildet, indem man, wie Varro sagt, je sechs und sechs der Fluren zu einer Tribus vereinigte. So wurde das frühere Staatsgebiet im Laufe der Zeit zum Reichbild und um dasselbe bildete sich ein neuer Acker, die Grundlage der 16 alten tribus rusticae. Es erhellt also recht deutlich, wie auch die städtischen Tribus ursprünglich rusticae waren, indem sie nur aus den 24 Fluren gebildet wurden und die sechs rein städtischen Distrikte ohne Flur wohl erst später in sich aufnahmen. Auf dies urälteste Gebiet mag sich der Umzug beziehen, durch den die zwölf arvalischen Brüder das römische Gebiet lustrirten — das ambarvalische Opfer, von dem Marini vortrefflich nachgewiesen hat, daß es in ähnlicher Weise wie für das römische Reichbild in jedem pagus stattfand.²²⁾ Der Sondergottesdienst jedes einzelnen der Berge und Fluren mag früh untergegangen sein, während der Gesamtgottesdienst, die montanalia

²¹⁾ Daher gehörte auch bis in die späteste Zeit Ostia zur Palatina. Grotefend a. a. D.

²²⁾ Marini atti p. 137 fg. Ich glaube, trotz der Einwürfe, die der vortreffliche Vf. sich selbst macht, Worte S. XXIX. XXX, daß das Ambarvalopfer, das in einer Lustration, d. h. einer Sühnung der Grenzen des römischen Reichbildes, bestand und zu Strabo's Zeit außer an andern Grenzpunkten zwischen dem fünften und sechsten Milliarium, ὄριον τῆς τότε Ρωμαίων γῆς, dargebracht wurde, zu dem Gottesdienst in luco Deae Diae gehört, von dem uns die Aften erhalten sind. Der eigentliche Zug um die Grenzen mag weggefallen und durch symbolische Umwandlung des Hains ersetzt sein.

und paganalia, das Argeerfest und die ambarvalischen sacra sich lange erhielten.

Bald dehnte sich das römische Gebiet über jenen Ager aus, der dem Septimontium angehörte; es wurde eine neue und erweiterte Grenze des römischen Agers geschaffen. Das gewonnene Gebiet in Fluren einzutheilen, war nicht erforderlich; die Eintheilung in pagi ging bekanntlich durch ganz Italien²³⁾ und die Eroberer fanden sie vor. Es hing also von dem zufälligen Stande der Eroberung ab, aus wie vielen pagi das römische Gebiet bestand. Dies hatte ohne Zweifel Cato im Sinn, als er die Zahl der pagi unter Servius für unbestimmt erklärte, wie es gewiß das Richtige war. Andre indes beruhigten sich hierbei nicht; so Fabius und Varro. Sie hatten die alte Eintheilung des Landes in 30 Distrikte im Sinn, wovon sechs auf die damalige Stadt (septimontium) und 24 auf das Gebiet kamen. Die Zahl der Distrikte, meinetwegen, ist festgehalten, da aber die Stadt Rom nur vier Distrikte enthielt, wäre das Gebiet jetzt in 26 Regionen eingetheilt worden. So hätten wie sonst 24 pagi neben den 6 montes, so jetzt 26 pagi (regiones) neben den 4 Tribus gestanden. Darin aber waren sie wohl alle einig, daß das römische Gebiet außerhalb des Gebiets der vier Tribus in pagi eingetheilt war; wovon auch mit Recht die Abtretung der septem pagi an die Etrusker (Dion. V, 31) bezogen wird. Während die alten 24 pagi vielleicht sämtlich bis auf den pagus Sucasanus verschollen waren, hat sich das Andenken an die pagi außerhalb des spätern Reichbilds sehr lange erhalten. Sie erwähnt noch Q. Cic. de pet. cons. 8, 30. Deinde habeto rationem Urbis totius, collegiorum omnium, pagorum, vicinitatum — postea totam Italiam fac ut in animo ac memoria tributim descriptam compre-

²³⁾ Vgl. außer den beiden tabulae alimentariae noch Festus v. paginae dictae quod in libris suam quaeque obtineant regionem ut pagi. I. 12 D. de ann. leg. XXXIII, 1. 1. 4. pr. D. de censib. L, 15.

hensamque habeas. Dies sind offenbar die pagi, oben S. 5—7, die allmählig um das Reichbild Roms, das in den vier Tribus abgeschlossen war, sich sammelten und aus denen man später sechzehn Tribus bildete, indem man wie vor Zeiten aus den 24 pagis 4 Tribus jezt aus, der unbestimmten, aber gewiß bedeutenden Anzahl von pagis sechzehn Tribus zusammensetzte und ihnen von den wichtigsten pagis die Namen gab. — Die Gesamtsacra des Pagus, die pagi lustratio, mit Hartung (Religion der Römer II, 77) und Andern auf die Landtribus zu beziehen, ist gar kein Grund vorhanden, wenn man nur Dionys IV, 15 nicht gegen seine deutliche Angabe von den Landtribus versteht. Es hätte überdies die Natur dieses Festes davon abhalten sollen, da es in einer Eühnung der Marken bestand und also nur bei geschlossenen Distrikten, wie die pagi waren, nicht bei den Tribus, stattfinden konnte.²⁴⁾ — Da also die Tribus ohne alle sakrale Bedeutung sind, so sind es auch ihre Magistrate. Hieraus erklärt sich, warum die Volkstribunen die Prätexta nicht hatten, die doch selbst der niedrigsten Ordnung der Magistrate, den magistris vicis gestattet war: Liv. XXXIV, 7, 2. Die magistris vici trugen die Prätexta an den Compitalien, die sie auszurichten hatten, Ascon. in. Pison. p. 7.; die Volkstribunen hatten keine religiöse Handlung zu vollziehen und bedurften daher nicht des priesterlichen Purpurs.²⁵⁾ Was von den Volkstribunen, den Vorstehern der sämtlichen Tribus gilt, das gilt um so mehr von denen der einzelnen Tribus. Wir können schon hier bemerken, daß wegen des Mangels der sakralen Bedeutung nicht bloß das Volkstribunat sehr bald in der Kaiserzeit zur

²⁴⁾ Vgl. über die pagi und deren Feste, die bald auf Numa, bald auf Servius zurückgeführt werden, außer Marini l. c. noch Dion. II, 76 = Plut. Num. 16. Dion. IV, 15. Ovid. Fast. 1, 669. Nach Stucius Flaccus p. 25 Goes. kann man die Grenzen des pagus daraus bestimmen, magistris pagorum quoad fines lustrare soliti sunt.

²⁵⁾ Liv. l. c. Purpura utemur praetextati in magistratibus, in sacerdotiis. Plin. IX, 36, 60: Purpura — diis advocatur placandis. Varro VI, 18.

Unbedeutendheit herabsank, sondern auch die Vorsteher der Tribus mit dem Verlust ihrer politischen Bedeutung gänzlich von der Bühne abtraten.

§ 3. Administrative Bedeutung der Tribus. Vorsteher. Censur.

Wenn den Tribus die sakrale Beziehung abging, so waren sie dagegen politisch von der höchsten Bedeutung als Grundlage der Staatsverwaltung. Nach diesen Distrikten wurde die Schätzung veranstaltet, das Tributum erhoben und die Aushebung beschafft, sowohl die militairische, wodurch die Feldlegionen gebildet wurden, als auch diejenige Aushebung, welche in jedem Lustrum den exercitus civilis constituirte. Das Recht der Gesetzgebung ihnen zu erteilen, lag nicht in dem ursprünglichen Plan und ist erst später von ihnen erworben. Sie haben manche Aehnlichkeit mit den attischen Naukrarien, die ebenfalls ohne religiöse Bedeutung und ohne Einfluß in den Volksversammlungen sind, aber die Grundlage des Censur bilden, pro rata zur Heer und Flotte beizutragen und für Ausrüstung und Sold selbst sorgen, endlich die Schätzung aufbringen und bei allen administrativen Maßregeln vorzugsweise berücksichtigt werden. — Es ist die Aufgabe der folgenden Untersuchung, diese ursprüngliche Bestimmung der Tribus zu erörtern, während ihre Geltung in den Comitien außerhalb unsres Planes liegt. Wir beginnen mit der Untersuchung über die Vorsteher der einzelnen Tribus, da sich hieran die über die Tribus selbst am passendsten anschließt. Daß die einzelnen Distrikte, nach denen die Steuern ausgeschrieben und das Heer ausgehoben wurde, ihre eigenen Vorsteher hatten, ist eine Annahme, die sich selbst beweist und auch wohl unbestritten ist. Unsere Aufgabe ist es, den Wirkungsbereich dieser Distriktsvorsteher aus den zerstreuten und zerstückelten Notizen möglichst zu ermitteln.

Der ursprüngliche Name des Vorstehers der Tribus muß tribunus gewesen sein, was den Vorsteher der Tribus bezeich-

net, wie *portunus* den des *Hafens* und *fortuna* die Herrin des *Geschicks*. Da es indeß in der spätern Zeit mehrere *Magistrate* gab, die diesen Namen führten, namentlich die *tribuni plebis* und *militum*, so wurde es gewöhnlich, die Bezeichnung *tribunus* ohne Beisatz auf diese viel wichtigeren Beamten zu beschränken und die *Tribunsvorsteher* in der *Geschäftssprache* *curatores tribus* zu nennen, ebenso wie die der attischen *Phylen* anfangs *Phylarchen*, später aber gewöhnlich *ἐπιμεληται τῶν Φυλῶν* heißen.²⁶⁾ Während also *tribuni* schlechtthin wohl nirgends die *Distriktsvorsteher* bezeichnet,²⁷⁾ kommen sie als *curatores tribus* in den *commentarii censorum*²⁸⁾ und auf *Inschriften*²⁹⁾

²⁶⁾ Herodot. V, 69. Hermann griech. Staatsalterth. § 111.

²⁷⁾ Den *tribunus Palatinae* Orell. 3214 hat Hagenbuch mit Recht verworfen; dasselbe würde von dem *tribunus tribus Claudiae* gelten Orell. 3098, wenn die *Inschrift* ächt wäre. Auf die *tribuni aerarii* kommen wir zurück.

²⁸⁾ Varr. VI, 86.

²⁹⁾ Grut. 104, 6. Ob auch der schlechte Poet M. Davius † 720, den *Phylargyrius* zu *Virg. Ecl. III, 90* *curator* nennt, hieher gehört? Vgl. Weichert *poet. Lat. reliq.* p. 311. — Früher vermuthete ich, daß bei *Liv. XXXIX, 44, 2: ornamenta et vestem muliebrem et vehicula — in censum referre viatores (al. iuratores) iussit* gleichfalls *viatores* für *curatores* verschrieben sei. Die Aenderung wäre wenigstens leichter, als *Huschke's* (*S. Z. S. 506. Anm. 29*) *decies pluris* und daß die *curatores tribuum* beim *Census* betheiliget wären, ist sicher. Allein wenn man vergleicht *Plaut. Poen. prol. 56: argumentum hoc hic censebitur — Vos iuratores estis; quaeso operam date* und *Triumm. IV, 2, 30: census quom sum, iuratori recte rationem dedi* — wird man an der *Richtigkeit* der *Lesart iuratores* nicht länger zweifeln. Indes ist nicht an die *eidliche* *Geschäfte* selbst zu denken, da dann in *censum deferre* stehen müßte und auch die *plautinischen Stellen* nicht passen; richtiger scheint es *iurator* im *aktiven Sinn* zu nehmen (vgl. *iuratus*) und darunter die *Gehülfen* des *Censors* zu verstehen, die die *Aufnahme* des *Vermögens* und dessen *eidliche Abschätzung* durch den *Besitzer* veranlassen. *Operam dare* ist *technisch* wie von der *Bemühung* des *Privatrichters* so hier von der des *Taxators*, wie man ungefähr *iurator* übersetzen kann.

vor. Die Griechen setzten dafür meistens *φύλαρχος*,³⁰⁾ da sie die Volkstribunen Demarchen; die militärischen Chiliarchen nennen und also für sie die Zweideutigkeit wegfällt. — Das Amt war kein ständiges, weil auf den Inschriften der *curator tribus* zuweilen mit II, d. i. *iterum* bezeichnet wird;³¹⁾ ohne Zweifel wechselte es wie das der Volkstribune und der *magistri vici* und *pagi* alljährlich. Die Zahl derselben für jede Tribus bestimmt Dionys indirekt in den Worten *ἡγεμόνας ἐφ' ἐνάστης ἀποδείξας συμμορίας* d. h. er gab den Tribus Vorsteher nach den fünf Klassen. Daß man *συμμορία* hier gewöhnlich durch Tribus übersetzt, ist gegen Dionys konstanten Sprachgebrauch. Jede Tribus hatte also fünf *curatores*, je einen für jede Klasse. Das Auffallende dieser Annahme wird verschwinden, wenn man sich erinnert, daß auch die Volkstribune, d. h. die Vorsteher der Tribus inögefaßt, je zwei und zwei den Klassen vorstünden. Warum sollte nicht dasselbe bei den einzelnen Tribus

³⁰⁾ App. B. C. III, 23. — *ὡςπερ φύλαρχους ἢ κωμαρχας* Dion. IV, 14. Der Beisatz soll die Lokalität dieser Magistrate bezeichnen, im Gegensatz der patricischen *tribuni*, die Dionys *φύλαρχους καὶ κριττῶνάρχους* nennt II, 7. Hieraus scheint Kreuzer, (röm. Antiqu. § 79) entnommen zu haben, daß die servianischen Tribune bei den Griechen Trittyarchen hießen, was offenbar irrig ist. Uebrigens nennt Dionys nur bei den städtischen Tribus die Phylarchen, weil er keine ländlichen Phylen kennt. — Bei dem Kaiser Julian *orat. III. encomium imper. Eusebiae in suo*, p. 241. ed. Paris. 1630. 4.) heißen sie *ἐπιστάται τῶν φυλῶν* d. i. *curatores tribuum*. Damit nicht zu verwechseln sind die *τῶν φυλῶν ἐπιμεληταί* bei Elbanus in Tisamen. p. 454 B. Morell. = II, p. 262 Reiske; denn diese beziehen sich nicht auf Rom, sondern auf Antiochia (vgl. denselben im *Antiochicus* p. 379 B. Morell. = I, p. 349 Reiske; p. 382 D. Morell. = I, 354 Reiske) und gehören also ebenso wie die zwölf Tribus von Ekhydium (Orell. 3718. 3719) in den Kreis des griechischen Alterthums.

³¹⁾ Grut. 104, 6. Vielleicht ist auch in der Inschrift des *corpus Iulianum* in der *tribus Suburana* Orell. 3097 für *BISHONINCV-RATFVNCTVS* zu lesen *BIS. HON (oratus) III. CVRAT (ione) FVNCTVS*.

stattfinden? Freilich kann erst unten dieses hier nur vorläufig zu berührende Verhältniß sich in seinem vollen Lichte zeigen (Kap. II, § 4).

Was den Geschäftskreis der Curatoren betrifft, so waren sie die Mittelspersonen zwischen den Administrationsbeamten und dem Volke. Durch ihre Hände gehen die Spenden; das Legat Cäsars an das Volk zahlte Octavian den Phylarchen und diese ihren Tribulen.²²⁾ In ähnlicher Weise waren sie beim Censur beschäftigt; der Perold rief neben den Bürgern überhaupt noch besonders die Curatoren der Tribus auf. Varro VI, 86, aus den *tabulae censoriae*: *omnes Quirites pedites, armatos privatosque, curatores omnium tribuum, si quis pro se sive pro altero rationem dari volet, voca in licium huc ad me.* Der Curator mag überhaupt durch seine Kenntniß der persönlichen Verhältnisse — Servius, sagt Dionys., befohl ihm zu wissen, wer in jedem Hause wohne — den Censoren und den Bürgern zur Hand gegangen sein; nach dem Zusammenhang scheint er aber besonders die aus Gründen Abwesenden vertreten zu haben.²³⁾ Beim Censur waren die Tribus nicht bloß das Resultat, sondern auch die Grundlage; die Bestimmung, wer für die nächsten fünf Jahre zu jeder Tribus gehören sollte, ging vom Censur aus, indem er die Tribus eine nach der andern censirte. Der Censur nach dem Tribus wird schon aus den frühesten Zeiten berichtet: so vom J. 256 Dion. V, 75 und bei der Censur des Appian u. a. 442 (Kap. II, § 14), und ebenso noch in der *lex repet. v. 76* in — *tribu censento*. Am deutlichsten ist Livius Bericht über den Rittercensur XXIX,

²²⁾ App. I. c. Ähnlich die Kaiser im 4. Jahrh.: Julian. I. c. und unten Kap. III § 3.

²³⁾ Scipio klagte in seiner Censur, daß unter andern Neuerungen auch die *causio absentis* in Gebrauch komme: *absentes censori iubere ut ad censum veniant, necesse sit venire* (Gell. V, 19). Vgl. auch Liv. XLIII, 14, 8. Ohne Zweifel konnte zu allen Zeiten Jeder auf genügende Gründe hin abwesend sich schätzen lassen, wie dies aus unserer Formel hervorgeht; wer aber ohne Gründe nicht per-

37, wornach anzunehmen ist, daß das nach Tribus geordnete (vgl. Dion. VI, 13) Verzeichniß der Ritter vom vorigen Lustrum die Grundlage des neuen bildete und man nach jenem die einzelnen Abtheilungen und in jeder die Ritter aufrief. In derselben Weise wurden die Verzeichnisse der *pedites* nach den Tribus revidirt und mit den erforderlichen Zusätzen versehen. So waren die Tribus des vorigen Lustrums die Grundlage beim Censur, die neu berichtigten und vervollständigten dagegen dessen Resultat. — Allein diese Theilnahme am Censur, an den Spenden und was dergleichen sonst noch vorgekommen sein mag waren nur Nebengeschäfte der Curatoren. Benutzt wurde die Distribution des Volkcs in vielfacher Weise, allein eingeführt war sie um danach das Heer zu bilden und die Kriegsteuer aufzubringen. Mit Recht nennt daher Dionys dies das wesentliche Geschäft der *Phylarchen*. Ehe wir indeß die Bedeutung der *Districte* und der *Districtsvorsteher* in diesen Beziehungen erörtern, wird es passend sein das Verhältniß der letztern zu den Kriegs- und Volkstribunen festzustellen, deren ursprünglichen Zusammenhang mit den Tribusvorstehern man vielfältig behauptet hat, aber mit Unrecht.

Am wenigsten wahrscheinlich ist es, daß die Curatoren ursprünglich auch Kriegstribune waren.³⁴⁾ Einmal bestand die Legion zu allen Zeiten, wie im zweiten Kap. ausführlich gezeigt

sonlich erschien, galt rechtlich wohl als *inoensus*. Man nahm es aber nicht so genau damit und das ist es, worüber Scipio klagt. Daß Atticus nicht abwesend geschätzt werden wollte (Cic. ad Att. I, 18), beweist übrigens, daß auch damals noch Unannehmlichkeiten, namentlich wohl eine strengere Abschätzung damit verbunden war; daß die *censio absentis* damals gäng und gebe war, ist offenbar. Uebrigens wurden zu Cicero's Zeit viele Bürger gar nicht geschätzt: pro Arch. 5, 11. Verr. L. I, 41 und sonst; namentlich wohl solche die nicht mit liegenden Gründen in Statten anwesend und von Rom abwesend waren.

34) Göttling *röm. Staatsverf.* S. 237 Anm. 4. Huschke hat seine frühere Meinung (*S. B. S. 88. 473. II. 78*) später zurückgenommen (Zusätze *S. 727*).

werden wird, aus Kontingenten aller Tribus; es würde also der Curator einer bestimmten Tribus als Militärtribun eine nur zum kleinsten Theil aus derselben genommenen Legion angeführt haben, denn der Militärtribun befehligte immer die ganze Legion, nicht eine Abtheilung derselben (Lips. de mil. Rom. II, 9). Hierdurch fällt der einzige Umstand weg, der die Annahme einigermaßen plausibel machen könnte: daß jeder Distriktvorsteher die von ihm ausgehobenen Truppen selbst anführt. — Ferner findet sich nicht die leiseste Spur dieser ursprünglichen Identität; den Curatoren wird nur die Theilnahme bei der Aushebung, kein Kommando beigelegt, während von den Kriegstribunen sicher überliefert ist, daß dieselben ursprünglich vom Feldherrn ernannt wurden (Liv. VII, 5. Lips. l. c). — Endlich paßt die Zahl der Kriegstribunen durchaus nicht. Daß derselben immer sechs in jeder Legion waren, ist höchst wahrscheinlich; selbst bei den tribuni militum consulari potestate tritt diese Zahl häufig hervor. Sie führten je zwei Monate das Kommando (Polyb. VI, 34, 3. Liv. XL, 41, 8) — unverkennbar eine Einrichtung aus der Zeit, wo die Feldzüge sich auf den Sommer beschränkten und das Kommando überhaupt nur sechs Monate währte. Ja hiernach darf man selbst vermuthen, daß früher nur drei Kriegstribune wie drei trib. mil. cos. pot. waren und die Zahl erst später wie die der Volkstribunen und der Centurionen verdoppelt ward. Daran darf man denn auch den mythischen Bericht über die drei Tribune der Ramnes, Tities und Luceres beziehen, Varro V, 81: tribuni militum quod terni, tribus tribubus Ramnium Titium Lucerum, olim ad exercitum mittebantur. Nirgendes bietet sich hier ein Aufhänger für die vier Tribus mit ihren zwanzig Tribunen. — Wesern aber die Kriegstribune von den curatores tribus ursprünglich verschieden sind, sind es auch die tribuni plebis, da dieselben von den Alten auf jene zurückgeführt werden. So sagt Varro von der ersten Seession u. c. 260: ex tribubus militum primum tribuni plebei facti

gemacht wurden; was Dionys bestätigt: τὰς τε κατὰ γράφας τῶν στρατιωτῶν καὶ τὰς εἰσπραξείας τῶν χρημάτων εἰς τὰ στρατιωτικά — οὐκ ἐπι κατὰ τὰς τρεῖς Φυλάδας τὰς γενικὰς οἰς πρότερον ἀλλὰ κατὰ τὰς τέσσαρας τὰς τοπικὰς ἐποιεῖτο.³⁷⁾ Auch bei Livius ist die Erhebung des Tributum nach den vier städtischen Tribus angedeutet. Hiemit steht nicht im Widerspruch, daß das Tributum zugleich ex censu, also nach den Klassen geleistet wurde. Liv. I, 42. Dion. IV, 19. Es wurde nach Klassen ausgeschrieben und nach den Tribus durch Vermittlung ihrer Vorsteher eingezahlt, indem jeder einzelne Tribule seine Rate an denselben ablieferte. Darauf scheint auch eine verdorbene Stelle des Festus zu gehen v. Tributorum conlationem quom sit alia in capite illud ex censu, dicitur etiam quoddam temerarium etc., woraus man gewöhnlich ein tributum in capita neben dem tributum ex censu beweisen will, ohne daß man indeß über die Bedeutung von jenem sich eing. wäre.³⁸⁾ Wahrscheinlich ist aber zu schreiben: tributorum conlatio cum sit alias in capita id est ex censu, dicitur etiam quoddam temerarium etc., so daß das tributum ex censu bezeichnet wird als tributum in capita, ebenso wie Varro sagt: tributum a singulis exigebatur und Dionys IV, 15: χρημάτων εἰσφοράς κατ' ἄνδρα ἐκλεγεῖν vgl. IV, 9. V, 47. VIII, 68.³⁹⁾ Diesem wird die außerordentliche Steuer entgegengesetzt, die nicht in capita, d. h. nicht von Allen geleistet wird.

Die Ausschreibung des Tributs scheint in der Weise ge-

³⁷⁾ IV, 14 nach der trefflichen Restitution von Niebuhr R. G. I, 489 X. 1012.

³⁸⁾ Niebuhr I, 492. Huschke S. 492. 728. Meissner bezieht man es auf das Tributum vor Servius.

³⁹⁾ Es ist nicht nöthig unter dem tributum in capita die Erlegung einer gleichen Summe für jeden Kopf zu verstehen; wie denn auch Huschke, der dasselbe auf die Kerarier bezieht, selbst annimmt, daß ein Kerarier mehr steuerte als der andere.

Gesamtcensus die auf sie fallende Quote zugewiesen ward (tribuebatur, vgl. Fest: epit. v. Tributum). Wenigstens ist in diesem Sinne der tributus in der lex repetundarum v. 60. sq. und die bekannte tributoria actio in den Digesten aufzufassen; daß aber überall dieselbe Grundbedeutung (tributus = Reparation) anzunehmen ist; versteht sich.⁴²⁾ Nur darin liegt der Unterschied, daß bei dem tributum der Tribus einem von mehreren Schuldnern die von ihm zu zahlende Rate angewiesen wird, während umgekehrt bei der actio tributoria und dem Schlußverfahren des Repetundenprozesses jeder von mehreren Gläubigern seine Forderung aus dem Vermögen des Schuldners beigelegt erhält. — Wie jede Tribus ihren Antheil aufbrachte, wird nicht gesagt. Daß die curatores tribus dies Geschäft der Einforderung hatten, ist noch mehr durch die innere Wahrscheinlichkeit als durch Dionys Andeutungen beglaubigt; daß ihnen die magistri pagorum dabei und bei der Verbürgung zur Hand gingen, (IV, 15) ist auch nicht unwahrscheinlich; zumal wenn man an die in spätern Zeiten vorkommenden außerordentlichen Magistrate sich erinnert, qui in pagis forisque et conciliabulis omnem ebriam ingenthorum inspicerent et si qui roboris satis ad ferenda arma habere viderentur — milites facerent. (Liv. XXV; 5. Lips. l. 9.) Sonst verlassen uns die Quellen und wir brechen darum hier ab, um uns zu der Goldzahlung zu wenden; die mit dem tributum verwandt, ja identisch ist,⁴³⁾ denn Tribut und Gold verhalten sich wie Gebet und Empfänger.

⁴²⁾ Daher sagt Cicero vom Ausschreiben einer Steuer tributum facere Verr. III, 42, 100, d. i. eigentlich die Repartition vornehmen.

⁴³⁾ Selbst in den Ausdrücken zeigt sich dies. Stipendium steht bekanntlich oft für tributum Liv. XXIII, 48. Plin. XXXIV, 6, 11. Gutschke S. L. S. 504 X. 25; aber auch umgekehrt tributum für stipendium. l. 27 § 1 D. de verb. signif. L. 16.

§ 5. Der Sold.

Bekanntlich wird die Einführung des Goldes für die Fußsoldaten von den Geschichtschreibern einstimmig ins Jahr 348 gesetzt, wo der langwierige orientische Krieg begann. Liv. IV, 59 (decrevit) senatus ut stipendium miles de publico acciperet, cum ante id tempus de suo quisque functus eo munere esset. Ebenso V, 4. Dion. IV, 19 οὐκ ἐλαμβάνον ἐκ τοῦ δημοσίου τότε Ῥωμαῖοι στρατιωτικούς μισθοὺς, ἀλλὰ τοῖς ἰδίοις τέλεσιν ἐστρατεύοντο. Diod. XIV, 16 πρῶτος (?) ἐπέψηφίσαντο Ῥωμαῖοι τοῖς στρατιώταις καθ' ἑκάστον ἑναυτὸν εἰς ἐφόδια δίδοναι χρήματα. Lyd. de magg. I, 45 τότε σιτηρέσιον τὸ δημοσίον πρῶτον τοῖς στρατιώταις ἐπίδεδωκεν ὠρισμένον τὸ πρὶν ἑαυτοὺς ἀποτρέφουσιν ἐν πολέμῳ c. 46 ἀνάγκη γέγονε μὴ διαθερίσαι μόνον ἀλλὰ μὴν καὶ διαχείμασαι αὐτοὺς παρα τοῖς πολεμίοις· τότε πρῶτον διωρίσθη τοῖς στρατιώταις παρασχεῖν τὸ δημοσίον καὶ ὑπὲρ ἵππου δαπάνης τὰ λεγόμενα κάπιτα.⁴⁴⁾ Zonar. VII, 20 = p. 30. μισθὸν τοῖς πεζοῖς εἶτα καὶ τοῖς ἵππεῦσιν ἐψηφίσαντο· ἀμισθὴ γὰρ μέχρι τότε καὶ ὀμόσῃτο ἐστρατεύοντο. Flor. I, 12. Tunc primum hiematum sub pellibus; taxata stipendio hiberna. Diese Notiz, die so wohl beglaubigt ist, wie nur wenige aus jener Zeit, steht durchaus im Widerspruch mit der obigen Ausführung über das Tributum, das wesentlich zur Goldzahlung bestimmt war (Huschke S. 489 Anm. 1.) Daß dasselbe schon servianisch ist, sagen Livius und Dionys und es ist überhaupt klar, daß es so alt ist als die Tribuseintheilung selbst; es muß also auch das Stipendium schon damals existirt haben. Dazu kommt, daß Dionys, der doch die Einführung des Goldes durch Camill kennt, lange vor diesem des Goldes als einer regelmäßigen und bleibenden

⁴⁴⁾ Ueber das Jahr und die capita Huschke S. 375. N. 44, wo einmal recht schlagend gezeigt ist, wie viel weit auf Ehbus zu geben haben.

Einrichtung gedenkt. Außer den Stellen, wo er den Sold bei Gelegenheit des Tributum erwähnt, und andern (z. B. V, 47 τὰς κατ' ἄνδρα γενομένας εἰσφορὰς, αἷς ἔστειλαν τοὺς στρατιώτας, ἅπαντες ἐκομίσαυτο) sind besonders wichtig VIII, 68 vom J. 268: ἀργύριον κατ' ἄνδρα τοῖς στρατιώταις εἰς ὄψανισμὸν ἔδος ἦν ἐξ μηνῶν δεδόσθαι und ähnlich IX, 59. Diese Stellen tragen das Zeugniß ihrer Glaubwürdigkeit in sich, da zu den damaligen Sommerfeldzügen die halbjährigen Stipendien vortrefflich passen. Daher ist es wohl gerechtfertigt, wenn wir annehmen, daß vor 348 auch ein Sold gezahlt wurde, aber nicht vom Staate,⁴⁵⁾ sondern von den Distrikten. Das deuteten auch Livius, Dionys und Lydus an, wenn sie sagten, daß damals zuerst den Fußsoldaten der Sold de publico gegeben wurde; während die Ritter ihn von Anfang an ex publico empfangen (Liv. I, 43.) Jede Tribus hatte ihr Contingent zu stellen und zu besolden; dies konnte sehr wohl bezeichnet werden als Kriegsdienst privato sumtu (Fest. s. v. Lyd. I, 39. Liv. Lyd. Zonar. ll. ec.), zumal da regelmäßig wohl der Haussohn ins Feld zog und der Vater zum Solde steuerte. Jetzt wurde aus der Staatskasse der Sold gegeben, in die vornämlich die Zehnten fielen; so daß auch nicht einmal indirekt der Soldat sich selbst erhielt. Daß der Sold ex publico nicht auf das tributum, sondern auf das vectigal fundirt war, ist schon bemerkt: besonders die Rückzahlung des tributum aus dem vectigal oder andern Einkünften des Staatschazes beweist, daß seit 348 die Last des Soldes nicht auf den Tribus, sondern auf dem Aerar haftete; Ungerechtigkeiten der Patricier wie Liv. X, 46 hoben dies Rechtsverhältniß nicht auf. Freilich war, wenn aus dem Tribute der Sold gezahlt und der Tribut nicht zurückgezahlt wurde, die

⁴⁵⁾ Darf man die Solbzahung, die bei den Struikern in der Geschichte des Mucius Scävola vorkommt, darauf beziehen, daß die Annalen Porfena zum Führer einer Söldnerschaar machten?

alte doppelte Belastung wie vor 348 wieder eingetreten, allein darum bemerkt auch Livius IV, 60 von dem Tribut ganz richtig, es sei eigentlich nichts Anderes als ein militare privatum samtu in etwas anderer Weise. — Die Distriktssteuer zur Befoldung des Kontingents muß dem spätern tributum ähnlich, aber doch wesentlich verschieden gewesen sein. Der Magistrat bestimmte damals nicht den Tribut in einer Gesamtsumme, sondern nur die von jeder Tribus zu stellende Mannzahl; somit fand eine Repartition eines vom Volke zum Behuf des Soldes aufzubringenden Gesamtkapitals unter die einzelnen Distrikte damals noch nicht statt, obgleich zu andern militärischen Zwecken als zur Soldzahlung, z. B. zum Mauerbau, dergleichen allgemeine Repartitionen vor 348 vorgekommen sein mögen. Jedenfalls mußte aber doch das aus der Stärke des Kontingents sich ergebende Totalstipendium unter die einzelnen Mächtigen repartirt werden; so daß der Name und die Sache allerdings so alt wie die Tribus selbst gewesen sein wird. Ohne Zweifel steuerten zu dieser Distriktsanlage alle Tribulen, so wie später zu dem allgemeinen Tributum, selbst diejenigen, welche mit im Felde standen. Der Sold war keine Vergütung für die Kriegsarbeit, die die im Felde stehenden Tribulen für die zu Hause gebliebenen allein leisteten, sondern eine Vergütung für die Kost, die die Kommüne dem Soldaten leisten mußte, weshalb alle guten griechischen Schriftsteller den römischen Sold nicht *μισθός*, sondern *ἐφόδια*, *στρηρέσιον* oder *ὄψωνιασμός* nennen. Im erstern Fall würden nur die nicht mit ausgehobenen Tribulen die Steuer haben zahlen müssen als Vergütung für den nicht persönlich geleisteten Kriegsdienst; im letztern dagegen war die Leistung der Beköstigung wesentlich verschieden von der Pflichtigkeit zum Kriegsdienst und es mußte Jeder vorkommenden Falls Beides leisten. Natürlich steuerten die Hausöhne indes nicht, und da sie vorzugsweise zum Kriegsdienst ausgehoben wurden, konnte man sagen, daß einen Theil der Plebs vorzugsweise der Dienst, den andern die Steuer treffe (Liv. V, 10).

Die Abfindungssumme, die dem Soldaten anfangs von seinem Distrikt, dann aus dem Aerar für die Kost gezahlt wurde, wurde ihm auf einmal für den ganzen Feldzug, nicht in Ratenzahlungen gegeben. Zwar sind die neuern Schriftsteller⁴⁶⁾ mit Ausnahme eines einzigen — Otto Schneider & in seiner trefflichen Abhandlung *de censione hastaria* p. 11. u. 15 — darüber einig, daß das Stipendium monatlich gezahlt ward; allein dies ist entschieden irrig und längst von Radbod Schelle in seiner gründlichen Untersuchung über das Stipendium widerlegt.⁴⁷⁾ Da indeß auch er noch manche Irrthümer einmischt und jedenfalls das *stipendium annuum* und *aemestro* jetzt fast gänzlich ignoriert wird, wird es nicht überflüssig sein die Beweise dafür hier zusammenzustellen. — Daß das Stipendium ursprünglich nicht im Lager, sondern zu Hause gegeben wurde, kann erst unten nachgewiesen werden; hier müssen wir indeß darauf hinweisen, weil damit zugleich ausgesprochen ist, daß der Sold entweder vor dem Anfang oder nach dem Ende des Feldzuges in einer Summe gegeben ward. Ein ebenso deutlicher Beweis liegt in dem Gebrauche des Wortes *stipendium*. Dies bezeichnet bekanntlich den Feldzug, *stipendium merere* im Heere dienen und *amerikus den*, der so viele Feldzüge gemacht hat als das Gesetz von dem Bürger forderte. Nur dann erklärt sich dies, wenn jedem Feldzug ursprünglich eine Löhnung entsprach

⁴⁶⁾ Niebuhr II, 499. Die Beweisstellen für das *stipendium annuum* machen ihm, da er dies nicht sowohl läugnet als nicht kennt, große Schwierigkeit III, 95. X. 158. 306. 464. — Fuchte S. X. E. 378 X. 48 beruft sich auf die Analogie der Zinsen; allein daß diese früher jährlich waren (Niebuhr III, 64.), wird er gewiß selbst nicht bestreiten. — Götting S. 367 hat gar keinen Beweis versucht. Die Stellen, auf die man sich allenfalls berufen könnte, wie namentlich Liv. IX, 43, 6, werden von Keinem angeführt.

⁴⁷⁾ Graev. thes. X, p. 1192 A. sq. p. 1214 E. Ihm folgen Duter zu Liv. XLII, 34 und Puteanus in seiner Abhandlung über den Sold. Graev. thes. X.

und man also nach der Zahl der empfangenen Löhnungen die Zahl der Dienstjahre bestimmen konnte. Bei der Berechnung des Dienstalters werden jährige und halbjährige Feldzüge unterschieden, so Polyb. VI, 19: *ἐνιαύσιος στρατεία*, Liv. XLII, 34, 9: *Deinceps bis quae annua merebant legiones stipendia feci* und besonders *lex Iul. munic. 91. 92 = 101. 102: quae stipendia — maiorem partem sui cuiusque anni fecerit aut bina semestria quae ei pro singulis annis procedere oportet*. Diese Berechnung der Dienstzeit, in der man jeden Feldzug, der über 6 Monate währte, als einen jährigen, jeden kürzern als einen halbjährigen ansah, hat ihre Wurzel darin, daß es ursprünglich nur zwei Löhnungssätze gab: für den Sommerfeldzug und für den jährigen, weshalb man auch bei den nach empfangenen Löhnungen berechneten Dienstjahren nur ganze und halbe unterschied. Ja zum deutlichsten Beweis des Zusammenhangs zwischen dem Solde und dem Dienstjahr wird dem Soldaten, welchem zur Strafe die Löhnung entzogen ward, auch die Zeit, während welcher er ohne Sold diente, nicht bei Berechnung der Dienstjahre angerechnet. So geschah es bei den cönensischen Soldaten Liv. XXIII, 34. XXV, 6 und in vielen andern Fällen Val. Max. II, 7, 15: *senatus legioni neque stipendium anni procedere neque aera dari voluit*.⁴⁰⁾ — Was sich in diesem Sprachgebrauch verräth, das bekräftigen direkte Zeugnisse. Daß nach Diodor bei Einführung des Soldes derselbe jährlich gezahlt ward, ist S. 31 schon ange-

⁴⁰⁾ Von demselben Fall Frontin. strateg. IV, 1, 46: *ut ea legio tota infrequens referretur, stipendium ei annum non daretur aeraque rescinderentur*. Vielleicht bezeichnet aera rescindi eine noch härtere Strafe, die Kastration aller bis dahin verdienten stipendia. — Ähnliche Notizen hat Lips. V, 18 gesammelt; daß das Dienstjahr nicht mitzählt und ohne Sold gebient wird, scheint immer in Verbindung zu stehen und in dem Ausdruck stipendium non procedit Weibes zusammengefaßt zu sein. Sehr häufig weiß man gar nicht, ob unter stipendium Dienstjahr oder Sold verstanden ist.

führt; dasselbe berichtet zugleich mit Erwähnung des halbjährigen Soldes, von dem Dionys in der Königszeit spricht, Varro de vita pop. Rom. II (ap. Non. v. aere diruti p. 532 Merc.) stipendium appellabatur quod aes militi semenstre aut annum dabatur. Diese beiden Sätze nennt auch Liv. XXIV, 12 (nauta unus cum sex mensium stipendio — tres nautae cum stipendio annuo) und sie wiederholen sich selbst bei den macedonischen Truppen Liv. XLII, 67. Dazu kommt ein Heer einzelner Beispiele, wonach von den Besiegten dem Heere der Sold gezahlt wird, z. B. Liv. V, 32. ea conditione ut stipendium eius anni⁴⁹⁾ exercitui praestarent (u. c. 363); IX, 41. stipendium exercitui Romano ab hoste in eum annum pensum (u. c. 446); ebenso VIII, 2, 36. Am deutlichsten werden Liv. X, 46, 12: pactus C millia gravis aeris et stipendium eius anni militibus — die Zahlung ins Aerar und an das Heer unterschieden.⁵⁰⁾ Hieraus ergibt sich, daß erst nach beendetem Feldzug der Soldat den Sold in einer Summe erhielt, woher denn auch der Tribut erst ausgeschrieben wurde, wenn der Feldzug vorbei war; Liv. V, 27 vom J. 360: Faliscis in stipendium militum eius anni, ut populus Romanus tributo vacaret, pecunia imperata und Plin. XXXIV, 6, 11 (vom J. 448): Q Marcius Tremulus Samnites bis devicerat captaque Anagnia populum stipendio liberaverat.⁵¹⁾ Dasselbe geht aus Liv. X, 46, 6 hervor und für eine

⁴⁹⁾ Dies ist nicht gleichbedeutend mit stipendium annum; es kann auch das stipendium semenstre stipendium eius anni genannt werden. Dadurch erledigt sich das Bedenken, welches Schele a. a. D. p. 1192. C gegen das stipendium semenstre erhoben hat.

⁵⁰⁾ Ich übergehe Stellen wie Liv. IX, 43, 21. X, 5, 12, wo nicht gesagt wird an wen die Zahlung geschieht und man also annehmen könnte, daß das Aerar dieselbe für den bis dahin gezahlten Sold eingezogen habe.

⁵¹⁾ Dem widerspricht Liv. XL, 41, 8 nicht, wie Crevier meinte; denn daß die Soldaten hier ihren Sold noch nicht empfangen haben, ist aus dem Folgenden klar.

viel spätere Zeit aus Liv. XXIX, 3, 5 *stipendium eius anni duplex — imperatum* (im J. 549).²²⁾ — Ebenfalls durch die einmalige Soldzahlung im Jahr sind zu erklären Liv. XXIII, 31: *senatus decrevit ut eo anno duplex tributum imperaretur, simplex confestim exigeretur, ex quo stipendium praesens omnibus militibus daretur, praeterquam qui milites apud Cannas fuissent* — wo offenbar für das verfloßene Jahr ein Tribut ausgeschrieben und der Sold desselben daraus bezahlt wird; ferner Liv. XL, 41: *causa ignominiae ut semestre stipendium in eum annum esset ei legioni, decretum* (im J. 574); endlich Liv. XLV, 2, 10: *socios navales dato annuo stipendio dimitti* (im J. 586). Mögen diese beiden letzten Stellen auch allenfalls eine andere Erklärung zulassen, so sind dafür alle diejenigen uns um so sicherer, in denen der Sold, und zwar regelmäßig verdoppelt, beim Triumph gezahlt wird — so 538 (Liv. 23, 20), 551 (Liv. 30, 16), 564 und 565 (Liv. 37, 59), 567 (Liv. 39, 7), 574 (Liv. 40, 43) u. s. f. Daß hier überall der Sold ohne Angabe der Zeit, für welche er verdoppelt wird, genannt ist, woran Duker (zu Liv. 39, 7) Anstoß nahm, erklärt sich nur dann, wenn wir unter *stipendium* nicht das Soldzahlen überhaupt, sondern bestimmt das *stipendium semestre* oder *annuum* und *κατ' ἔξοχην* das letztere verstehen, ebenso wie bei den Dienstjahren *stipendium* schlechtbin das volle Dienstjahr, nicht das halbe bezeichnet. Dann sind aber alle diese Stellen ebenso viele Beweise, daß noch im sechsten Jahrhundert — was Schele leugnete — der Sold erst nach beendigtem Feldzug in einem Termin gezahlt ward. In dem doppelten Sold ist nämlich offenbar neben dem Geschenk die Löhnung mit enthalten.

Es ist also erwiesen, daß bis ins sechste Jahrhundert der Sold dem Soldaten für den ganzen Feldzug in einem Termin

²²⁾ Die Verdopplung des Soldes kann nur zur Belohnung der Soldaten bestimmt gewesen sein; also ist auch hier nicht an eine Zahlung ins Aesar zu denken.

gegeben ward. Hiegegen scheint zu verstossen, daß Polybius unter den Friedensbedingungen mit Karthago u. e. 553 erwähnt: *σιτομετρήσαι τὴν δύναμιν καὶ μισθοδοτῆσαι μέχρι ἂν ἐκ Ρώμης ἀντιφωνηθῆ τι κατὰ τὰς συνθήκας* (XV, 18, 8). Dies kann allerdings nur auf eine Goldzahlung in kürzern Fristen bezogen werden, allein da Polybius hier von der *merces*, nicht vom *stipendium* spricht, so scheint nach seinem sonstigen Sprachgebrauch⁵³⁾ schon darum nicht die Goldzahlung an die Römer gemeint zu sein. Dies bestätigt vollkommen Livius, der Polybius Worte XXX, 37 so übersetzt: *frumentum stipendiumque auxiliis donec ab Roma redissent legati, praestarent*. — Wenn also diese scheinbar widersprechende Stelle unsere Meinung indirekt bestätigt, so bleibt nur eine einzige nach, die wirklich derselben widerstreitet Liv. IX, 43, 8 vom J. 448: *triginta dierum inducias — pacti sunt bimestri stipendio frumentaque et singulis in militem tunicis*. Man könnte freilich auch dieses *stipendium bimestre* allenfalls ebenso entschuldigen wie Polybius täglichen Gold von zwei Obolen: man habe den jährlichen Gold, obwohl er auf einmal gezahlt ward, in der Rechnung auf Monate und Tage repartirt. Allein bei weitem wahrscheinlicher ist es, daß diese ganz einzeln dastehende Stelle verdorben und für *bimestri* *se-* *mestri* zu schreiben ist. *VIMESTRI* d. i. *Vimestri*, wie *VIVIR* *sevir* konnte sehr leicht *vimestri* oder mit der bekannten Verwechselung von B und V *bimestri* gelesen werden, so daß die paläographische Leichtigkeit nicht minder als die innern Gründe diese Emendation empfehlen.⁵⁴⁾ Ueberdies berichtet Plinius XXXIV, 6, 11 von derselben Zahlung, daß

⁵³⁾ II, 63, 2 coll. 69, 3. V, 2, 11. VI, 21, 5. Dagegen z. B. III, 25 *τὰ ὄφωνια παρέχειν* von den Römern.

⁵⁴⁾ Einen ähnlichen Fehler hat Madvig opusc. altera p. 273 not. berichtigt.

durch sie das Volk vom Tribut befreit worden sei; wozu ein *bimestre stipendium* nicht genügend war.⁵⁵⁾

Schließlich müssen wir noch eine zweite Veränderung, die in dem Solde durch den veientischen Krieg veranlaßt wurde, mit einem Worte hervorheben, obgleich sie schon früher angedeutet ist — es ist das Aufkommen des *stipendium annuum* anstatt des halbjährigen Soldes, motivirt durch die damals eingeführten Winterfeldzüge. Früher hatte man, wie Dionys sagt, nur Sommerfeldzüge und *stipendia semestria* gekannt; jetzt wurde beides zugleich geändert, wie denn auch Florus, Lydus und Diodor den Zusammenhang beider Neuerungen andeuten. Livius dagegen stellt den Hergang so dar, als ob erst der Senat die Zahlung des (jährigen) Soldes *de publico* beschlossen und dann später die Winterfeldzüge vom Soldaten verlangt habe (V, 2 sq.). Daß er hier ebenso irrt wie in Betreff des Zehnten und des Soldes (Niebuhr II, 495 A. 986), ist offenbar; der Zusammenhang beider Neuerungen springt in die Augen. Allein es ist nothwendig diese einmal von ihm gewählte Auffassung im Sinn zu behalten, um die Worte die er V, 4 Appianus Claudius in den Mund legt, richtig zu würdigen: *An si ad calculos (militum) res publica vocet, non merito dicat: „Annua aera habes, annuam operam ede. An tu aequum censes militia semestri solidum te stipendium accipere?“* Diese Stelle ist einmal ein deutlicher Beweis, daß der Sold nicht wie heut zu Tage in Fristenzahlungen sondern auf einmal dem Soldaten gegeben ward; allein wenn Schele ferner besonders auf diese Worte sich stützt, um die Nichtexistenz des *stipendium semestri* zu beweisen, so ist dies ein freilich durch Livius verschulbeter Irrthum. Die Konsequenz, die er Appianus jetzt erst ziehen läßt, daß für das „*solidum stipen-*

⁵⁵⁾ Vgl. über diesen Krieg Niebuhr III, 298—301. 305. 598 A. 898. Der Krieg scheint im Frühjahre begonnen zu haben; der Triumph wurde K. Quintil. gefeiert.

dium auch ein volles Jahr gedient werden müsse, zog man ohne Zweifel gleich bei der Bewilligung des Soldes aus der Staatskasse selbst; als der Winterfeldzug notwendig erschien, gab man dem Soldaten nicht bloß den Sold aus dem Aerar, sondern verdoppelte ihn auch wie billig. Daß neben dem stipendium annuum das semenstre für den Feldzug von 6 Monaten oder weniger bestehen blieb, ist aus den oben angeführten Stellen zu entnehmen; Livius falsche Auffassung des Zusammenhangs kann dies Resultat nicht erschüttern.

§ 6. Fortsetzung.

Den Sold empfangen alle Legionarier; Varro rer. hum. XX ap. Non. v. meret p. 344: qui in ordine erat is aes militare merebat. Daher wird das stipendium ordinarium dem equestre entgegen gesetzt bei Festus v. vectigal.⁵⁶⁾ Den Betrag des Soldes für die Fußsoldaten giebt Polybius VI, 39 für seine Zeit auf 2 Obolen an, d. i. $\frac{1}{2}$ Denar oder genau $3\frac{1}{2}$ Sertantarasse. Böckh (metrolog. Unters. S. 426) meint, es ließe sich nicht entscheiden, ob er $3\frac{1}{2}$ oder rund 3 Ase als täglichen Sold habe nennen wollen. Daß die erstere seit Niebuhr gewöhnliche Annahme richtig ist, geht auch freilich nicht aus Polybius hervor,⁵⁷⁾ aber wohl aus andern noch nicht berücksichtigten Angaben, welche den Jahressold von 1200 d. i. den täglichen von $3\frac{1}{2}$ As beweisen. — Daß die 3 oder $3\frac{1}{2}$ As nicht jeden Tag ausgezahlt wurden, ist offenbar, da jede Soldzahlung im römischen Heere selbst noch in der Kai-

⁵⁶⁾ Vgl. Fuchske S. 371 X. 34. Madvig opusc. altera p. 261 n. 1. Schneider de censione hast. p. 35. Es ist hierbei indeß zu beachten, daß nicht die ordinis mutatio schon die Entziehung des Soldes nach sich zieht, sondern erst die Entziehung des ordo überhaupt. Daß aber die Aerarier, die außer dem ordo standen, ohne Sold dienten, sagt auch Vict. de vir. ill. 50: omnes tribus excepta Maecia aerarías fecit, stipendio privavit. — Vgl. Lips. V, 18.

⁵⁷⁾ Die tres nummi bei Plautus Mostell. II, 1, 10' beweisen gar Nichts. Böckh a. a. D.

ferzeit ein feierlicher Akt war.⁵⁸⁾ Polybius will höchstens nur sagen, daß man den Kriegsdienst jetzt nach Tagen berechnet.⁵⁹⁾ Es spricht Alles dafür zu Polybius Zeit noch als Regel eine jährliche Goldzahlung anzunehmen; daß dann der Sold für das Jahr von 360 Tagen sich auf 1200 Unzialen belief und dies der legale Satz für das stipendium annuum war, läßt sich beweisen. — Sueton sagt von Domitian: addidit et quartum stipendium militi aureos ternos.⁶⁰⁾ Daß hier stipendium nicht den Termin der Goldzahlung,⁶¹⁾ sondern eine bestimmte Summe von 3 aureis (= 75 Denaren = 1200 Uncialen) bezeichnet, sehen wir aus Jovianus II, p. 196 Wolf., nach dem der Sold wie früher in drei Terminen jeden vierten Monat, aber an jedem Termin statt mit 75 Drachmen mit 100 gezahlt ward. Das quartum stipendium ist also eine Summe, = 1200 Uncialen. Vor Domitian empfingen, wie dieselbe Stelle zeigt, die Soldaten drei Stipendien oder 3600 Uncialen, zur Zeit der Republik nur ein Stipendium von 1200 Sextantarien. Die Veränderung rührt von Cäsar her, der den Sold verdoppelte, wie Sueton sagt (Caes. 26); genau genommen gab er für ein Stipendium in Sextantarien drei in Uncialen, d. i. für 120 Denare 225. Hieraus ergibt sich, daß Plinius Angabe in militari stipendio semper denarius pro X. assibus est datus (XXXIII, 13) nur bis auf Cäsar gilt, wie denn auch sonst nach Cäsar die Berechnung in Uncialen beim Solde vorkommt;⁶²⁾ ferner daß stipendium eine Summe

⁵⁸⁾ Liv. XXVIII, 25. Schol. l. c. p. 1216.

⁵⁹⁾ In frühern Zeiten mag dies anders gewesen sein, wie die Berechnung der Dienstzeit nach ganzen und halben Jahren und Appian Worte Liv. V, 4 andeuten. Aber auch Cic. ad Att. V, 14 spricht für eine tagweise Berechnung des Soldes zu seiner Zeit.

⁶⁰⁾ c. 7. cf. c. 12 stipendium quod adiecit.

⁶¹⁾ Dies ist Schelle's Meinung a. a. O. S. 1202 D. Vgl. Niebuhr II, 499.

⁶²⁾ Hist. Tacitus Ann. I, 17 fordern die Soldaten ut pro decem assi-

von 1200 Aſſen ohne Rückſicht auf den Münzfuß bezeichnet ⁶³⁾ und daß vor Domitian an jedem Löhnungstermin 1200 Aſſe gezahlt wurden. Dies erklärt ſich ſehr einfach aus der urſprünglich jährlichen Goldzahlung. Wir ſahen oben ſchon, daß *stipendium*, wo es ohne Angabe der Zeit woſür es gegeben wird vorkommt, die jährliche auf einmal gezahlte Löhnung bezeichnet. Hier haben wir dieſelbe Bedeutung in etwas anderer Beziehung; *stipendium* als die urſprünglich jährlich gegebene Geldſumme. Danach darf man denn auch *stipendium duplex*, *triplex* in dem beſtimmten Sinn von 2400, 3600 Aſſen verſtehen; ja wir können hieraus ſogar die ſpäteren Friſten der Goldzahlung erklären. Vor Cäſar waren am Schluſſe des Dienſtjahrs auf einmal 1200 Aſſe gezahlt worden. Cäſar gab hieſür 3600 Aſſe, aber den Begriff des *stipendium* änderte er nicht, ſondern zahlte noch immer 1200 Aſſe auf einmal, nur jetzt ſtatt am Jahresſchluß ſieben vierten Monat. ⁶⁴⁾

bus denarius daretur b. h. die Erneuerung des Sextantaruſes mit Beibehaltung der *tria stipendia*, 3600 Sextantaraſſe oder 360 Denare.

⁶³⁾ Hieraus erklärt ſich auch, inwiefern die prätorische Kohorte nach Dio LIII, 11 doppelten Gold (früher 1½fachen: Feſt. v. Praetoria cohors) nach Tacitus l. c. zwei Denare den Tag erhalten konnte, was Schele l. c. p. 1204 A nicht zu vereinigen wußte; der gewöhnliche Gold war 10, der der Prätorianer 20 Aſſe, aber jene nach dem Uncial-, dieſe nach dem Sextantaruſe. Wie alſo Cäſar ſeine Golderhöhung durch Anwendung des Uncialfußes beſchränkte, ſo wurde die der prätorischen Kohorte durch Beibehaltung des Sextantaruſes geſteigert; in der That erhielten die Prätorianer für 5 Sextantaraſſe 20, die Legionarier für 3½ nur 64. — So erſt wird es recht klar, wie bei Tac. l. c. das eigentliche Begehren der Soldaten iſt den Prätorianern durchaus gleichgeſtellt zu werden.

⁶⁴⁾ Eine monatliche Goldzahlung hat es alſo nie gegeben, wie ſie auch der Solemnität dieſes Aktes nicht entſpräche. Bei Nonius v. aere *diruti* iſt für *stipendium id est merces menstrualis aut annua* zu ſchreiben *semenstris* oder *semenstrualis*, da er als Autorität Varro's Worte citirt: *stipendium appellabatur quod aes mense*

Daß indeß der Gold von 1200 Affen zur Zeit der Libralasse, also vor 495 n. e. nicht gegolten haben kann, ist von Böckh (metrol. Unters. S. 426) erwiesen.⁶⁵⁾ Es giebt hierfür sogar ein directes Zeugniß. L. Papirius Cursor führte in seinem Triumph über die Samniter 2533000 Pfunde aeris gravis und 1830 Pfund Silber auf;⁶⁶⁾ diese Beute wurde ins Aerar gebracht und ein Tribut des Goldes halber ausgeschrieben, „obwohl jene hingereicht haben würde den Sold der Soldaten und noch ein Geschenk an dieselben zu bestreiten.“ Rechnen wir nun mit Böckh S. 458 das Pfund Silber gleich 40 Pfund Kupfer, so war die ganze Beute etwa 2,600000 Pfund Erz; wovon, wenn man für das konsularische Heer von 2 Legionen achttausend einfache Portionen, also eher zu wenig als zu viel, annimmt, auf jeden Mann 325 Libralasse kommen. Da es ein Winterfeldzug war, muß hierin außer dem Geschenk ein Jahressold enthalten sein; es paßt also Böckh's Berechnung von 5 Sextantaraßen für den Libralas, wonach das stipendium annuum 240 Pfundasse beträgt, hier ebenso gut, als das Stipendium von 1200 Affen schlecht zutreffen würde.⁶⁷⁾ Hiernach

semenstre aut annuum dabatur. Das se konnte sehr leicht nach merces ausfallen. Uebrigens scheinen Varro's Worte anzudeuten, daß als er dies schrieb, Cäsar schon die viermonatliche Solbzahlung eingeführt hatte. Jedenfalls mögen in der spätern Zeit, als die Legionen stehend wurden, die Fristen der Solbzahlung nicht mehr streng von den Feldherrn beobachtet, sondern namentlich in Geldverlegenheiten Abschlagszahlungen auf die Rückstände bis zu einem gewissen Tage geleistet sein. So sind wohl Cicero's Worte zu verstehen, daß der Gold bis zu den Iden des Quintil bezahlt sei (ad Att. V, 14).

⁶⁵⁾ Schon Schele hat es bemerkt l. c. p. 1198 E.

⁶⁶⁾ Liv. X, 46 nach dem Text von Alfchessi.

⁶⁷⁾ Auch sonst tritt es hervor, daß das Stipendium nicht 1200 Libralasse betragen haben kann; z. B. in demselben Kapitel, wo die Römer sich 100,000 Pfund Erz und einen Jahressold von den Galliern bezogen. Schägt man den Jahressold für 2 Legionen zu 10 Mill.

würde das älteste stipendium, das zwenstre 120 As oder für das zehnmonatliche Jahr, das in Rechnungen gewöhnlich angewandt ward, berechnet, 100 As betragen haben, und es ist gar nicht unmöglich, daß in der Kopfsteuer von 100 As, die Tarquinius Superbus aufgeschrieben haben soll, dieser uralte Sold gemeint ist. ⁶⁸⁾

§ 7. Die tribuni aerarii.

Wie die Untersuchung über den römischen Sold bisher geführt worden ist, hat die Beziehung desselben zu den Tribus darin nur eine untergeordnete Stelle gefunden. Dennoch ist dieselbe höchst wesentlich und auch genau betrachtet in der vorigen Entwicklung schon mit enthalten. Wenn nämlich, wie gezeigt ist, der Sold erst nach beendigtem Feldzug gezahlt ward, so konnte in den meisten Fällen die Soldzahlung erst nach Auflösung des Heeres stattfinden. Zwar wenn man dem Feinde die Kriegskosten abgewann und aus den Contributionen den Sold bezahlen konnte, ward derselbe unzweifelhaft von dem Feldherrn selbst vor Auflösung des Heeres an die Soldaten vertheilt, weher auch der zur Soldzahlung bestimmte Theil des Beutegeldes nicht ins Aerar kam (Liv. X, 46). Dieser Akt, der gewissermaßen eine militärische Siegesfeier war, wurde anfangs von dem Feldherrn selbst geleitet, in der Weise wie die Sage von Porfena berichtet; als seit dem J. 333 dem Heere eigne Quästoren beigegeben wurden und diesen die gesammte Beuteverwaltung übertragen ward, ⁶⁹⁾ bedienten sich die Imperatoren dieser bei der Vertheilung. ⁷⁰⁾ Ebenfalls beschafften

Pfundasse an, so verschwinden dabei die 100,000 As für die Staatskasse gänzlich.

⁶⁸⁾ Niebuhr II, 497 hat diese Vermuthung aufgestellt, nur daß er die 10 Drachmen als Monatslohnung auffaßt. Böckh a. a. O. S. 426.

⁶⁹⁾ Vgl. die genaue Ausführung bei Walter Rechtsgeschichte S. 50 X. 37.

⁷⁰⁾ Liv. XXXVI, 40. Selbst wenn der Sold bei dem Triumph gege-

die Soldzahlung die Quästoren, wenn der Feldzug sich aus einem Jahr ins andere hinüberzog; der Tribut, wenn es wegen Insufficienz des Aerars dazu kam, wurde ins Aerar gezahlt (Liv. IV, 60) und aus der Staatskasse ins Lager geschickt (Liv. V, 42 cet.) In diesen beiden Fällen geschah also die Soldzahlung durch die militärischen Gewalten. Allein unumgänglich notwendig ist es eine Soldzahlung durch die civilen Behörden daneben anzunehmen, weil regelmäßig die zur Soldzahlung bestimmten Summen erst nach der Exauctoration der Soldaten disponibel wurden. Namentlich in dem Falle, der die Regel bildete, wenn das Heer am Schluß des Jahres entlassen ward, ohne die Kriegskosten gewonnen zu haben, kann die Soldzahlung nur durch die civilen Behörden vermittelt worden sein. — Wenn sich also aus den Resultaten der vorigen Untersuchung eine doppelte Art der Soldzahlung, eine civile neben der militärischen herausstellt, so giebt sie uns auch einen Fingerzeig, welche civilen Magistrate dies Geschäft hatten. Wir fanden, daß bis 348 es eine Last der einzelnen Tribus war die aus ihr ausgehobenen Soldaten zu besolden; wer sollte damals anders die Auszahlung gehabt haben als die Vorsteher der Distrikte? — und warum sollte dies später geändert sein? Rothwendig sind sie es gewesen, die damals wie auch später die Steuern erhoben und dem heimgekehrten Soldaten auszahlten.

Die civile Soldzahlung durch die Curatoren der Tribus, die wir auf hypothetischem Wege gefunden haben, bestätigt sich aber auch durch direkte Zeugnisse. Wir meinen die, welche die Soldzahlung durch die tribuni aerarii ⁷¹⁾ erwähnen: Varro

ben wurde, geschah dies unter dem militärischen Imperium, da dasselbe für den Triumphaltag restituirt ward. Vgl. Liv. XL, 43, 7 mit c. 40, 15.

⁷¹⁾ Aerarii ist nicht Genitiv von aerarium, sondern nom. pl. von aearius: Madvig de trib. aer. in opusc. alt. p. 250 not. Alle

V, 181 quibus attributa erat pecunia ut militi reddant tribuni aerarii dicti, id quod attributum erat aes militare. — Cato epist. quaest. L. L. ap Gell. VII, 10: Pignoriscautio ob aes militare, quod aes a tribuno aerario miles accipere debebat, vocabulum seorsum fit. — Fest. epit. v. Aerarii tribuni a tribuendo aere sunt appellati. Der aerarius tribunus kann nur ein civiler Magistrat gewesen sein, da gegen einen militärischen die Pfändung, die gegen den Zustand, welcher den Sold zahlte (Cato l. c. Gell. IV, 27), weder zulässig noch möglich gewesen wäre. — Daß der tribunus aerarius der Distriktsvorsteher, also mit dem curator tribus identisch war, ist zwar nur Hypothese;⁷²⁾ allein der Name läßt keine andere Erklärung zu, als Vorsteher von Tribus, welchen Tribus, und welche Beziehung ist dann so wahrscheinlich als die auf die Curatoren? Dadurch kommt innerer Zusammenhang in alle diese zerstreuten Notizen; es ist namentlich nicht mehr auffallend, daß die Aerartribune auch als „Einnahmer“ (*ἀνοδοῦραι*, in den kabbäischen Glossen) bezeichnet werden, da ja die Curatoren mit der Erhebung der Steuern beschäftigt waren. Die doppelte Benennung ist leicht erklärlich.

Allen bis auf den unkundigen, sog. Aconius und vielleicht Paulus Diaconus leiten das Wort von aes, nicht von aerarium ab; Plinius XXXIII, 1, 7 nennt sie geradezu tribuni aeris, vgl. XXXIV, 1, 1 (ab aere) aera militum, tribunii aerarii. Die schwankende Lesart ad Qu. fr. II, 16, 3 kann gegen sichere Stellen wie Cato ap. Gell. VII, 10. Cic. pro Rab. perd. reo 9, 27. in Catil. IV, 7, 15. ad Att. 1, 16, 3 etc. nichts entscheiden. In den Noten von Probus schwankt die Lesart gleichfalls; so heißt es in der Ausg. von Jacob Nazoschi TRIBUNUS, in der von Xpian TRIBUNI AERARII. Es würde übrigens auch noch gar nichts beweisen, wenn jüngere Schriftsteller sich einen tribunus aerarii wie eine *res vindictiarum* und ähnliches erkoren hätten.

⁷²⁾ Die Identität der servianischen Tribusvorsteher und der tribuni aerarii ist von Niebuhr I, 433 II, 454 diviniert; doch hat seine Meinung, der es an Beweisen fehlte, sich nicht behaupten können.

Aerarii wurden die tribuni benannt, weil sie den Sold zahl-
ten, ebenso wie die Empfänger des Geldes milites aerarii
(Varr. V, 184; *μισθοφόροι* in den griechischen Glossen). Als
später die Goldzahlung den Curatoren abgenommen ward, ver-
mied man die nicht mehr passende Bezeichnung wenigstens in der
officiellen Sprache und da man auch nicht schlechtweg tribuni
sagen wollte, nannte man die Districtsvorsteher *curatores tri-
buni*. — Was die Ausdehnung des Geschäfts der Curatoren be-
trifft, so haben wir schon oben bemerkt, daß sie mit der Gold-
zahlung beauftragt wurden, wenn das Heer ohne Contributio-
nen vom Feinde erhoben zu haben am Schlusse des Jahres
aufgelöst ward. Es machte keinen Unterschied, ob der Sold
aus dem Aerar d. h. dem Zehnten oder aus den Tributgeldern
bestanden ward. In dem letzten Fall hatten die Curatoren mit
der Staatskasse nur abzurechnen, da sie sowohl einkahmen als
ausgaben, in dem ersten, der gesetzlich die Regel sein sollte,
wurden sie dagegen auf die Staatskasse angewiesen — *attributa
pecunia, ut militi reddant* (Varr. I. c.)⁷³⁾ Wahrscheinlich

⁷³⁾ Diefen zur tab. Herac. v. 37 (civilist. Abh. Bd. II) hat be-
merkt, daß *attributa* technisch ist für die Anweisung öffentlicher
Gelder. Dagegen irrt Madvig (l. c. p. 258 sq.) nicht bloß in der
Auffassung dieser Stelle, sondern überhaupt in seiner Ansicht über
die tribuni. Publici magistratus waren sie zwar nicht, aber
ebenso wenig Symmoriarchen, qui tributum quod stipendii causa
civibus impositum erat, ipsi a certo numero civium cogerent
et deinde militibus numerarent. Er beruft sich theils darauf, daß
Varro *pecunia attributa* nicht *numerata* sagt, theils auf Fest.
v. *Primanus tribunus erat qui primae legioni tri-
butum scribebat* — modo satis confidere liceret breviter et
obscura epitomae verba ad tribunal aerarium pertinere, quo
ducit *tributi* mentio. Allein da Priscian (de *mun. et pond.* p.
1354 Putsch.) *primanus* auf die erste Legion bezieht, darf man
hier nur an den Kriegstribun denken; überhaupt aber kann für die
einzelne Legion, die aus Tribulen aller Tribus bestand, das nach Tri-
bus ausgeschriebene Tributum nicht besonders erhoben sein. Es ist
also wohl zu schreiben: *Primanus tribunus erat qui primam legio-*

ward auch das *aes equestre*, welches *ex publico* gegeben ward (Liv. I, 43), durch Vermittlung der *tribuni aerarii* den Rittern gezahlt, da auch hierfür Privatpfändung stattfand (Gai. IV, 27. Fest. epit. v. *Equestre aes*).⁷⁴⁾ — In der spätern Zeit finden wir nur noch die militärische Weise der Solddahlung; die durch die Tribune bezeichnen schon Cato († 608) und Varro als veraltet.⁷⁵⁾ Dies ist daraus zu erklären, daß einerseits im sechsten Jahrhundert an die Stelle der Auflösung der Legionen immer mehr die Rekrutirung derselben trat, bis endlich zuerst in den Provinzen, nachher auch in Italien die Heere stehend wurden;⁷⁶⁾ anderseits die Gebiete der Tribus sich immer mehr

nem *tributum* scribebat. Die Verwechslung zwischen *tributum* und *tributum* ist gewöhnlich (vgl. Liv. VII, 16 und *virutum* für *virutum* I, 43) und die Beziehung dieser Worte auf den *delectus* sehr annehmlich. — Was die Bedeutung von *attribuere* betrifft, so hat Madvig den Sprachgebrauch verkannt; man unterscheidet *pecuniam attribuere ab aliquo* (Liv. 44, 16. Cic. Verr. L. I, 13, 34. III, 70, 165 cf. 76, 177) und *attribuere alicuius pecunias* (lex Jul. munic. v. 40. Liv. I, 43 cf. Cic. ad Att. XIII, 22). Beides bezeichnet eine Anweisung, aber jenes auf den Depositar, dieses auf unsern Schuldner. Wenn also wie Madvig meint Symmorien gebildet worden wären, würde Varro gesagt haben: *tribuno certus numerus hominum attributus*, wo denn die Anweisung auf die dem Staate den Tribut schulenden Bürger zu verstehen wäre. *Pecunia attributa* bezeichnet dagegen die Baarzahlung des Staates an die Tribune durch die Hände des Quaestors; so sagt Livius 44, 16: *dimidium attributum ex Scto a quaestoribus*. Gerade aus Varro's Worten ergibt sich also die Irrigkeit von Madvigs Ansicht. Die Hypothesen Anderer, die gelegentlich über die *tribuni aerarii* geäußert sind, lassen wir wie billig unberührt.

⁷⁴⁾ Daß diese gegen den Quaestor des Aerals ging, ist sehr unwahrscheinlich. Vgl. gegen Göttling a. a. D. S. 257 Madvig l. c. p. 259.

⁷⁵⁾ Ohne Grund schließt Madvig l. c. p. 258 hieraus auf das Untergehen der *tribuni aerarii* selbst.

⁷⁶⁾ Walter Rechtsagesch. S. 117 setzt diese Veränderung nach dem hannibalischen Kriege, allein dies ist zu früh und zu allgemein. Ich

ausdehnten und zerstückelten. Doch dürfte aus der Goldzahlung durch die Tribusvorsteher keine gar zu alte Antiquität zu machen sein, da sie noch von den Verfassern der juristischen Lehrbücher ins Legisactionensystem eingerückt ward.

§ 8. Fortsetzung.

Ehe wir die Aerartribune verlassen, ist es erforderlich einerseits eine Anzahl von Stellen zu untersuchen, die fälschlich auf dieselben bezogen oder sonst zu verwerfen sind, andererseits einen Blick auf die spätern *tribuni aerarii* zu werfen. Ist jene *Farrago* auch nicht erfreulich und ist es gleich schwierig die aurelianschen Tribune ohne auf die spätere Gerichtsverfassung einzugehen einer Erörterung zu unterwerfen: so darf doch in einer Untersuchung, in welcher in alter und neuer Zeit so viel Schiefes und Falsches vorgebracht ist, eine abwehrende Erörterung der nicht relevanten Stellen ebensowenig als eine Besprechung der spätern Verhältnisse fehlen.

Cicero schreibt in seiner *Constitution de legg. III, 3, 6*: *Minores magistratus — sunt. Militiae quibus iussi erunt imperant eorumque tribuni sunt. Domi etc.* Offenbar meint er die Kriegstribune und die Variante *aerariique* für *eorumque* ist so augenscheinlich falsch — die Wirksamkeit der *aerarii tribuni* ist gerade *domi*, nicht *militiae* — und so schlecht beglaubigt,⁷⁷⁾ daß sie der Erwähnung nicht werth wäre, wenn nicht Alexander ab Alexandro's Behandlung dieser Stelle einige Aufmerksamkeit verdiente *gen. dier. V, 2 cf. II, 24.* „Man-

finde, daß bis ins siebente Jahrhundert hin die Regionen in Italien gewöhnlich jedes Jahr entlassen werden, vgl. Polyb. I, 16, 2, während in den Provinzen der Dienst schon stehend war Liv. XL, 35, 5. Daher wurde denn auch nach Spanien jährlich der Sold geschickt. Liv. I. c. In der Kaiserzeit werden die Regionen bekanntlich regelmäßig gar nicht mehr aufgelöst.

⁷⁷⁾ Es ist Vermuthung *Photomans* (*de magg. L. I in Graev. thes. II, p. 1886 F*) und Lesart zweier Handschriften von *M. Annius*.

„sit constitutum, sagt er, ut (tribuni aerarii) in Porcia ha-
 „silica quam Cato erexit non e tribunali iudicarent ut
 „praetores sed e subsellis, quod non summi honoris sed
 „minores essent magistratus. Quibus etiam hoc curae
 „fuit ut publicam pecuniam signarent illiusque curam age-
 „rent sontiumque vincula servarent. Verba legis fuere:
 „Tribuni sunt; domi pecuniam publicam custodiunt;
 „vincula sontium servant; aes argentum aurum publice
 „signant.“ Diese ungläubliche Verwirrung der tribuni plebis
 mit ihrer angeblichen Jurisdiction,⁷⁸⁾ der magistratus minores
 überhaupt und endlich der tribuni aerarii zeigt wenigstens den
 Ursprung jener Lesart bei Cicero: Alexander bezog die Stelle
 auf die Aerartribune ohne aerariique zu lesen und seine Au-
 torität veranlaßte später die Glosse aerariique.⁷⁹⁾ — Derselbe
 Alexander II, 24 bezog auf den Aerartribun Juvenals Worte
 VII, 228: Rara tamen merces quae cognitione tribuni Non
 egeat etc., worin ihm viele Ausleger, zuletzt Ruperti, ohne
 ihn zu nennen gefolgt sind. Dies ist ohne Zweifel falsch, allein
 ebenso wenig kann man der andern Partei der Interpreten bei-
 stimmen, die an die ältere vermeinte Jurisdiction des tribunus
 plebis (Keller semestria I, 145) denken. Wahrscheinlich ist
 indeß doch dieser letztere gemeint, allein in seiner spätern Stel-
 lung; August scheint ihm allerdings eine Art Jurisdiction über-
 tragen zu haben.⁸⁰⁾ Ebenso kommt der tribunus bei der
 Marktpolizei als Untergebener des Stadtpräfecten vor.⁸¹⁾ So

⁷⁸⁾ Plut. quaest. Rom. 81. Ascon. ad div. 15, 48 p. 118. Novell. 83.

⁷⁹⁾ Man vgl. noch das Scholium des angeblichen Cornutus zu Iuv.
 III, 132 bei Jahn prolegg. Pers. p. CXXI: *tribuni] magistri*
militem pecuniam ex aulario solebant accipere, deinde illam
distribuere militibus per donationem; offenbar von derselben Qua-
rität.

⁸⁰⁾ Dio LV, 8 vgl. Plin. epp. I, 23. paneg. 95 Spart. Sever. 3. l. 74
 C. Th. de decur. XII, 1.

⁸¹⁾ edictum Apron. I p. 292 Haub. — Dirksen verm. Scht. I, 15

gehört also auch dieser tribunus nicht hieher. Offenbar erdichtet ist ferner die ligorianische Inschrift Gud. 119, 8, in der ein flamen virtutis — forumpirt aus dem flamen Virbalis — und tribunus aetarius vorkommt. — Die Stelle endlich des falschen Aesconius in Verr. L. 1, 13, 34 p. 167 Orell. hat ihre gebührende Würdigung schon bei Madvig gefunden p. 250 not. und an andern Stellen. Seine Worte sind: pecunia attributa, numerata est] quae in stipendium militum de aetario [de tribunis²²⁾ aetariis] annumerari quaestori solet — was richtig ist bis auf die von uns eingeklammerte Erwähnung der Aetartribune, die der Scholiast wohl in ihrer gerichtlichen Bedeutung kannte und hier durch den Namen verleiht auf das Aetar bezog.

Was die tribuni aetarii in späterer Zeit betrifft, so ist schon oben bemerkt, daß sie noch keinesweges wegfelen als sie aufhörten den Sold zu zahlen. Sie behielten ihre sonstigen Attributionen als Vorsteher der Tribus, obgleich sie unzweifelhaft je unbehüllicher die Tribus wurden, desto mehr an Bedeutung verloren. Sie scheinen aber in der officiellen Sprache ihren Namen gewechselt zu haben; tribuni aetarii wollte man sie nicht mehr nennen, da sie mit dem Solde nichts mehr zu schaffen hatten und tribuni allein war zweideutig. So nannte man sie in der förmlichen Sprache curatores tribus; während dagegen die alte Bezeichnung tribuni aetarii im gemeinen Leben auch ferner vorgewaltet zu haben scheint und später, als sie einen Theil der Rich-

erklärt den tribunus bei Juvenal für zweifelhaft. Der Scholiast vergißt vor lauter Mitgefühl mit dem Schulmeister die Stelle zu erklären.

²²⁾ Gewöhnlich bessert man de aetario a tribunis, vielleicht richtig. Huschke S. L. S. 508 hat die Stelle noch weiter emendirt, aber ohne zu beachten, daß der Dativ quaestori wegen der folgenden Worte des Scholiasten: ergo Verri annumerari intelligitur notwendig ist. Uebrigens hat längst Ferratius opp. p. 223 Cicero's Worte richtiger als der Scholiast erklärt.

terpläge einnahmen, in welcher Beziehung sie gerade ebenso uneigentlich als *curatores tribus* wie als *tribuni, aerarii* bezeichnet wurden, wieder selbst in der solennen Sprache die Oberhand gewann.⁸³⁾ Bekanntlich bildeten nämlich von der *lex Aurelia iudiciaria* bis zur *Julia*, also 70—46 a. Chr. neben den Senatoren und den Rittern die dritte Defurie der Richter die *Aerartribune*, die mit den alten für dieselben zu halten offenbar die natürlichste Annahme ist. Freilich hat Madvig die Identität beider Klassen geleugnet, allein aus sehr schwachen Gründen. Gesezt auch, daß die alten *Aerartribune privati homines certo censu* waren, was gewiß falsch ist, so konnte doch Cotta, wenn er auch wirklich einen Theil der Plebs *ex censu* zu Richtern machte, diesen darum noch nicht ohne die allergößte Willkürlichkeit *tribuni aerarii* benennen. Ueberdies hat es nach allen Berichten über das aurelische Gesetz den Anschein, daß dasselbe die *Aerartribune* vorkaud. Ja selbst die Voraussetzungen Madvigs sind irrig, daß die *lex Aurelia* einen Richterensus bestimmte und daß die alten *Aerartribune* einen bestimmten Censur hatten — sie waren aus den Klassen gewählt und hatten nur insofern einen Censur. Doch es ist nicht nöthig, hierbei zu verweilen, da ein bestimmtes Zeugniß die Existenz der Tribune, welchen Cotta die Gerichte übertrug, vor dem J. 70 darthut — wir meinen Cicero's Erzählung, daß bei dem Aufstand gegen Saturnin v. Chr. 100 die Ritter und die *Aerartribune* mit dem Senate die Waffen ergriffen *pro Rab. perd. reo* 9, 27. Madvig (l. c. p. 258 n. 1.) bemerkt dazu: *ne quis inefficiat eo tempore tribu nos aerarios in republica fuisse, animadvertendum est Ciceronem dicere multos qui nunc sunt tribuni aerarii, tum arma cepisse.* Also die vor 37 Jahren (*Rabirius* Proceß fällt ins J. 63) gegen Saturninus sich erhoben, waren damals noch in nicht geringer Anzahl in den Gerichten. Dies schon ist kaum wahrscheinlich, zumal da nach rö-

⁸³⁾ s. das Fragment der *lex Pompeia* (?) p. 143 Haub.

müßigem Recht wer über sechzig Jahr alt war, nicht mehr Richter sein durfte.²⁴⁾ Wenigstens mußten die Tribune des J. 63 fast noch als Knaben jene Empörung mitgemacht haben; allein das paßt wieder nicht, denn diesen Tribunen und Rittern wird Rabirius entgegengesetzt, jetzt freilich ein Greis, aber cui afferet aliquam deprecationem periculi illa aetas quam fuit. Sieht man aber überhaupt den Zusammenhang genauer an, so theilt Cicero die Mitschuldigen des Rabirius in zwei Klassen, indem er zuerst der schon verstorbenen gedenkt (§ 26—30) und erst im § 30 zu den noch lebenden übergeht mit den Worten: sed si illos, Labiene, quos iam videre non possumus, negligis, ne his quidem quos vides consulto putas oportere? Wie gering deren Zahl schon war, ist deutlich. Da nun die Aerartribune unter den Verstorbenen mit aufgeführt werden, so ist es unverkennbar, daß Cicero sie freilich nicht genannt haben würde wenn sie nicht jetzt die Gesichte einnahmen — darum schweigt er von ihnen in den Verritten und wieder in den Philippiken —, daß er aber keinesfalls die jetzigen, sondern die damaligen Aerartribune meint. Fand aber Cotta im J. 70 die Aerartribune vor, so ist an der Identität der älteren und der aurelianischen nicht zu zweifeln. Es läßt sich auch kein Grund beibringen, warum man den Distriktsvorstehern die Gerichte nicht hätte übertragen sollen. Magistrate waren sie freilich; aber nur kommunale und bekanntlich hatten nur die magistratus publici populi Romani Befreiung von der Richterpflcht, so daß z. B. die vom Volke ernannten Kriegstribunen exempt waren, nicht aber die von den Feldherrn bestellten.²⁵⁾ Es war sogar sehr natürlich, wenn man

²⁴⁾ lex repet. v. 13. 17. Die sexagonarii waren überhaupt frei von persönlichen Leistungen an den Staat.

²⁵⁾ lex repet. c. 6. 7. Cic. Verr. Act. 1, 10. Liv. XLIV, 21. Nach Frontinus de aquaed. c. 100 (= Haub. mon. leg. p. 170, wo aber gerade dieser Passus fehlt) mußten die curatores viarum, frumenti, aquarum 3 Monate des Jahres in den Gerichten sitzen.

der Plebs einen Antheil an den Gerichten neben den beiden Ständen überweisen wollte (Dio Cass. XLIII, 25), jenen Männern *ἐκ τοῦ ἐμίλου* (Dio l. c.), die in der Plebs selbst die angesehensten waren, diese Pläge zu übertragen. Es war dies ein ganz ähnliches Verfahren, wie das des Gracchus, der den Rittern und denen, die Rittercensus hatten, die Gerichte übergab, so daß diese *quadringentarii* streng genommen zur Plebs gehörten (*si quadringentis sex septem milia desunt, Plebs eris*) und anfangs rechtlich *iudices*, nur *abusivo equites* hießen.⁸⁶⁾ *Equites Romani a plebe* ist die sehr bezeichnende Benennung, unter der sie in Inschriften noch aus Augustus Zeit vorkommen (Orell. 2489). So wie sich aber diese *iudices* bald aus der Plebs ausschieden, thaten dasselbe und mit demselben Recht die Tribune Cic. pro Planc. 8, 21: *hi tot equites Romani, tot tribuni aerarii — nam plebem a iudiciis dimisimus quae cuncta comitiis affuit — quid roboris huius petitioni attulerunt?* — Ja dieselben, die Dio zur Plebs rechnet, werden nicht bloß von ihr unterschieden, sondern an andern Stellen gar mit zu den Rittern gezählt. So wird der Inhalt der *lex Aurelia* von Cicero als Theilung der Gerichte zwischen Senatoren und Rittern bezeichnet⁸⁷⁾ und in den Anreden an die Richter der drei *Defurien*

⁸⁶⁾ Plin. XXXIII, 1, 7, 2, 8. Marquardt de equit. p. 86 n. 2. Zumpt über die röm. Ritter S. 19 fg. S. 28 fg. In den Rittercenturien waren sie nicht (Marq. p. 23 n. 2) und entbehrten auch die Insignien, den goldenen Ring und die goldene Bulla (p. 17 n. 85, p. 25 n. 26. Plin. l. c.).

⁸⁷⁾ Cic. pro Cluent. 47, 130. Schol. Gronov. p. 386. — Jedenfalls irrig ist Vell. II, 32, wonach die Gerichte zwischen Senat und Rittern zu gleichen Theilen getheilt wurden. Daß vor der *Aurelia* gesagt wird, das Volk wünsche die Rittergerichte zurück (Cic. divin. in Caec. 3, 8, in Verr. Act. 1, 16, 49) beweist freilich nichts, und wenig die Stellen, wo als Prinzip der *Aurelia* die Erneuerung der Rittergerichte bezeichnet wird. Verr. L. I, 8, 22. II, 71, 174. III, 96, 223. V, 69, 177. Liv. epit. 97. Tac. Ann. 11, 21. Plut. Pomp. 55. Pseudo-Asc. p. 127. 158. 162. schol. Gronov. p. 394.

neben den Senatoren und Rittern der Aerartribune nicht gedacht,⁸⁸⁾ offenbar weil sie unter den Rittern mit verstanden sind. Am deutlichsten zeigt dies pro Flacc. 2, 4 *quem implorem? senatumne? — an equites Romanos? iudicabitis principes eius ordinis quinquaginta — — an populum Romanum?* und dazu die schol. Bob. p. 229: *lex enim Aurelia iudiciaria ita cavebat, ut ex parte tertia senatores iudicarent, ex partibus duabus tribuni aerarii et equites Romani, eiusdem scilicet ordinis viri.*⁸⁹⁾ — Madvig p. 256 sq. will dies daraus erklären, daß die Ritter wie die Tribune beide vermittelt des Censur ins Album kamen. Gesezt auch, daß die Tribune wirklich eine bestimmte Censurklasse waren, so scheint doch der ungleiche Censur beider Richterlassen nicht zu genügen um einen Stand aus ihnen zu machen. Eher kann man darauf sich berufen, daß der sogenannte Ritterstand, den C. Gracchus geschaffen hatte, den Tribunen politisch gleichstand. Aus den Rittern wie aus den Tribunen besetzte man die den Plebejern zuständigen Plätze in den Gerichten; ja es ist nicht unwahrscheinlich, daß selbst das Recht in den vierzehn Rängen zu sitzen den Tribunen so lange sie in den Gerichten saßen ebenfalls zustand.⁹⁰⁾ So waren beide Stände

⁸⁸⁾ Cic. pro Fonteio 12, 26. pro Cluent. 43, 121. pro Flacco 38, 96.

⁸⁹⁾ Ebenso sind vermutlich die 50 Richter *principes equestris ordinis* pro Planc. 17, 41 zu verstehen. Keine *sodalit.* p. 67.

⁹⁰⁾ Die *lex Roscia* vom J. 67, also wenig später als die *Aurelia*, scheint mit dieser in enger Verbindung gestanden zu haben; Cicero sagt, daß die Plebs dieselbe ebenso bringend wünschte als die *Aurelia* (ap. Asc. in Cornel. p. 78) und *Aconius* scheint sich des Ausdruckes: *Rosciam legem confirmasse Aureliam* zu bedienen (l. c.). Darauf möchte es sich auch beziehen, daß Cäsar, als er den Tribunen durch die *Julia iudiciaria* die Gerichte entzog, ferner nöthig fand eine *lex theatralis* zu erlassen, die über das Recht in den 14 Rängen zu sitzen bestimmte (Plin. XXXIII, 2, 8.). — Daß den *tribunicis* die beiden ersten Bänke vorbehalten waren (schol.

einmal die jedesmal fungirenden, wenn sie auch keine rechtliche Vocation hatten, doch ebenso wie die fungirenden Centurionen nicht ohne Unbequemlichkeit beständig aus ihrem Wirkungskreis entfernt werden konnten und zweitens die gewesenen Curatoren gerade ebenso würdig waren aus der Plebs zu den Gerichten berufen zu werden als die noch administrirenden.⁹²⁾ Da nun der jährliche Wechsel des Amtes jedes Jahr 350 neue Tribune brachte, so konnte die Zahl derselben nicht viel geringer sein als die der Ritter. — Hierdurch erklärt es sich auch, inwiefern von dem *ordo tribunorum* die Rede sein kann. Nur bleibende Qualitäten oder Functionen begründen einen Stand;⁹³⁾ daher leugnet Cicero, daß die sämtlichen Censoren Siciliens einen Stand ausmachen⁹⁴⁾ und dasselbe würde von den sämtlichen *curatores tribus* gelten. Diejenigen dagegen, die dieses Kommunalamt bekleidet haben, bilden alsdann einen Stand, wenn diese geführte Verwaltung gewisse bleibende Rechte, also einen *character indelebilis* giebt. Daher leugnet Cicero, daß die gewesenen Kriegstribunen einen Stand ausmachen (Philipp. VI, 5, 14 vgl. VII, 6, 16), weil die Führung dieses Amtes kein bestimmtes Gepräge ausdrückt und keinerlei Gemeinschaftlichkeit unter diesen gewesenen Kriegstribunen existirt; dagegen erscheinen die gewesenen Distriktsvorsteher als eine Einheit, seit sich an die Führung des Amtes ihre Berechtigung zum Eintritt in die Gerichte anknüpfte.

⁹²⁾ Manutius in Cic. ad Qu. fr. II, 6. Burcharbi Lehrbuch des R. R. I, S. 138.

⁹³⁾ so *ordo senatorius, equester, publicanorum* (Q. Cic. de pet. cons. 1. schol. Bob. ad Plane. c. 9. p. 256); Ibertinus (Kap. 2. Ann. 56), *scribarum viatorum praeconum, aratorum, pecuariorum, mercatorum* (Cic. Verr. II, 6, 17.), *decurionum, sacerdotum* (Grut. 302, 2.), *haruspicum* (Grut. 304, 7. 8.). — Ungenau ist es *ordo* von den Richtern zu setzen Cic. in Pis. 39, 94. Plin. XXXIII, 2, 8. ⁹⁴⁾ Verr. II, 56, 137.

§ 9. Uebergang zu der Aushebung.

In den §§ 4—8 ist gezeigt, inwiefern die Erhebung des Tributum und die Goldzahlung nach den Tribus und durch die Vorsteher derselben, die *curatores tribus* oder *tribuni aerarii* beschaßt ward. Als die zweite wesentliche Beziehung der Tribus auf die administrativen Verhältnisse nennt Dionys an der oft angeführten Stelle die Ausschreibung der Legionen nach den Distrikten. Diese ist der Gegenstand des folgenden Abschnitts. Da sich zeigen wird, daß diese Ausschreibung des Feldheers zugleich die Constituirung des civilen Heers ist oder daß die Centuriatverfassung auf den Tribus beruht, so schien es passend eine Erörterung der Centuriatverfassung vor auszuschicken. Die scheinbare Willkür dieser Anordnung rechtfertigt sich durch das Bestreben, die von dem bisherigen Standpunkte dieser Untersuchungen aus von uns und Andern gewonnenen Resultate zusammenzufassen, ehe wir aus einem wesentlich neuen Gesichtspunkte diese Verhältnisse betrachten. So wird der empirische Gewinn der ersten Methode als Korrektiv des durch die einheitliche Betrachtung römischer Weise Ermittelten dienen und umgekehrt das nach der zweiten Weise Erforschte wiederum Licht und Zusammenhang über die interpretatorischen Resultate der ersten Methode verbreiten.

Zweites Kapitel.

Die Tribus als Grundlage der militärischen und politischen Centurien.

§ 1. Die servianische Centurienverfassung.

Wir haben die Tribus dargestellt als eine die Grundlage der römischen Verwaltung bildende Eintheilung des Gebiets in Distrikte und der Bürger in Kommunen; es ist jetzt die Frage, inwiefern sie auch als Grundlage der Militärverfassung und somit der daraus hervorgegangenen Stimmcenturien gelten können. Ehe wir indeß auf das Militärwesen selbst eingehen, soll die servianische und die reformirte Centurienverfassung an sich entwickelt werden, damit die Resultate dieser durchaus selbstständig zu führenden Untersuchung nachher mit den über die militärischen Verhältnisse gewonnenen Ergebnissen unbefangenen kombinirt werden können.

Nach den im Wesentlichen übereinstimmenden Berichten von Livius und Dionys bestand das servianische Heer, bei dem in Krieg und Frieden die höchste Entscheidung war, aus 170 nach dem Vermögen in fünf Klassen und in diesen nach dem Alter in je zwei Ordnungen geschiedenen Centurien Fußvolk, von denen 80 auf die erste, je 20 auf die drei nächsten Abtheilungen und 30 auf die letzte kamen. Außerdem zählte das Heer noch 18 Centurien Reiter, die den Census der ersten Klasse hatten und wahrscheinlich zwei Centurien der Werkleute (fabri aerarii und tignarii) und zwei der Musiker (liticines oder tubicines und cornicines), von denen jene zwischen der

ersten und zweiten; diese zwischen der vierten und fünften Klasse standen. Außerhalb des ordentlichen Aufgebots standen die Proletarier, die nicht bei dem Feldheer, sondern ausnahmsweise bei der Reserve (mit den seniores) Dienste leisteten; dabei waren sie auch nicht in Jüngere und Ältere gesondert, sondern zu einer Centurie vereinigt.¹⁾ — Diese früher unbezweifelte Darstellung anzufechten hat in neuerer Zeit Manchen die Aufindung der Bücher Cicero's vom Staate veranlaßt; wo (L. II, c. 23) ein dritter Bericht neben unverkennbar Uebereinstimmendem auch manches Abweichende bietet. Von vorne herein aber erregt diese angebliche Differenz das größte Bedenken. Eine Institution, die viele Jahrhunderte hindurch das wesentlichste Element der Verfassung war; worüber Urkunden, wenn auch nicht die von Servius selbst verfaßten,^{1*)} so doch vermutlich officiell restituirte und als servianische bezeichnete zu Livius Zeit in den Händen aller Gelehrten waren; die jedem Gebildeten so bekannt war, daß Scipio sie bei seinen Hörern d. h. Cetero bei seinen Lesern als bekannt voraussetzen dürfte — diese Institution kann schwerlich von Cicero auf die eine und von seinen jüngern Zeitgenossen Dionys und Livius übereinstimmend auf die andere Weise berichtet werden. Wenigstens würde dann, wie der Glaube an die historische Tradition aus der ältern Zeit jetzt wankend geworden ist, auch das Vertrauen in die Berichte über die noch wichtigeren staatlichen Organisationen ebenfalls gänzlich schwinden und die Untersuchung darüber aufgegeben werden müssen. Schon darum scheint es von vorne herein nothwendig

1) Es wird sich später Gelegenheit finden die controverfen Punkte dieser Darstellung zu rechtfertigen. Uebrigens bestätigen die Differenzen im Einzelnen die Glaubwürdigkeit der in allem Wesentlichen zusammenstimmenden Berichte Liv. I, 43. Dion. IV, 21.

1*) Die soll sein Nachfolger vernichtet haben. Darf man in dieser Nachricht spätern Trug erkennen — die Absicht die „servianischen Kommentare“ mit einigem Schein des Alterthums ins Publikum zu bringen?

Cicero's Bericht durch Interpretation oder Kritik mit dem entgegenstehenden, an dem offenbar weder Exegese noch Emendation rütteln darf, in Uebereinstimmung zu bringen.

Beides ist denn auch vielfach versucht, wenn gleich größtentheils ohne Erfolg. Die Erklärung Peter's ²⁾ hat noch die meiste Wahrscheinlichkeit unter den Vorschlägen, die den Text der zweiten Hand ³⁾ unverändert gelten lassen. Nach dieser würde Cicero sagen: „Jetzt (d. h. im siebenten Jahrhundert) hat die erste Klasse mit den daran sich schließenden Centurien 89 Stimmen; gesetzt es bestände noch die servianische Verfassung, so würde — die Einigkeit der ersten Klasse vorausgesetzt — dieselbe durch den Beitritt von nur 8 Centurien schon die Majorität erreichen; denn 193 Centurien waren von Servius gemacht.“ Die Stelle wird also theils auf die servianische, theils auf die reformirte Verfassung bezogen, in der die erste Klasse nicht wie zu Servius Zeit 99, sondern nur 89 Stimmen gehabt hätte. So höchst scharfsinnig diese Erklärung auch ist, müssen wir dennoch nicht der Resultate wegen (Num. 64), sondern aus rein interpretatorischen Gründen derselben widersprechen. Die grammatischen Gründe, die man gegen Peter vorgebracht hat, sind zwar unbeweisend; aber es ist doch nicht zu leugnen, daß diese sonderbare Vermischung der

²⁾ Epochen der röm. Republik. Leipzig 1841 S. 66—70. — Ueberhaupt ist die richtige Behandlung dieser Stelle bei Peter rühmend hervorzuhellen: daß er dieselbe mit seinen Resultaten in Einklang bringt, ohne diese darauf zu basiren. Da wir hiermit übereinstimmen, so können wir auch dieser Stelle nicht die Wichtigkeit beilegen, die eine weitläufige polemische Behandlung rechtfertigen könnte. Wir begnügen uns unsere Meinung zu sagen und die Entscheidung unter den zahlreichen Konjekturen und Interpretationen dem sachkundigen Leser anheimzugeben.

³⁾ Daß diese die Grundlage jeder Behandlung der Stelle bilden muß, ist unbestritten. Die sex suffragia konnte der Korrektor nur aus einem bessern Exemplar entnehmen, nicht aus seinem nicht allzu hellen Kopfe.

alten und neuen Institutionen von Cicero hätte angedeutet werden müssen, nicht weil diese oder jene dem Leser unbekannt waren, sondern weil jeder gute Schriftsteller, wo er absichtlich einen Anachronismus macht, dies und wäre es auch nur durch die Form des Ausdrucks andeutet. Von der reformirten Verfassung (nunc rationem — centurias habuit) zu der älteren mit der bloßen Relativpartikel (quibus si accesserunt) zurückzugehen, ist unverzeihlich. Noch unverzeihlicher aber, als daß der Anachronismus nicht angedeutet ist, wäre die Anwendung desselben überhaupt. Cicero's Absicht ist offenbar das Uebergewicht der ersten Klasse d. h. der Aristokraten in der servianischen Verfassung darzutun. Da nun in dieser selbst das Vorwiegen der ersten Klasse noch viel stärker war als in der gemischten — in jener 99:193, in dieser 89:193 — so hätte Cicero aus keinem andern Grunde eine aller Realität entbehrende Vermischung der verschiedenartigsten Verhältnisse vorgenommen, als um seine Behauptung zu schwächen; um sagen zu können: „die erste Klasse hat beinahe allein die absolute Majorität,“ wo er dreist sagen durfte: „die erste Klasse machte damals allein reichlich die Mehrzahl der Stimmen aus.“ — Der Gedanke wird also ebenso schief als der Ausdruck schlecht ist. Wer aber diesen Schriftsteller kennt, dem wohl der Geist fehlt schwierige Begriffe zu fassen ⁴⁾, aber nie das Wort um einfache Gedanken klar und durchsichtig auszusprechen, der wird diese Interpretation für anticiceronianisch erklären und zu dem Resultat kommen, daß wenn Cicero das Resultat der servianischen Centurienverfassung wie Dionys und Livius angeben wollte, er so nicht schreiben konnte, wie die Handschrift jetzt steht. Ist aber wirklich ein Fehler in derselben, so ist offenbar dieser kein zufälliges Verschreiben, sondern eine durchgeführte Interpolation der Zahlen, da die Summe mit den einzelnen Elementen wieder stimmt. Es ist daher kein Einwurf gegen eine Emendation dieser Stelle, daß

⁴⁾ Madvig praef. ad Cic. de finib. p. LII sq.

mehrere Zahlen geändert werden, wofern nur die ursprünglich zufällige Entstehung der Korruptel klar wird. Nach unserer Ansicht ist die ursprüngliche Lesart, die aber wahrscheinlich schon im Original unserer Handschrift verschwunden war, folgende: Nunc rationem videtis esse talem, ut equitum centuriae cum VI suffragiis et prima classis, addita centuria, quae ad summum usum urbis fabris tignariis est data, LXXX[X]VIII centurias habeat, quibus, [cum X]CIV centuriis — tot enim reliquae sunt — [II] solae accesserunt, confecta est vis populi universa reliquaque multo maior multitudo VI et XC centuriarum neque excluderetur suffragiis, ne superbum esset, nec valeret nimis ne esset periculorum. Hiervon waren die Worte quibus — accesserunt so geschrieben: QUIBUSCXCIUCENTURIISTOTENIMRELIQUAESUNTIISOLAEACCESSERUNT. Nun las der Abschreiber für C^oXCIU d. h. cum nonaginta quatuor [CXCIU d. h. ex centum quatuor — und die Korruptel war entstanden, die die ganze Stelle verunstaltet hat. Gerade ebenso las der Schreiber unserer Handschrift für C^oCSUFFRAGIIS — [TSUFFRAGIIS, was der Korrektor gebessert hat. ⁵⁾ — Die Interpolation konnte nun, da die Stelle so völlig sinnlos lautete, nicht ausbleiben. Die Zahl der 193 Centurien war dem Interpolator ohne Zweifel aus einer andern Stelle des Buches bekannt oder er schloß sie aus der bald an einer nicht verdorbenen Stelle folgenden Erwähnung der 96 Centurien als der höchsten Minorität; 99 und 104 gaben aber 10 mehr und er strich daher die X, leider an der falschen Stelle, schob um Contraction in den Satz zu bringen, si ein und änderte endlich HSOLAE in IIXSOLAE. So lautete denn die Stelle: QUIBUSCXCIUCENTURIISTOTENIMRELIQUAESUNTIIXSO-

⁵⁾ Huschke Servius Tullius' S. 12. — Vgl. auch C^oGREGATVS = congregatus in Mai's Facsimile der Hdschr.

LAESIACCESSERUNT, wie sie unser Korrektor in seinem Exemplar fand und getreulich in das anfrige übertrug.

So sagt denn Cicero, was er sagen mußte und was Livius und Dionys nur minder bestimmt oft sagen, daß die Einstimmigkeit der ersten Klasse die Comitien entschied; er drückt dies sehr sicher und klar so aus, daß wenn nicht mehr als zwei Centurien der ersten Klasse den übrigen Klassen beitreten, die übrigen 97 Centurien der ersten Klasse allein den Ausschlag geben.⁶⁾ Gerade das Wort *solae*, was sonst stets Anstoß giebt, ist nach unserer Erklärung höchst nothwendig; ferner ist, was bei Cicero sehr entscheidend ist, die Concinnität der Periode hergestellt: *quibus — confecta est vis populi universa* (vgl. Cic. pro Mur. 20, 42 *multae tribus municipiis Umbriae conficiantur*)⁷⁾; es scheint mir durchaus unlateinisch *vis populi conficitur* ohne den instrumentalen Ablativ zu setzen. Endlich ist durch diese Emendation das in Cicero's Worte hineingelegt, was absolut nicht fehlen kann: daß nämlich die erste Klasse einstimmig ist. „Durch sie wird der Gesamtwille des Volkes ausgedrückt, wenn nicht mehr als zwei Centurien den übrigen Klassen beitreten.“ So scheint uns grammatisch und logisch diese Emendation sich zu empfehlen und zugleich so einfach zu sein, wie sie bei einer interpolirten Stelle erwartet werden darf; übrigens versteht sich, daß von der Probabilität dieser Konjekture die folgende Untersuchung ganz unabhängig ist.

So viel von den Centurien des Fußvolks. Was die Rittercenturien betrifft, so können wir uns über dieselben kurz fassen, da schon Peter⁸⁾ dieselben in den *centuriae praeroga-*

*) Daß Cicero die Majorität der 97 Centurien den 96 entgegen und dann diese, die eigentlich auch zwei Centurien der ersten Klasse mit enthalten, für die übrigen vier Klassen setzt, wird keinen Anstoß erregen.

7) Das Wort *conficere* ist technisch; Ascon in Cornel. p. 72 und meine *sodalic.* p. 53.

8) Epochen S. 193 fg. Auch Duffer zu Liv. 5, 18, 1 und Götting S. 257 vgl. 387 führten etwas Aehnliches.

tivae erkannt hat. — Es ist völlig sicher, daß in den spätern *comitiis centuriatis* es nur eine einzige *centuria praerogativa* gab (Cic. *pro Planc.* 20, 49) und daß damals die Ritter nicht mehr voranstimmen. Wenn also zu der Zeit, wo diese noch voranstimmen (*Liv.* I, 43 vgl. *Cic. de rep.* II, 22), *praerogativae centuriae* genannt werden (*Liv.* X, 22), so ist die Beziehung dieser auf die 18 Rittercenturien sehr natürlich. Zur Gewißheit wird sie erhoben durch Festus v. *Praerogativae centuriae dicuntur, ut docet Varro rerum humanarum l. VI, qu[od] rus[tici] Romani qui ignorarent petitores facilius eos animadvertere possent*, wo allerdings *equites* nach *centuriae* namentlich grammatisch sehr erwünscht wäre und vielleicht auch ausgefallen ist (*centuriae equitum* dic. geschrieben: *centuriae qdic.*) Auf die spätere *centuria praerogativa*, die durch das Loos wo nicht bloß aus den ländlichen doch jedenfalls nicht allein aus den städtischen Tribus genommen wurde, paßt diese Erklärung gar nicht; vollkommen aber auf die *servianischen Rittercenturien*, die die Vornehmsten des Staats und die mit den politischen Verhältnissen vertrautesten Männer, namentlich die meisten Senatoren umfaßten.⁹⁾ — Die *centuriae*

⁹⁾ Aus dem Mißverständnis einer ähnlichen Notiz sind die *urbanarum tribuum praerogativae* bei Aufonius *grat. act.* p. 720 Toll. entstanden. Uebrigens sei hier ein für allemal bemerkt, daß auf solche Notizen des vierten und fünften Jahrhunderts bei diesen verwickelten und damals längst verschollenen Verhältnissen gar kein Werth gelegt werden darf. Will man mit den wirklich beglaubigten Nachrichten noch solche Absurditäten wie diese von Aufonius, die *tribus praerogativae* *schol. Lucan.* V, 394 und *Pseudo-Ascon. in Verr. Act.* 1, 9, 26 p. 139 und das *genus populi praerogativum* nebst der *classis praerogativa* *schol. Gronov. ib.* p. 394 vereinigen, so hört alle wahre Forschung auf. Der Plural *praerogativae*, den Cicero a. a. O. braucht, ist längst von Ferratius *epist.* III, 5 p. 164 durch die Beziehung auf die Consulcomitien von M. Metellus und die prätorischen von M. Metellus richtig erklärt. — Merkwürdig allerdings ist die Gleichheit oder vielmehr Aehnlichkeit (benn die Auffassung der *tribus praerogativae* variiert unendlich) dieser Scholiastendoktrin;

praerogativae also sind die der Ritter, die mit den 80 Centurien Fußvolk die erste Klasse ausmachen, aber vor denselben ihre Stimmen abgeben. Daß sie der ersten Klasse angehören, beweist ihr Censur, welcher gesetzlich kein höherer gewesen zu sein scheint und daß Dionys sie ausdrücklich zur ersten Klasse rechnet.¹⁰⁾ Ebenso ist wohl Livius I, 43 zu verstehen: Equites vocabantur primi, LXXX inde primae classis centuriae primùm peditum vocabantur. Daraus erklärt es sich auch, wie Peter treffend bemerkt, daß die primo vocatae centuriae Liv. X, 13 die Ritter und das Fußvolk der ersten Klasse begreifen. In der Parallelstelle Liv. X, 22 eum et praerogativae et primo vocatae omnes centuriae consulem dicebant liegt offenbar dasselbe: „ihn wählten nicht bloß die praerogativae, sondern überhaupt alle in der ersten Klasse berufenen Centurien,“ so daß auch hier die praerogativae in den primo vocatae begriffen sind.

§ 2. Uebergang zu der reformirten Verfassung.

Die folgende Auseinandersetzung über die Veränderung der servianischen Verfassung durch die Beziehung der Centurien auf die Tribus wird sich von aller Polemik fern halten, theils um wenigstens in möglichster Kürze diesen fast schon zu oft verhandelten Gegenstand zu erörtern, theils aber auch, weil die bisherigen Hypothesen sich selbst recensiren. Man kann nicht verlangen, daß mit Gründen gegen Annahmen gekämpft werde,

es ist mir nicht unwahrscheinlich, daß in der spätern Tradition der römischen Antiquitäten, welche von der spätern Kaiserzeit bis auf die italienische Doktrin Alexander ab Alexandro's u. X. in einem eben so schwachen und trüben, aber auch ebenso kontinuierlichen Strom fortgepflanzt ist, wie die Ueberlieferung des römischen Rechts, diese tribus praerogativae ihren Ursprung haben, woraus ich mir namentlich die Interpolation von Liv. V, 18 erkläre.

¹⁰⁾ IV, 18. 20. VII, 59. 72 init. (wo *οὐβίαν* für *ἐξουβίαν* zu schreiben ist) X, 17.

die die *comitia centuriata* aus der Architektur eines Gebäudes konstruiren, das nach der ausdrücklichen Angabe der besten Autoritäten für die *comitia tributa* bestimmt war ¹¹⁾ oder die den Tribus Drittelcenturien zuweisen oder (damit die Torquirung der Beweisstellen nicht unbelegt bleibe) die die Worte „*prima classis vocatur*“ übersetzen: „der Herold wird angewiesen die Stimmen der ersten Klasse zu berichten“; um gar nicht von den Intuitionen zu reden, wie z. B. derjenigen, die die Zahl der Centurien aus den Tagen des Mondjahrs ableitet. Es würde dem Verfasser peinlich und dem Leser verdrießlich sein, Männern, denen diese Untersuchung sonst viel zu verdanken hat, dergleichen vorzurücken. Dies gilt auch von Huschke's Hypothese, die allerdings durch ihre tiefe Innerlichkeit und gründliche Durchführung nach allen Seiten des politischen Lebens und in alle nothwendigen Konsequenzen am ersten auf Widerlegung Anspruch machen könnte. Ich weiß es wohl, daß den Meisten seine servianischen Hypothesen ein Aergerniß und eine Thorheit sind und daß solche ihn tadeln, die nicht werth sind, ihm die Schubriemen aufzulösen; aber nur die Laien oder die Flachen ahnen nicht, wie in seiner mythischen Auffassung das ächte Gold der Geschichte verborgen ist, wie die Poesie in den alten Märcen. Wie Manches hat Rubino bewiesen, was Huschke geahnt hatte! Aber kämpfen können wir nicht mit symbolischen Träumen.

Ein Punkt indeß muß hier vorweggenommen werden, da er für die spätere Untersuchung bedingend ist. Es ist unbestritten, daß in der spätern Zeit die Tribus und die Centurien in einer gewissen Verbindung stehen, es ist dies eben das zu lösende Problem. Allein durchaus unkritisch ist es nun wegen dieser Verbindung anzunehmen, daß man geradezu *tribus* für *centuria* setzen könne, was dennoch *implicite* von den Meisten ge-

¹¹⁾ Die septa Julia. Cic. ad Att. IV, 16. Dio LIII, 23. Becker röm. Topographie S. 632.

schicht. Die *Centuria* wird der Theil einer *Tribus*; folglich ist es sehr begreiflich, daß der *Ambitus* in der spätern Zeit, mochte er sich auf die *Tribus* oder *Centuriatcomitien* beziehen, nach den *Tribus* organisirt war; ¹²⁾ sehr begreiflich, daß die Ertheilung des Stimmrechts an die Freigelassenen (§ 14) bloß in der Einschreibung derselben in die *Tribus* besteht, obgleich hier auch an das Stimmrecht in den *Centurien* zu denken ist, und daß der, welcher wegen der erwirkten Verurtheilung eines Verbrechers das bessere Stimmrecht desselben bekommt, nur in die höhere *Tribus* versetzt wird. ¹³⁾ Allein wenn sich auch hiervon zahlreiche Spuren finden, in deren Erklärung die ganze Untersuchung besteht, so ist dennoch sehr nachdrücklich darauf zu halten, daß man jede Erwähnung der *Tribus* in den *Comitien* erst darauf ansehe, ob sie in der That auf diese Reform zurückgeht und nicht ohne alle Kritik zusammengeraffte Erwähnungen der *Tribus* in den *Comitien* mittelst dieses Universalmittels weginterpretirt. ¹⁴⁾ Es ist nichts gewisser, als daß in den *Centuriat-*

¹²⁾ Q. Cicero de P. C. 8, 30. Totam Italiam fac ut in animo et in memoria tributum descriptam comprehensamque habeas. § 32. Qui apud tribules suos plurimum gratia possunt, tui studiosos in centuriis habebis und viele ähnliche Stellen in meinen *sodalic.* p. 47 sqq.

¹³⁾ lex repet. v. 76. Cic. pro Balbo 25, 57.

¹⁴⁾ Es geschieht dies fast von Allen, z. B. von Walter (*Rechtsgesch.* S. 132 N. 12. S. 137 N. 47), Huschke (*Servius Tull.* S. 552. 618 vgl. 381 N. 52. 735.) Göttling (S. 381. N. 2) Rubino (I, 263 N. 1), Wöniger *Sacralsystem* und *Provoc.* S. 326. N. 3. Peter u. N. m. Zum Theil beziehen sich die angeführten Stellen ganz offenbar auf *comitia tributa* z. B. Liv. IX, 46. XXV, 2. XLV, 36. Varro de re rust. III, 2. Cic. pro Planc. 16. 20. 22, oder *curiata* (*Plut. Poplic.* 7) oder gar auf die *quaestio de sodaliciis* (*ad Att.* IV, 15). Die Beziehung auf *comitia tributa* gilt ohne Zweifel ebenfalls von dem Schiedsgericht zwischen den *Arceaten* und *Arceaten* Liv. III, 71. 72 und von der *Provocacion* in einem *Multprozeß* Liv. XL, 42. Auch ist für das 6te und 7te Jahr-

comitien zu jeder Zeit nach Centurien, nicht nach Tribus gestimmt ward und daher reden auch alle guten Schriftsteller, wenn sie von den Stimmen in diesen Comitien sprechen, von Centurien und nicht von Tribus.¹⁵⁾ Daß Cicero Philipp. VII, 6, 16 die *suffragia V et XXX tribuum* in Bezug auf die *comitia centuriata* setzt, erklärt sich sehr leicht aus der Anspielung auf die Dedicationsinschrift *XXXV tribus patrono* (Phil. VI, 5, 12); sonst aber wird bei guten Schriftstellern sich dergleichen nicht finden,¹⁶⁾ vielmehr ist, selbst wo nur auf die Stimmen der 35 Tribus angespielt wird, die Beziehung auf *comitia tributa* nicht zu verkennen.¹⁷⁾ Aus diesem Grunde müssen wir einige Stellen ganz von der Untersuchung ausschließen, die bis jetzt darin eine wichtige Rolle gespielt haben; namentlich Liv. V, 18. VI, 21. Wenn es in letzterer Stelle

hundert die Kriminalgerichtsbarkeit der *comitia tributa* nicht zu bezweifeln und damit erlebigen sich Stellen wie Plaut. Capt. III, 1, 16. Polyb. VI, 14. In der in anderer Hinsicht höchst schwierigen Stelle Suet. Caes. 80., wo Cäsar auf dem *campus tribus ad suffragia vocat*, ist die Beziehung auf die *comitia tributa* nicht ausgeschlossen, da diese in späterer Zeit regelmäßig auf dem Marsfeld (Varro r. r. III, 12. Becker Topographie S. 632) und vom Consul (wie bei der *lex Quintia* unter August und immer bei den Aeditwahlen, Wunder Planc. prol. p. LXXXVII.) gehalten werden.

¹⁵⁾ Cic. Brut. 67, 237. pro Sull. 32, 91. in Verr. V, 15, 38. post red. in sen. 11, 27. pro lege Manil. 1, 2. in toga cand. ap. Asc. p. 85 und daselbst Asc. p. 95. Liv. XXVII, 21. XXXI, 6. XXXVII, 47 Val. Max. IV, 5, 3 u. a. St. m.

¹⁶⁾ Ueber Cic. de lege agr. II, 2, 4 wird unten gesprochen werden. Selbst bei Drossius V, 5, wo er Scipio's Wahl zum Consul erwähnt, ist die bessere Lesart nicht *consensu omnium tribuum*, sondern *consensu omnium ex tribuno*, wo er richtiger den Aedit genannt hätte. So bleibt meines Wissens nur Liv. epit. 49 *comitiis plurimae eum tribus consulem scribebant* — eine Stelle, die auch in anderer Hinsicht gegen den richtigen Sprachgebrauch verflößt, da von *consulem scribere* vor den *leges tabellariae* nicht die Rede sein kann.

¹⁷⁾ Cic. Verr. L. I, 5, 14. de lege agr. II, 7, 17 u. f. f.

heißt: omnes tribus bellum iusserunt, so steht dies freilich damit im Widerspruch, daß nach der wahrscheinlichsten Ansicht das Recht der Kriegserklärung den comitiis centuriatis zustand; ¹⁸⁾ allein mit der Ausrede, daß die Verbindung der Tribus und Centurien sehr alt sei, ist diese Stelle nicht beseitigt. Mag diese Verbindung immerhin uralte sein, so ist doch nichts gewisser, als daß tribus iubent auch nach der Centurienreform nur die Tribut-, niemals die Centuriatcomitien bezeichnet; Livius irrt vielleicht, aber er meint jedenfalls eine Kriegserklärung durch Plebisit.

Weit schwieriger ist es die zweite Stelle Liv. V, 18 befriedigend zu erklären. Es heißt hier von der Wahl der Militärtribunen mit konsularischer Gewalt, die nach Liv. V, 13. 52. den Centurien zustand: Haud invitis patribus P. Licinium Calvum praerogativa tribunum militum creant — — omnesque deinceps ex collegio eiusdem anni refici apparebat — — qui priusquam renunciarentur iure vocatis tribus permissu interregis P. Licinius Calvus ita verba fecit. Von dieser Stelle gilt dasselbe wie von der vorigen, daß iure vocari tribus und überhaupt vocari tribus nur von Tributcomitien vorkommt und vorkommen kann; von Centuriatcomitien heißt es dagegen centurias in suffragium mittere Liv. XXXI, 7 in. — Allein die Stelle leidet eigentlich auch nicht einmal eine Beziehung auf die Tributcomitien, da bei diesen die vorstimmende Tribus nie praerogativa sondern wie bei den Curien principium heißt ¹⁹⁾ und schwerlich der Interrex bei Tributcomitien präsidiren würde. Dazu kommt die Verbindung prae-

¹⁸⁾ Rubino a. a. D.

¹⁹⁾ Tribus Sergia principium fuit l. Quint. — . . . principium fuit. l. Cornel. de XX Q. — pium fuit l. Thor. (wonach es also nicht mehr bloß Vermuthung ist, daß die Thoria Plebisit war). — Fautia curia principium fuit Liv. IX, 38.

rogativa — creant, an der schon Sigonius Anstoß nahm (vgl. indeß Drafenborch zu Liv. XXXV, 26, 9) und die Schwierigkeit die Worte iure vocatis tribubus zu konstruiren. Interpungirt man nach renunciarentur, so ist der Satz ganz sinnlos, da iure vocatis tribubus (d. h. nach Berufung der Tribus in ihrer gesetzlichen Ordnung zum Abstimmen) eben nur das Abstimmen erfolgen kann, was ja doch gerade bis nach der Abmahnung unterbleiben soll. Interpungirt man nach tribubus, so kann renunciari iure voc. trib. nicht bloß aus grammatischen Gründen (vgl. Dufur ad h. l. und Madvig zu Cic. de finib. I, 4, 11) nicht für renunciari a iure voc. trib. stehen, sondern besonders darum nicht, weil die Tribus nie renunciirt (tribus facit, dicit, creat; praeco s. magistratus renunciat). Es bleibt daher nur der abl. absolutus über, wie schon Doujat erklärte: „priusquam renunciarentur il, si tribus iure vocatae essent.“ Quod nemini probabit, fügt Drafenborch hinzu und in der That ist dann auch der Zusatz so ganz zwecklos, daß man diesem Urtheil vollkommen beipflichten muß. Alles erwogen scheint es am wahrscheinlichsten, daß die Stelle durch eben solche Halbgelehrsamkeit verdorben ist wie die ciceronianische, vielleicht von demselben Ricomachus, den wir schon kennen; wenigstens ist die Uebereinstimmung mit der spätern Schulweisheit, die Pseudo-Asconius uns offenbart, mit den tribus praerogativae und iure vocatae (s. Anm. 9) schwerlich zufällig. Die einfachste Verbesserung möchte sein für IUREVOCATIS zu schreiben ISREVO-CATIS mit Auswerfung von tribubus, wie schon Götting vorschlug, und Veränderung von praerogativa in praerogativae. — Iis revocatis verba fecit ist das, was man erwartet nach Analogie von Liv. XXVI, 22: Praerogativa Veturla iuniorum declaravit (consulem) T. Manlium. — Manlius — petit ut (consul) pauca sua verba audiret centuriamque quae tulisset suffragium revocari iuberet. Daß man in solchen Fällen die praerogativa immer wieder zum Abstimmen

aufforderte, ist bei dem *omen praerogativae* ²⁰⁾ natürlich und wird noch durch Liv. XXIV, 7 bestätigt; wenn aber *Licinius* zu den *praerogativis* spricht, so ist die Erwähnung, daß dieselben zurückgerufen seien, nicht wohl zu entbehren. Jedenfalls aber kann diese so vielfältigen Bedenken unterworfenen Stelle ebenso wenig wie Cic. de rep. II, 22 bei der folgenden Untersuchung Berücksichtigung finden, bis man *tribus iubere* und *tribus iure vocari* aus sichern Stellen für die *comitia centuriata* belegt hat. ²¹⁾

§ 3. Die Reform der Verfassung. Liv. I, 43.

Nach der *servianischen* Verfassung zerfiel das Volk nach dem Vermögen in fünf Klassen und jede derselben nach dem Alter in zwei Ordnungen. Daß die Eintheilung in *iuiores* und *seniores* in der reformirten Verfassung fortbestand, ist unbestritten; ebenso ist es jetzt wohl ausgemacht, daß auch die fünf Klassen nach der Reform beibehalten wurden, was *Niebuhr* zu leugnen versuchte. ²²⁾ Sall. lug. 86 *milites scribere non more maiorum neque ex classibus sed uti cuiusque libido erat capite censos plerosque.* (vgl. Liv. XXXIV, 31, 17: *Vos a censu equitem, a censu peditem legitis.*) Pseudo-Sall. de rep. ord. II, 8. De magistratibus creandis

²⁰⁾ *praerogativa omen iustorum comitorum* Cic. de divin. I, 45, 103 cf. II, 40, 83. *omen praerogativum*: pro Mur. 18, 38. Die Loosung der *curia Faucia* galt als *omen triste* Liv. IX, 38. Ueberhaupt liegt dem Römer ja in der Loosung ein Götterzeichen, das man wo möglich gewinnen mußte.

²¹⁾ Auch läßt sich die Existenz der *servianischen* Centurienverfassung noch aus späterer Zeit nachweisen (§ 7), so daß schon dadurch die Stelle sich als nicht auf die reformirte Verfassung bezüglich erweist.

²²⁾ Wegen Cic. Philipp. II, 33; aber s. *Huschke* a. a. D. 613—617 und *Aurel. Vict. de viris ill.* 57. Zu den Stellen, die der fünf Klassen erwähnen (bei *Huschke* a. a. D. S. 184) füge man noch *Arnob. adv. gentes* II, 67 hinzu; allenfalls kann man auch noch an die fünf *Mancipationszeugen* erinnern.

mihī placet lex quam C. Gracchus in tribunatu promulgaverat, ut ex confusis quinque classibus sorti centuriae vocarentur.²³⁾ Serv. ad Aen. VII, 716. Partes populi classes vocamus quae quinque fuerunt.²⁴⁾ Von besonderer Wichtigkeit ist es, daß bei dem voconischen Gesetz von 585 u. c. noch die alte Klasseneinteilung vorausgesetzt ist.²⁵⁾ — Hier mag nur noch eine Stelle angeführt werden, theils weil sie häufig hier übersehen wird, theils weil sie für die späteste Zeit der Republik das Fortbestehen bezeugt: Ascon. in Pison. 39, 94 p. 16: Pompeius in consulatu secundo promulgavit, ut amplissimo ex censu ex centuriis aliter quam antea lecti iudices — res iudicarent. Es ist von selbst klar und wird anderswo noch weiter bewiesen werden, daß der census amplissimus der der ersten Klasse ist; dann aber ist hier sehr

²³⁾ Ita coaequati dignitate pecunia, virtute anteire alius alium properabit, fährt der Verfasser fort, d. h.: Ita sublato classium discrimine, eaque dignitate, quae facit ut prima classis prima suffragia ferat, virtute potius inter se contendent.

²⁴⁾ Die letzte Stelle ist aus dem Grunde zu bemerken, weil auch bei Cicero die Klassen partes populi heißen. So spricht de legg. III, 4, 11. Cicero das Gesetz aus: De capite civis nisi per maximum comitiatum ollosque quos censores in partibus populi locassint, ne ferunto; was er c. 19, 44 selbst durch comitia centuriata erklärt. Den maximus comitiatus der XII bezogen die Demokraten auch auf Tributcomitien, die Optimaten nur auf die der Centurien; darum will Cicero durch den Zusatz: ollosque quos censores in partibus populi locassint in seiner Constitution jeden Zweifel ausschließen. S. auch unten § 5 und pro Arch. 5, 11.

²⁵⁾ Cato ap. Gell. VII, 13. Huschke a. a. D. S. 681. Böckh metrol. Unterf. S. 429—432, die auch über Polyb. VI, 23, 15 zu vergleichen sind. Uebrigens ist zu bemerken, daß im Texte des Gesetzes wohl nicht die Censuszahlen, sondern gerade die Ausdrücke classicus und infra classem gebraucht waren; hiedurch erklärt es sich, daß mit der Veränderung der Steuersätze sich eo ipso die Bestimmungen der lex Voconia änderten. Eine besondere Erhöhung ihrer Sätze in Folge jener Veränderung ist minder wahrscheinlich.

deutlich ausgesprochen, daß diese Klasse eine Komplex von einer Anzahl Centurien war.

Die fünf Doppelordnungen also, die Servius machte, gingen in die reformirte Verfassung über, d. h. sie wurden mit den Tribus in Verbindung gesetzt. Fragt man wie dies am natürlichsten geschehen konnte, so bietet sich Jedem zuerst die Hypothese von Pantagathus dar. Wenn eine timokratische Eintheilung in 10 Ordnungen mit einer lokalen in 35 Distrikte verschmolzen werden sollte, so war es das Einfachste die zehn Ordnungen, die bis jetzt eine Eintheilung des ganzen Volkes gewesen waren, zu einer Eintheilung jedes einzelnen Distrikts zu machen und so in jeder einzelnen Ordnung mit Aufhebung ihrer früheren Abtheilungen so viele Abtheilungen zu machen, als es Distrikte gab. Es fehlt auch nicht dafür an Belegen, daß die Tribus aus Centurien bestanden: Cic. pro Planc. 20, 49 (centuria est) unius tribus pars. Q. Cic. de pet. cons. 5, 18. 8, 32. Schol. Cruq. ad Hor. art. poet. 341: Singulae tribus habebant suas centurias iuniorum et seniorum. — Wenn aber jede Tribus aus einer Anzahl Centurien bestand, so ist damit eigentlich schon ausgesprochen, daß die Gesamtzahl der (Tribus)centurien zu der der Tribus im Verhältniß stehen müsse, was ausdrücklich Livius I, 43 bestätigt, indem er von den 4 alten servianischen Tribus sagt: Neque eae tribus ad centuriarum distributionem numerumque quidquam pertinuerunt. Durch den ganzen Abschnitt vergleicht er die alte und die reformirte Verfassung; folglich ergibt sich hieraus argumento a contrario für diese letztere der Satz: tribus quae nunc sunt ad centuriarum distributionem numerumque pertinent, d. i. jede der jetzigen Tribus ist in eine Anzahl Centurien distribuirte und die Summe der Centurien ein Multiplum der Tribuszahl.²⁶⁾

²⁶⁾ Hierdurch wird jede Hypothese widerlegt, die die servianische Centurienzahl (170) in die reformirte Verfassung hineinträgt.

Betrachten wir nun die Tribus selbst, denen die Centurien eingeordnet wurden, ob nicht auch ihre Natur durch die Reform sich änderte. Es wird im dritten Kap. gezeigt werden, daß dieselben außerhalb Rom schon seit der ersten Kaiserzeit zu reinen Distrikteintheilungen herabsanken, während sie dagegen in Rom sich im Anschluß an die Geld- und Getreidespenden noch lange Zeit als persönliche Eintheilung behaupteten. Hier rettete sich die alte Tribus- und Centurienverfassung im Ganzen unverfehrt, obwohl in der Form von Corporationen in die Kaiserzeit hinüber, wofür der wichtigste Beleg die *centuria accensorum velatorum* ist, welche noch unter den spätern Kaisern sich findet.²⁷⁾ Erwägt man dies, so ist es von größter Bedeutung, daß in den Inschriften dieser Zeit überall, wo die Tribus als Gesamtheiten auftreten,²⁸⁾ nicht die vollständigen erscheinen sondern Halbtribus, gebildet aus der Eintheilung der lokalen Distrikte in *iuniores* und *seniores*. So finden wir *tribus*

²⁷⁾ Vatic. fr. §138. Vgl. die sorgfältige Auseinandersetzung über die *accensi velati* bei Huschke S. X. S. 181., worin indeß die Verwechslung der Immunität dieser Corporation von den Staatslasten (Vat. fr. l. c.) und der Immunität einzelner Mitglieder von den Lasten der Körperschaft (Orell. 111) zu berichtigen ist. Uebrigens ist es nach dieser Inschrift — besonders wenn man sie mit Grut. 485, 6, Orelli 3814 und Scaliger ad Fest. v. *Adscripticii* vergleicht — nicht unwahrscheinlich, daß diese Körperschaft bei der Wegebesserung in und um Rom beschäftigt war und wegen dieses munus im Uebrigen Immunität genoß. — In ähnlicher Weise hat sich wohl die *centuria quae ad summum usum urbis fabris tignariis est data* (de rep. II, 22) in dem collegium *fabrum tignariorum Romanensium* (Orell. 3690 = 4086) behauptet. Vgl. noch Cic. orat. 46, 156, welche Stelle so zu lesen ist: *Nec enim dixerim tam libenter armam iudicium (etsi est apud eundem: nihilne ad te de iudicio armam accidit?) quam centuriam (ut censoriae tabulae loquuntur) fabrum, et procorum audeo dicere, non fabrorum et procorum.* — Ueber das collegium *liticinum cornicinum* (Orell. 4105) vgl. meine *sodalic.* p. 30.

²⁸⁾ Die oben S. 14 N. 15 angeführte Inschrift beweist wegen ihrer Verstümmelung nicht dagegen.

iuniorum (seniorum): TRIB. SUC. IUNIOR. Smet. L, 5 = Grut. 104, 6 und Smet. L, 6 = Orell. I, 740, TRIB. ESQ. SENIORUM. Orell. II, 3093; oder auch das corpus iuniorum (seniorum) einer Tribus: TRIBUS. PALATINA. CORP. IUNIORUM. Orell. I, 1000, TRIBUS. PALATINAE. CORPORIS. SENIORUM. Orell. II, 3094; auch wohl das corpus iunius: TRIBUS. PALATINE. CORP. IUNIORIS. Smet. CXI, 41 = Orell. II, 3095.²⁹⁾ Also wurden die 35 Tribus durch die Beziehung der iuniores und seniores auf sie in 70 Halbttribus aufgelöst, 35 tribus iuniorum und 35 seniorum.³⁰⁾ Dasselbe sagt mit ausdrücklichen Worten Liv. I, 43: Nec mirari oportet, hunc ordinem qui nunc post expletas V et XXX tribus duplicato earum numero centuriis iuniorum seniorumque est, ad institutam a Ser. Tullio summam non convenire (nach Alföldi's Text). Es ist dies die berühmte Stelle, auf die sich die Hypothese von den 70 Centurien hauptsächlich und eigentlich allein gründet; dagegen ist schon von Andern bemerkt, daß earum grammatisch nur auf tribus bezogen werden kann. Wie will man aber die Auflösung der 35 Tribus in 35 tribus iuniorum und 35 seniorum anders ausdrücken als duplicato V et XXX tribuum numero centuriis seniorum iuniorumque? — So ist also diese Stelle

²⁹⁾ Orell. II, 3098 ist untergeschoben, wie nachher gezeigt werden wird. In den meisten der angef. Inschriften steht diese Formel im Genitiv; im Nominativ nur trib. Suc. iunior. Smet. L, 6. und tribus Palatina corp. iuniorum Orell. I, 1000. Schon hieraus aber ergibt sich, daß der Name der Tribus im Nominativ steht, wozu iuniorum oder corporis iuniorum als Genitiv der näheren Bestimmung hinzutritt, gerade wie bei Livius Galeria, Aniensis iuniorum, freilich dort in anderer Bedeutung. — Corpus iunius gehört wahrscheinlich einer sehr späten Zeit an.

³⁰⁾ Begreiflicher Weise heißt dies nicht, daß die 35 Tribus aufgehoben wurden; bei der lokalen Eintheilung und bei den Tributcomitien mußte natürlich der Unterschied zwischen seniores und iuniores wieder schwinden. Vgl. § 4 a. G.

vollkommen befriedigend erklärt und auch aus ihr zu entnehmen, was oben nachgewiesen ward, daß jede Tribus aus einer Anzahl Centurien der beiden Alter oder, wie wir jetzt sagen können, aus zwei Centurienkomplexen bestand, die von einander durch das Alter, in sich durch das Vermögen geschieden waren. So ist die Hypothese von Pantagathus schon in einem gewissen Maße bewiesen, da sie bisher noch zu allen Stellen den Schlüß geboten hat. Wir wollen jetzt ein positives Zeugniß für die Zahl der Centurien in den Halbtribus beibringen.

§ 4. Die Inschriften der tribus Suburana iuniorum.

Im Jahre 1547 wurden auf dem römischen Forum am Severusbogen vier Inschriften gefunden, die sich sämtlich auf die tribus Suburana bezogen, wozu im folgenden Jahre noch eine öte vor dem Tempel der S. Martina d. h. an demselben Orte ausgegrabene hinzukam. Die beste Abschrift aller fünf Inschriften findet sich bei Smetius, der sie selbst kopirt hat, L, 3—6. Ll. LII, 1, aus dem sie bei Gruter und zum Theil bei Orelli wiederholt sind. An der Richtigkeit derselben hastet auch nicht der leiseste Zweifel³¹⁾ und ihr Zusammengehören

³¹⁾ Desto mehr ist der Betrug zu rügen, den Ligorius mit einer sechsten sehr ähnlichen Inschrift versucht hat Murat. CCCVIII, 3 (Romae, effossa basis sub Paulo III pont. max. Ex Ligorio) und daraus, aber sehr verunstaltet, Orelli II, 3098.

<p>in uno latere:</p> <p>Hilaritati public..</p> <p>Imp. Caes. Vespasiani A..</p> <p> sacrum</p> <p> tribul. Succ. corp. iun.</p> <p>Ti. Claudius Lemnus Fortun...</p> <p>D. Furius D. f. Firmus VI. v...</p> <p>T. Cominius Amaranth....</p> <p>T. Flavius T. f. Luscu...</p> <p>Q. Cornelius Q. f. Pudent...</p> <p>curatores liberor. trib. Suc. cor. iunior..</p> <p>i. s. p. d. d. cui populus eius cor..</p> <p>ficio.....immunit. perpet....</p> <p>..... x centurum decrevit</p> <p>Ex S. C.</p>	<p>in altero latere:</p> <p>Ponen. cur.</p> <p>C. Nymphidius Chrestus</p> <p> II vir</p> <p>L. Octavius L. f. Iucundus</p> <p> II vir tr. trib. Claud.</p> <p>Dedic. XVII. K. Dec.</p> <p>L. Annio Baaso</p> <p>C. Caecina Paeto ^{cos.}</p>
--	--

bezeugt schon die äußere Gestalt, indem sie alle auf große marmorne Basen eingegraben sind. Die größte derselben, die zu-

Diese Inschrift hat Hufschke (S. L. S. 13 X. 10, wo übrigens die Emendation cent. arum gegen alle Grundsätze epigraphischer Kritik ist) Drelli und andere, ja selbst Marini (atti 156. 620 n. 208) getauscht; es ist daher nothwendig den unverfälschten Betrug dieses „hominis in perniciem rei epigraphicae (et monetariae!) nati“, wie Drelli ihn mit Recht bezeichnet, handgreiflich zu demonstrieren. Ich will nicht fragen, wie denn diese eine Inschrift Smetius verborgen bleiben konnte; ich spreche nicht von den zahlreichen kleinen Verstößen gegen epigraphische Gesetze, nicht von den schwierigen Buchstaben i. s. p. d. d. (Marini mit vergeblichem Scharfsinn Impensis Suis Posuerunt Dederunt Dedicaverunt), nicht von dem Gehlen dieser curatores trib. Suc. cor. iunior. in dem gleichzeitigen Album der Suburana iuniorum, nicht von dem curator, der auch sevir Augustalis ist, nicht von dem tribulis tribus Claudiae, der den Stein für die Suburana setzt, nicht einmal von den Duumviren, deren Qualität sehr schwierig zu bestimmen sein möchte; aber möge man doch wenigstens erklären, wie es zugeht, daß erst der Senat, dann die curatores suis impensis, schließlich diese Duumviren aus der Claudia den Stein setzen können! Die ganze Absurdität der dreifachen Erdichtung wird aber erst klar, wenn man der Composition derselben nachspürt; bei genauer Vergleichung der verhandten echten Inschriften erkappt man den Betrüger auf der That. Sehr richtig urtheilt Olivieri von seinen Inschriften (bei Drelli inscriptt. I, p. 47), daß er sie nicht erfunden, sondern kämmerlich zusammengestückt habe: sono esse per lo più un centone; non era egli capace d'inventarle di nuovo, ma prendeva da una antica iscrizione una cosa, da un' altra un' altra, inventava la unione, inventava il luogo, e così cresceva i suoi tomi. Wort für Wort trifft dies bei unsrer Inschrift zu; dies Machwerk ist zusammengesezt aus den fünf Inschriften, von denen im Text die Rede ist (daß er diese kannte, sieht man aus Murator's Anm. zu CCCVIII, 3) und aus Orell. 3062, die er auch sonst nachgeahmt hat (s. Drelli das.) Der Anfang Hilaritati publicae Imp. Caes. Vespasiani Aug. sacrum tribul. Succ. corp. iun. ist aus der großen Inschrift entnommen: Paci aeternae domus Imp. Vespasiani Caesaris Aug. — — sacrum trib. Suc. iunior. Die curatores liberorum rühren her aus Orell. 3062, honoratus in tribu Cl. patrum et liberum clientium adconsens, die er, wie unten sich zeigen wird, arg mißverstan-

gleich für uns die wichtigste ist, ist über acht Fuß hoch und auf allen vier Seiten beschrieben.³²⁾ Auf der Vorderseite steht die Hauptinschrift: *Paci aeternae domus Imp. Vespasiani Caesaris Aug. liberorumq. eius sacrum. Trib. Suc. iunior.*; rechts das Datum: *Dedic. XV. K. Dec. L. Annio Basso C. Caecina Pacto eos. (p. Chr. 70)*. Auf der linken Seite sind fünf und auf der Rückseite drei Reihen alphabetisch verzeichnet in folgender Weise:³³⁾

den hat, permischt mit den *curatores tribus* auf der Inschrift der *Suburana*. Die Zahl derselben ist entnommen von den 5 *immunes*, die die Inschrift der *corp. foeder.* setzen und nur die Namen sind erfunden. Am stupidesten aber ist der Betrüger zu Werke gegangen bei dem Satz: *cni populus eius cor... ficio... immunit. perpet... x centurum decrevit*, der (korrupt und durch absichtliche Lücken pikant gemacht) abgeschrieben ist aus der Inschrift des *corpus Iulianum*: *cui populus eius corporis immuniam sex centuriarum decrevit* (ebenso wie *Rigorus* aus derselben Inschrift die Worte *ensor bis hon. incurat. functus* in eine andre *Grut.* 26, 1. übertrug); dabei begriff aber der Fälscher nicht, daß er, was dort von einem Manne gesagt wird, nicht auf fünf übertragen könnte, ohne *cui* in *quibus* zu verändern! Wohl mochte sein Zeitgenosse der *Kardinal Zelada* von ihm sagen: *era uomo manuale e non di lettere!* (*Marini atti p. 114*). Es ist hiemit wohl genug; sonst ist es klar, daß *ponendum curaverunt etc.* aus der Inschrift der 8 *curatores* übertragen, die *Dedication* und das Datum aus der großen Inschrift abgeschrieben ist und nur das *SCtum* und die *Duumviren* als eigenes Gut dem *Wf.* bleiben. — Man verzeihe die *Weitläufigkeit*; es ist nothwendig solche *insignes ad deformitatem pueri* gründlich aus dem Wege zu räumen, damit sie nicht in der *Literatur* umgehen.

³²⁾ *Smet.* L, 6 und LI, daraus *Grut.* CCXXXIX, 3sq. und zum Theil *Orell.* I, 740. Noch *Marini* sah diese Inschrift im Palast *Farnese*, aber verstümmelt, indem die Rückseite abgesägt und dadurch die linke beschädigt war (*iscriz. Alb. p. 206*). Uebrigens stehen nach *Smetius* Worten fol. LI v. die fünf *ordines* auf der rechten Seite; seine eigene *Abbildung* L, 6 und *Marini's* Angabe berichtigen dies.

³³⁾ In jeder Reihe scheinen reichlich 100 in alphabetischer Ordnung genannt zu werden. Genaueres ist bei der Unvollständigkeit der Inschrift nach unten nicht zu sagen. Θ bezeichnet verstorben (*Θάρατος*).

l i n f 8 :

¶ C. CORNELII SUCCESI ¶ L. RUBRI, SECUNDI ¶ TI. IULII PRIMIGENI ¶ M. CAELII LESBI ¶ SEX... TI. IUVENIS
 e P. Annus Urbanus Set. Avonius Saturninus C. Albanus Speratus M. Otacilius Idmonimun*²⁴) P. A...nius Ampliatus
 C. Albanus Epigonus L. Attius Primigenius L. Antistius Faustus P. Artidius Theaden C...bulius Restitutus
 al. al. al. al. al.

¶ n ð f e i t e :

¶ TI. CLAUDI. NICIAE ¶ D. ROETI SECUNDI ¶ CN. POMPEI PELLALIS
 C. Acilius Abascantus L. Albus Auctus Sex. Aemilius Ampliatus
 D. Annlus Crescens M. Antonius Fortunatus M. Aemilius Fortunatus
 al. al. al.

*) Dieser M. Otacilius Idmonimun steht außer der obgehörigen Ordnung. Was in dem corrupten IDMONIMUN steht, weiß ich nicht. Uebrigens sind die anfangenden Namen Urbanus, Auctus, Ampliatus, Fortunatus, Faustus cet. offenbar der guten Bedeutung halber gewählt.

Was das Zeichen Γ bedeutet, ist bekannt genug: es ist der Rebstock der Centurionen, mit dem sowohl centurio als centuria notirt wird.³⁵⁾ Es ist also nichts gewisser, als daß wir zu lesen haben: centuria C. Cornelli Successi u. s. f. und daß uns hier in der tribus Suburana iuniorum acht Centurien genannt werden; wir haben hier das album centuriae, das noch dem falschen Ascognius bekannt war.³⁶⁾ Das wußte schon Pantagathus und sprach es in seiner Note zu Liv. I, 43 aus, die überhaupt bis auf den heutigen Tag die Centurienreform noch am richtigsten dargestellt hat; aber obwohl die Sache außer allem Zweifel ist und keinem halbwegs mit der Epigraphik Vertrauten entgehen kann,³⁷⁾ hat er doch damit wenig Glück gemacht. Die Inschriften werden in jeder ausführlichen Behandlung dieses Gegenstandes citirt, allenfalls auch interpretirt, aber daß dort acht Centurien in der Halbtribus aufgeführt stehen, davon schweigen Alle und lassen sich nicht einmal durch die sex centuriae, wie in der Inschrift des corpus Iulianum mit Buchstaben geschrieben steht, irre machen. Ja Francke³⁸⁾ meißert sogar Pantagathus, weil er diese acht ordines für Centurien erklärt!

So große Schwierigkeiten es nun auch macht diese Zahl von acht Centurien in einer Halbtribus genügend zu erklären, so läßt uns doch jedenfalls diese Inschrift in anderer Hinsicht einen Blick in das innere Wesen der Tribus thun. Daß jeder servianischen Centurie ein Centurio vorstand, sagt Dionys (VII,

³⁵⁾ Velius Longus p. 2218. Putsch. Orell. I, 477 n. 2. II, 3471. Kopp palaeogr. 1, 336.

³⁶⁾ in divin. 3, 8 p. 103.

³⁷⁾ Orelli (zu I, 740) hat es gesehen, nur daß er irrig sieben Centurien statt acht nennt.

³⁸⁾ de tribuum ratione p. 96 sq. Raiv ist die Begründung, warum dieß keine Centurien sein können: weil man nämlich bisher höchstens fünf in der Halbtribus angenommen habe!

59 ὑπό τε λοχαγῶς καὶ σημείως τεταγμένοι) und wir wüßten es, auch wenn er es nicht sagte. Der Uebergang dieser Centurionen in die reformirte Verfassung ist nicht zu bezweifeln und von Festus v. Ni qui scivit bezeugt, da diese Stelle vermuthlich auf die reformirte Verfassung geht.³⁹⁾ Auch in unserer Inschrift fanden sich, wie es zu erwarten war, diese Vorsteher der einzelnen Centurien, die civilen Centurionen. Dagegen ist es sehr auffallend, daß sie uns die früher nachgewiesenen Vorsteher der Tribus nicht nennt, während sie die Plebs der Tribus verzeichnet. Nun vergleiche man die zweite gleichzeitig gefundene Inschrift Smet. L, 5 = Grut. 104, 6.

Paci August.

sacrum

L. Caesilius Taurisius Tarquinjtes. (Sm. TARQUINJTES)

C. Portunius Phoebus II.

L. Silius Carpus.

L. Staius Patroclus II.

D. Novius Priscus.

P. Suillius Celer.

Ti. Claudius Hermetis T. Helius.

P. Agrasius P. f. Marcellus.

curatores trib. Suc. iunior. s. p. d. d. (d. i. sua pecunia
permisso M. Arricini Clementis.⁴⁰⁾ dant dedicant)

In latere dextro patera est

et inscriptum:

Ponend. cur.

L. Faenius Euanthes iunior.

Es kann wohl keinen Zweifel leiden, daß diese acht curatores tribus mit jenen acht Centurionen identisch sind und daß

³⁹⁾ Huschke S. X. S. 681.

⁴⁰⁾ Wahrscheinlich ist diese Inschrift nicht der vorigen gleichzeitig, da sie Despassians nicht gedenkt und man auch die 8 curatores und den L. Faenius Euanthes iunior (am scheint zu ergänzen) vergebens in dem Album von 70 p. Chr. sucht.

wir sonach für die Vorsteher der Tribus ein doppeltes Verhältniß anzunehmen haben, indem sie als Collegium der Tribus, jeder einzeln einer Centuria (unius tribus parti) vorstehen. Dies sagt ja auch, wie wir S. 22 sahen, Dionys, indem er die Vorsteher der Tribus als ἡγέμονες ἐφ' ἐκάστης συμμορίας bezeichnete und es bestätigt noch eine gleichfalls unbenutzte schon oben S. 22 Anm. 30 angeführte Stelle des Kaisers Julian († 363) orat. III encomium imperatricis Eusebiae in fine: ὅποσα τε ἔνειμε τῶν Φυλῶν τοῖς ἐπιστάταις καὶ ἐκτοντάρχαις ἀπαριθμήσασθαι. Daß die tribuum curatores und die centuriones dieselben Personen sind, zeigt der fehlende Artikel nach καί; nirgends wird die doppelte Stellung dieser Magistrate so geradezu ausgesprochen wie hier.^{40a)} — Von großem Interesse ist es, dies Verhältniß mit dem der tribuni plebis zu dem Volke und den Klassen zusammenzuhalten, worüber den genauesten Bericht Zonaras giebt:⁴¹⁾ προστάτας ἐαυτῶν δύο προεχειρίσαντο, εἶτα καὶ πλείους ἢ εἰς αὐτοῖς κατὰ συμμορίαν βοηθοὶ τε καὶ τιμωροί. Es stand also auch das collegium tribunorum der Plebs, je zwei derselben einer Klasse oder einer einer Halbklasse vor⁴²⁾ und die Wiederholung dieser Verhältnisse in den einzelnen Tribus gewährt uns einen tiefen Einblick in das Wesen der reformirten Verfassung. Wie die Plebs zu den Klassen, verhält sich die Halbtribus zu den Centurien; was die Volkstribune im Großen sind, sind die curatores tribus im Kleinen.

^{40a)} Ich darf es wohl anführen, daß mir die erfreuliche Bestätigung, welche meine Annahmen durch diese Stelle erhalten, erst nach dem völligen Abschluß der Untersuchung zur Kunde kam.

⁴¹⁾ II. p. 22 Wolf. Vgl. Ascon. in Cornel. p. 76. tribunos plebis — quinque tradunt creatos tum esse, singulos ex singulis classibus. Liv. III, 30. decem creati sunt, bini ex singulis classibus.

⁴²⁾ Hiëdurch erhält auch die ursprüngliche Wahl der Volkstribune in Centuriatcomitien das rechte Licht. Vgl. Peter Epochen S. 32.

Wenn also auf der einen Seite unsere Ansicht von dem Verhältniß der Centurien zu den Tribus einer- und den Klassen anderseits durch diese Parallele die schlagendste Bestätigung erhält, so ist die Aufforderung um so dringender für die Differenz in der Centurienzahl eine befriedigende Erklärung zu gewinnen; denn die Zahl von acht Centurien ist höchst auffallend und den fünf Klassen durchaus inkongruent. Die Inschrift selbst aber scheint uns auf die Spur zu leiten. Es wird vielleicht schon Manchem aufgefallen sein, daß die Centurien sonderbar vertheilt sind. Es war nichts natürlicher als acht Centurien je 4 und 4 auf die beiden freien Seiten der Base einzuschreiben, wozu fünf und drei? Außere Verhältnisse scheinen nicht dazu veranlaßt zu haben, wenigstens müßte man nach Smetius Darstellung eher annehmen, daß die Rückseite mit den drei Centurien breiter wäre als die linke Seite mit den fünf.⁴³⁾ Diese Bemerkung macht es sehr wahrscheinlich, daß von jenen 8 Centurien fünf eine höhere Ehre genossen als die drei übrigen; daß dies durch die Stellung ausgedrückt ward, wird Niemanden auffallen, der da weiß, daß auf Mosaiken mit den Namen der Konsuln diese zweimal in umgekehrter Folge gesetzt werden, damit jeder die ihm gebührende Ehre bekomme und daß Grabinschriften zweimal wiederholt wurden, damit von den Errichtern des Denkmals jeder einmal voranstehen könne. (Grut. 150, 1. 2. Orell. 4725) Schon hiedurch lösen sich drei Centurien von den übrigen ab und es bleiben die fünf vermutheten Klassencenturien.⁴⁴⁾ — Noch eine Spur hiervon scheint in der Inschrift des corpus Iulianum enthalten zu sein Smet. Lll, 1 = Gruter 243, 1 = Orell. 3097, die ebenfalls eine der fünf oben bezeichneten ist:

⁴³⁾ Freilich giebt Smetius die Mäße nicht an. Eine Nachmessung wäre selbst bei dem verstümmelten Zustande der Inschrift noch wünschenswerth.

⁴⁴⁾ Auf den niedrigeren Rang derselben dürfte auch hinweisen, daß der siebente unter den *curatores tribus* ein Freigelassener ist.

Victoriae
Imp. Caesaris Vespasiani
Augusti
sacrum.

Trib. Suc. corp. Iuliani.

C. Iulius Hermes mentor

bis hon. III curat. functus et nōmine

C. Iuli Regilli filii de suo fecit,

cui populus eius corporis immunitatem
sex centuriarum decrevit.⁴⁵⁾

Dies corpus Iulianum in der tribus Suburana besteht offenbar aus gewissen in derselben befindlichen Juliern; vgl. Cic. in Cornel. apud Ascon. p. 74: Quid ego nunc tibi argumentis respondeam posse fieri, ut alius aliquis Cornelius sit qui habeat Philerotem? [Quasi ignora]res vulgare nōmen esse Philerotis, Cornelios vero ita multos, ut iam etiam collegium constitutum sit.⁴⁶⁾ Die einfachste Annahme scheint es zu sein, daß man in diesen Tribuscollegien sich die Freigelassenen desselben Geschlechts vereinigt denkt. Wichtig aber sind die Worte: cui populus eius corporis⁴⁷⁾ immunitatem sex centuriarum decrevit. Diese zum Theil ganz sonderbar erklärten Worte⁴⁸⁾ wollen nichts anders sagen als: die volle Immunität

⁴⁵⁾ v. 7 habe ich die freilich ungewisse Verbesserung Kap. I. Anm. 31 in den Text genommen. Die Inschrift ist nicht datirt, aber der großen v. J. 70 offenbar gleichzeitig. Daß sich die beiden C. Iulii Hermes und Regillus in dem Album nicht finden, läßt sich auf vielfache Weise erklären, z. B. dadurch, daß sie ein besonderes Monument setzten und darum zu jenem nicht contribuirten.

⁴⁶⁾ Die Inschrift Donius IX, 14 ex sched. Manut. bibl. Vatic.: Iuliae Eutythiae Iulius Fortunatus coniugi — monumento adsignato ex decreto magistr. qq. (quinquennalis) collegi familiae Iulianae ist verächtlich.

⁴⁷⁾ Populus oder plebs collegii ist häufig.

⁴⁸⁾ s. die bei Huschke S. 2. 613 X. 2. Angeff. Huschke denkt auch hier wieder an eine öffentliche Immunität, während unzweifelhaft

von allen Lasten, die das Collegium über seine sechs Centurien vertheilt; vgl. Orell. 2975: *sacris omuium immunis* und besonders 4035: *immunis Romae regionibus XIV.*⁴⁹⁾ Also besteht das *corpus Iulianum* in der *tribus Suburana* aus sechs Centurien. Es sondern sich demnach durch diese Inschrift aus den 16 Centurien der *tribus Suburana* sechs von den übrigen auf gewisse Weise aus, wodurch wir ebenso wie durch die Scheidung der fünf und drei Centurien in der Halbtribus der *Suburana iuniorum* auf eine Centurienzahl hingeführt werden, die mit den Klassen in Verhältniß steht. Dies möge vorläufig genügen: wir werden später auf jene 3 Centurien zurückkommen.

Um gleich hier zusammenzufassen, was sonst noch in diesen Tribusinschriften Interessantes sich findet, ist in der Danzschrift, die im J. 254 p. Chr. von der *Palatina iuniorum* den beiden Galli gesetzt ist Orelli 1000: *Imp. Caesari etc. — tribus Palatina corp(or)is iuniorum iuvenal(es) hom client(es) devoti numini malestatique eorum. Homines num. DCCCCLXVIII* — besonders die Zahl 968 wichtig, weil sie sich mit großer Leichtigkeit in 8 Centurien jede zu 120 Centurialen und einem Centurionen auflöst und insofern die obigen Resultate bestätigt. Dieselbe Zahl auch in der *Vespasianinschrift* zu statuiren hindert Nichts; vielmehr deuten die Spuren des verstückelten Steines darauf hin (Anm. 33). — *Cientes* nennen sich die *Tribulen* auch sonst Orell. II, 3094: *electo ob fidem et industriam suam a tribullibus tribus Palatinae corporis*

die unendlich häufigen *immunes* in den Collegien nur von den Lasten der Körperschaft frei waren. Vgl. die sehr ähnliche Inschrift der *tiblicines et fidicines Romani* Orell. 2448.

⁴⁹⁾ Es ist ganz dieselbe Redeweise wie *index quinque decuriarum* oder *ex quinque decuriis, scriba, licitor trium decuriarum* Orell. 3216. 3243. oder *licitor ex tribus decuriis* Fabretti 159, 276., *pistor Romaniensis ex reg. XIII* Orelli 1455 und dergleichen Lebensarten mehr, die schon oft auch Kundige getäuscht haben. Vgl. Liv. XLV, 15: *ex omnibus V et XXX tribubus emovere.*

seniorum clientium perp. scribae et viatori und 3062 (eine
 Inschrift, deren Richtigkeit Fabretti beglaubigt, vgl. Smet. XXVIII,
 11): 6 Oppius C. f. (al. l.) Leonas Vir Aug(ustalis) ho-
 noratus in tribu Cl(audia) patrum et liberam clientium
 accensus patronis sanctissimis communicipibus suis d. d.⁵⁰⁾
 An die liberti hier zu denken verbietet schon der Sprachge-
 brauch⁵¹⁾ und bei den nachweislichen Spenden der Kaiser an
 die Tribus (Kap. 3) kann es nicht zweifelhaft sein, darauf cli-
 entes zu beziehen, was übrigens Appellativ geworden ist. Wich-
 tiger ist in der letzten Inschrift die tribus Claudia patrum et
 liberam, worunter die hier vereinigten seniores und iuniores
 zu verstehen sind. Zur Aufklärung des Verhältnisses zwischen
 den iuniores und seniores derselben Tribus tragen noch die
 letzten beiden Inschriften der Suburana bei, die im Wesentlichen
 identisch sind, nur daß die größere verstümmelt ist Smet. L,
 3. 4. Grut. 78, 3. 4. Orelli 3096.⁵²⁾

Fortúnae reducl
 domús August.

sacrum

trib. Suc. corp. foeder.

M. Allius Tyrannus.

C. Furlius Faustus

P. Fulvius Phoebus aurar(ius.)

L. Vennonius Zosimus

C. Aurelius PrImus

immunes perpetuo d. d.

⁵⁰⁾ Diese Inschrift ist von Sigorius besonderer Aufmerksamkeit gewür-
 digt; er hat danach seinen flamen August. honoratus in tribu Quir.
 patrum et liberum clientsium accensus gemacht (Gud. 27, 8), der
 freilich nach ihm selbst zur Velina gehört, und auch, wie wir X. 31
 sahen, seine curatores liberorum danach erfunden. Vielleicht kommt
 auch Murat. 1065, 1 (Algezirae in Hisp. Ex transact. philosoph.
 Angl.) auf seine Rechnung: Respublica Obensis epulo dato dedi-
 cavit curat. liberor. Herennio Rustico h. m. Sinilo Sestituto
 Vir. Falsch ist auch diese offenbar.

⁵¹⁾ Cic. ad Qu. fr. 1, 2, 5 clientes liberti servi. ad Att. 1, 12, 2.
 pro Sex. Roscio 7, 19. Q. Cic. de p. c. 5, 17.

⁵²⁾ Das größere, aber defekte Exemplar derselben Inschrift zeigt ein
 Relief, auf dem eine Provinz vor zwei Kriegern auf die Knie fällt.

Dies wird wohl aufzulösen sein: *tribus Suburana corporum foederatorum* oder *tribus Suburanae corpora foederata*, wobei, namentlich da die Inschrift in zwei Exemplaren gesetzt ist, am natürlichsten an die beiden Körperschaften der *seniores* und *iuniores* gedacht wird.⁵³⁾ Dies Verhältniß, in dem beide Korporationen als getrennte, aber verbündete Genossenschaften erscheinen, von denen die eine vorzugsweise die Väter, die andere die Kinder enthält, ist gewiß das richtige und ursprüngliche, wie ja auch in der schönen Erzählung bei Livius XXVI, 22 sich ein ganz ähnliches Verhältniß, nur mit mehr politischer Färbung, offenbart.⁵⁴⁾

§ 6. Cicero. Die Nittercenturien. Totalsumme.

Nicht ganz zu übergehen sind bei der Untersuchung über das Verhältniß der Centurien zu den Tribus einige Stellen, in denen Cicero das Princip der zu seiner Zeit bestehenden Centurienverfassung in seiner rednerischen Weise angibt; obgleich freilich diese Stellen mehr durch das Resultat der obigen Untersuchung erklärt werden, als daß sie dasselbige bekräftigen oder erläutern.

⁵³⁾ Danach ist vielleicht auf dem größern Exemplar zu ergänzen:

TRIB. SVC. CORP. senior. et iunior.

FOEDERAT.

⁵⁴⁾ Ganz grundlos ist die Annahme eines *corpus Augustale* in der Tribus *Esquilina* und *Palatina* wegen Orell. 3091. *Dibus securis* (d. s. diis manibus) M. Saluyi Felicissimi Heraclitian. tribu Esq. corpore Aug. und 3092 M. Fulvio P. f. Palatina Augustali. In der letzten Inschrift ist Augustali wohl cognomen, in der ersten hat schon Hagenbuch gefühlt, daß das *corpus Aug.* sich auf die Esq. nicht bezieht, wo es corpora heißen müßte. Tribu Esq. corpore Aug. kann nur heißen: der Tribus nach aus der Esquilina, in der Korporation aber der Augustalen. Ueber das Hinzufügen von tribu vgl. O. Jahn's Sylloge p. 483; hier steht es des Gegensatzes wegen.

pro. Flacco 7, 15. Nullam (maiores) vim concionis esse voluerunt; quae scisceret plebs aut quae populus iuberet summeta concione (vgl. Liv. 25, 3, 16), distributis partibus tributim et centuriatim, descriptis ordinibus classibus aetatibus, auditis auctoribus, re multos dies promulgata et cognita, iuberi vetarique voluerunt.

de republ. IV, 2 gratiam; quam commode ordines descripti, aetates, classes, equitatus, in quo suffragia sunt etiam senatus. Vgl. die vortreffliche Abh. Madvig's in den opusc. post. p. 4 sq.

de legg. III, 3, 7 censores populi aevitates, suboles, familias pecuniasque censento — — populique partes in tribus distribuunt; exia pecunias, aevitates, ordines partiant. (der Kommentar fehlt).

de legg. III, 4, 11. De capite civis nisi per maximum comitiatum ollosque quos censores in partibus populi locassint ne ferunt. Dazu die Interpretation c. 19, 44: Ferri de singulis nisi centuriatis comitiis noluerunt. Descriptus enim populus censu ordinibus aetatibus plus adhibet ad suffragium consilii quam fuisse in tribus convocatus.

Es ist derselbe Gedanke, der in mannigfaltiger Form wiederkehrt. Uebereinstimmend giebt Cicero als Eintheilungsgrund der Centurien census (pecunia, classes), aetates, ordines an.⁵⁵⁾ Zweifelhaft kann nur die Beziehung der ordines sein. Da nach de republ. IV, 2 wenigstens nicht ausschließlich an die Ritter zu denken ist, wird man daneben nicht bloß die Centurien der Dienstthuenden, sondern vor Allem den ordo libertinus,⁵⁶⁾ und den Unterschied der rustici und urbani dabei im

⁵⁵⁾ Vgl. Lael. Fel. ap. Gell. XV, 27: cum ex censu et aetate (suffragium feratur), centuriata (comitia esse) und de republ. II, 22 in.

⁵⁶⁾ Liv. XLII, 27. XLIII, 12. XLV, 15. Suet. de ill. Gramm. 18. Aur. Vict. de ill. vir. 73.

Auge haben müssen. Für die weitere Erklärung dieser Stellen ist die früher gemachte Bemerkung von Wichtigkeit, daß *partes populi* die Klassen sind ⁵⁷⁾, woraus schon oben die letzte Stelle erklärt ward. Die dritte giebt dann folgenden Sinn: die Censoren beginnen mit der *censio*, wodurch sie die Eintheilung des Volkes in zehn Halbklassen bewerkstelligen. In jeder dieser zehn Halbklassen vertheilen sie die darin begriffenen Bürger *regionatim* in die 35 *Tribus* und verzeichnen die hierdurch sich bildenden *Centurien*. ⁵⁸⁾ In der ersten Stelle ist derselbe Gedanke zweimal nach einander wiederholt: *distributis partibus tributim et centuriatim* = nachdem die Klassen in die *Tribus* vertheilt und diese in *Centurien* eingetheilt sind; *descriptis ordinibus classibus aetatibus* = nachdem das Volk nach Alter, Stand und Vermögen geordnet ist. ⁵⁹⁾ Neues also lehren uns diese Stellen nicht, doch bestätigen sie insofern die gewonnenen Resultate, als sie ihnen nirgends widersprechen.

Die zweite Stelle unter den eben besprochenen deutet an, was auch sonst durch viele Beweise sich bestätigt, daß die Rittercenturien neben denen der *Tribus* fortbestanden. ⁶⁰⁾ Da in

⁵⁷⁾ Ann. 24.

⁵⁸⁾ Es ist kein Einwurf, daß durch die Vertheilung der Klassen in die *Tribus* sich die *Centurien* von selbst bildeten, denn Cicero meint auch nur die Anfertigung eines besonderen Registers, ebenso wie er gleich die Aufnahme einer Musterrolle vorschreibt, die doch auch schon durch die Konstituierung des *exercitus civilis* gegeben war.

⁵⁹⁾ Cicero spricht also nur von den *Centuriatcomitien*; daß er beginnt: *quae scisceretur plebs aut quae populus iuberet* ist wohl nur Anspielung auf die Formel *lex sive id plebiscitum est* in den Gesetzen der *Tribus* wie ohne Zweifel auch der *Centurien*, die die völlige Gleichstellung der *populi iussa* und *plebi scita* ausdrücken soll. Will man die Worte auch auf die *comitia tributa* beziehen, so müßte man, wie Huschke S. L. S. 687 stillschweigend thut, *et* nach *tributim* fügen.

⁶⁰⁾ Daß die Ritter in anderer Beziehung in den *Tribus* waren, versteht sich, ebenso wie bei den *accensi* *velati* Orell. 2153. 3814. 3884.

allen gründlichen Untersuchungen über unsern Gegenstand dies richtig erkannt ist, mag es genügen auf die andern Beweisstellen pro Mur. 26 fin. 35, 73. ad div. XI, 16. Q. Cic. de p. c. 8 und die unten bei der Abstimmung anzuführenden hier hinzuweisen ⁶¹⁾ und nur zwei besonders hervorzuheben. Die eine ist Philipp. VII, 6, 16, wo Cicero dem C. Antonius vorwirft, daß dieselben Volksabtheilungen, denen er durch sein Gesetz, welches Cäsar die Ernennung der Magistrate auf mehrere Jahre übertrug, das Stimmrecht entzogen habe, ihm Bildsäulen errichtet hätten: est patronus V et XXX tribuum, quarum sua lege qua cum C. Caesare magistratus partitus est, suffragium sustulit; patronus centuriarum equitum Romanorum, quas item sine suffragio esse voluit, patronus eorum qui tribuni militares fuerunt. Da diese letzteren doch auch natürlich in den Tribus mitstimmten und Cicero bei ihnen des Stimmrechts nicht gedenkt, so legt er in dieser Stelle offenbar den centuriae equitum Romanorum (oder wie sie in der Parallelstelle Phil. VI, 5, 13 heißen, den equites Romani equo publico) ein von dem der Tribuscenturien verschiedenes Stimmrecht bei. — Die zweite Stelle sind die bekannten Verse von Horaz; ars poet. 341—43: Centuriae seniorum agitant expertia frugis, Celsi ⁶²⁾ praetereunt austera poemata Ramnes; Omne tulit punctum qui miscuit utile dulci; wo der alte Scholiast die Anspielung auf die Comitien und das Notiren der Stimmen durch Punkte richtig gefühlt hat. Interessant

und so konnte ihr Katalog tributim geordnet sein (oben S. 28); allein nach den Tribus gewählt waren sie ebensowenig wie die iudices selecti, deren Verzeichniß auch nach den Tribus geordnet war.

⁶¹⁾ Man hat die Aufhebung der Rittercenturien aus Liv. I, 43 schließen wollen; allein daß Livius hier nur Gelegenheit hatte der centuriae ianiorum seniorumque, d. h. der Tribuscenturien zu gedenken, beweist nicht, daß es bloß Tribuscenturien in der reformirten Verfassung gab.

⁶²⁾ nicht stolz, sondern gleichgültig, ohne sich umzusehen.

ist diese Stelle darum, weil die Jugend der Ritter hier so deutlich hervortritt. Sie stehen offenbar für die *centuriae iuniorum*, wie ja auch ihr Platz im *Theater cunens iuniorum* heißt⁶³⁾; da die Ritter zur ersten Klasse gehören, so vertreten sie als die *principes inventatis Romanae aetate iuniores*. — Daß die Zahl der Rittercenturien noch immer 18 war, ist wahrscheinlich, direkt zu beweisen ist es nicht. — Auch das Fortbestehen der Centurien der Werkleute ist nicht zu bezweifeln und von der *centuria accensorum velatorum und fabrum* in Ann. 27 nachgewiesen. Indes ist die Zahl dieser Zusatzcenturien hier noch unsicherer als in der servianischen Verfassung.

Für die Gesamtzahl der Centurien ergibt unsere Untersuchung demnach folgendes Resultat:

Tribuscenturien der Freigebornen	350.
Rittercenturien	18.
Zusatzcenturien etwa	5.

im Ganzen 373 Centurien.

oder nach Klassen abgetheilt:

Erste Klasse:

70 Tribuscenturien der Freigebornen.
18 Rittercenturien.
1 cent. <i>fabrum tignariorum</i> .

89 Centurien.⁶⁴⁾

Zweite Klasse:

70 Tribuscenturien der Freigebornen.
1 cent. <i>fabrum aerariorum</i> .

71 Centurien.

⁶³⁾ Tac. Ann. II, 83. Verschieden davon sind die XIII ordines, zu denen der Censur berechtigt. Vgl. auch wegen der Jugend der Richter außer Rabvigs trefflicher Abhandlung Cic. pro Mur. 35, 73 und Marquardt p. 70.

⁶⁴⁾ Insofern also stimmen wir mit Peter überein, der ebenfalls 89 Centurien in der ersten Klasse annimmt.

Dritte Klasse:

70 Tribuscenturien der Freigebornen.

70 Centurien.

Vierte Klasse:

70 Tribuscenturien der Freigebornen.

1 centuria liticinum.

71 Centurien.

Fünfte Klasse:

70 Tribuscenturien der Freigebornen.

1 centuria cornicinum.

1 „ proletariorum.

72 Centurien.

373 Centurien.

Es braucht wohl nicht erst darauf aufmerksam gemacht zu werden, daß diese Zahl keinen Anspruch auf mehr als ungefähre Richtigkeit macht. Daß die Gesamtzahl eine runde sei, wird der Unbefangene nicht erwarten; ist ja doch auch die Zahl der servianischen Centurien offenbar zufällig und selbst in neuerer Zeit, so viel mir erinnerlich ist, nicht als innerlich nothwendig erwiesen. Besonders darum können wir dieser Gesamtzahl nur einen approximativen Werth beilegen, weil über die Zusatzcenturien sich keine Gewißheit erlangen läßt. Ueber sie ist selbst in der servianischen Verfassung kaum ein ganz sicheres Resultat zu gewinnen, da in dieser Frage nicht bloß Livius differirt, sondern selbst Cicero und Dionys, die doch in der Gesamtzahl der servianischen Centurien übereinstimmen, hier verschiedenen Berichten zu folgen scheinen. Doch gesetzt auch, man wollte sich bei fünf Centurien der Werkleute in der ältern Verfassung beruhigen; wer bürgt uns dafür, daß nicht bei der Reform einige Separatcenturien hinzugekommen sind? Wir sehen an der centuria Niquisciviti, wie wenig ängstlich man in der Hinzufügung neuer Centurien war (s. unten § 6). — Um das freie Schat-

ten in diesem Theile der Verfassung anschaulich zu machen, dürfte es gerade hier passend sein, in Livius Bericht über die Censur des J. 573 das Fluktuiren dieser Verhältnisse dem Leser vor die Augen zu bringen: Mutarunt (censores) suffragia regionatimque generibus hominum causisque et quaestibus tribus descripserunt⁶⁵⁾ — eine Stelle, die jedenfalls nur auf Centuriatcomitien bezogen werden und unbefangenen betrachtet nur heißen kann: „die Censoren theilten die Tribus (also die Bürger nach den Distrikten — regionatim) nach den Ständen, Verhältnissen und Gewerben ein,“ so daß also wie sonst Alter und Census, jetzt diese Verhältnisse die Grundlage der Suffragien, den Eintheilungsgrund der Centurien bildeten. Für mehr als eine vorübergehende Erscheinung ist dieß nicht zu halten und gewiß würde im siebenten Jahrhundert dergleichen Willkür den Censoren nicht mehr gestattet worden sein; allein für das in frühere Zeiten ganz freie Schalten der Censoren in der Centurienabtheilung beweist die Stelle vollkommen und dürfte es also auch rechtfertigen, wenn wir es für möglich halten, daß nichtservianische Centurien bei und nach der Reform von den Censoren hinzugefügt wurden.

§ 6. Die Art der Abstimmung.

Der Akt, mit dem die Abstimmung in Centuriatcomitien begann, war die Losung der praerogativa, natürlich sc. centuria, wie dieß pro Planc. 20, 49 ausdrücklich hinzugesetzt wird und aus dem Zusammenhang hervorgeht Liv. XXIV, 9. XXVI,

⁶⁵⁾ Liv. XL, 51. Ueber genera vgl. Fuschke S. I. S. 685. 732. und Cic. ad Att. II, 19, 2. omnibus generibus ordinibus aetatibus offensus. Liv. VIII, 20. X, 21. Lael. Fel. ap. Gell. XV, 27; über causas Peter Epochen S. 63. Beispielsweise kann hier darauf hingewiesen werden, daß alle unehelichen Kinder in die Collina kamen (Ann. 78). Soviel ist klar, daß hierunter weder census noch aetas gemeint sind und das ist die Hauptsache; jede Erklärung, die diese supplirt, thut den Worten Gewalt an.

22. Cic. de divin. II, 35, 74, oft aber auch ohne weitere Andeutung zu suppliren ist (Cic. de divin. I, 45, 103. II, 40, 83. ad Qu. fr. II, 15, b. Phil. II, 33, 82. Liv. XXIV, 7. XXVII, 6 fg.). Daß dieselbe durch's Loos bestimmt ward, sagen viele Stellen (Cic. Phil. I. c. ad Qu. fr. I. c., Liv. XXIV, 7. XXVII, 6), woher sie auch den iure vocatae entgegengesetzt wird (Liv. XXVII, 6).⁶⁶⁾ Am genauesten berichtet darüber eine bei dieser Frage noch immer übersehene Stelle Lucan. V, 391 sq., wo die Consularcomitien beschrieben werden, in denen Cäsar sich selbst und P. Servilius zu Konsuln für 49 a. Chr. ernannte: Quo melius Pharsalicus annus Consule notus erit? siagit solennia campus Et non admissae dirimit suffragia plebis Decantatque tribus et vana versat in urna.⁶⁷⁾ Daß der letzte Vers auf die sortitio praerogativae geht, leidet keinen Zweifel, indem nur hier, nicht bei den iure vocatae eine Loosung vorkam. Um so auffallender ist decantare tribus, da die praerogativa immer nur eine Centurie ist. Da aber Livius, wo er die praerogativa centuria nennt, sie immer mit dem Namen einer Halbtribus bezeichnet (XXIV, 7. XXVI, 22. XXVII, 6), so wird dadurch theils wahrscheinlich, daß nur aus der ersten Klasse die Prærogativa gelooft ward, theils daß, da in dieser wie in allen andern Klassen nur eine Centurie jeder Halbtribus war, die Centurien bei dem Aufruf nur mit dem Namen der einzelnen Halbtribus bezeichnet wurden, wobei aus der früheren Aufrufung der Klasse die nähere Bestimmung zu entnehmen

⁶⁶⁾ Ueber das omen praerogativae s. Anm. 20.

⁶⁷⁾ Vgl. Virg. VI, 432. Es ist ziemlich gleichgültig, ob man mit Heinsius campi emendirt oder sich die wunderliche Personification des campus gefallen läßt. Ueber dirimere suffragia = tollere ist zu vergleichen Wunder variae lectt. p. CLV sq.; Lucan hat wohl im Sinne, daß hier die alte und die neue Zeit, die freien und die Scheinwahlen sich scheiden. Die Worte decantat tribus etc. hat Wunder übrigens falsch verstanden.

war. So kann der Name der Halbtribus die Centurien bezeichnen und wo nur auf die äußerliche Form der Verlesung oder Renunciatio gesehen wird, tribus für centuria stehen. Aus der Loosung der praerogativa hatten ohne Zweifel die Rittercenturien und die Bauleute; vielleicht auch die städtischen Tribuscenturien,⁶⁸⁾ ja wie man vermuthet hat, alle centuriae seniorum keinen Antheil,⁶⁹⁾ so daß also vielleicht nur die 31 ländlichen Tribuscenturien der Jüngeren aus der ersten Klasse zum Loosen kamen, höchstens doch nur die 70 Halbtribus. Daher wird man auf die Loose auch nur die Namen der Tribus oder Halbtribus geschrieben haben und Lucan konnte sehr gut von der aequatio sortium sagen: der Herold verliest die Kugeln mit den Namen der Tribus und schüttelt sie in der Urne.⁷⁰⁾

Nachdem die praerogativa erloost war und gestimmt hatte, wurde das Resultat besonders bekannt gemacht (renunciatio praerogativae Cic. Phil. I. c.), damit der Götterwille, den zu offenbaren diese Centuria durch das Loos berufen war, bekannt und befolgt werde. Hierauf folgten die iure vocatae (centuriae),⁷¹⁾ die nach den fünf Klassen zur Abstimmung be-

⁶⁸⁾ Diese scheinen nämlich bei solchen Sortitionen der Tribus immer zurückgesetzt zu sein; wenigstens sind alle Tribus, die bei der sortitio praerogativae, bei der Loosung der ersten Tribus in Tributcomitten und bei der Loosung der Tribus in der quaestio de sodalicis genannt werden, immer nur ländliche.

⁶⁹⁾ Huschke S. 651. und besonders Liv. XXVI, 22. Vgl. indef. Peter Epochen S. 54. Anm. **.

⁷⁰⁾ Vgl. Cic. pro Cornel. ap. Asc. p. 70. dum cistella desertur, dum aequantur sortes, dum sortitio fit. Daß hier von comitiis tributis die Rede ist, macht keinen Unterschied. Bei der aequatio war das Schütteln der Urne wesentlich. Senbrüggen zur Miloniana S. 24 X. 50.

⁷¹⁾ Liv. XXVII, 6. Auch Aufonius grat. act. p. 720. Toll. erwähnt die centuriae iure vocatae. — Wie iure vocatae (centuriae) alle fünf Klassen bezeichnen, so sind die primo vocatae Liv. X, 15. 22.

rufen wurden. Diese *vocatio iure* wollte C. Gracchus durch sein Gesetz: *ut ex confusis V classibus sorti centuriae vocarentur*, abschaffen (Pseudo-Sallust. de rep. ord. II, 7); er wollte nicht die fünf Klassen unter sich über die Reihenfolge der Abstimmung loosen lassen; sondern die Tribuscenturien aller Klassen durch einander werfen und diese jedesmal durch das Loos in (fünf?) Abtheilungen theilen, wonach denn das Stimmen erfolgte.⁷²⁾ Das Gesetz kam indes nicht zur Abstimmung, da der Brieffsteller es sonst Cäsar nicht empfehlen könnte und auch Cicero Phil. I. c. für seine Zeit die Berufung der Centurien nach den Klassen bezeugt. — In jeder Klasse wurden neben den Tribuscenturien noch die sonst dazu gehörenden berufen; namentlich stimmten die Ritter jetzt mit der ersten Klasse, seit sie das Recht der Prærogativa verloren hatten.⁷³⁾ So sagt Liv. XLIII, 16: *cum ex XII centuriis equitum octo censorem condemnassent multaeque aliae primae classis*; wo die *centuriae equitum* s. str. ebenso wie de rep. II, 22 die plebejischen 12 Centurien sind. Die sechs patricischen Rittercenturien, die *sex suffragia*, stimmten insofern auch mit der ersten Klasse; als sie nicht als besondere Klasse galten, sondern wohl mit der ersten berufen wurden; doch gaben sie ihre Stimmen erst ab, nachdem die übrigen Centurien der ersten Klasse gestimmt hätten.⁷⁴⁾ — Was die

⁷²⁾ die erste Klasse; daß dieser Ausdruck in der Zeit nach der Reform nicht vorkommt, ist Zufall. — *Iure vocatae classes* könnte man auch wohl sagen, aber bei Auson. I. c. p. 704 ist *iure* ein Zusatz von Grävius; vgl. noch Symmach. laud. in patres c. 3 p. 40 Nieb. — Ueber die Abstimmung nach Klassen s. auch Aur. Vict. de vir. ill. c. 57. Val. Max. VI, 5, 3. Liv. XLIII, 16.

⁷³⁾ Vgl. Peter Epochen S. 160 fg., der die Stelle gut erklärt hat.

⁷⁴⁾ Man sollte eigentlich nie Ritter und erste Klasse sich gegenüber stellen, sondern die erste Klasse als aus Berittenen und Fußvolk bestehend auffassen, so vor der Reform: Liv. I, 43 wie nach derselben: Liv. XLIII, 16. Horat. ars poet. 342. Cic. Phil. II, 33, 82.

⁷⁵⁾ Cic. Phil. I. c. Dies ist Niebuhr's Meinung, die von Gutschke S. I. S. 614 und, obwohl schwankend, von Peter a. a. D. S. 59

Centurie ni qui scivit, sciscito (als Ausruf des Präco zu denken) betrifft, so fragt es sich, ob nicht ein solcher Ausruf nach der Abstimmung jeder Klasse erfolgte, so daß z. B. die, welche in der ersten sich veräußert hatten, mit der zweiten stimmten. Wenn dieser Ausruf erst nach Abstimmung der fünf Klassen erfolgte, so war er beschränkt auf den fast unmöglichen Fall der Isopsephie (wozu man überdies wenigstens eine gleiche Centurienzahl supponiren müßte) und die ganze Anordnung in der That illusorisch.

Obgleich viele Centurien — nach unsrer obigen Ausführung 70—90 auf einmal — zugleich zum Stimmen berufen wurden, so wurden doch natürlich die Stimmen einer jeder einzeln dem Magistrat gemeldet. Varro l. L. VII, 42. Müll. Comitiiis cum

gebilligt wird und auch mir die richtige scheint, selbst wenn man emendiren müßte: deinde ut assolet sex suffragia; denn daß noch zu Livius Zeit (I, 36 vgl. Fest. s. v.) diese sechs Centurien besonders bestanden, ist entscheidend. Vgl. wegen der sex suffragia Fest. s. v. Liv. I, 36. 43. Cic. de rep. II, 22. Wahrscheinlich waren die sex suffragia zwar nicht der ausschließliche Platz der Patricier, deren eine Anzahl, namentlich in älterer Zeit, in den centuriis peditum vielleicht selbst der untern Klassen gewesen sein werden; allein es waren die einzigen den Patriciern rechtlich reservirten, den Plebejern verschlossenen Centurien. Durch die weite Kluft des Standesunterschiedes von der ersten Klasse geschieden gehörten sie nicht zu ihr und stimmten nicht mit ihr. Ihnen wurden indeß, um ihnen den ausschließlichen Besitz der Prærogative zu entreißen, die 12 plebejischen Rittercenturien, die einen integrierenden Theil der ersten Klasse ausmachten, von Servius beigelegt, so daß die centuriae praerogativae aus einem doppelten Element bestanden, theils aus solchen, die zuerst stimmten, weil sie nicht zur ersten Klasse gehörten, theils aus solchen, die zur ersten Klasse gehörten und dieser vorzustimmen angewiesen waren. Als bei der Reform die praerogativa auf die Tribuscenturien überging, offenbarte sich diese alte Differenz: die 12 Centurien, die nie angehört hatten der ersten Klasse anzugehören, stimmten jetzt wieder, wie es ihnen vortheilhafter war, in derselben an der Spitze der iuniores; die VI centuriae dagegen, deren Recht gefondert zu stimmen zugleich eine Pflicht war, mußten jetzt seit sie die Prærogative verloren, nach der ersten Klasse stimmen. Vgl. Ann. 141.

recitatur (*renunciatur* Sciopp. recte) a praecone, dicitur: Olla centuria und nichts anderes sagt auch Liv. X, 13: ut quaeque intro vocata erat centuria, consulem Fabium dicebat.⁷⁵⁾ Man kann annehmen, daß der vorsitzende Magistrat zum Praeco sagte: Praeco dic de Aniensium iuniorum;⁷⁶⁾ worauf dieser erwiderte: Olla centuria consules dicit Q. Fabium, P. Deoniam. Auf diese Form der Renunciation bezieht sich denn auch die Stelle, die unter allen Erwähnungen der Tribus bei den Centuriatcomitien wohl die auffallendste ist Cic. de lege agr. II, 2, 4: Me non extrema tribus suffragiorum, sed primi illi vestri concursus; neque singulae voces praeconium, sed una voce universus populus Romanus consulem declaravit. Die Wahlhandlung schwebt dem Redner in höchster Anschaulichkeit vor; schon beim Beginn derselben ist sein Name in Aller Munde, ehe die Herolde die Stimmen einberichten. Die einzelne Renunciation des Herolds über die Aniensium seniorum ist cl. V. ihm die extrema tribus suffragiorum; er kann so die centuria bezeichnen, weil sie als Halbtribus ausgerufen wird. Der Grund warum er die extrema tribus vorzieht, ist die Anspielung auf den ordo tribunum; die Wahlhandlung war nicht bestritten, nicht erst die Stimme der letzten nicht hochgeachteten Tribus gab den Ausschlag, sondern von vorne herein war der Ausfall entschieden. — So geht also aus dieser Stelle nur das hervor, was auch sonst beweislich ist, daß der ordo tribunum sich auf die Centuriatcomitien erstreckte, d. h. daß in jeder Klasse die Centurien

⁷⁵⁾ Ohne Grund hat Huschke S. L. S. 646 X. 41. aus Cic. Varr. V, 15, 38: praeco te toties seniorum iuniorumque centuriis illo honore affici pronunciauit geschlossen, daß die Stimmen der zusammengesetzten centuriae iun. und sen. auch zusammen ausgerufen wurden. Es steht nichts im Wege hier an auf einander folgende Renunciationen zu denken.

⁷⁶⁾ Vgl. Liv. XXIV, 8 Praeco, Aniensium iuniorum in suffragium revoca und die folgenden Formeln.

nach diesem *ordo tribuum* aufgerufen wurden.⁷⁷⁾ Der sonstige Beweis dafür liegt darin, daß die Gewinnung einer höhern Tribus durch gerichtliche Ueberwindung eines Tribulen derselben allgemein, also auch in Betreff der Centuriatcomitien, ein besseres Stimmrecht giebt.⁷⁸⁾

⁷⁷⁾ Ob die *iuniores* und *seniores* jeder Tribus oder erst die *iuniores*, dann die *seniores* alle nach einander ausgerufen seien, läßt sich nicht ermitteln.

⁷⁸⁾ oben Anm. 13. Den Ausdruck *ordo tribuum* hat Cic. *de lege agr.* II, 29, 79. und die Sache beweist auch der Tropus bei Columella *de re rust.* II. 24 in *secunda quasi tribu esse*, wie Cicero von Philosophen *quintae classis* spricht. Die städtischen *tribus* singen an; Varro *l. l.* V, 56. Cic. *l. c.* *Grut.* 201, 6. (abgedruckt *Rap.* III, § 3). Die Ordnung dieser ist, wie Göttling *röm. Staatsverf.* 236 richtig bemerkt, von Varro *a. a. D.* und Festus *v. Urbanas tribus* verzeichnet: Suburana, Palatina, Esquilina, Collina. Daß die Suburana die erste ist, bestätigt Cic. *l. c.*, daß die Collina die letzte, derselbe *pro Mil.* 9, 25. Die abweichende Ordnung in der Inschrift *Grut.* 201, 10 (*Pal. Suc. Esq. Col.*) beweist darum Nichts, weil darin die städtischen nach der Zahl der *h(omines)* geordnet sind; die Reihenfolge in der Urgerurkunde *Varr.* V, 45 (*Suc. Esq. Col. Pal.*) beweist nicht einmal die sakrale Ordnung der überhaupt nicht sakralen Tribus, geschweige die politische. Die Angaben von Dionys IV, 14 (*Pal. Suc. Col. Esq.*) *Plin. H. N.* XVIII, 3 (*Suc. Pal. Col. Esq.*) und *Liv. epit.* 20 (*Esq. Pal. Suc. Col.*) machen keinen Anspruch darauf die Folge des *ordo tribuum* wiederzugeben. Uebrigens ist es bemerkenswerth, daß von den städtischen Tribus zwei verhältnißmäßig ansehnlich, zwei dagegen verachtet sind; jenes sind die Suburana und die Palatina, dies die Esquilina und die Collina, wie sich dies auf der Inschrift, bei Plinius und Dionys zeigt. Auch bestätigen es die Inschriften der Kaiserzeit; vgl. *Grut.* im *ind. tribuum*, *Orell.* II, 3099 und für die frühere Zeit *Lucil. ap. Non.* „*Calvu' Palatina nobilis vir ac bonu' bello.*“ — Ein sehr merkwürdiger Beleg dafür, daß die Collina unter allen Tribus die verachtetste war, ist, daß regelmäßig die außerehelichen Kinder in der Collina sind — so *C. Calpurnius Sp. f. Col. Apollinaris* (*Mur.* 2042, 5), *P. Curtius Sp. f. Col. Maximus* (*Grut.* 614, 11), *C. Iulius Sp. f. Col. Phaleus* (*Mur.* 2066, 4), *T. Munnius Sp. f. Col. Vemens* (*Mur.* 1268,

Die erschienenen Centurialen stimmen in der Centuria nach Röpfen. Der technische Ausdruck für das Resultat ist in der älteren Zeit *centuria consulem dicit*,⁷⁹⁾ nachher *facit*. Df=

3, ex sched. Ambr.) Sex Pompeius Sp. f. Col. Mussianus (Grut. 96, 5), M. Rutilius Sp. Col. Niger (Orell. 3122), P. Rutilius Sp. f. Col. Lupus (Grut. 993, 1) Septimius Col. Severus (Mur. 1277, 5). — SP. F., obwohl es natürlich auch den Sohn eines Spurius bezeichnen kann, ist doch gewöhnlich und namentlich in diesen Inschriften (wie Mur. 1268, 3. 2042, 5. 2066, 4 und das ausgelassene F. Orell. 3122 beweisen) als *spurius* oder *sine patre filius* zu fassen; vgl. Orell. 2691 sq. und Grut. 666, 7, wo der Sohn eines Sklaven Herma und einer freien Frau Afrania genannt wird *Sex. Afranius Lautus Sp. f.* Ganz ähnlich ist die Herkunft des Septimius Col. Severus angegeben, so daß auch er mit Sicherheit als *spurius* bezeichnet werden kann, obgleich er nicht ausdrücklich also genannt ist. — Bei der verhältnismäßigen Seltenheit von Inschriften der Collina ist es offenbar nicht Zufall, daß fast alle *spurii*, deren Tribus angegeben wird, sich in ihr befinden; daß einzeln sie auch in andern vorkommen (in der Suburana: Grut. 643, 8; in der Lemonia: Marini atti p. 123), verlegt die Regel, aber widerlegt sie ebenso wenig als die Beschränkung der Freigelassenen auf die städtischen Tribus durch ihr einzelnes Vorkommen in den ländlichen (X. 179) aufgehoben wird. — Für die *tribus rusticae* verlassen uns die Daten fast gänzlich. Die erste unter diesen (also die fünfte im ordo: Varr. V, 56) war die *Romilia* (Grut. 201, 10, wo die Landtribus nicht nach der Menschenmenge aufgezählt werden; Cic. I. agr. II, 29.), die folgende die *Voltinia* (Grut. I. c.), worauf dann wohl die andern 14 alten von Geschlechtern benannten Tribus folgten (Huschke S. L. S. 658). Den hohen Rang der ältesten ursprünglich geographischen Tribus, der *Crustumina*, beweist Cic. pro Balb. 25, 57; während die eine der beiden jüngsten, die *Velina*, nicht viel gelolten zu haben scheint (Pers. V, 73). Die letzte unter den ländlichen ist übrigens eine der älteren geographischen, die *Arniensis* (Cic. I. agr. I. c.), die auch Liv. XXIX, 37 nach der *Polia* nennt.

⁷⁹⁾ Liv. X, 11, 4. c. 13, 11. 13. c. 15, 6. 7. c. 22, 1. XXIV, 7, 12. c. 9, 3. XXVI, 22, 11. 13. XXVII, 6, 3. XXVIII, 38, 6. XXIX, 22, 5 u. a. m. Vgl. Rubino röm. Verf. I, S. 16, der aber mit Unrecht *dicere* auch auf das ganze Volk bezieht. *Omnes centuriae dicunt* ist richtig, nicht aber *populus dicit*. Bei Cicero ist mit *consulem dicere* überhaupt nicht vorgekommen.

senbar wechselte die Bezeichnung in Folge der Umwandlung der mündlichen Abstimmung in schriftliche durch die *leges tabellariae*. Vor diesen mußte es natürlich Jemand geben, der den Centurialen ihre Stimme abfragte: es ist dies der *rogator centuriae*,⁸⁰⁾ vermutlich ursprünglich und geseßlich der *centurio*,⁸¹⁾ wenn gleich sehr häufig Andere für ihn eintreten mochten. Er wird zuerst seine Stimme abgegeben und dann seine Centurialen um die übrigen befragt haben; worauf der Präco ihm die Kandidaten, deren Namen der vorstehende Magistrat angenommen hatte, vorlegte und ihn kraft des Imperium des Magistrats mit den Worten: *Dic de L. Manlio* (de orat. II, 64, 260) aufforderte das Resultat der Wahl zu berichten. Dies Geschäft des Rogators hieß *centuriam referre* (de divin. II, 84, 74); *consules referre* (de N. D. II, 4, 10) oder *ex centuria sua consulibus renunciare* (de orat. I. c.)⁸²⁾ Diese

⁸⁰⁾ Cic. de divin. II, 35. de N. D. II, 4. *Susçtê a. a. D. S. 648.*
Er ist wohl zu unterscheiden von dem vorstehenden Magistrate, der, quia populum iure rogat, auch *rogator* heißt Cic. I. c.

⁸¹⁾ Darum heißt die *centuria* auch *sua*: Cic. de orat. II, 64, 260.

⁸²⁾ Kehllich war es in den Tributcomitien. Die Einleitungsformel der Gesetze nennen uns den, der PRO. TRIBU (sc. ea, quae principium erat) PRIMVS. SCIVIT (am vollständigsten erhalten in der lex Thoria; vgl. pro Plano. 14, 35). — Damit ist zusammenzustellen L. Riso. ap. Gell. VI, 9: eum pro tribu aedilem curulem renunciaverunt. Liv. IX, 46 cum appareret aedilibus fixisque se pro tribu aedilem videret. Es sind die *rogatores tribuum*, die pro tribu prius sciscunt et praecone interrogante pro tribu renunciant. Die Formel wie F. G. Gronov bei Liv. I. c. thut, auf die praerogativa zu beschränken, ist nicht nöthig. — Ueber die Redensart pro tribu renunciare etc. vgl. Liv. IV, 26, 9. 44, 12. XXXVIII, 36, 4 und daselbst Drakenborch; pro collegio pronunciare ist, ita pronunciare, ut non pronunciantis, sed collegii decretum esse appareat. Ebenso liegt auch in pro tribu primum sciscere, daß ein jeder Tribule eigentlich nicht seine Stimme ausspricht, sondern die der Tribus, so weit diese auf ihn fällt, also statt der Tribus stimmt. Vgl. Gell. XV, 27: comitia quae pro collegio pontificum habentur, v. h. von einem Pontifer als Repräsentanten des ganzen Collegiums.

rogatores im eigentlichen Sinne mußten wegfallen durch die lex Gabinia tabellaria de magistratibus mandandis vom J. 615, wie denn auch jene Stellen auf die Consulwahlen für 575 und 592 gehen; es trat seitdem an die Stelle des Abfragens der Stimmen die Aufsicht über die Stimmtafeln. Diese Aufsicht finden wir einige Male bei der diribitio erwähnt, deren Bedeutung zuerst von Wunder⁸³⁾ bestimmt ist; es ist die Sonderung der in den cistae enthaltenen tabellae in der Weise, daß die Namen der Kandidaten auf einer tabula verzeichnet und die Stimmen eines Jeden durch Punkte bei dem Namen notirt wurden. Indeß wurden diese custodes tabellarum⁸⁴⁾ (in Pis. 15 u. öfter) von den Kandidaten designirt: Varro de re rust. III, 5 eius candidati custos. Q. Cic. de p. c. 2, 8. ad tabulam quos poneret, non habebat. So war Cicero bei den Comitien, in denen Piso für 58 zum Consul gewählt wurde, primus custos praerogativae Cic. in Pis. 5 fin., post red. in sen. 7, 17, d. h. Piso hatte mehrere Custoden bestimmt, die die Stimmen der Prärogativa jeder auf seiner Tafel aufzeichnen sollten und unter diesen war Cicero der erste (cui primam comitiis tuis dederas. tabulam praerogativae). So viel geht hieraus hervor, daß auch diese custodes sich auf die einzelnen Centurien beziehen, obgleich sie keineswegs als Centurionen gedacht werden können. Mit den Rogatoren in Verbindung gesetzt oder vielmehr Rogatoren genannt werden sie in Pis. 15: Legem comitiis centuriatis tulit P. Lentulus consul — — Indicant tabulae publicae vos rogatores, vos diribitores, vos custodes fuisse tabellarum, und ebenso post red. in sen. 11, 28. Auch hier ist die Thätigkeit

83) variae lectt. ex cod. Erf. Lips. 1827 praef. p. CXXXVI. sq. bes. p. CXLIV.

84) Dergleichen custodes sind überhaupt häufig, z. B. bei Loosungen. Cic. de lege agr. II, 9 in. Gewiß gab es dergleichen auch bei Loosung der praerogativa.

bet Senatoren augenscheinlich eine freiwillige, durch die sie Eiters ehren; dagegen sagt der ältere Plinius in einer freilich höchst verwirrten Stelle XXXIII, 2: Nongenti vocabantur ex omnibus selecti ad custodiendas cistas suffragiorum in comitiis.⁸⁵⁾ Wahrscheinlich bezogworte das Amt auf die Stimmtafeln zu passen; die Stimmtafeln zu sortiren und die Stimmenzahl eines Jeden zu ermitteln durch die leges tabellariae sofort auf die bisherigen Rogatoren der Centurien, d. h. auf die Centurionen. Daneben konnte aber jeder Kandidat seine eigene Custoden bei der Distribution anstellen und es mag sogar die gegenseitige Kontrolle hier die Hauptsache gewesen sein. Die Zahl der öffentlichen Custoden war nach Plinius 900; aus dieser Zahl indeß Schlüsse auf die der Centurien zu machen, ist um so bedenklicher, als wahrscheinlich die custodes bei Tributcomitien hierin auch mit enthalten sind und es auch gar nicht unmöglich wäre, daß man für die Prærogativa, ja für die ersten Klassen überhaupt eine größere Zahl von Custoden angefeßt hätte. Mehrere Custoden für jede Centuria zu machen war sehr nothwendig; da gewiß niemals alle Custoden zu den Comitien erschleichen; es kann sein, daß man aus diesem Grunde überhaupt die ursprüngliche Beziehung jedes Custoden auf eine bestimmte Centurie aufgab und nur eine Anzahl glaubwürdiger Männer dem Magistrate erforderlichen Falls für die Centurien zu Gebot stellte.⁸⁶⁾ Uebrigens ist es klar, daß eine solche

⁸⁵⁾ An diese dachte vielleicht Cicero, wenn er den besten und angesehensten Bürgern die Stimmtafeln vor dem Einwerfen in die Kasten gezeigt wissen wollte. de legg. III, 17, 39.

⁸⁶⁾ Es ist sehr zu bedauern, daß Plinius Bericht über die Richterdekurien so offenbar verwirrt und unverständlich und unverstanden zusammengefaßt ist. Dennoch ist es hervorzuheben, daß die tribuni aerarii d. h. wie oben gezeigt ist, die civilen Centurionen eine Dekurie der Richter bildeten und daß die nongenti, sive custodes tabellarum, das sind nach unserer Darstellung im Text ebenfalls die civilen Centurionen, nach Plinius gleichfalls eine Dekurie der Richter bildeten. Zufällig ist das Zusammenstellen ganz verschiedenartiger Untersuchun-

Einrichtung nöthig war, um eine schnelle gleichzeitige Diribition der Stimmen von 70 und mehr Centurien möglich zu machen; womit auch stimmt, daß die Diribition in Abwesenheit der Magistrate stattfand (Varro de re rust. III, 5). Nur so konnte man nach der Abstimmung einer Klasse erst ihre Suffragien sondern und proklamiren, ehe man die folgende Klasse stimmen ließ; welches Verfahren besonders Cic. Phil. II, 33 bezeugt. — Uebrigens versteht sich, daß die Abstimmung geschlossen ward, so wie die absolute Majorität erreicht war; ⁸⁷⁾ wodurch sich Cic. l. c. die confecta res erklärt, als noch lange nicht alle Centurien gestimmt hatten. ⁸⁸⁾

§ 7. Die Zeit der Reform. Ihr Princip.

Nicht minder wie über das Wesen der Reform sind die Meinungen über die Epoche derselben verschieden. Die Hauptstützen der Ansicht, wonach man dieselbe in sehr frühe Zeiten, bald nach Vertreibung der Könige oder in die Zeit der Decemviren, verlegt, sind bereits in § 2 beseitigt und also hier nur noch die positiven Zeugnisse zu sammeln, die auch durch ihre Zahl, ihr Gewicht und ihren Einklang keinen Zweifel an der Richtigkeit des Resultats lassen. Am ausdrücklichsten versichert Dionys, daß die alte servianische Verfassung viele Menschenalter gegol-

gen gewiß nicht, vielmehr der beste Probestein für beide. Allein freilich verliert dieser Umstand an seinem Gewichte dadurch, daß Plinius seine Notiz selbst mißverstand und synonyme, wenigstens im Wesentlichen synonyme Bezeichnungen als verschiedene auffaßte. So hat er nicht bloß den nongentus, wie er ihn nennt, von dem tribunus aerarius unterschieden, sondern selbst, was ganz unverzeihlich ist, den iudex und den selectus!

⁸⁷⁾ Von den servianischen Centurien sagt es Dionys IV, 20. VII, 59. X, 17; vor Allem aber versteht es sich von selbst.

⁸⁸⁾ Es ist unbegreiflich, welche wichtige Rolle diese Worte in manchen Abhandlungen über diesen Gegenstand spielen. So hätte Cicero sprechen können, wenn auch nur die praerogativa schon gestimmt hätte. S. Anm. 96.

ten, daß sie aber jetzt nicht mehr in der alten Weise bestehe, sondern eine demokratischere Tendenz habe.⁸⁹⁾ Diese Angabe wird — um von Dionys Notizen aus dem dritten Jahrhundert⁹⁰⁾ und von solchen Beweisen hier abzugehen, die erst unten (am Ende dieses § und § 10 a. E.) deutlich werden können — dadurch bestätigt, daß noch Cicero bei seinen Lesern die servianische Verfassung als bekannt voraussetzen konnte, und besonders durch die Erwähnung der *praerogativae centuriae* d. h. der servianischen Verfassung im Jahr der Stadt 458 Liv. X, 22. — Vor Allem aber zu urgiren ist es, daß Livius in der ersten Dekade von der Reform der Centurienverfassung schweigt, in der dritten sie aber schon voraussetzt (zuerst XXIV, 7). Es ist möglich, obwohl nicht wahrscheinlich, daß Livius eine so wichtige Aenderung der Verfassung übersah;⁹¹⁾ aber geradezu ver-

⁸⁹⁾ Dion. IV, 21; daß das Perfekt hier nur den Zustand bezeichnet, ist jetzt wohl anerkannt. Daß Dionys die *ἀρχαία ἀντιβία* vermißt, geht auf die Scheincomitien unter August; von der reformirten Verfassung überhaupt hätte er das nicht sagen können. Die Stelle sieht übrigens ganz so aus, als ob der Vf. wohl die alte servianische Einrichtung und die reformirte gekannt hätte, aber nicht die Zeit, wann diese letzte eingeführt war; was bei Dionys Studirweise ganz begreiflich ist. Da er nun wie jeder Nebant das Vergleichen seiner kümmerlichen Kenntniß der Gegenwart mit der alten Zeit nicht lassen kann, drückt er sich vorsichtig so aus, daß es jetzt anders sei und der Grund „sich später finden werde“, ohne indeß hierbei eine bestimmte Epoche im Auge zu haben. Darum ist es denn auch sehr bedenklich die Veränderung deshalb vor 490 u. c. zu setzen, weil er damit seine Geschichte schließen wollte.

⁹⁰⁾ VII, 59 erwähnt er die servianischen Centurien zum J. 263 und X, 17 zum J. 294.

⁹¹⁾ Uebrigens wäre es doch zu wünschen, daß man uns aus der Zeit, wo wir Livius durch andere Schriftsteller kontrolliren können, wenigstens einigermaßen ähnliche Versehen nenne. Offenbar hat Livius die alten Annalen in einer gewissen Vollständigkeit abgeschrieben und über diese bürren Traditionen den glänzenden Schleier seiner Beredsamkeit geworfen, ohne dieselben zu verstümmeln.

fehrt und unmöglich ist es, daß Livius an der ungehörigen Stelle (im ersten Buch) der Reform gedacht, an der richtigen aber sie vergessen habe. Eine solche Tadelerei, wie man damit annimmt, sind seine Annales nie und nimmermehr; schon die Achtung gegen einen großen Schriftsteller sollte eine solche Hypothese niederschlagen. Durch diesen Umstand werden wir in verhältnißmäßig enge Zeitgrenzen eingeschlossen, zwischen 462 und 536 der Stadt. Die genauere Bestimmung giebt in Uebereinstimmung mit diesem seinem negativen Zeugniß Livius selbst I, 43: *hunc ordinem, qui nunc, post expletas V et XXX tribus duplicato earum numero centuriis iuniorum seniorumque, est.* Diese Erfüllung der 35 Tribus fällt in das Jahr 513,⁹²⁾ in die Censur von L. Aurelius Cotta und M. Fabius Buteo und also die Reform der Centurien entwe-

⁹²⁾ Es kommt am Ende wenig darauf an, ob man die Schließung der Tribus in 513 setzt oder wie Götting (röm. Staatsverf. S. 238. 382. 431) ins J. 521; allein es dürfte doch der Mühe werth sein, Herrn Götting's Verfahren mit den Quellen zu confrontiren. — Die einzige Nachricht über den Abschluß der 35 Tribus steht am Schluß von Livius neunzehnter Epitome nach dem Frieden mit Carthago von 513 und einem Triumph, den die Fasten in dasselbe Jahr legen; die zwanzigste beginnt mit den Ereignissen des J. 514. — Diese Zahl 513, „die seit Pighius gewöhnlich angenommen wird“, zu verwerfen bestimmt Herrn G. folgende Argumentation: G. Flaminius drängte im J. 534 die Libertinen in die städtischen Tribus zusammen; folglich wird derselbe auch als Volkstribun 521 — er war es 522, wo es keine Censoren gab, doch das ist Kleinigkeit — wird derselbe als Volkstribun 521 — was denn? — die Censoren veranlaßt haben zwei neue Tribus zu machen! — Ich mag nicht sprechen von den sogenannten Gründen, warum derselbe Flaminius Urheber der Centurienreform sein soll; natürlich tritt, damit die Architekturenhypothesen nicht fehlen, auch die Erbauung des circus Flaminius dort auf, in dem gelegentlich auch *com. tributa* gehalten wurden (Becker röm. Top. S. 668). Das kennen wir ja schon von den *septis Iuliis* her, daß die für die Tributcomitien bestimmten Gebäude für die *centuriata* beweisen! Aber nicht ohne Unwillen kann man solche Staubwolken von Hypothesen vor sich aufsteigen sehen.

der in dies Jahr selbst⁹³⁾ oder doch zwischen 513 und 536. Daß die Censoren in jener Zeit noch so durchgreifende Veränderungen einführen konnten, darüber vgl. oben S. 94. Seit 513 werden keine neue Tribus mehr errichtet, während sie bis dahin regelmäßig hinzugefügt waren; offenbar weil die einmal den 35 Tribus angepasste Centurieneintheilung die Erhöhung der Tribuszahl nicht mehr litt und man sich also genöthigt sah die neu hinzukommenden Bürger in die alten Tribus und deren Centurien zu vertheilen. Daß aber gleich bei Hinzufügung der Velina und Quirina die Schließung der Tribuszahl beabsichtigt war, ist an sich schon wahrscheinlich und wird es noch mehr durch den bedeutungsvollen Namen der letzten, der Quirina, wobei gewiß auf die erste Tribus, die Romilia, zurückgesehen und auch in den Tribus äußerlich der *populus Romanus Quiritium* abgeschlossen ward. (Vgl. auch Num. 78.) Vor Allem aber spricht für das Jahr 513 noch das Zusammentreffen unsrer Untersuchungen mit den vortrefflichen Aufschlüssen Böckh's über den servianischen Censur.⁹⁴⁾ Er hat durch unwiderlegliche Argumente bewiesen, daß der Uncialfuß im Wesentlichen bis zum Anfang des ersten punischen Krieges, also bis 490 bestand und daß die Einführung des Sextantarfusses in die letzten Jahre dieses Krieges, zwischen 510 und 513 zu setzen ist. Diese Reduktion im Münzfuß aber steht in der engsten Verbindung mit der Veränderung der Censurfüße und — wie wir hinzusetzen dürfen — mit der Centurienreform überhaupt, so daß das Jahr 513 als die hochwichtige Epoche erscheint, in welcher die servianische Timokratie einer freieren Verfassung Platz machte. Hierauf deutet Cailust, wenn er den Kampf der Plebejer und Patricier mit dem Anfang des zweiten punischen Krieges (536) abschließt: *Discordiarum et*

⁹³⁾ Dies schließt die Wendung: *cum post expletas V et XXX tribus numerus eorum per centurias iuniorum seniorumque duplicaretur* — offenbar nicht aus.

⁹⁴⁾ *metrolog.* Untersuch. besonders S. 411 fg.

certaminis utrimque finis fuit secundum bellum Punicum,⁹⁵⁾ wobei er wohl noch die Censur des J. 534, einen Nachtrag zu der großen Reform von 513 (§ 12), mit einzuschließen beabsichtigte.

Daß das Ende des Kampfes zwischen Patriciern und Plebejern ein vollständiger Sieg der letzteren war, ist bekannt; es zeigt sich denn auch die demokratische Tendenz der Centurienreform in jeder Hinsicht, selbst wenn Dionys sie nicht ausdrücklich bezeugte. Den nächsten Bezug auf die Vorrechte der Patricier hat die Uebertragung der Prærogativa von den Rittercenturien auf die der ländlichen Tribus; dies war für die Patricier und die reichsten plebejischen Familien, welche letztern wohl damals schon sich jenen zu assimiliren begannen, kein geringer Verlust bei der selbst religiösen Bedeutung der Prærogativa.⁹⁶⁾ Daß der Kampf in ächt patricischer Weise namentlich mit religiösen Waffen geführt und wie alle derartigen mit Nachgeben in der Form und Eludirung des Zwecks von den Plebejern gewonnen ward, davon liegt ein merkwürdiges Zeugniß vor in dem Stimmen der VI suffragia nach der ersten Klasse in der reformirten Verfassung (Anm. 74. 141). Sehr wahrscheinlich provocirten die Patricier, um wenigstens die Prærogativa zu retten, auf das unablässliche Vorrecht der VI suffragia als ein anderes genus populi für sich zu stimmen; worauf man einräumend replicirte, daß in dem Fürsichstimmen das Vorstimmen nicht enthalten sei. — Von noch größerer Wichtigkeit indeß als der Verlust der Prærogativa war es, daß der ersten Klasse die absolute Majorität, welche sie allein den andern vier gegenüber bis dahin besessen hatte, entzogen ward. Nimmt man, wie man es muß, mit Böckh a. a. D. S. 444 an, daß die Censursätze im J. 513 im Ganzen nur nominell durch Umsehung der Libral-

⁹⁵⁾ Hist. fr. L. I p. 935 Corte.

⁹⁶⁾ Noch Cicero konnte sagen, es sei ohne Beispiel, daß der von der Prærogativa prima loco designirte Kandidat nicht gewählt sei pro Mur. 18, 38. pro Planc. 20, 49. Vgl. ad Qu. fr. II, 15 b.

in Sextantarasse verändert wurden, so daß wer vor 513 in der ersten Klasse war, auch nachher in derselben blieb: 97) so verlor dieselbe nicht bloß absolut 10 Stimmen, sondern noch mehr relativ, indem sie statt der größern Hälfte der Suffragien in der reformirten Verfassung noch nicht den vierten Theil inne hatte. Demokratisch war also die Einrichtung im höchsten Grade, allein demokratisch im guten Sinne des Worts. In der reformirten Verfassung ist offenbar alle Macht bei dem unfähigen Mittelstand, der in den 310 ländlichen Tribuscenturien enthalten ist, wogegen einerseits die Reichen und Adlichen, anderseits die besiglose Plebs verhältnißmäßig machtlos erschienen. Die freien Bauern, deren Vermögen in Grund und Boden

97) Zumpt's Meinung, daß 513 neben der nominellen Umsezung zugleich eine wirkliche Verdopplung der Censussätze erfolgt sei, ist zu verwerfen, schon wegen der großen Vorrechte, die die *cives classici* auch noch in späterer Zeit als Zeugen, Richter u. f. f. behielten. Diese Vorrechte, die gewiß uralt sind, wären dann im J. 513 von den Armeren auf die Reicherer, von den zu 10,000 Libralasse Geschägten auf die zu 100,000 Sextantar- d. h. (nach dem ungefähren Verhältniß 5: 1) etwa 20,000 pfündigen Assen Censtrten übergegangen — ein für das 6te Jahrhundert wenig wahrscheinlicher Fortschritt der Demokratie. Noch weniger glaublich ist es, daß die bisherigen Bürger der ersten Klasse, die nach Zumpt zu 10,000 Libralassen geschägt waren, durch die Reform die drei ersten Klassen erhielten, was doch Zumpt annehmen muß. Verdoppelte man nämlich den zur ersten Klasse erforderlichen Censur, so mußten die Bürger der bisherigen ersten Klasse, die zwischen 20,000 und 10,000 Libralassen besaßen, in die zweite und dritte Klasse kommen, die zu 15,000 und 10,000 Libralassen oder 75,000 und 50,000 Sextantarcassen angesetzt waren. Eben so kam, wer früher in der zweiten Klasse gewesen war, durch die Reform in die vierte und die in der letzten der bisherigen Klassen enthaltenen Bürger geriethen unter die Proletarier. Aber so bloß um zu reformiren ganze Klassen von Bürgern des Stimmrechts berauben konnte kaum das souveräne Volk (*Cic. pro Casc. 33, 96*), geschweige der Censor; wogegen Böckh's einfache Annahme allen diesen Schwierigkeiten ausweicht und, wenn die halb auszuführende Vermuthung, daß die Censussätze in Ländereien gebacht und nur in Selbe ausgebrückt sind, richtig sein sollte, die einzig mögliche ist.

bestand, erhielten das Uebergewicht, das die erste Klasse verlor und unter ihnen sind wieder offenbar die kleineren Besizer in den letzten vier Klassen gegen die größeren in der ersten begünstigt. Die wegen der Geringfügigkeit des Unterschiedes auffallenden Censussummen von 75000, 50000, 25000, 11000 Asen erklären sich genügend nur aus den agrarischen Verhältnissen Roms, in die sie uns einen tiefen Blick thun lassen. Es war nicht gleichgültig, ob der Bürger seinen Censuss in liegenden Gründen besaß oder in anderen Werthen. Nur die Ansfässigkeit berechnete zu einem Platz in den 31 ländlichen Tribus (vgl. unten § 12) und schwerlich genügte es neben dem erforderlichen Censuss einen wenn auch noch so kleinen Grundbesitz nachzuweisen, um in die ländlichen Tribuscenturien nach Maßgabe des Censuss überhaupt aufgenommen zu werden. Nicht wer 100000 As besaß, wenn er auch nur 5000 in liegenden Gründen hatte, sondern wer einen Grundbesitz von 100000 As nachweisen konnte, kam in die ländlichen Tribuscenturien erster Klasse. Darum bezeichnet Livius die zweite Klasse (Böckh metrol. Unt. S. 434): *qui praedium praediae rusticae pluris HS XXX millium haberent* (Liv. XLV, 15). Folglich ist es sehr wahrscheinlich, daß jede dieser Klassen eine häufig vorkommende Einheit des Grundbesitzes in Gelde ausdrückte; nur so ist es begreiflich, wie jede dieser Klassen jetzt im Wesentlichen die gleiche Stimmenzahl unter sich und mit der ersten Klasse erhalten konnte. Das wäre unverständlich gewesen, wenn nicht jede der fünf Klassen trotz ihres geringen Intervalls einen bedeutenden Theil der ansfässigen Bevölkerung enthalten hätte. Jede dieser Klassen wird daher einem bestimmten Ackermaß entsprochen haben, wie man in unserer Provinz die Bauern in Voll-, Halb- und Viertelbusner eintheilen könnte. Nun hat es wenigstens einige Wahrscheinlichkeit, daß im Censuss der späteren Zeit das Jugerum zu 5000 As gerechnet ward;⁹⁸⁾ dann haben wir im Cen-

⁹⁸⁾ Huschke S. L. S. 111. 164. 644. 672.

fuß der fünften Klasse von 11000 Aß offenbar das alte *Heredium* von zwei Jugern,^{98a)} die kleinste Ackerportion bei Patriciern und Plebejern, für die höhern die bekannten Ackerportionen von 5, 10, 15 und 25 Jugern. Dies gewährt uns einen Blick in die vortreffliche Organisation des römischen Staats noch im sechsten Jahrhundert in seinen tiefsten Fundamenten, die es ihm möglich machte das England jener Zeit und damit den Erdkreis zu erobern; es ist offenbar, daß die Reformbill auch hier den Blüthepunkt politischer Entwicklung bezeichnet. Bald sollte der zweite punische Krieg beginnen, der den Siegern eben solche Früchte trug wie einst dem König Pyrrhus die Ueberwindung der Römer und den römischen Staat in seinen Grundfesten, der Menge und Wohlhabenheit der freien Bauern erschütterte. Verderblicher noch als Hannibal waren die Uebergriffe der Reichen, die schnell von den Folgen des Krieges sich erholten und die Provinzen namentlich nach dem macedonischen Kriege zu plündern begannen; die Latifundien verbreiteten sich damit über Italien und richteten es zu Grunde. Dieser Zustand war es, den die Gracchen abzustellen und den Bauernstand des sechsten Jahrhunderts zu erneuern dachten; aber sie täuschten sich zu ihrem und zu Roms Verderben und was sie für die Bauern gesät hatten, davon erntete der Pöbel die Früchte.

Die servianische Verfassung war also seit dem Anfang des sechsten Jahrhunderts antiquirt; in den Centuriatcomitien wurde nach Tribuscenturien gestimmt. Noch einmal aber sollte sie auf kurze Zeit wieder erwachen durch Sulla, den achten Adlichen, der nichts vergessen und nichts gelernt hatte. Dieser trug nach Appian darauf an *τὰς χειροτονίας μὴ κατὰ φυλὰς ἀλλὰ κατὰ λόχους ὡς Τύλλιος βασιλεὺς ἔταξε γίνεσθαι,*⁹⁹⁾

^{98a)} Den Grund, warum man nicht 10,000 setzte, unten Num. 106.

⁹⁹⁾ App. I, 59; freilich am unrichtigen Orte, da dies nicht ins J. 88 gehört, sondern ein Theil der sullanischen Constitution vom J. 81 ist. Drumann II, 482 X. 75.

was nur heißen kann, daß die Wahlen in den Centuriatcomitien nicht nach den Tribus-, sondern nach den servianischen Centurien geschehen sollten. Diese bisher fälschlich auf die Abschaffung der unzweifelhaft unter Sulla fortbestehenden Tributcomitien bezogene Nachricht ist keineswegs zu verwerfen; für die Verfassungsänderungen im siebenten Jahrhundert bis auf Cicero ist Appian unsere beste Quelle und die Sache selbst ebenso wenig unwahrscheinlich als die Erneuerung der längst vergessenen *sensus auctoritas* mit bindender Kraft.¹⁰⁰⁾ Daß aber ist wohl klar, daß dann die servianische Institution nicht von den Decemviren abgeschafft sein kann; nicht auf diese Zeit ist Sulla zurückgegangen, nicht das Connubium zwischen Plebejern und Patriciern hat er angefochten. Allein daß er den Gang der Entwicklung auf den Anfang des sechsten Jahrhunderts zurückschrauben zu können meinte, ist ganz in seinem Sinne und Geiste. Daß übrigens alle politischen Institutionen Sullas mit oder bald nach ihm untergingen und damit denn auch die Tribuscenturien wieder auflebten, braucht nicht erst gesagt zu werden.

§ 8. Vergleichung der militärischen Verfassung. Die Proletarier.

Bisher sind die Centurienverfassungen, die servianische und die reformirte, jede für sich und aus sich selbst dargestellt worden. Ihr volles Licht aber erhalten beide erst durch Vergleichung der Militärverfassung, auf die ja die Institution des *Exercitus civilis* ihrem Wesen nach gebaut war. Wir werden also theils in diesem Paragraphen das Verhältniß der Dienstpflichtigkeit zum Stimmrecht, theils in den folgenden das des Heeres und seiner Legionen zu dem politischen *Exercitus* und dessen Centurien erörtern.

¹⁰⁰⁾ Vgl. Peter Epochen S. 110, dem wir aber in der Hauptsache nicht beistimmen können.

In der ältesten Verfassung waren nur die fünf Klassen zum Kriegsdienst berechtigt und verpflichtet; von den unter 4000 As Geschäften sagt Liv. I, 43: hoc minor census reliquam multitudinem habuit; inde una centuria facta, in communis militia, womit Dionys IV, 18 übereinstimmt. Diese Menge sind die Proletarier, denen die *adsidui* so gegenüberstehen, daß beide Ordnungen einander ausschließen.¹⁰¹⁾ Die *adsidui* oder *locupletes* sind also die Bürger der fünf Klassen (Charis. p. 58 Putsch.); sie allein geben das *Tributum* (Charis. l. c. Cic. de rep. II, 22. Gell. XVI, 10) und leisten auf ihre Kosten den Kriegsdienst (Fest. epit. v. *Adsiduus*), wogegen die Proletarier frei sind von den Steuern.¹⁰²⁾ und vom Kriegsdienst im Felde (*nihil reip. exhibent: Non s. v.*) und ihre *Centuria* darum auch nicht in Jüngere und Ältere zerfällt (oben S. 60). Wenn sie ausnahmsweise dienen, erhalten sie die Rüstung vom Staate (Enn. ap. Gell. l. c. Cassius Hemina ap. Non. s. v.). — Eine sehr merkwürdige Abweichung von dieser Vertheilung der Dienstpflicht giebt Polybius VI, 19, 2. 3. an, nach welchem die über 400 Drachmen, d. i. (Böckh metrol. Unt. S. 434) die über 4000 As Geschäften am regelmäßigen Dienst in den Legionen theilnahmen, während die von noch geringerem Census auf den Schiffen dienten (vgl. darüber Otto Schneider in der S. 34 angef. Abb. S. 39 N. 73). Da Polybius anderswo (VI, 23, 15) den Census der ersten Klasse ebenso wie Livius auf 10000 As bestimmt, so kann man in diesen 4000 As keinesfalls den damaligen Census der fünften Klasse suchen, sondern muß, da es zu allen Zeiten nur fünf Klassen gab, zu

¹⁰¹⁾ *adsiduo vindex adsiduus esto; proletario quei volet vindex esto: XII tabb.* Ebenso Varro ap. Non. v. *Proletarii*.

¹⁰²⁾ Fest. v. *Proletarium capite censum dictum, quod ex his civitas constat quasi prole seu progenie; iidem et proletarii.* So ist zu lesen für das handschriftliche *proles progenie* d. i. *prole s progenie*; vgl. Cic. de rep. II, 22: *ut ex iis quasi proles id est quasi progenies civitatis expectari videretur.*

dem Resultate kommen, daß zu Polybius Zeit ein Theil der Proletarier, obwohl er nach wie vor außer den fünf Klassen Rand, zum Legionendienste hinzugezogen war. Wenn also Gell. l. c. noch von der Immunität der Proletarier vom ordentlichen Kriegsdienst spricht, so muß sich der Begriff des Proletariats umgestaltet haben.

Angenommen unsere früher S. 111 ausgesprochene Vermuthung, daß der Censur ursprünglich nicht in Geldsummen, sondern in Landmaßen angesetzt war, so waren die zwei Morgen der fünften Klasse der kleinstmögliche Grundbesitz, denn die Hufen waren geschlossen und auf die Uncialtheile so wie auf die ohne Zweifel vorkommenden Rätiner mit einigen Ruthen Land das nahm eine auf die Verhältnisse der Bauern berechnete Klassificirung des Volkes natürlich keine Rücksicht. Folglich war damals kein niedrigerer Censur möglich als der der fünften Klasse; wer kein Hereditium hatte, konnte nichts als sein Caput in den Censur deferiren und es war also ursprünglich capite censi identisch mit proletarius, wie dies auch ausdrücklich von Cicero (de rep. II, 22) und Festus (v. proletarium) berichtet wird. — Als aber der Censur vor oder um 442 u. c. (§ 12) in Geld ausgedrückt wurde, mußte dies sich ändern: gar viele Proletarier hatten jetzt etwas Anderes als ihre Persönlichkeit bei der Censur anzumelden und nur die ganz Armen blieben capite censi. Daher unterscheidet Cicero innerhalb der Proletarier im weitern Sinn diejenigen, die nicht über 1500 As beim Censur angegeben haben, von denen qui omnino nihil in suum censurum praeter caput detulissent; genauer Gellius a. a. D. die capite censi „qui nullo aut perquam parvo aere censurantur“ von den Proletariern, die zwischen 1500 und 375 As geschätzt waren.¹⁰³⁾ Ein Vermögen von 375 As abwärts

¹⁰³⁾ Die 1500 As bei Gellius werden durch Nonius v. proletarii bestätigt; woher denn auch auf das Schwanken der Lesart zwischen 1500 und 1100 As bei Cicero kein Gewicht zu legen ist.

wurde also gleich Null gerechnet, wie Gellius selbst und Cicero andeuten. — Aber die höchste Aufmerksamkeit verdient es, daß Cicero und Gellius nicht mehr alle unter 11000 As, sondern nur die unter 1500 As Geschägten zu den Proletariern rechnen und auf diese Proletarier die ursprüngliche Exemption vom ordentlichen Kriegsdienst beschränken: *proletariorum ordo honestior quam capite censorum fuit, nam asperis reipublicae temporibus in militiam tumultuariam legebantur armaque iis sumtu publico praebantur* (Gell.). Der Begriff des Proletarius also, dessen wesentliches Kriterium die Immunität vom Kriegsdienste war, änderte sich nicht, aber wohl diese Befreiung selbst, welche allen zwischen 11000 und 1500 As Geschägten genommen ward. Dies stimmt vortrefflich mit Polybius Angabe, daß die über 4000 As Censirten noch in den Legionen, die unter 4000 As Geschägten auf den Schiffen dienten; denn da diese letzte Bemerkung nur höchst beiläufig ist (von der Seemacht der Römer will Polybius ja nicht sprechen), so konnte er sich sehr wohl davon dispensiren die Grenze der Flottensoldaten gegen die Proletarier anzugeben. Es führt somit die sicherste Kombination wohl beglaubigter Notizen zu der Abgrenzung folgender Abtheilungen innerhalb der früheren servianischen Proletarier oder *capite censi*:¹⁰⁴⁾

I. qui censum habent

- | | |
|---|----------------------------|
| a. letzte Legionarier | zwischen 11000 u. 4000 As. |
| b. Classiarier | „ 4000 „ 1500 „ |
| c. Proletarier, frei vom ordentlichen
Kriegsdienst | „ 1500 „ 375 „ |

II. *capite censi*.

Der höchst auffallende Umstand, daß unsere Berichtstatter über die servianische Volkseinteilung die zwischen 11000 und 1500 As Geschägten ganz vergessen — am schlagendsten Cicero de

¹⁰⁴⁾ Schon Lipsius de mil. Rom. I, 2. hat diese Abstufungen innerhalb der Proletarier erkannt.

rep. II, 22 — erklärt sich nun sehr einfach aus der von Böckh unwiderleglich nachgewiesenen Vermischung früherer und späterer Verhältnisse in ihren Angaben. Die fünf Klassen und die Proletarier sind servianisch; wie auf jene fälschlich die neuen Censussätze, übertrug man auf diese, die nach Servius gar keinen Censur hatten, noch verkehrter theils den damaligen Proletariercensur, theils die neue Normirung der Immunität, wobei denn freilich die letzten Legionarier und die Flottensoldaten ganz ausfielen und damit in den Censussätzen zwischen den Klassen und den Proletariern eine ungeheure Lücke entstand.

Wir haben also derer qui censum habent acht Ordnungen gefunden, welche sämmtlich zum Kriegsdienst (Liv. XXXIV, 31, 17: vos a censu equitem, a censu peditem legitis) und zum Tributum ex censu (Fest. s. v.) angezogen wurden. Die capite censi dagegen waren bis auf Marius vom Kriegsdienst befreit, nach der schon von Gell. XVI, 10 angeführten Stelle Sall. Jug. 88: milites scribere non more maiorum neque ex classibus, sed uti cuiusque libido erat, capite censis plerosque. Offenbar sind die capite censi hier ganz eigentlich die unter 375 As Geschätzten; wollte man darunter die Proletarier im spätern Sinne verstehen, so würde man nicht bloß dem trefflichen Schriftsteller einen ungenauen Ausdruck zuschreiben, sondern auch dagegen verstoßen, daß diese Proletarier schon oftmals vor Marius aufgeboten waren.¹⁰⁵⁾ Folglich nennt aber auch Callust jene acht zum Kriegsdienst pflichtigen Ordnungen hier classes; woraus wir freilich nicht die Ersten; von acht Klassen beweisen wollen, obgleich man es mit viel größerem Rechte könnte als womit man aus Fabius 30 Phylen die 30 servianischen Tribus beweist, wohl aber die Erklärung

¹⁰⁵⁾ Vgl. die Fragmente von Ennius und Cassius Hemina bei Gell. Non. II. cc.; in beiden ist proletarius im spätern Sinne zu nehmen. Ferner Liv. VIII, 20: opificum vulgus et sellularii, minima militiae idoneum genus exciti.

jener acht Centurien in der tribus Suburana iuniorum herleiten, deren Vorhandensein S. 84 bewiesen ward. — Dort fanden wir fünf bevorrechtete, drei zurückgesetzte Centurien, hier fünf eigentliche Klassen und daneben drei auf demselben Prinzip der Steuer- und Dienstpflichtigkeit beruhende und selbst mit jenen unter dem gemeinsamen Namen der Klassen zusammengefaßte Reihen. Was aber die Klassen im Volke sind, das sind die Centurien in der Tribus (S. 83). Braucht es eines weitern Beweises um jene drei Centurien den letzten Legionariern, Classariern und Proletariern zuzutheilen? ^{109a)} — Und doch, es findet sich noch eine Bestätigung, wie man sie kaum erwarten dürfte. Bekanntlich wurden die Classarii (socii navales) vorzugsweise aus den Freigelassenen genommen (Liv. XL, 48. XLII, 27. XLIII, 42) und es war dies recht eigentlich der diese treffende Kriegsdienst. Nun aber findet sich in der S. 82 angeführten Inschrift unter allen acht Curatoren nur ein einziger Freigelassener und dieser eben in der siebenten Centurie der Classarii.

Die acht Klassen — man gestatte uns gelegentlich diesen Ausdruck und die Bezeichnung der niedrigsten Legionarier als sechste Klasse, die mit der sechsten von Dionys natürlich nicht gemehrt hat — die acht Klassen also der reformirten Verfassung zeigen folgende Censussätze:

^{109a)} Die Einteilung dieser drei Quasiklassen in Tribuscenturien wie der eigentlichen Klassen ist so weit entfernt diesen Annahmen hinderlich zu sein, daß sie dieselben vielmehr erst recht bestätigen wird. — Daß Bürger mit einem Censu unter 11,000 As auch in den Landtribus vorkamen, versteht sich ebenfalls; denn wenn gleich, wer einen Antheil eines Heredium oder eine Kathe besaß, zu Servius Zeit auch des niedrigsten Censu nicht theilhaftig ward, so mußte er doch, seit er durch die Umfassung des Censu in Geld überhaupt erst einen Censu bekommen hatte, unter die Landleute, also in die tribus rusticae gesetzt werden. Vgl. § 11 a. C.

erste Klasse	100000	As	
zweite Klasse	75000	"	} $1\frac{1}{2} : 1$
dritte Klasse	50000	"	} $1\frac{1}{2} : 1$
vierte Klasse	25000	"	} $2 : 1$
fünfte Klasse	11000	"	} $2\frac{3}{4} : 1$
letzte Legionarier	4000	"	} $2\frac{1}{2} : 1$
Classifier	1500	"	} $2\frac{2}{3} : 1$
Proletarier	375	"	} $4 : 1$

„Sagt man“, sagt Böckh a. a. O. S. 429, nachdem er die Censussätze der fünf Klassen bis auf den der fünften von ihm auf 10000 As bestimmten ebenso angegeben hat, „für die letzte Klasse die dionysische Zahl 12500, welche Niebuhr für die richtige hält, so vermisst man von der vierten zur fünften das im Uebrigen herrschende Steigen des Intervalls.“ Aus demselben Grunde müssen wir den Böckhschen Ansat von 10000 As verwerfen, welcher dies Gesetz zwischen der fünften und der Böckh nicht bekannten sechsten Klasse vermissen lassen würde und den achten livianischen von 11000 As wieder herstellen; ¹⁰⁶⁾ so daß Livius Bericht, abgesehen von seiner Beziehung auf Servius, in sich völlig konsequent und tabellos erscheint. ^{106 a)} — Verlegt aber ist dasselbe Gesetz zwischen der sechsten und siebenten Ordnung, wo von $2\frac{1}{2}$ zu $2\frac{3}{4}$ fortgeschritten wird; doch gerade diese Abweichung bestätigt die Richtigkeit der ganzen Entwicklung. Die 4000 As der sechsten Klasse dür-

¹⁰⁶⁾ Wollte man, wie es wahrscheinlich ist, eigentlich zwei Jugern zu Gelbe ansetzen, so führte dies allerdings (Ann. 98) auf 10,000 As; aber die Rücksicht auf das Steigen des Intervalls zwang hiervon etwas abzugehen.

^{106 a)} Dadurch wird denn auch die Erhöhung der Censussätze um $\frac{1}{10}$, welche Böckh aus den 11,000 As der fünften Klasse bei Livius und den 110,000 der ersten bei Plinius folgert und auf die man auch Cicero's 1100 As für die Proletarier beziehen könnte, wenn die Lesart sicher wäre (Ann. 103), höchst problematisch; denn die 110,000 As bei Plinius stehen jetzt gerade ebenso vereinzelt wie die 120,000 bei Festus, welche Böckh selbst mit Recht verwirft.

fen wir allerdings auf den Censuß von 100000 As beziehen, denn wir verdanken sie Polybiuß, der nach diesem rechnet; aber die Angaben über den Censuß der Classiarier und Proletarier rühren von Gellius her, welcher anderswo (VII, 13) den Censuß der ersten Klasse zu 125000 As bestimmt. Folglich gehören auch diese Zahlen von 1500 und 375 As zu dem um $\frac{1}{4}$ erhöhten Censuß (Böckh a. a. O.); reducirt man sie auf den Censuß von 100000 As, so erhält man folgende das Steigen des Intervalls wieder genau beobachtende Ansätze:^{106b)}

letzte Legionarier	4000 As	}	$3\frac{1}{2} : 1$
Classiarier	1200 "		
Proletarier	300 ^{106c)}	}	$4 : 1$

^{106b)} Daß Dionys die fünfte Klasse zu 12,500 As angiebt, scheint nicht diesem um $\frac{1}{4}$ erhöhten Censuß (denn auch 100,000 zu 11,000 ist nicht = 10: 1), sondern einer irrigen Uebertragung des zwischen der dritten und vierten Klasse stattfindenden Verhältnisses auf die vierte und fünfte zuzuschreiben.

^{106c)} Dieser letzte Ansatß von 300 verhält sich zu dem ersten von 100,000 wie 1: 333 $\frac{1}{3}$; darf man hierin die mythische Beziehung der 333 $\frac{1}{3}$ Tausend Kupferasse erkennen, welche nach der trassimenischen Niederlage vom Senate zur Versöhnung der Götter angewiesen wurden? (Liv. XXII, 10. Wöniger Sacralsystem S. 90). — Doch das ist ziemlich gleichgültig; versagen kann ich es mir aber nicht, die Böckh'schen Untersuchungen über den Censuß, die den wesentlichen Stützpunkt meiner Forschungen ausgemacht haben, noch in einer andern Beziehung zu vervollständigen, die dieser Tribusfrage ferner liegt. Bekanntlich hat Böckh eine Erhöhung des Censuß von 125,000 As oder 50,000 Sesterzen auf 100,000 Sest. nachgewiesen (S. 435), besonders gestützt auf die Differenzen über den Censuß des voconischen Gesetzes, dessen neuester Bearbeiter Bachofen (die lex Voconia. Basel 1843. S. 27 fg.) die Ansicht des großen Meisters unbedingt angenommen hat. Sie ist auch im Wesentlichen richtig; doch läßt es sich erweisen, daß uns hier nicht zunächst eine Verdopplung der republikanischen Censußsätze vorliegt, sondern eine davon unabhängige Bestimmung Augusts, wonach die Bürger zerfielen in „Reiche“ mit einem Vermögen von 100,000 Sesterzen und darüber, und „Arme“ mit einem Vermögen von unter 100,000 Sesterzen. Dafür, daß die 100,000 Sesterzen noch den Zeiten des

§ 9. Die Legion.

Das Resultat des vorigen Abschnitts war, daß in der serbianischen Verfassung jeder im Kriegsbeer Dienstpflichtige auch im politischen Heer stimmberichtig war, wogegen in der spätern

Freistaates angehören, ist Pseudo-Alexonius, welcher dieselben in Bezug auf eine ciceronische Stelle (Verr. L. I, 41, 104, p. 188) erwähnt, keine genügende Autorität; dagegen sagt Theophilus (tit. de succ. lib. III, 7) ausdrücklich, daß das papische Gesetz den Reichen bestimmte als den der 100,000 Sest. im Vermögen hatte (πλούσιον δὲ ὠρίσαστο τὸν ἔχοντα ἑκατὸν χιλιάδων σεστερτίων περιουσίαν), woran sich die Bestimmungen über den libertus centenarius (Gai. III, 42 und dazu Huschke in den Studien S. 263. § 2 I. de succ. lib. III, 7.) angeschlossen. — Die diesem entgegenstehenden Armen werden erwähnt bei Gelegenheit der Julia vicesimaria, von der die *πένητες* erimirt waren (Dio Cass. LV, 25). Schon Bachofen a. a. D. S. 121 hat hierin die unter 100,000 Sesterzen (asses ist irrig) geschätzten Bürger vermuthet; den Beweis dafür giebt die von Burmann (bei Reimaruz zu Dio a. a. D.) angeführte Constitution Justins I. 23 C. de test. VI, 23, nach der von den Erbschaftsporteln befreit sind die Erbschaften unter centum aurei, das ist (nach § 3 I. cit.: centum aureis legis Papiae summam interpretati sumus, ut pro mille sestertiis unus aureus computetur) unter 100,000 Sesterzen. — Wahrscheinlich finden sich noch sonst zahlreiche Anwendungen dieser Legaldefinition des Reichen, wie z. B. der Decurionencensus von 100,000 Sest. (Plin. epp. I, 19.) gewiß darauf beruht; hier soll nur noch die Uebertragung auf das voconische Gesetz berührt werden, in welcher Beziehung besonders zu merken ist, daß der Scholiast auch hier immer auf den Begriff des Reichen hinauskommt: neque census eius in quinquennium dives factus (l. c.); census hoc est pecuniosus (§ 106 p. 189). Wahrscheinlich übertrug man den Begriff des augustischen Reichen auf den classicus der Voconia, um das unbeliebte Gesetz möglichst zu beschränken; als aber später die Voconia nur noch in der Theorie forteristirte (Bachofen S. 111) und damit das Bedürfnis sie zu restringiren wegfiel, werden die Juristen wieder gegen diese allerdings ungehörige Uebertragung protestirt haben: darum giebt Gajus ihren Census wieder an auf 100,000 As. — So erhalten wir statt einer Verdopplung der Klassensätze, die weder für die letzten Zeiten der Republik, wo alle Reste der Timokratie verschwanden,

Verfassung von den sechs zum Legionendienst pflichtigen Klassen nur die ersten fünf stimmberechtigt waren — abgesehen natürlich von dem gleichgültigen Recht in der Proletariercenturie zu stimmen. Wenn sich also schon hier ein geregelter Verhältniß des militärischen und des politischen Heeres im Ganzen zeigt, so ist auch zu vermuthen, daß die Abtheilungen, in denen gestimmt und die, in denen in der ältesten Zeit gefochten ward, sich ursprünglich entsprachen. Um so notwendiger ist es die militärischen Abtheilungen in ihrer ursprünglichen Beschaffenheit und Stärke zu ermitteln. Wir gehen dabei von der Legion aus, der ältesten und wichtigsten Eintheilung des römischen Heeres, deren Stärke zu ermitteln die Grundlage jeder sichern Forschung sein muß.¹⁰⁷⁾

Die Legion, die Polybius beschreibt, besteht nach seiner genauen und detaillirten Angabe normal aus 4200 Mann Fußvolf (VI, 20, 8; vgl. Klünze Abhandlung S. 111). Dieselbe Zahl nennt er II, 24, 13 für das Jahr 529. Da indeß vor Alters wie zu unserer Zeit der Effectivbestand der Armeen selten den normalen erreichte, so ist es begreiflich, daß gewöhnlich die aktive Stärke der Legion zu etwa 4000 Mann ($\pi\rho\sigma\iota$ τε-

noch für Augustus, unter dem die fünf Klassen schon ihre Bedeutung verloren, Wahrscheinlichkeit hat, eine neue gesetzliche Fixirung des Begriffs von reich und arm. Mit ihr mag der Rittercensus von 400,000 Sesterzen, wofern diesen erst August einführte, zusammenhängen; dagegen einen senatorischen von 800,000, den Böckh ebenfalls vergleicht, hat es weder vor noch unter August gegeben. Nach Dio (LIV, 17, 26.) setzte August denselben zuerst auf 400,000, dann auf 1 Mill. Sest. fest; daß er denselben von 8 auf 12 mal 100,000 Sesterzen erhöht habe (Suet. Octav. 41) ist ein Mißverständnis der ebenfalls von Cassius Dio (LV, 13) berichteten Freigebigkeit, daß August 80 Senatoren sogar 1,200,000 Sest. geschenkt habe.

¹⁰⁷⁾ Weil Niebuhr dies versäumt hat, mußte er hier durchaus fehlen, obwohl er übrigens die Beziehung der Legion zu den Klassen fühlte. I, 496 (2. Ausg.) III, 110.

τρακισχιλίου)¹⁰⁸⁾ angegeben wird. Ebenso wird die Stärke der um 1000 Mann vermehrten Legionen (Polyb. III, 107, 11. VI, 20, 8) bald zu 5000¹⁰⁹⁾, bald zu 5200 Mann¹¹⁰⁾ und die der marianischen abermals um 1000 Mann verstärkten bald zu 6000¹¹¹⁾, bald zu 6200 Mann¹¹²⁾ bestimmt. — Nach der Schließung der Tribuszahl bestand also die Legion in ihrer normalen Stärke aus 4200 Mann. Dieselbe Zahl aber giebt für das J. 406, wo 27 Tribus waren, Liv. VII, 25 und wir erkennen sie ebenfalls in der Legion von 4000 Mann, die uns im J. 260 bei 20 Tribus (Dion. VI, 42); im J. 374 bei 25 Tribus (Liv. VI, 22); im J. 482 bei 33 Tribus (Liv. ep. XV. XXVIII, 28. Niebuhr III, S. 634, N. 983) genannt wird und in der verstärkten von 5000 Mann im J. 400, wo 27 Tribus

¹⁰⁸⁾ III, 107, 10 cf. c. 72. Ebenso Liv. XXI, 17 und Festus v. Sex millium als Normalzahl vor Marius.

¹⁰⁹⁾ Polyb. II, 24, 9. III, 107, 9. VI, 20, 8. Appian. hist. Rom. VII, 8. Liv. XXII, 36. XXIII, 34. XXVI, 28. XXXIX, 38. XLIII, 12 (?).

¹¹⁰⁾ Polyb. II, 24, 3. Liv. XL, 1. 18. 36. XLI, 9. XLII, 31. XLIII, 12. XLIV, 21. — Diese Verstärkung von 1000 Mann war so gewöhnlich, daß die Legion von 5000 oder 5200 Mann schon bezeichnet wird *ex vetere instituto*. Liv. VIII, 8. XLII, 31. Doch zeigen Polybius und Festus, daß man die normale Stärke von 4200 Mann nicht vergaß.

¹¹¹⁾ Suid. v. λεγεών. Isidor. IX, 3. Serv. ad Aen. VII, 274. s. Veget. II, 2.

¹¹²⁾ Fest. v. sex millium. — Schon vor Marius kommt ausnahmsweise die Legion von 6000 (Liv. XLII, 31. XLIII, 12. XLIV, 21) oder 6200 M. (Liv. XXIX, 24. XXXV, 2 [?]), vor. — Die Legion, die Vegetius beschreibt, besteht aus 6100 M. mit Einrechnung der Unteroffiziere, aus 5500 Gemeinen, 550 decanis und 50 Centurionen. Allerdings sind eigentlich 55 Centurionen im Heere, allein fünf Centurionen der ersten Cohorte, die sogenannten *ordinarii*, gehören zu den Oberoffizieren und werden daher zwar unter den Centurionen, aber nicht in der Legion mitgezählt; was den Interpreten entgangen ist.

waren (Liv. VIII, 8). — Unverkennbar hat nach der Ansicht der Alten seit der fabelhaften romulischen Legion von 3000 Mann die normale Stärke der Legion überall nicht gewechselt; sie folgt nicht, wie Niebuhr meint, der vermehrten Zahl der Tribus, sondern bleibt nach wie vor auf 4200 Mann stehen.

Wenn aber in dieser Beziehung Polybius Bericht für das sechste Jahrhundert so gut wie für die ältesten Zeiten gilt, so ist von den Abtheilungen innerhalb der Legion nicht dasselbe zu sagen. Polybius theilt die Legion wie er sie kannte in vier Ordnungen von ungleicher Stärke: in 1200 velites, 1200 hastati, 1200 principes, 600 triarii. Von diesen waren die velites ohne eigene Offiziere (c. 24, 1) und Manipeln, und den übrigen Waffengattungen nach Verhältniß zugetheilt (c. 24, 3. 4.) Die andern drei Ordnungen zerfielen jede in 10 Manipel, von denen die der hastati und der principes jeder 120 Mann, die der triarii nur 60 Mann stark waren. Jeder dieser 30 Manipel wurde von 2 Centurionen angeführt, welche beide den ganzen Manipel, vorzugsweise aber einer den rechten, der andere den linken Theil desselben befehligte (c. 24, 8); daher gab es 60 Centurionen und 60 Centurien im Heere (Liv. XLII, 34. Gell. XVI, 4. Serv. ad Aen. XI, 463. Dion. IX, 10), von denen die der Hastaten und Principes je 60, die der Triarier je 30 Mann zählten. — Wie diese Manipularstellung entstanden ist, lesen wir bei Polybius nicht; dagegen giebt Livius VIII, 8 mit wenigen aber prägnanten Worten die allmähliche Entstehung derselben an. Als die jüngste Veränderung bezeichnet er die Spaltung des Manipels mit den Worten: *postremo in plures ordines instruebantur*. Diese Worte werden besonders schwierig dadurch, daß *ordo* unleugbar auch den Manipel, nicht bloß einen Flügel desselben bezeichnet¹¹³⁾; dieser Doppelsinn scheint Alles zu verwirren. Allein genauer betrachtet ist derselbe na-

¹¹³⁾ Liv. VIII, 8, 7. 9. 12. XLII, 34, 5. Lips. de mil. Rom. II, 8. Fußnote S. I. S. 455 fg.

türlich, ja nothwendig. Ordo ist eigentlich Kolonne, die geschlossene Abtheilung, die auf einmal gegen den Feind vorzudringen bestimmt ist. Insofern kommt die Benennung vorzugsweise und ursprünglich allein dem Manipel zu, der in einer geschlossenen Masse aufgestellt und Eine Kolonne ist. Um das Heer aber noch mobiler zu machen, bildete man später in dem Manipel zwei Flügel, die nöthigenfalls auch allein agiren konnten und gab deßhalb dem Manipel zwei *ordinum ductores* und zwei *vexilla*. Daher konnte man von 30 und von 60 Kolonnen sprechen und mußte es sogar, ebenso wie der *ordinis ductor* eine doppelte Art des Kommandos hatte, über den einen Flügel oder über den ganzen Manipel, wie die Art des Angriffes es eben mit sich brachte. — Es läßt sich aber auch sonst beweisen, daß die Theilung des Manipel in zwei Flügel jünger ist und derselbe ursprünglich nur einen *centurio* und ein *vexillum* hatte. Der Manipel war nach der Angabe der Alten benannt von dem Feldzeichen, einem Bund Heu an einer langen Stange; ¹¹⁴⁾ ursprünglich hatte er also nur ein *Vexillum*, wie auch Varro sagt V, 88, indem er zwei Etymologien verbindet: *manipulos exercitus minimas manus* (cf. VI, 85) *quae unum sequuntur signum*. Die Schilderungen der alten Manipel stimmen ferner darin überein, daß sie aus 100 Soldaten unter einem Befehlshaber, der von der Zahl seiner Truppen *centurio* hieß, bestanden. ¹¹⁵⁾ Wenn also ohnehin nicht zu zweifeln ist, daß irgend einmal eine Verdoppelung der Offiziere und der Feldzeichen in den Manipeln erfolgt ist — eine Annahme, die auch noch durch die ganz ähnliche und wahrscheinlich gleichzeitige Verdoppelung der Kriegstribunen in der Legion (S. 25) unterstützt wird — so wird wohl nicht zu

¹¹⁴⁾ Ovid. fast. III, 117. Plut. Rom. 8 u. a. St. bei Stewech. ad Veget. II, 13.

¹¹⁵⁾ Plut. Rom. 8. Auct. de orig. gentis Rom. c. 22. Virg. Aen. IX, 161 und das. Serv. Non. v. *decuriones*. Liv. I, 52 fin.

zweifeln sein, daß Livius Worte eben diese Veränderung bezeichnen. Hinzuzufügen ist nur noch, daß damit auch das Wort *centuria* ins Schwanken gerieth. Ursprünglich ist es gleichbedeutend mit *manipulus*, womit ja anfangs eine Abtheilung von 100 Mann unter einem *centurio* bezeichnet wird; ¹¹⁶⁾ selbst in der spätern Zeit, als der Manipel längst nicht mehr aus 100 Mann bestand, wird er *centuria* genannt. ¹¹⁷⁾ Seit aber der Manipel von zwei *Centurionen* befehligt ward, nannte man gewöhnlich die von einem *centurio* befehligte Abtheilung *centuria*, wie oben angegeben ist; wenn ursprünglich der *Centurio* von der Zahl der von ihm kommandirten Abtheilung benannt worden war, hieß umgekehrt jetzt die Abtheilung nach dem Befehlshaber Varro V, 88: *centuria qui sub uno centurione sunt, quorum centenarius iustus numerus.* ¹¹⁸⁾ Die Bezeichnung *centuria* ist also ebenso schwankend wie *ordo* und es giebt keinen ganz unzweideutigen Ausdruck für den Flügel des Manipels.

Wichtiger als diese Verdoppelung der Kolonnen und der Offiziere in der Legion, die übrigens nach Livius vor dem J. 400 der Stadt eingeführt sein muß, ist die Einführung der Manipularordnung überhaupt, die Livius VIII, 8 um J. 348 der Stadt setzt. ¹¹⁹⁾ Damals wo der veientische Krieg und mit ihm die Winterfeldzüge und die Befoldung der Truppen aus der Staatskasse begannen, trat auch die Manipularstellung an die Stelle der alten phalangitischen. Livius beschreibt uns jene, die zu seiner Zeit auch schon Antiquität war, mit großer Ausführ-

¹¹⁶⁾ *manipulus* für *centuria* außer den Anm. 115 angeff. St. Liv. II, 11. Virg. XI, 463. Vgl. Lips. II, 3.

¹¹⁷⁾ Frontin. strateg. IV, 7, 27 cf. IV, 1, 36.

¹¹⁸⁾ In der Legion des Vegetius ist das ursprüngliche Verhältnis wieder hergestellt; die *centuria* besteht aus 100 Gemeinen, 10 Decanen und einem *Centurio*.

¹¹⁹⁾ vgl. b. *postquam stipendiarii sunt facti.*

lichkeit; indes weicht seine Darstellung in mancher Hinsicht von Polybius ab und hat vielfältig und in mancher Hinsicht mit Recht Widerspruch gefunden. Allgemein aber hat man den Schlüssel übersehen, den Livius selbst zur Erklärung der wichtigsten Abweichung an die Hand giebt: er spricht nämlich nicht von den Legionen von 4200 Mann, sondern von den verstärkten von 5000 d. h. von den zu 5200 Mann normirten.¹²⁰⁾ Wie die verstärkten Legionen eingetheilt wurden, sagt Polybius nicht, sondern nur, daß die Zahl der Triarier stets dieselbe bleibe (c. 21, 10). Da nun eine bedeutende Verstärkung der leichten Truppen wenig wahrscheinlich ist, zu denen man ja gewöhnlich die nach Aussonderung der andern Armaturen übrigbleibende Mannschaft verwandte, so muß man vermuthen, daß die Verstärkung sich vorzugsweise auf die Hastaten und die Principes bezog. Die Manipel derselben wurden aber nicht verstärkt, denn Livius giebt den halben Manipel in Uebereinstimmung mit Polybius zu 60 Mann an;¹²¹⁾ es muß also die Verstärkung der Ordnungen in Vermehrung der Manipel bestanden haben und es ist somit nichts im Wege die 15 Manipel, die Livius statt der sonstigen 10 angiebt, festzuhalten, so daß auf die verstärkte Legion 1800 Principes und ebenso viele Hastaten in je funfzehn Manipeln kamen. — Auf diese 30 Manipel der antepilani d. h. die 3600 Principes und Hastaten folgten sub signis die 15 Manipel der Triarier. Da deren

¹²⁰⁾ c. 8, 14. Man hat sogar hier 4000 emendirt!

¹²¹⁾ ordo sexagenos milites, duos centuriones, vexillarium unum habebat. Man hat hier ändern wollen (vgl. Huschke a. a. D. S. 457 X. 48), allein mit Unrecht; es ist der subcenturio (optio, *ὀπταγός*) mitgerechnet (Polyb. VI, 24, 2. 3.), wie auch Livius thut, der daher auf den Manipel vier Centurionen rechnet X, 44. Lips. l. c. anal. ad II, 3. cf. II, 8. — Daß ordo hier für den halben Manipel genommen wird, rechtfertigt sich durch den Zusammenhang; die plures ordines, die eben vorhergehen, sind früher als halbe Manipel nachgewiesen.

Zahl nicht vermehrt ward, können die Manipel nicht wie sonst 60, sondern nur 40 Mann stark gewesen sein, so daß die ganze Legion in 4200 Schwerbewaffnete und etwa 1000 Rorarier zerfiel. Gleich viele Manipel in allen drei Ordnungen anzunehmen, ist darum nothwendig, weil wenn die Triarier zum Kampfe kommen sollten, die andern Ordnungen sich durch die Zwischenräume der Manipel der Triarier zurückzogen (Liv. VIII, 8, 12.) — Allein wenn es auch mit der Zahl der Manipel seine Richtigkeit hat, so ist es doch ganz unmöglich die folgenden Worte zu erklären. Es heißt hier, nachdem der 15 Manipel der Triarier gedacht ist: *ex quibus ordo unusquisque tres partes habebat. Earum unam quamque primum pilum vocabant. Tribus ex vexillis constabat. Vexillum centum octoginta sex homines erant. Primum vexillum triarios ducebat — secundum rorarios — tertium accensos.* Daß auf ein vexillum 186, auf den ordo also 558 und auf die funfzehn Manipel überhaupt 8370 M. gehen, hat noch Niemand zu verteidigen versucht; noch weniger aber wird man Niebuhr zugeben können, daß diese absurde Berechnung von Livius gedankenlos hingeschrieben sei. Fragen wir, was Livius schreiben konnte, so wäre eine Angabe über die Stärke der *accensi*, der Ersatzmannschaft außerhalb der Legion mindestens sehr auffallend, indem hierüber schwerlich etwas feststand: da ferner die Rorarier nach den Umständen stärker oder schwächer waren, konnte er nur die Manipel der Triarier numerisch fixiren. Offenbar aber sind hier die Abtheilungen der Triarier, Rorarier und *Accensi* alle an Mannzahl gleichgestellt, was höchst unwahrscheinlich ist; erwiesen falsch ist es die der Triarier entweder zu 62 oder zu 186 Mann anzusetzen, die doch jedenfalls nur 40 Mann stark sein konnten. Eine Angabe aber, die nicht bloß Fehler enthält, sondern feste Zahlenangaben über ihrem Wesen nach unbestimmte Abtheilungen, erregt den Argwohn nicht einer Korruptel, sondern einer Interpolation. Kommt nun noch hinzu, daß die Angabe des *ordo* zu 60 Mann, 2 Centurionen und einem Fahnenträ-

ger sehr leicht einen ungeschickten Interpolator veranlassen konnte auf diesen dreitheiligen ordo 186 M. zu rechnen, indem er die vexillarii nicht mitzählte; ¹²²⁾ daß auch die Worte: earum unam quamque primum pilum vocabant — jedenfalls falsch und höchstwahrscheinlich aus dem Schluß des Kapitels interpolirt sind; ¹²³⁾ daß die kurzen inconcinnen Sätze keine Spur von livianischem Periodenbau an sich tragen; daß nicht bloß die ganze erste Dekade einen durchkorrigirten und oft handgreiflich interpolirten Text hat, ¹²⁴⁾ sondern auch in dieser Stelle selbst so gleich in mehreren Handschriften eine lange Exposition folgt: operae pretium iudicavi pro faciliori legentium intellectu moderno ritu describere etc.: so hat es die allerhöchste Wahrscheinlichkeit, daß uns auch hier von earum unam quamque — sex homines erant ein längeres Emblem vorliegt und der-

¹²²⁾ Freilich steht eigentlich im Text, daß der ordo aus drei vexillis zu je 186 Mann bestand; allein es scheint dies nur ein ungeschickter Ausdruck zu sein. Alfchefski's Emendation vexilla tria für vexillam möchte insofern den Sinn des Interpolators getroffen haben; auch Weissenborn in der Recension von Alfchefski's Livius Bb. II (in Jahns neuen Jahrbüchern Bb. XXXIX S. 3 S. 269) nimmt diese Verbesserung an. Uebrigens würde Livius selbst schwerlich Offiziere und Gemeine in einander rechnen.

¹²³⁾ Zugegeben auch, was Huschke (S. L. S. 461.) scharfsinnig vertheilt, daß alle Centurionen der Triarier primi pili im w. S. hießen, so muß doch jedenfalls primam quamque oder mit Alfchefski unam quamque primam primum pilum geschrieben werden. Viel wahrscheinlicher ist es aber, daß der Zweikampf zweier Primipile, eines römischen und eines latinischen, a. E. des Kapitels den Interpolator veranlaßte die Existenz mehrerer Primipile im römischen Heere zu supponiren.

¹²⁴⁾ S. 7. 71. Duiker zu Liv. VII, 40, 4 und VIII, 20, 4. Dies geht so weit, daß man die Annahme einer Interpolation in diesen Büchern als eine verhältnißmäßig leichte kritische Hülfe bezeichnen muß. Nicht richtig aber ist es mit Weissenborn a. a. O. ordo sexagenos bis sex homines erant zu tilgen; die Entstehung dieser Interpolation würde unerklärlich sein.

selbe der dort judicirte, hier das Resultat seines Rechnens in den Text aufnahm.

Ist diese Interpolation entfernt, so macht die Darstellung von Livius weiter keine Schwierigkeiten. Abweichend sind die Angaben bei ihm und Polybius über die leichten Truppen. Dieser nennt bloß 1200 velites, die unter alle 30 Manipel vertheilt sind, jener außer der Ersahmannschaft, die in der Legion nicht mitgerechnet ward, aber den leichten Dienst mit leistete, die Rorarii, die gleich den accensis sich, wenn das eigentliche Treffen begann, hinter die Triarii zurückzogen, aber ihre eigenen Offiziere und Fähnchen hatten, was bei den velites nicht der Fall war; ferner 300 leichte Hastaten, 20 in jedem Manipel, von denen Polybius schweigt. Diese letztern scheinen später eingegangen zu sein; die Verwandlung der Rorarii, die schon früher velites oder veloces heißen,¹²⁵⁾ in die spätern velites fällt ins Jahr 541.¹²⁶⁾ Die Hauptsache bei dieser Veränderung war die Auflösung der eigenen Fähnchen der leichten Truppen, die seitdem den Manipeln der Schwerbewaffneten annectirt wurden. Die Zahl der Rorarii und der Velites scheint im Ganzen dieselbe gewesen zu sein.

Dies ist die Manipularstellung des Heeres, die vom J. 348 an bis zum Untergange der Republik gegolten hat, ja gewissermaßen noch später, indem die Kohortenstellung eigentlich nur eine Modification derselben war.¹²⁷⁾ So nothwendig eine genaue Kenntniß dieser Aufstellung ist um das Verhältniß der Legion zu den Klassen zu erkennen, so irrig würde es sein

¹²⁵⁾ Lucil. ap. Non. v. Rorarii.

¹²⁶⁾ Liv. XXVI, 4. Val. Max. II, 3, 3. Frontin. strateg. IV, 7, 29.

¹²⁷⁾ Die Kohorte ist ein Detachement mehrerer Manipel Varro V, 88, also eigentlich von unbestimmter Stärke; Niebuhr I S. 499 Anm. Gewöhnlich verband man aber 3 Manipel, einen von jeder Waffengattung nebst den dazu gehörigen leichten Truppen (Polyb. XI, 23, 1 Liv. XXVIII, 14, 17) und daraus entstanden die spätern 10 Kohorten in der Legion.

in den Abtheilungen der *triarii principes hastati rorarii*, um die *accensi*, die außerhalb der Legion und der Klassen standen, zu übergehen, die fünf Klassen zu suchen. Livius und Polybius stimmen darin überein, daß man dieselben nach dem Lebens- und Dienstalter ausfonderte; ja Polybius sagt sogar, daß selbst unter den Hastaten, also in der dritten Ordnung, sich Bürger der ersten Klasse befanden, die sich noch durch ihren eigenthümlichen Kettenpanzer, die *Lorica* unterschieden (c. 23, 15.) Wenn dagegen nach demselben Schriftsteller bei den *velites* neben der Jugend (c. 22, 1. 24, 1. Vgl. Liv. XXVI, 4, 4.) auch auf das geringe Vermögen gesehen ward, so dürfen wir daraus schließen, daß die Bürger der sechsten Klasse, deren Centurien nicht stimmberichtig waren, zwar in den Legionen, aber nur als *velites* dienten. — Daß die Klassen den Waffengattungen nicht entsprechen, kann man auch daraus schließen, daß die Manipularstellung nach Liv. I. c. nicht die ursprüngliche, sondern an die Stelle der phalangitischen getreten ist. Ist also, wie es mehr als wahrscheinlich ist, die ursprüngliche Ordnung des Stimm- und des Kriegsheers dieselbe, so dürfen wir nicht die Ordnungen der Triarier, Principes und Hastaten, sondern nur die Glieder des Phalanx mit den Klassen vergleichen. Wir dürfen vermuthen, daß die Aufstellung der altrömischen Phalanx, über die uns sonst jede Kunde fehlt, in der Abstimmung nach Klassen noch fortbestand und daraus wieder erkannt werden kann. Die Legion von 4200 Mann in der phalangitischen Aufstellung ist es also, auf die unsere Untersuchung vornämlich zu richten ist; die Manipularstellung, so unentbehrlich uns ihre genaue Kenntniß ist, hat doch für den Hauptzweck unserer Untersuchung nur ein sekundäres Interesse.

Wir haben die vorbereitenden Theile unsrer Untersuchung hiemit erledigt; die Centurien- und die Militärverfassung für sich allein sind erörtert, so weit die Quellen reichen und wir haben jetzt zu der Beziehung beider auf die Tribus zurückzukehren. Wir werden nun zeigen, wie aus den Tribus nach den Klassen

die Legion hervorgeht, wie die Legion anfangs als zugleich politische und militärische erscheint; wie endlich eine besondere politische und eine besondere militärische Legion in der reformirten Verfassung entsteht, ohne daß indeß die Verbindung beider sich völlig löse.

§ 10. Verhältniß des Heeres zu den Tribus und den Klassen.

Das römische Heer wurde aus den Tribus durch Aushebung einer gleichen Anzahl Soldaten aus jeder gebildet. Wie das Lager die Stadt im Kleinen war (Klenze Abhandl. S. 154), so war das Heer im Kleinen das Volk, der *populus quinque et triginta tribuum*. Das deutlichste Bild dieses Verhältnisses der Tribus zum Heere giebt uns Polybius Beschreibung der Aushebung VI, 20. Die Tribus werden eine nach der andern nach der Ordnung des Looses und in der Tribus immer so viel Mann zugleich vorgerufen, als Legionen gebildet werden sollen, also, da im 6. Jahrh. 4 Legionen die Regel bildeten, damals gewöhnlich vier und vier. Folglich stellte nicht bloß jede Tribus gleich viele Soldaten zum Heere, sondern auch gleich viele zu jeder Legion. Was hier in voller Anschaulichkeit hervortritt, das bestätigen andere Stellen: sowohl, daß die Legion aus allen Tribus genommen wurde (*Fest. v. Primanus tribunus erat, qui primam legionem tributim scribebat*¹²⁸) (als auch und noch häufiger, daß das Heer aus allen Tribus ausgehoben ward. Dies, was schon von der romulischen Legion von 3000 Mann in Verhältniß zu den drei genofratischen Tribus (Varr. V, 89 etc.), und ebenso von den vier servianischen (Dion. IV, 14) berichtet wird, bestätigt noch besonders der Ausnahmefall Liv. IV, 46: *Delectum haberi non ex toto passim populo placuit; decem tribus sorte ductae, ex his scriptos iuniores duo tribuni ad bellum duxere*. Damals u. c. 336 gab es 20 oder 21

¹²⁸) Kap. 1. Anm. 73.

Tribus; man lobste also die Hälfte. Auch war es nur damit möglich Tributcomitien im Lager zu halten (Liv. VII, 16 vom J. 397), wenn nothwendig und mit einiger Gleichmäßigkeit alle Tribus im Heer vertreten waren. Alle diese Stellen zeigen auch, daß die Aushebung nach Tribus ebenso uralt war wie die Zahl der Legion von 4200 Mann. Besonders wichtig ist in dieser Beziehung noch die Geschichte, die Val. Max. VI, 3, 4 ohne Zweifel aus Livius vom J. 479 erzählt: *M. Curius consul coniectis in sortem omnibus tribubus Pollicae quae prima exierat primum nomen [urna extractum]*¹²⁹⁾ citari iussit. Also schon damals vor dem J. 513 galt ganz das Verfahren, das Polybius beschreibt.¹³⁰⁾ —

Wenn also aus jeder Tribus eine gleiche Anzahl im Heere und in jeder Legion stand, so muß die Zahl der Legionarier durch die Zahl der Tribus theilbar sein. Dies trifft auch zu, wöfern man nur die nicht geschlossenen Tribuszahlen ausschließt. Wir haben S. 10 gezeigt, daß zu verschiedenen Zeiten die Zahl der Tribus nur provisorisch sein sollte und namentlich in den Jahren 396—455 absichtlich offen gehalten und allmählig auf 27, 29, 31, 33 erhöht ward. Auf bleibende Geltung hatten, wie wir dort sahen, nur die Zahlen 4, 20, 25 und 35 Anspruch. Diese sämtlich sind denn auch Verhältniszahlen von 4200: jede der vier Tribus stellte 1050, jede der zwanzig 210, jede der fünf und zwanzig 168, jede der fünf und dreißig 120 Mann zu jeder Legion.

Aus den Tribus also hob man das Heer aus; wie aber verhielt es sich dann zu den Klassen? oder — denn die Frage

¹²⁹⁾ *urna extractum* ist ein falscher Zusatz von Val. Max. Es ist bekannt, daß nur unter den Tribus, nicht in der Tribus unter den Tribulen gelooft ward. Wie könnte es auch heißen *Pollicae primum nomen*, wenn der erste Soldat aus der Pollicia nicht schon durch die Musterrolle bestimmt war?

¹³⁰⁾ Darum ist auch die Ausstosung aus der Tribus von Einfluß auf den Kriegsdienst: *lex repet. v. 28. Liv. VII, 2* und unten § 13.

ist keine andere — wie verhielt sich das militärische Heer mit den Legionen zu dem politischen mit den Klassen? Es ist dies die wichtige Aufgabe, mit der wir uns nun zu beschäftigen haben; um aber beide Heere vergleichen zu können, müssen wir zunächst die Stärke eines jeden ermitteln. Wir bitten den Leser keinen Anstoß daran zu nehmen, daß wir von der Stärke des exercitus civilis in bestimmten Zahlen sprechen. Bei der bis ins Kleinste durchgeführten militärischen Organisation desselben ist es schlechtthin nothwendig auch den Abtheilungen die im Militär unentbehrliche geschlossene Zahl beizulegen. Damit soll natürlich nicht behauptet werden, daß die Bürgerzahl geschlossen war; aber man unterschied in den Stimmcenturien die ursprünglichen Cadres und die „ascripticii cives“ (vgl. Cic. de N. D. III, 15 fin.) Es war dies überhaupt die Weise der Römer geschlossene Körperschaften zu erweitern (vgl. meine *sodal.* p. 58 n. 10); man theilte die ursprünglichen Mitglieder in Abtheilungen von 10 oder 100 (*decuriae, centuriae*) und fügte dann bei Ueberschreitung der ursprünglichen Anzahl nicht neue Abtheilungen hinzu, sondern überschritt die Normalzahl der bestehenden. Das Hervortreten der Cadres in den Centurien zeigt sich noch in den Inschriften S. 86, welche als positive Beweise für die geschlossene Zahl der Centurialen gelten dürfen.

Das militärische Heer besteht aus Legionen von 4200 Mann, das civile aus 170 Centurien. Wenn wir die Zahl der Legionen in jenem und die Stärke der Centurien in diesem bestimmen können, so finden wir die Mannzahl beider, als das erste Element der Vergleichung. In beiden Hinsichten finden wir unsern Leiter in der Terminologie. Die *centuria* ist, wie oben nach Varro bemerkt wurde, *iusto numero 100 M.* stark; ohne Zweifel muß hier, wo es sich um den ursprünglichen Sinn der Institutionen handelt, diese Grundbedeutung angewandt werden. Das civile Heer von 170 Centurien beläuft sich also auf 17000 Mann. Was das Kriegsheer betrifft, so ist bekanntlich *exercitus* noch in der spätern Zeit technisch

für zwei Legionen; es war also dies die Einheit, die ursprünglich jedes Jahr ins Feld ziehen sollte, wie denn auch das gewöhnliche Lager auf 2 Legionen berechnet war. Rechnet man hierzu die ebenso starke Reserve der seniores, so ist das Kriegsheer des ersten und zweiten Aufgebots zu bestimmen auf 4 Legionen oder 16800 Mann. — Das Resultat würde also sein, daß das Kriegsheer 16800, das Stimmheer 17000 Mann zählte.

Ist aber diese Differenz möglich? Es ist schon oft bemerkt, daß ursprünglich das militärische Heer mit dem politischen identisch gewesen sein muß; ich will nicht lange dabei verweilen, da die Nothwendigkeit dieser Annahme einleuchtend ist. Wie hätte man dazu kommen können der Volksversammlung die Form eines Heeres zu geben, wenn sie nicht eben das Heer war? Wenn wir demnach nur ein militärisch-politisches Heer zur Zeit der Könige annehmen dürfen, so entsteht die Frage wie die sich ergebende Differenz von 2 Centurien oder 200 Mann, die das Stimmheer mehr zu zählen scheint, ausgeglichen werden kann. Es kann dies nur hypothetisch geschehen, doch glauben wir eine nicht unwahrscheinliche Lösung angeben zu können. Sie liegt in den *accensi velatis*.

Die *accensi* sind bekanntlich waffenlos und heißen eben *velati*, quia vestiti inermes sequuntur exercitum (Varr. VII, 56. Paul. Diac. v. *Ascripticii* und *Velati*.)¹³¹⁾ Daß diese nicht zum Heere gehörten, sondern ihm „folgten“, ergibt sich daraus, daß man aus ihnen die Legionen ergänzte (Varr. Paul, ll. cc.) Sie standen neben der Legion (Liv. VIII, 8. Plaut. ap. Varr. VII, 58) als *adscripti*, aber, wie ausdrücklich gesagt wird, außerhalb derselben (*extra numerum* Plaut. *Menaechm.* I, 3, 1); noch Vegetius II, 19 erklärt *accensi* durch *supernume-*

¹³¹⁾ Sie führten nur Schleuder und Steine (daher *ferentarii*: Varro ap. Non. v. *Decuriones* Paulus v. *Ascripticii*. *Ferentarii* p. 64. 70 Lind. und *Velati*) und thaten den kämpfenden Handreichung (Paul. v. *Velati*. Non. v. *Accensi*. Varro VII, 58.) Vel. besonders Otto Schneider de *cons. hast.* p. 16—20.

rarii. Wie außerhalb der Legionen standen sie auch außerhalb des Censuß der Legionen d. h. nach dem früher Bemerkten außerhalb des Censuß der fünf Klassen; darum heißen sie *ad-censi*, quod ad censum legionum essent *ad-scripti* (Paul. v. *Adscripticii* und *Accensi*). — Was nun die Stellung der *accensi* im Stimmheer betrifft, so stimmen sie bekanntlich auch hier für sich und namentlich nicht mit den Proletariern (*Cic. de rep. II, 22 fin.*), denen sie dem Censuß nach eigentlich angehören. Wenn sie aber gesondert stimmen, so sind ihre Suffragien in den 170 Klassencenturien zu suchen, da theils sonst nirgends für sie Platz ist, theils die Schriftsteller darauf hinführen.¹³²⁾ Ausdrücklich erwähnt Dionys ihrer nicht, aber schon durch sein Schwelgen verweist er sie in die Klassen; wenn er ferner IV, 17 der fünften Klasse Wurfspeße und Schleudern beilegt, so scheint er bei den Schleuderern an die *accensi* gedacht zu haben. In die fünfte Klasse setzt sie auch Livius I, 43 in den dunkeln Worten: *in his (den Centurien der fünften Klasse) accensi cornicines liticinesque in tres centurias distributi*. Auch ihm scheinen bei den Waffen der fünften Klasse besonders die der *accensi* vorgeschwebt zu haben. — Endlich sprechen die dringendsten innern Gründe dafür, der Ersatzmannschaft zwar ein gesondertes Stimmrecht, aber doch innerhalb der Klassen beizulegen, während die Sonderstimmen der Werkleute und der Musiker außerhalb der Klassen stehen. Die Klassen sollen die Fechtenden umfassen; außer ihnen steht, wer Hülfsleistung thut. Da nun die *accensi* zwar nicht in den Legionen, aber mit ihnen fochten, mußten sie auch in den Klassen, aber nicht in den Legionen stimmen. Dies ganz eigenthümliche Verhältniß giebt uns den Schlüssel zu den zwei Centurien, um die das politische Heer scheinbar stärker ist als das Kriegsheer. Bei den 16800 Legionärern ist die Ersatzmannschaft nicht mitgezählt, die dagegen in den 17000 M. des Stimmheers in der Weise mit inbe-

¹³²⁾ Zu ähnlichen Resultaten kommt Huschke a. a. D. S. 169.

griffen ist, daß ihr 2 Centurien der fünften Klasse eingeräumt sind. — Freilich nimmt Livius nur eine Centurie der *accensi* an und daß es später wirklich nur eine gab, ist nach Vat. fr. § 138 unzweifelhaft. Allein nichts hindert uns anzunehmen, daß bei der Reform der Centurien die beiden der *adscriptivi*, die damals alle militärische Bedeutung verloren hatten, in eine zusammengeschmolzen wurden, ebenso wie die *liticines* und *cornicines*, die doch bestimmt zwei Centurien hatten, später in dem *collegium liticinum cornicinum* (Orell. 4105) vereinigt erscheinen. Daß Livius die eine Centurie, die er kannte, auf Servius übertrug, steht mit seinem Verfahren bei den Censurklassen (S. 119) im Einklang. Auffallend wäre es dagegen, wenn die *accensi velati*, welche doch ebenso wie die Werkleute und die Musiker sowohl bei dem Feld- als bei dem Reserveheer erforderlich waren, nicht gleich diesen eine Doppelcenturie gehabt hätten. ¹³³⁾

Lassen wir also die Centurien der Ersatzmannschaft fallen, so bestand das servianische militärisch-politische Heer aus 16800 Mann, die in fünf Klassen, vier Legionen und 168 Centurien geordnet waren. Die Klassen bezeichnen die Unterschiede der Waffengattung, die Legionen dagegen sind kleine Heere, die alle Waffengattungen d. h. alle Klassen in demselben Verhältnis enthalten wie das große Heer. Die Grundbestandtheile beider sind die 168 Centurien; von diesen kommen 80 auf die erste, 20 auf jede der drei folgenden, 28 auf die letzte Klasse und 42 auf jede Legion, nämlich 20 aus der ersten, je 5 aus den drei

133) Es ist wahrscheinlich, daß diese Doppelcenturien der Werkleute, der Musiker, der Ersatzmannschaft ursprünglich je eine für den *exercitus iuniorum* und eine für den *exercitus seniorum* bestimmt waren; darum theilt Dionys sie auch in Ältere und Jüngere. Bei der Reform änderte man dies; die Centurien der Werkleute und der Musiker theilte man nicht mehr in *iuniores* und *seniores*, sondern jene in *aerarii* und *tignarii*, diese in *liticines* und *cornicines*. Da sich bei den *accensis* nichts Ähnliches bot, warf man die beiden Centurien zusammen.

folgenden und 7 aus der fünften Klasse, natürlich je nachdem die Legion Feld- oder Besatzungsheer ist, der Jüngeren oder der Älteren.

Wir müssen nun, wo das Verhältniß der Klassen zu der Legion aufgeklärt ist, in der Klassenordnung nach § 9 die nähere Bestimmung der römischen Phalanx suchen. Aber welche Klassen gehörten zur Phalanx? Dies muß sich aus der Rüstung erkennen lassen. Die der drei ersten Klassen ist wesentlich dieselbe, nur daß die zweite keinen Panzer, die dritte auch keine Weinschienen mehr führte; dagegen sind die beiden letzten Klassen ohne Schutz Waffen¹³⁴⁾ und nur zum leichten Kampfe mit Wurfspeeren und Schleudern ausgerüstet. Folglich bildeten die ersten drei Klassen die Phalanx, die vierte und fünfte die leichten Truppen, die außerhalb der Schlachtordnung fochten.¹³⁵⁾ Die Phalanx bestand also aus 30 Centurien oder 3000 Mann, welche, da in jedem Gliede nur gleich Gerüstete stehen konnten, die erste Klasse aber 4×5 , die zweite und dritte jede 5 Centurien stellte, vermuthlich in sechs Gliedern, also mit 5 Centurien in der Fronte aufgestellt wurden. Diese Zahl der altrömischen Phalanx wird bestätigt theils durch die angeblich römische Legion von 3000 Mann, die nichts anderes ist, als die Phalanx in der Legion, theils durch Livius Worte VIII, 8: quod antea phalanges hoc postea manipulatim structa acies coepit esse, wonach die spätern Manipel in der Legion

¹³⁴⁾ Daß Dionys IV, 17 auch der vierten noch Schilde giebt, ist wohl falsch.

¹³⁵⁾ Dies sagt Dionys a. a. O. von der fünften Klasse; es gilt aber auch von der vierten, da diese nach Livius keine Schilde hatte. Man kann auch annehmen, daß die vierte Klasse theils als leichte Truppen mit dem *Verrutum*, theils in der Phalanx mit der *Hasta* focht; erforderlichen Falls löste sich dann das letzte Glied der Phalanx in Leichtbewaffnete auf. Dann konnte Dionys allerdings sagen, daß nur die letzte Klasse *ἕω τάξεω* fochte. — *Hastae velitares* erwähnt übrigens Liv. 26, 4. 31, 35, 5. 38, 21, 13. Vgl. Lips III, 1. Müller Strußer I, 395.

aus der Phalanx und nur aus dieser gebildet sind. Nun beträgt aber die Zahl der Schwerverüsteten in der Legion — der *haastati principes triarii* — ebenfalls 3000 Mann,¹²³⁶⁾ woneben wie in der phalangitischen 1200 Leichtbewaffnete standen. Wir können also die Einführung der Manipularordnung jetzt genauer dahin charakterisiren, daß man die Zahl der Schwerverüsteten und die ihrer Centurien, ja selbst die geringen Unterschiede in der Bewaffnung der Klassen beibehielt, aber statt der gleichförmigen und unselbstständigen Centurien von 100 Mann theils kleinere, theils größere von 60 oder 120 Mann als eigene Fähnchen bildete und die Masse der Phalanx in drei Reihen solcher Fähnchen auflöste. Bei der Manipularstellung bestand also die Legion noch immer aus 2000 *classici*, je 500 der drei folgenden und 700 M. der fünften Klasse; in der Heerstellung waren aber die Klassenunterschiede nur noch so weit erkennbar, daß die drei ersten Klassen die Hopliten, die beiden letzten die leichten Truppen stellten, wie ja denn auch Polybius die letzteren als die ärmern Bürger darstellt. Innerhalb der schweren und leichten Truppen waren nur noch in der Bewaffnung, nicht in der Stellung der Klassenunterschiede ausgedrückt, selbst in den Hastaten Bürger der ersten Klasse befindlich, aber auch hier noch ausgezeichnet durch ihre *Lorica*.

Ebenso wie die bisherigen Combinationen und die phalangitische Ordnung erschlossen haben, wird sich aus denselben noch in Betreff der Centurienverfassung ein wichtiges Resultat entfalten. Wir sahen, daß die Legionen aus den Tribus ausgehoben wurden und daß das Stimmheer von diesen Legionen nicht verschieden war. Folglich wurde der *exercitus civilis* mit seinen Klassen, Legionen und Centurien aus den Tribus gebildet, oder, was wir im Voraus als das Hauptresultat dieses Kapitels bezeichnen, die Centuriatverfassung ist

¹²³⁶⁾ Darum ist es auch nicht so ganz unrichtig, wenn Doid Fast. III, 128 die 30 Manipel der *haastati, principes und triarii* auf *Numulus* zurückführt.

das Resultat der Tribusverfassung, die Centurien das aus den Tribus gebildete Heer. Die wichtigen Konsequenzen dieses Satzes zum Theil zu entwickeln sind die letzten Paragraphen dieses Kapitels bestimmt; zunächst soll der Organismus der Verfassung anschaulich gemacht und gezeigt werden, wie die Centurien aus den Tribus hervorgingen. — Wir sahen oben, daß nicht bloß das ganze Heer, sondern selbst die einzelne Legion aus Kontingenten aller Tribus bestand. Nach dem römischen Prinzip in dem Theile das Ganze zu wiederholen, muß auch die Centurie aus gleichen Kontingenten aller Tribus gebildet worden sein und in der That findet dies auch immer statt, wo das Gesetz die Legion aus gleichen Kontingenten aller Tribus zu bilden, rein zur Anwendung kommt (S. 133). Von der reformirten Verfassung und den 35 Tribus derselben wird unten die Rede sein; bei 4, 20, 25 Tribus enthält jede Centuria gleiche Kontingente aller Tribus, aus jeder resp. 25, 5, 4 Mann. — Da also jede Tribus von jeder Centurie einen aliquoten Theil stellte und die Centurien wieder in einem bestimmten Verhältnis zu den Klassen standen (80:20:20:20:28 im Heer, 20:5:5:5:7 in der Legion): so muß dasselbe Verhältnis in dem Kontingent der Tribus zu dem Heere und der Legion stattfinden. Dies ist auch der Fall. Als vier Tribus waren, stellte z. B. die Palatina zu dem Heere von 16800 Mann den vierten Theil d. i. 4200 Mann. Von diesen 4200 Mann waren 2000 Bürger der ersten Klasse, 500 der zweiten, ebensoviele der dritten und vierten, 700 der letzten, jedesmal die Hälfte iuniores und die Hälfte seniores. Die 1000 iuniores der ersten Klasse theilte man in 40 Haufen, je von 25 M. und ebenso die seniores. So bildeten sich, so weit es diese Tribus betraf, die 80 Centurien der ersten Klasse und durch Theilung der Centurien der iuniores und seniores die beiden Legionen des ersten und des zweiten Aufgebots. Folgendes Schema wird dies anschaulicher machen.

Stimmordnung.	Legio I junior.					Legio II junior.	Legio I senior.	Legio II senior.	Schlachtorbnung.
	centuria I.								
classis I.	Suburana.	25	25	25	25	100	100	100	ber gbalant. erstes Stieb zweites " drittes " viertes " fünftes " sechstes " vora- fil. accensi.
	Palatina.	25	25	25	25	100	100	100	
	Regulina.	25	25	25	25	100	100	100	
	Collina.	25	25	25	25	100	100	100	
	Centuria.	100	100	100	100	400	400	400	
Total der						100	100	100	
II. cent. fabrum.						100	100	100	
classis II.	25	25	25	25	100	100	100		
classis III.	25	25	25	25	100	100	100		
classis IV.	25	25	25	25	100	100	100		
II. cent. hic. cornic.						100	100	100	
classis V.	25	25	25	25	100	100	100		
II. cent. accens. velat.						100	100	100	
Total der Legion.					100	100	100	100	
Total des Stretes 100 × 42 = 168 = 16800 Mann.									

Dies gegen die Tribus wie gegen die Klassen genau symmetrische Verhältniß der Centurien ist ganz in gleicher Weise bei den andern geschlossenen Tribuszahlen betrachtet. Als man 20 Tribus hatte, stellte jede zu der Legion 210 Mann, 100 aus der ersten, je 25 aus den drei folgenden und 35 aus der letzten Klasse, zu jeder Centurie fünf. Dasselbe Verhältniß fand wieder statt, als die Tribuszahl wieder „erfüllt war;“ jede der 25 Tribus stellte 168 Mann, davon 80 vom höchsten Censur, je 20 aus den drei folgenden und 28 vom niedrigsten, zu jeder Centurie vier. Es ist dies zugleich ein Zeugniß dafür, daß zur Zeit der 25 Tribus (367—396 u. c.) noch die reine servianische Verfassung bestand. — Den übrigen offenen Tribuszahlen die Legion anzupassen würde thörichte Bemühung sein, da es uns nicht auf das Zufällige, sondern auf das Wesentliche der Verfassung ankommt.¹²⁷⁾

¹²⁷⁾ Man kann sich das praktische Verfahren etwa so denken, daß aus jeder Tribus als z. B. 21 waren, für jede Legion nur 197 genommen wurden und zwar 95 aus der ersten, 23 aus jeder der drei folgenden und 33 aus der letzten Klasse. So hatte man für die 20 Centurien der ersten Klasse, die eigentlich 2000 Mann stark sein sollten, nur 1995 Mann; die 95 Mann jeder Tribus verteilte man je 5 und 5 durch 19 Centurien, so daß jedesmal eine Centurie aus dieser Tribus keine erhielt. So standen in 19 Centurien 5 Bürger aus 20 Tribus, nur in einer 5 Bürger aus 19 Tribus. Die zweite Klasse enthielt 23 \times 21 h. i. 483 M. statt 500; man verteilte je 23 in die fünf Centurien, wobei immer eine drei erhielt. Das Resultat war, daß vier Centurien 97, eine 95 Mann zählte. Ebenso in der dritten und vierten; die fünfte zählte 33 \times 21 oder 693 M. statt 700, wo denn je 33 in 7 Centurien verteilt wurden, also je sechs 5 und die siebente 3 Soldaten erhielten. Jede Centuria erhielt hier 99 Mann. In den 4 letzten Klassen standen in jeder Centuria Bürger aller Tribus, regelmäßig 5 aus jeder, aber mitunter auch weniger. Die ganze Legion bestand also aus 2961 Phalangiten und 1176 Leichtbewaffneten, zusammen aus 4137 Mann statt der gewöhnlichen 4200, das ganze Heer aus 16548 statt 16800 Mann. — Uebrigens war diese Differenz für das politische Heer nur imaginäre, da sie ja nur die Gabres betraf und keine

So ergibt sich also, was von der Aushebung nach Centurien (Dion. IV, 19) neben der nach Tribus zu halten ist; nur die letztere ist eine eigentliche Aushebung, die erste ein Aufruf der ausgehobenen Mannschaft. So repräsentirt ferner jede Centurie den *populus Romanus quatuor (XX cet.) tribuum* ebenso vollkommen wie das ganze Heer, so daß die Kolonien, obwohl regelmäßig nur aus einigen Centurien des Heeres bestehend, mit Recht heißen *quasi effigies parvae simulacraque populi Romani* (Gell. XVI, 13). So ist auch das bisher unbefannte Prinzip aufgedeckt, nach welchem in der servianischen Verfassung innerhalb der Klassen die Centurien angeordnet wurden. So erscheinen endlich die Tribuscenturien der reformirten Verfassung nicht als neue Erfindung, sondern als eine Modification des bestehenden Organismus, zu deren Untersuchung wir nun übergehen.

§ 11. Die reformirte Verfassung noch einmal.

Das Prinzip der servianischen Verfassung war in dem Stimm- und Kriegsheer jede kleinste Abtheilung aus allen Tribus zusammenzusetzen, woher denn auch die Centurie, die Legion und das Heer aus allen Tribus zu gleichen Theilen gebildet waren. Die wichtigste Aenderung, welche die reformirte Verfassung hierin hervorrief, bestand in der Differenzirung des Stimm- und des Kriegsheers. Zwar blieb die Heerform der römischen Centuriatcomitien bestehen und consequenter Weise mußte das Civilheer auch noch in Legionen zerfallen; allein diese können nicht länger die militärischen gewesen sein. Dies folgt mit zwingender Nothwendigkeit daraus, daß ein Theil der außer den Klassen stehenden Bürger jetzt nicht mehr — wie auch früher — den Legionen *extra numerum* zugegeben war, sondern

Stimmen die *adscriptivi* mit in Betracht kommen. In militärischer Hinsicht konnte man durch eine etwas stärkere Aushebung der *accensi* diese Lücken, wie die im Kampf entstandenen füllen.

in denselben bei den leichten Truppen diente und in den 4200 mitgezählt wurde. Folglich können die militärischen Legionen, die die sechste Klasse ein- und die civilen, die dieselbe ausschlossen, sich nicht länger entsprechen haben. Wir müssen also die militärische Form des Stimmheers aus den Angaben über dieses allein ermitteln. Diese Aufgabe ist auch keine unmögliche; es genügt die Resultate unsrer frühern Untersuchung zu combiniren.

Daß in der reformirten Verfassung die Centurien nicht mehr 100, sondern 120 Mann stark waren, wird wahrscheinlich durch die Umwandlung in den militärischen Institutionen, in Folge deren die Manipel oder Centurien (Ann. 117) auf 120 Mann gebracht waren. Zur Gewißheit wird die Vermuthung, daß diese Manipel auch auf das Stimmheer übertragen wurden, durch den § 4 a. E. aus Inschriften geführten Beweis, daß man auf die politischen Centurien 120 Mann außer dem Anführer rechnete. Da nun in den fünf Klassen 350 Tribuscenturien enthalten sind, so bestand das ganze Heer aus $350 \times 120 = 42000$ Mann oder aus 10 politischen Legionen; wie sie die Römer nicht anders kannten, von 4200 Mann. Diese 10 Legionen sind nichts Anderes als die 10 Halbklassen der Jüngeren und Aelteren, die jede 35 Centurien d. h. $35 \times 120 = 4200$ Mann enthalten, durch deren Auffassung als politischer Legionen der wesentliche Schlüssel für das Verständniß der reformirten Verfassung gefunden ist. Da die Aushebung aus den Klassen fortbestand (Sall. Jug. 86), so waren jetzt nicht länger die politischen und militärischen Legionen identisch, sondern diese wurden aus jenen ausgehoben. Wie dies geschah, ist insofern klar, daß die Feldlegionen nur aus den fünf Halbklassen der Jüngeren und ebenso die Reservelegionen, die übrigens jetzt wohl niemals mehr zum Dienste kommen, sondern in dieser Hinsicht durch die beiden letztem Legionen der Jüngern ersetzt werden, nur aus den fünf Halbklassen der Aelteren genommen wurden. Das Nähere ist nun zu untersuchen.

Es ist oben schon bemerkt, daß für die Aushebung zum Dienst in den Legionen nicht fünf, sondern sechs Klassen anzunehmen sind. Was zunächst zu bestimmen wäre, ist die Quote, die einer jeden von dem Total der auszuhebenden Mannschaft zufällt. Hierüber mangelt es zwar an direkten Zeugnissen; allein da im servianischen wie im spätern Heere das Stimmrecht nach der Kriegspflichtigkeit normirt ist, dürfen wir von jenem auf diese zurückschließend annehmen, daß jede der fünf Klassen eine gleiche Anzahl von Soldaten zur Legion stellte. Daß die Aushebung auch die sechste Klasse in gleichem Maße traf, läßt sich zwar nicht beweisen,¹³⁸⁾ ist aber jedenfalls die wahrscheinlichste und am wenigsten willkürliche Annahme. Hiernach stellt also jede Halbkategorie zu jeder Legion 700 Mann. — Da ferner was oben über die gleichen Kontingente der Tribus zu jeder Legion gesagt ist, in derselben Weise für die servianische wie für die reformirte Verfassung gilt, so ist daneben anzunehmen, daß jede Tribus oder richtiger jede Halbttribus der Jüngern zu jeder Feldlegion $4\frac{2}{3}^{90} = 120$ Mann stellt. Da die Halbkategorien und die Halbttribus vermittelt der Centurien, aus denen beide bestehen, in einander greifen, so muß sich dies Ineinandergreifen auch hier offenbaren. Jede der sechs Halbkategorien besteht aus 35 Centurien; es fallen also von dem Kontingent der ganzen Halbkategorie = 700 Mann zu einer Legion auf jede Centurie 20 Mann. Zu demselben Resultat kommen wir, wenn wir das Kontingent der Halbttribus von 120 Mann zu einer Legion auf deren sechs Centurien repartiren; auch hiernach stellt jede Centurie 20 Mann. So wird die Aushebung, wie Polybius sie beschreibt, erst vollkommen klar. Wenn vier Legionen ausgehoben wurden, so nahm man aus jeder Halbttribus 480 Mann, darunter 400 aus den fünf Klassen und 80 aus der sechsten, aus jeder Cen-

¹³⁸⁾ Wofern man nicht das als Beweis gelten lassen will, daß die folgende Untersuchung, die unter dieser Voraussetzung geführt ist, die Probe hält.

führte von 120 Mann also nur $\frac{1}{3}$ des Cadres, d. h. 80 Mann, die in 20 Abtheilungen je 4 und 4 vorgerufen und einzeln in die Legionen vertheilt wurden. An der Bildung jeder Legion nahmen also alle Classencenturien der Jüngern = 175 nebst den Centurien der Jüngern aus der sechsten Ordnung = 35 Theil, indem jede dieser 210 Centurien 20 Mann stellte. Wir dürfen dies Resultat als den Prüf- und Schlussstein unsrer ganzen Untersuchung bezeichnen.

Der klaren Einsicht wegen wollen wir diese neue Einrichtung mit der älteren im Einzelnen zusammenstellen. Die ältere zugleich politische und militärische Legion hatte einen aliquoten Theil jeder Tribus und jeder Klasse enthalten, aber eine Anzahl politischer und militärischer Centurien ganz. Später waren diese Centurien durch die veränderte Schlachtordnung in militärischer Beziehung zwar verdunkelt, aber nicht weggefallen; die Legion enthielt noch immer die auf sie fallenden politischen Centurien ganz, nur daß diese bloß beim Abstimmen als Centurien sich aufstellten. — Jetzt wurden die politische und die militärische Legion verschieden. Aus aliquoten Theilen aller Tribus bestanden beide noch ferner; allein was die Klassen und Centurien anbetraf, so war eine Theilung eingetreten und was sonst von der politisch-militärischen Legion gegolten hatte, galt jetzt nur entweder von der politischen oder von der militärischen. Jene bestand noch aus einem Komplex von Centurien, aber nicht mehr aus aliquoten Theilen aller Klassen, sondern sie war selbst eine Klasse. Die militärische Legion dagegen bestand auch ferner aus aliquoten Theilen aller Klassen, aber nicht mehr aus einem Komplex von Centurien, sondern jetzt aus aliquoten Theilen einer Anzahl von Centurien. So bestand früher die Centuria aus Theilen aller Tribus, jetzt die Tribus aus einer Anzahl Centurien. — Dazu kam noch, daß die militärische Legion zum sechsten Theile aus Bürgern bestand, die an der politischen Legion keinen Theil hatten. Die Folge davon war, daß wenn sämtliche 42000 Mann, die in den Cadres der Comitialcen-

zurück waren, ausgehoben wurden, nicht zehn militärische Legionen sich bildeten, sondern durch die zugleich mit erfolgende Aushebung von 8400 Mann aus der sechsten zum Dienst in den Legionen, aber nicht zum Stimmen-berechtigten Klasse ein Heer von 50400 Mann oder von 12 Legionen iuniorum und seniorum. So war also im sechsten Jahrhundert an die Stelle des Heeres von zwei Legionen, das in der Königszeit normal gewesen war, ein dreimal so starkes von sechs Legionen getreten. Folgendes Schema diene zur Erläuterung.

tribus Suburana iuniorum.							politische Legionen		
mit Kontingent 720 M.							von 4200 M.		
zu leg. I.	zu leg. II.	zu leg. III.	zu leg. IV.	zu leg. V.	zu leg. VI.	Stoff der centuria.			
20	20	20	20	20	20	120	× 35 = 4200 M.	cl. I.	
20	20	20	20	20	20	120	× 35 = 4200 M.	cl. II.	
20	20	20	20	20	20	120	× 35 = 4200 M.	cl. III.	
20	20	20	20	20	20	120	× 35 = 4200 M.	cl. IV.	
20	20	20	20	20	20	120	× 35 = 4200 M.	cl. V.	
20	20	20	20	20	20	120			
							militärische Legionen		
							von 4200 M.		
120							× 35 = 4200 M.	leg. I.	
	120						× 35 = 4200 M.	leg. II.	
		120					× 35 = 4200 M.	leg. III.	
			120				× 35 = 4200 M.	leg. IV.	
				120			× 35 = 4200 M.	leg. V.	
					120		× 35 = 4200 M.	leg. VI.	

40 * 120 = 4800

So etwa darf man sich die *tabulae iuniorum* (Liv. XXIV, 18) eingerichtet denken. — Ist unsere Annahme richtig, so folgt, daß man nicht mehr als jedes Jahr höchstens 6 Legionen ausheben konnte; weiter reichten die *Cadres* von 120 M. in der *Centurie* nicht.¹³⁹⁾ In der That ist es denn auch der Fall, daß niemals eine höhere Aushebung vorkommt, selbst in den schwierigsten Zeiten nicht, wo zwanzig und mehr Legionen im Felde standen. Lieber prorogirte man die Dienstzeit derselben mehrere Jahre hindurch, als daß man über 6 Legionen ausschrieb. Livius XXI, 17. XXXI, 8 erzählt die Vorbereitungen zu dem zweiten punischen und dem macedonischen Kriege, bei denen man die möglichst hohe *Conscription* angewandt haben wird; beide Male aber werden 6 Legionen ausgeschrieben. Dasselbe geschah im J. 540, in dem entscheidenden Jahr des hannibalschen Krieges (Liv. XXIV, 11) und wie es scheint auch 539 nach der Schlacht bei Cannä (Liv. XXIII, 21, 3, da diese 6 Legionen dem *vetus exercitus* § 6 entgegengesetzt werden). Daß zu Polybius Zeit, wo verhältnißmäßig Friede war, gewöhnlich 4 Legionen ausgeschrieben wurden (Polyb. I, 16, 2. III, 107, 10. VI, 19, 7.), steht hiermit nicht im Widerspruch; wenn der Krieg nicht von Bedeutung war, erhielt zwar jeder *Consul* sein Heer von 2 Legionen, aber die *Reserve* (die *legiones urbanae*) fiel weg.¹⁴⁰⁾

¹³⁹⁾ Als der militärische und der politische *Exercitus* identisch waren, hob man auch wohl mehrere Heere (4, 8, 10 Leg.) aus. Jetzt aber wurde der unmittelbar militärische Zweck vom politischen getrennt; es war also natürlich den politischen *Exercitus* auf die gesetzlich größte Aushebung einzurichten.

¹⁴⁰⁾ Die vier für den aktiven Dienst bestimmten Legionen treten häufig hervor; sie sind es, die die Gesetze als *legiones III primae* bezeichnen (lex repet. v. 2. 13. 16. Cic. pro Cluent. 54) und für die die *Erhebung vom Volk* ernannt werden.

Es wird nun auch klar, was wir oben N. 105 a ausgesprochen, daß die auffallende Centuriirung auch in der sechsten Klasse sich im Verlauf der Untersuchung vollkommen erklären würde. Daß die Censoren den exercitus quinquennalis centuriato konstituirten (Varr. VI, 93), hatte nicht bloß den Zweck die Suffragien zu reguliren: auch die nicht zu den Comitien berechnigte Menge wurde centuriirt, weil die Tribuscenturien jetzt die Grundlage der Aushebung waren. So theilte man die sechste Klasse, die unter den velites dienen sollte, ebenfalls in siebenzig Tribuscenturien ein, da sich in derselben auch Grundbesitzer und also Tribulen aller Tribus befanden (Ann. 105 a). In gleicher Weise verfuhr man mit der siebenten Klasse, aus der man die socii navales aus hob; doch ist es hier zweifelhaft, ob man nicht bloß nach den vier städtischen Tribus centuriirte und aus hob, da sich Grundbesitzer zwischen 4000—1200 As nicht wohl denken lassen und auch gesagt wird, daß die socii meistens Libertinen, also schon aus diesem Grunde in den städtischen Tribus waren. Dasselbe gilt endlich in noch höherem Maße von den Proletariern, die man nur centuriirte um sie im höchsten Nothfall aufzubieten und auf Staatskosten bewaffnen zu können. ¹⁴¹⁾

¹⁴¹⁾ Auf die Reiter ist in dieser Untersuchung keine Rücksicht genommen, zumal da die Grundzahl der equites legionarii nicht feststeht; nach Liv. XXII, 36. Polyb. II, 24, 13. III, 107 würde dieselbe zu 200 anzunehmen sein, während Polyb. I, 16, 2. VI, 20, 9 und viele andre Stellen für 300 Reiter sprechen (vgl. Hirschke S. X. S. 67 N. 13). — Nimmt man, wie das gewöhnlich geschieht, 300 Reiter an, so hat man im servianischen Heer 1200 Reiter — vielleicht die 12 plebejischen Rittercenturien, denn da die sex suffragia nach Ann. 74 nicht zu den Klassen gehörten, können sie auch nicht in den Legionen gestanden haben. Sie mögen eine heilige Schaar, die Garde der patricischen Konsuln vor Alters gebildet haben (vgl. Marquardt hist. equ. p. 14. App. I, 100). Daß hiernach die Hälfte der equites equo publico auf die legiones senatorum fällt, bietet eine gute Erklärung des Umstandes, daß auch die Senatoren den equus publicus hatten. Ueberhaupt aber hat die Reiterei der Römer ihre eigene Geschichte über die vor von

§ 12. Das Jus Suffragii.

Obwohl jedes wahre Resultat seiner Natur nach unendlich ist und um alle Konsequenzen des unsrigen zu ziehen die ganze römische Verfassung durchzugehen wäre, so können wir uns doch nicht versagen auf einige der wichtigeren Fragen hier einzugehen. Vor Allem erhält die nicht wenig bestrittene über das Verhältnis des Stimmrechts in den Centurien zu dem in den Tribus ihre Lösung durch den jetzt bewiesenen Satz, daß das Stehen in der Centurie auf dem in der Tribus beruht. Es ist danach offenbar, daß ein gesondertes Stimmrecht in Centuriat- und Tributcomitien (diese als comitia, nicht als concilia plebis gedacht, Rubino röm. Verf. S. 309 N. 1) gar nicht existiren kann, sondern das eine von dem andern abhängig ist. Durch diesen Hauptsatz sind allerdings kleinere Differenzen nicht ausgeschlossen; Huschke's Behauptung z. B., daß die Hausöhne nicht in den Centuriatcomitien, wohl aber in denen der Tribus gestimmt hätten (S. I. S. 381. N. 52), würde damit wohl vereinbar sein, wenn sie sich nur sonst begründen ließe. Daß die Hausöhne in den militärischen Centurien standen, giebt eine dringende Präsumtion sie auch von den politi-

Rubino (röm. Verf. I, 303 N. 3) nähern Aufschluß erwarten; daß sie nicht wie das Fußvolk ursprünglich auf die Tribus sich bezog, ebenso wenig wie auf die Klassen, beweist am besten ihr unverändertes Fortbestehen nach 513. Selbst die Vermehrung der politischen Regionen änderte in ihrer Zahl Nichts, weil ihnen eben das Verhältnis zu den Tribus fremd war. Daß ihr Verzeichniß nach den Tribus geordnet war (Liv. XXIX, 37) und ebenso ihr Festzug (Dionys. VI, 13), ist etwas ganz Aeusserliches; ebenso war das Album der Richter nach den Tribus geordnet, aber nicht eine gleiche Anzahl der Richter aus jeder Tribus genommen. Jedemfalls war die Aushebung der Reiterei von der des Fußvolks ganz unabhängig, wie ja auch selbst von der Zahl dies gilt; die 300 Reiter der romulischen Legion finden sich noch bei der spätesten von 6000 oder 6200 Mann (Liv. XXIX, 24. XLII. 31. XLIII, 2. vgl. Liv. XXXIX, 38: 4000 + 400. Liv. XXIII, 34. XL, 36: 5000 + 400).

sind, ist bekannt (Plin. H. N. XVIII, 3 rusticae tribus eorum qui rura habent. Cic. de l. agr. II, 29, 79). — Aber auch umgekehrt läßt sich der Beweis, daß in den Centuriatcomitien ursprünglich nur Grundbesitzer stimmten, daraus führen, daß die Mitglieder der fünf Klassen bezeichnet werden als *adsidui* (= *classici*, Gell. XIX, 8 S. 114). Wenn man *dividuus*, *irriguus*, besonders *residuus* vergleicht, so wird kein Zweifel bleiben, daß der *adsiduus* eigentlich der *adsidens* ist, woraus sich die Bedeutungen *dives* und *impiger* ungezwungen entwickeln. Ebenso ist das bekanntlich mit *adsiduus* gleichbedeutende *locuples* = *qui in loco est* (*πέλασταί*) und es entsprechen diese Wörter genau unsern ansässig und begütert. — Folglich schließen von beiden Seiten die Beweise zusammen: das römische Volk erscheint in ältester Zeit als der Inbegriff sämtlicher Grundbesitzer, geordnet in doppelter Weise: politisch nach den Distrikten, militärisch nach den Centurien, deren jede das Volk im Kleinen nach all seinen Distrikten enthielt. Es gewinnt also die Vermuthung an Wahrscheinlichkeit, auf die wir schon mehrfach geführt wurden (S. 114. 115.), daß der ursprüngliche Censüs nicht in Gelde, sondern in Flächenmaßen gedacht, also mehr eine Katastrirung des Bodens als eine Ermittlung des Volksvermögens war; sehr möglich ist es indeß, daß man, indem man das Jugerum, vermuthlich ohne Rücksicht auf die Bonität Morgen Morgen gleich, etwa zu 5000 Sextantar- oder 1000 Pfundassen ansetzte, gleich anfangs den Censüs in Gelde aussprach, weil hiernach das von den *adsidui* (*qui assem dant*) zu zahlende *tributum ex censu* leichter zu erheben war. Daß dieses hiernach auch zu dem wird, was es nach der organischen Entwicklung der Verhältnisse und positiven Spuren anfangs gewesen sein muß: zu einer reinen Grundsteuer, will ich nur andeuten. Aber vermuthet werden darf, es nicht einen Blick über das Meer hinüber nach Athen zu werfen, wo die solonische Verfassung mit den *Pentakosiomedimnen* und den entsprechenden niedrigeren Klassen säßen uns wesentlich dasselbe Princip der Verfassung zeigt, nur

daß die höhere politische Bildung des Servius von Athen sich wie in der verwickelteren Berechnungsweise so in der Rücksichtnahme auf die Bonität des Ackers in den Medimnen zeigt.

Einen tiefen Riß in diese ursprünglichen Verhältnisse machte Appius Claudius in seiner Censur 442 u. c., deren genaue Erörterung zugleich der beste Beweis sein wird, daß jene von uns richtig aufgefaßt sind. Wir haben darüber drei Berichte Liv. IX, 46. Diodor. XX, 36. Plut. Poplic. 7, die so sehr sie anscheinend differiren, in der That alle dasselbe sagen. — Bei der Auswahl der Senatoren war der Censor Appius mit der optimatistischen Faction in Konflikt gerathen. Den Söhnen von Freigelassenen, die er in den Senat aufgenommen hatte, weigerten die demselben vorsitzenden Magistrate Sitz und Stimme. Erbittert, daß es ihm nicht gelang der städtischen Gese (denn nach Rom zogen sich alle Libertinen) im Senat Einfluß zu verschaffen, entschloß er sich, obwohl selbst aus altadlichem Geschlechte wie Cäsar und Mirabeau, dennoch als Demagog seinen Stammgenossen verderblich zu werden. Er edicirte, sagt Diodor, daß es jedem Bürger freistehe in welcher Tribus er wolle sich schätzen zu lassen. Bisher war jeder in derjenigen geschätzt worden, in welcher er ansässig war; jetzt konnte nicht bloß der ansässige in eine andere Tribus eintreten als in die seines Grundstücks, sondern auch der nicht ansässige Bürger, der bis dahin in gar keiner Tribus gewesen war, in jede beliebige. Die Folge war natürlich, daß die besitzlose in Rom zusammengedrückte Menge (*Populus humiles und turba forensis*) sich über alle Tribus verbreitete; diese Wirkung des Edikts giebt Livius an (*humilibus per omnes tribus divisus*). — Daß unter dieser Menge die Freigelassenen bei weitem die größte Zahl ausmachten, folgt mit Nothwendigkeit aus der damals noch unangebrochenen Erbgutsqualität der Grundstücke; es wird dem Freigelassenen nie verboten gewesen sein sich ansässig zu machen, aber es war ihm so gut wie unmöglich und er daher mit seinen Kindern auf städtische Gewerbe angewiesen. Daher

zeigt schon Livius Erzählung die turba forensis dominirt durch das libertinische Element und daher sagt Plutarch in einer Verbindung, wo es ihm nur auf die Suffragien der Freigelassenen ankam, geradezu, daß Appius es war, der ihnen Stimmrecht verlieh. — Daß Appius Neuerung sich auf Tribut- und Centuriatcomitien in gleicher Weise erstreckte (forum et campum corruptit, Liv. 1. c.), versteht sich, denn waren die Besitzlosen erst in den Tribus, so kamen sie auch aus diesen in die Centurien. Begreiflicher Weise hat man diese Worte benutzt zum Beweis der uralten Verbindung der Tribus und Centurien; dafür ist sie auch uns ein wichtiger Beleg, nur daß freilich, da wir diese Verbindung schon in der servianischen Verfassung erkannten, die Centurienreform keineswegs dadurch vorausgesetzt wird.

So waren durch Appius Demagogie, wie Livius sagt, die Comitien in der Gewalt des Pöbels, ohne daß die Adlichen fürs Erste daran zu rütteln wagten, bis die Wahl eines Libertinensohnes cum curulischen Aedilen im J. 449 die allgemeine Indignation erregte und zum Glück ein kräftiger Mann, M. Fabius Nullianus, der Besieger der Samniter als Censor des folgenden Jahres da war, um sie zur Abwendung der Pöbelherrschaft zu benutzen. Zwar die alte Einrichtung ganz wieder zu erneuern wagte auch er nicht, aber er gab doch statt des ausschließlichen Besitzes den Ansässigen wenigstens das Uebergewicht in den Comitien. Omnem forensem turbam, erzählt Livius a. a. O. und aus ihm Valerius Maximus II, 2, 9, secretam in quatuor tribus coniecit urbanasque eas appellavit. Also für die seitdem sogenannten ländlichen Tribus (damals 27) führte er den Zustand wieder ein, wie er vor Appius gewesen war und seitdem unverändert blieb; die vier städtischen dagegen, in deren lokalem Bereich die forensis turba domicilirt war, während die Bauern sich allmählig daraus verloren hatten, überließ er den nicht ansässigen Bürgern und nannte sie, die bisher nicht minder ländliche gewesen waren, deshalb die städti-

sehen.¹⁴³⁾ Das war nichts Geringes. Der große Kriegsheld, der gleich Wellington den Glanz seiner Lorbeeren im Alter zu Gunsten der aristokratischen Partei auf die politische Arena übertrug, erhielt den Ehrennamen Maximus nicht von seinen Schlachten, sondern von dieser Befreiung des Pöbels. — Wie durch Fabius Reaction in den Tributcomitien das Uebergewicht der ansässigen Bürger wieder hergestellt wurde, ist klar, nicht aber wie er die Centuriatcomitien reinigte und es verhinderte, daß nicht, ausgehend von den städtischen Tribus, die nicht Ansässigen sich durch alle Centurien verbreiteten; denn da es Prinzip war jede Centurie aus allen Tribus zu bilden, so war die Beschränkung auf die städtischen in dieser Beziehung unwirksam. — Blicken wir auf die Gestaltung dieser Verhältnisse in späterer Zeit, so ist uns von einer Beschränkung der nicht ansässigen Freigebornen in Kriegsdienst und Centurialstimme nichts bekannt, mögegen die Freigelassenen, ansässig oder nicht, von beidem ausgeschlossen waren. (Anm. 153). Da nun Servius letztere rechtlich den Freigebornen gleichgestellt hatte,¹⁴⁴⁾ so ist

¹⁴³⁾ Dies ist die einzige Erklärung, die den Worten keine Gewalt anthut. Livius sagt weder, daß Fabius die 4 Stadttribus machte, noch daß er sie zum Stimmen zuließ, sondern daß er vier vorhandenen und stimmberechtigten Tribus eine andre Einrichtung und einen andern Namen gab.

¹⁴⁴⁾ Dies sagt Dionys IV, 22, 23 mit dem Beifügen, daß Servius die Freigelassenen in die vier städtischen Tribus aufnahm. Gewöhnlich verwirrt man beides, allein es ist an sich wahrscheinlich, daß ursprünglich der Unterschied der Freigebornen und Freigelassenen nur ein faktischer war und daß also, wenn ein Freigelassener einmal wirklich ein Grundstück erwarb, er auch in den Tribus stimmte — natürlich in den einzigen, die es damals gab, den städtischen. Aber offenbar hat Dionys hier vergessen, daß er selbst nur vier Tribus zu Servius Zeit annimmt und so bekommt seine Darstellung den falschen Schein, als seien die Libertinen schon von Servius auf die Stadttribus beschränkt worden. — Bei dem vielbestrittenen Stimmrecht der Klienten ist nicht zu vergessen, daß diese Grundeigentümer sind (Liv. II, 16).

wahrscheinlich die juristische Beschränkung der Freigelassenen, die sie von den ländlichen Tribus selbst wenn sie ansässig waren und überhaupt von den militärischen und politischen Centurien ausschloß, auf Fabius Censur zurückzuführen. Wahrscheinlich hat dieser den besitzlosen Ingenui, was sie in den Centuriatcomitien durch Appius gewonnen hatten, ungeschmälert gelassen, da durch die hieran geknüpfte Pflichtigkeit zum Kriegsdienst dies dem Staate vortheilhaft war, dagegen den Freigelassenen in einer Beziehung noch schlechteres Recht gegeben als sie vor Appius hatten, indem er selbst die ansässigen unter ihnen von den Landtribus ausschloß, soweit sie nicht den beiden ersten Klassen angehörten (§ 14). Es stellen sich demnach seit Fabius folgende Unterschiede heraus:

1. Die ingenui rustici, denen die libertini rustici der beiden ersten Klassen gleichstanden, besaßen in den Tributcomitien die tribus rusticae ausschließlich, die Centuriatcomitien theilten sie mit den ingenui urbani.
2. Die ingenui urbani theilten in den Tributcomitien die tribus urbanae mit den Freigelassenen, in den Centuriatcomitien standen sie den ingenui rustici gleich.
3. Die libertini rustici der drei letzten Klassen und sämtliche libertini urbani theilten in den Tributcomitien die städtischen Tribus mit den ingenui urbani; von den Centuriatcomitien waren sie ausgeschlossen als die siebente Klasse, die nicht mit stimmte und nur auf den Schiffen diente.

Noch einmal wurde Appius Plan in seinem ganzen Umfange wieder aufgenommen, bei der großen Reform des J. 513. Daß in der Verfassung, welche die Censoren dieses Jahres vorfanden, kein Bürger sich in den Centurien befand, der nicht zugleich in den Tribus stimmte, folgt daraus, daß dieser sonst durch die Verschmelzung der Tribus und Centurien seines Stimmrechts beraubt worden wäre, was die Censoren, so frei sie auch in der Regulirung desselben verfahren, ohne Zweifel nicht verfu-

gen konnten. Es scheint aber auch, daß die Censoren den Satz umkehrten und, vielleicht in der Absicht in dem blutigen Kriege die Heere aus den Freigelassenen zu ergänzen, alle, welche in den Tribus standen, auch in die Centurien aufnahmen; wenigstens finden wir wieder im J. 534 die Libertinen „dispersi per omnes tribus“ (Liv. epit. 20.) In diesem Jahre aber wiederholten die Censoren L. Memilius und C. Flaminius die Reaction des Fabius und beschränkten die Freigelassenen abermals auf die vier städtischen Tribus, so daß von diesem kurzen Intervall abgesehen die von Fabius angeführte rechtliche Beschränkung der politischen Rechte der Freigelassenen ungesändert fortbestand. Ueber die späteren Versuche derselben die ihnen gezogenen Schranken zu durchbrechen verweisen wir auf § 14.

§ 13. *Die cives sine suffragio.*

Es ergibt sich aus dem vorigen Abschnitt, daß ursprünglich allen nicht ansässigen Bürgern die Tribus d. h. nach römischen Begriffen das volle Bürgerrecht (Quint. I. O. VII, 3, 27) mangelte; sie waren sämtlich nicht *cives optimo iure*, vor Appian durchaus *cives absque suffragio*. Doch sind die Unterschiede unter ihnen, namentlich je nachdem sie nur rechtlich oder faktisch des Stimmrechts entbehrten, so groß und der schwierigen Fragen dabei so viele, daß selbst nach Madvig's (de iure coloniarum in den opusc. prior. p. 229 sq.) und des zu früh verstorbenen C. K. Grauer (de re municipali Romanorum, im Kieler Festprogramm zum 18. September 1840) eindringenden Untersuchungen über diesen Felde noch manche Dunkelheit liegt, welche zu zerstreuen die folgende Untersuchung Einiges beitragen soll.

Die unterworfenen Städte, welche nicht in eine reine Bundesgenossenschaft zu Rom traten oder gleich das volle Bürgerrecht erhielten, erhielten die *Civitas absque suffragio*. Dabei machte es aber einen wesentlichen von Festus v. *municipium* hervorgehobenen Unterschied, ob das *Municipium* wenig-

stets eine Kommunalverfassung sich bewahrt oder auch diese eingehüft hatte. Die Städte, welche zu der ersten Klasse gehörten,¹⁴⁵⁾ standen in einem ganz eigenthümlichen Doppelverhältniß, indem sie nach außen hin als Römer, gegen die römische Republik selbst dagegen als Bundesstaat galten und daher auch gewöhnlich *socii* hießen und ihr Vertrag mit Rom *foedus*. Ihr Staat ist nicht aufgelöst,¹⁴⁶⁾ hat aber nur als Kommune eine relative Geltung behalten gegen den, unter dessen Potestas er steht und der ihn nach außen hin vertritt: — ähnlich wie der Vater mit dem Sohn in Obligationsverhältnissen stehen kann, ohne daß diese gegen Andre als die Kontrahenten selbst relevant sind. Recht deutlich zeigt sich dies in den militärischen Verhältnissen; Grauer hat es vortrefflich bewiesen a. a. D. p. 14. 15, daß die Campaner, die Repräsentanten dieser Klasse, in den Legionen dienen, aber nicht in denen der römischen Bürger. Das ist der beste Kommentar dazu, daß dieser Klasse theils das römische Bürgerrecht abgesprochen (*Fest. epit. v. municipium*), theils ausdrücklich beigelegt und gerade durch den Legionendienst belegt wird (*Fest. v. municeps*). In politischer Hinsicht hatten sie statt der Ämter und Ehren in Rom die Municipalämter, statt des Stimmrechts in den dortigen Volksversammlungen das in den Municipalcomitien, statt des Dien-

¹⁴⁵⁾ Unter diesen war besonders Capua bedeutend, bis es im zweiten punischen Kriege von Rom abfiel und zur Strafe in die zweite Klasse versetzt ward (Grauer l. c. p. 9 sq.). Dasselbe gilt von vielen andern Orten, z. B. Fundi, Formia, Cumä, Acerra, Atella, die früher eine *respublica separata a p. R.* hatten (*Fest. v. municeps. municipium*) und nachher ohne eigne Magistratur waren (*Fest. v. praefectura*).

¹⁴⁶⁾ Besonders sehen wir dies bei den Campanern, die bis zum hannibalischen Kriege, obgleich *cives sine suffragio*, doch ihre Gesetze und Magistratur und mit den Römern eine *foedus aequum* hatten, Grauer l. c. p. 9—19, dem wir in der Erklärung der *civitas sine suffragio* beistimmen; nur hätte er diese Art der Civität nicht mit dem *hospitium publicum* identificiren sollen.

stes in den Tribuslegionen ihre eigenen Heerhaufen und somit erschienen sie als ein kleiner Staat — aber innerhalb des römischen Staates, denn auch ihre Heere waren Legionen und die privatrechtlichen Befugnisse genossen sie gleich den Römern; so das Connubium (Liv. XXXI, 31) und ohne Zweifel auch das commercium. Am deutlichsten trat natürlich ihre Civität hervor, wenn sie sich in Rom domicilirten; cum Romam venissent, participes fuerunt omnium rerum ad munus fungendum una cum civibus Romanis praeterquam de suffragiis ferendis aut magistratu capiendo (Fest. v. municipium).

In einem weit schlechteren Zustande befindet sich die zweite Klasse, welche auch diesen letzten Rest politischer Bedeutung innerhalb der römischen Respublica als Staat zu gelten eingebüßt hat. Wie für die erste Klasse Capua, ist für diese Cäre das Muster, welche Stadt auch Festus (epit. v. municipium) zu denen zählt, deren ganze staatliche Existenz in der römischen aufgegangen ist (quorum civitas universa in civitate Romanam venit). Doch ist sehr streng darauf zu halten, daß man mit diesem spätern cäritischen Rechte nicht das hospitium publicum zusammenwerfe, welches nach dem gallischen Brande u. c. 364 mit dieser Stadt gemacht ward (Liv. V, 50); alle alten Schriftsteller außer Livius haben beide Rechtszustände vermengt und die neueren, obwohl sie im Allgemeinen den Fehler erkannten, haben ihn doch ebenso wenig vermieden. Bei der großen Unsicherheit, die hier obwaltet, ist es nothwendig in beide Verhältnisse eine gleich klare Einsicht zu gewinnen und auch die eigentlich uns ferner liegende römische Proxenie genauer als Grauer l. c. p. 5—9 es gethan hat nach Anleitung des Senatsbeschlusses über Asclepiades vom J. d. St. 676 (p. 90 Haub.) und ähnlicher Dekrete zu entwickeln. — Die hospites publici oder die amici populi Romani im technischen Sinne (S. C. cit. v. 6. Lat.: eos in amicorum formulam referundos curare) haben zum Inhalte ihres Rechts

1) die Zeichen der Gastfreundschaft für die Boten des

Freundes: Wohnung, Bewirthung und Gastgeschenk (*locus, lautia, munus*), welches letztere in der Formula näher bestimmt war, ... B. für jeden Gesandten der Prienerfer zu 125 Sesterzen (Boeckh C. I. no. 2905), daher *munus ex formula* (S. C. de. Asclep. v. 7 Lat.).

2) Die erbliche Immunität im Vaterlande, wie es scheint von den an die Römer von dort aus zu entrichtenden Auflagen (S. C. cit. v. 12 Graec. Grauer p. 6).

3) Eine gewisse *communio sacrorum* (S. C. cit. v. 25 Gr. Boeckh 2485) und *iuris* (S. C. cit. v. 1. 2. Lat. v. 17—20 Gr.), indem die *amici* auf dem Kapitol opfern dürfen und als Kläger wie als Beklagte die Wahl haben vom Statthalter der Provinz römischen („bei italischen Richtern“) oder vaterländischen Prozeß zu fordern.

Wenn also auch das *hospitium publicum* sich der *Hospitalität* nähert, so ist es doch irrig dasselbe wie Grauer l. c. thut, für eine Art des Bürgerrechts zu halten. Bürger wurden vielmehr die *Cärten* erst, als sie dies Gastrecht, dessen sie noch nach 401 genossen (Liv. VII, 20), man weiß nicht zu welcher Zeit zur Strafe verloren: Schol. Crug. ad Horat. Ep. I, 6, 62 *Caerite cera digni] posteaquam Caerites sunt ausi Romanis rebellare, eis devictis iterumque civitate donatis ius suffragiorum ademptum est censusque eorum in tabulas relati a ceterorum censibus remoti sunt.* Allerdings meint der Schreiber, daß *Cäre* schon vor der Rebellion das Bürgerrecht gehabt habe; allein er widerlegt sich selbst, da alsdann ihnen bloß das Stimmrecht genommen und nicht erst das Bürgerrecht wieder „geschenkt“ zu werden brauchte — denn *ipso iure* durch die Empörung büßten sie es doch nicht ein?¹⁴⁷⁾

¹⁴⁷⁾ Noch ärger ist die Verwirrung bei Gellius XVI, 13 und Strabo V, p. 230 C, nach denen den *Cärten* das Bürgerrecht ohne Stimme gleich zu Anfang als Belohnung gegeben wurde. Nur Livius hat das alte Verhältniß der *Cärten* begriffen; vgl. besonders VII, 20, 2:

Aber durch den Nebel scholastischer Unwissenheit scheint die Wahrheit noch deutlich hindurch; die Cärten wurden Bürger des schlechtesten Rechts, indem sie das Stimmrecht in Rom nicht erhielten, aber doch ihre Kommunalverfassung (*rem publicam*) einbüßten oder wie Cicero einmal sagt (*de l. agr. II, 31, 86*) aufhörten in *sua potestate* zu sein. Während unzweifelhaft die Municipien passiven Bürgerrechts mit *Respublica* ihre Bürgerrolle selbst aufnahmen, wurden die Cärten und die ihnen gleich stehenden Bürger, z. B. die Campaner nach ihrem Abfall im hannibalischen Kriege, zu Rom *ensit* (*Liv. XXXVIII, 36*) und dort in besondere Tafeln verzeichnet; die *tabulae Caeritum* waren also das Verzeichniß derjenigen Bürger, die nirgends aktive Bürgerrechte hatten. Diese Klasse Bürger ist in Hinsicht des aktiven Bürgerrechts genau das was in Hinsicht der Bürgerrechte überhaupt die *dediticii* sind; so wie dies die Peregrinen sind, denen nicht bloß Rom nicht Vaterland, sondern denen nirgends ein Vaterland ist (*Ulp. XX, 14*), so haben die Cärten nirgends eine *Respublica*, während die Municipien mit *Respublica*, wie die Peregrinen ein Vaterland, nur nicht das römische, haben, so auch volles Bürgerrecht, nur nicht in Rom genießen.

Zu den Bürgern, die weder in Rom noch in einem dem römischen einverleibten Staate aktive Bürgerrechte genossen, gehörten folgende drei Kategorien:

- 1) Die Städte und Distrikte, deren Gemeinwesen aufgehoben war, wie Cäre, Aricia, Anagnia (*Fest. epit. v. municipium*) und sämtliche Präfekturen,¹⁴⁸⁾ worunter seit 544 u. c. besonders Capua wichtig ist.

pro se quisque legatos mitti iubebat, wie sie es als amici burften: *SC. de Ascl. sub fin. Cf. Madvig l. c. p. 240.*

¹⁴⁸⁾ *Fest. v. praefecturae.* Das Genauere über diese in meinen „ostfischen Studien“.

- 2) Die römischen Bürger, denen das Stimmrecht von den Censoren zur Strafe entzogen war: *tabulae Caerites appellatae, in quas censores referri iuebant, quos notae causa suffragiis privabant* (Gell. XVI, 13). — Daß dieser Zustand (abgesehen von seiner Beschränkung auf das *Lustrum*) den römischen Bürger in ganz dasselbe Verhältniß brachte, wie das der *Cäriten* war, ist einleuchtend; der gewöhnliche Ausdruck für diese Kategorie ist *aerarius*.
- 3) Wahrscheinlich auch die in Rom domicilirten Bürger der ersten Klasse; wenigstens führen dahin Festus oben citirte Worte: *cum Romam venissent, participes fuerunt omnium rerum ad munus fungendum una cum civibus Romanis*. Wenn sich also ein Campaner in der Zeit, wo Capua noch das *foedus aequum* hatte, in Rom ansiedelte, so mag er bei Steuer und Aushebung gleich in Rom, vielleicht gerade wegen der *aequitas* dieses Bündnisses, mit angezogen sein; aber, da er nicht in den *Tribus* sein durfte und die Ausübung des aktiven Bürgerrechts da wo er es besaß in Folge seiner Ortsveränderung ruhte, nur unter den *Passivbürgern*.

Dies sind die römischen Bürger, denen aus einem Rechtsgrunde, sei es nun *Volkschluß* (Bündniß) oder *Censorendekret*, das Stimmrecht fehlte. Streng von diesen *cives sine suffragio* zu scheiden sind die *Proletarier*, denen allerdings auch die *Tribus* und das Stimmrecht mangelt, aber nur in Folge der fehlenden Qualifikation, nicht eines minderen Bürgerrechts. Die *Proletarier* sind daher auch frei von Steuern und Kriegsdienst, da sie dieselben in den *Tribus* zu leisten hätten, sich aber zufällig in denselben nicht befinden; wogegen die Bürger ohne Stimmrecht, welchen rechtlich die *Tribus* mangelte, in andrer Weise die bürgerlichen Lasten zu tragen hatten (*munus fungi*). — Daß die erste Klasse der Bürger von *Municipien* mit *Respublica* in eigenen Legionen diente, welche zwar einen Theil des Bürgerheers, aber nicht der *Tribuslegionen* ausmachten, ist

schon bemerkt; statt des Tributs, der ja nur ein Komplement der Dienstpflicht war (S. 33), hatten sie wahrscheinlich gleich den Bundesgenossen ihr Kontingent zu besolden.^{142a)} Schwieriger ist es die munera der zweiten Klasse zu bestimmen. Von der Steuer hatten die unter dieselbe fallenden *aerarii* den Namen; wahrscheinlich bezog sich die Einführung der Steuerfreiheit nach Vertreibung der Könige (S. 29) nur auf die Vollbürger, die seitdem höchstens nur eventuell verpflichtet waren den Tribut der Staatskasse vorzuschießen, wogegen die *Aerarii* und *Cärten* nach wie vor der Grundsteuer unterworfen blieben. Es ist daher gar nicht unwahrscheinlich, daß man den steuerfreien Bürgern sämtliche der zweiten Klasse entgegengesetzte als steuerpflichtige = *aerarii*; ich werde mich daher dieses Wortes in einem allgemeineren Sinne zur Bezeichnung der ganzen zweiten Klasse bedienen. Im Uebrigen scheint die Steuer der *Aerarii* keine andere gewesen zu sein als die gewöhnliche von 1 Promille von Grund und Boden; wenn man nach Livius IV, 24: *censores Mamercum tribu moverunt octuplicatoque censu aerarium fecerunt* (vgl. IX, 34) sich veranlaßt finden konnte zur Schärfung der Strafe das Steuerkapital zu vervielfachen, so beweist dies indirekt, daß eine größere Steuerquote den *Aerariern* nicht auflag. — Auch die Dienstpflichtigkeit der *Aerarii* ist nicht zu bezweifeln, da die welche sich der Konstriktion entzogen haben, zur Strafe unter die *Aerarii* versetzt werden (Liv. XXIV, 18), ja sogar von Livius Salinator fast das ganze römische Volk zu *Aerariern* gemacht wird (Liv. XXIX, 37. *Aur. Vict. de vir. ill. c. 50. Val. Max. II, 9, 6*). Indes war ihr Kriegsdienst weniger ehrenvoll (Liv. VII, 2: *actores Atellanarum nec tribu moventur et stipendia tanquam expertes*

^{142a)} Polyb. VI, 21, 5. Der Sold war nicht wie bei den Römern *στρατιώτων*, d. h. Vergütung für die Kost, sondern da diese den Bundesgenossen *ἐν δαμαῖα* gegeben ward (id. c. 39, 15), wahrer *μισθός*. Vgl. oben S. 38 X. 53.

artis ludicrae faciunt; vgl. Ann. 130), indem man sie gewöhnlich wohl gar nicht ins Feld führte, sondern zum Besatzungsdienst verwandte. (Lucil. l. I. ap. Non. p. 497 Merc.: munu' tamen fungi et muros servare potissent, was ich hieher ziehe). Auch erhielten sie keinen Sold (S. 40 N. 56, dazu noch Fest. v. Ordinarium), woraus (wenigstens für die eigentlichen Aerarier, schwerlich für die Cärten) ferner gefolgert werden darf, daß ihnen dieser Kriegsdienst nicht angerechnet wurde (S. 35). — Daß die Aerarier als tribu moti nicht mehr in den Tribuslegionen dienten, ist sicher (vgl. auch Liv. VII, 20 cit.); da sie aber doch römische Bürger waren, werden sie vermuthlich wie die Campaner eigene Legionen gebildet haben, welche regelmäßig mit dem wenig ehrenvollen Geschäft beauftragt wurden Rom zu bewachen. Wenn, wie es nicht unwahrscheinlich ist, die caunensischen Legionen zu Aerariern gemacht wurden (vgl. das Verfahren gegen die Ritter Liv. XXVII, 11 und die ignominia Liv. XXV, 6. XXIX, 24), so dürfte in dem Ausdruck duarum instar legionum darauf angespielt sein, daß sie nur Aerarier, nicht Tribuslegionen waren.

Was die Beschränkung der Aerarier in Ansehung der Suffragien betrifft, so ist hier das Verhältniß der Cärten und der in Rom domicilirten Bürger von Municipien mit Gemeinwesen von dem der eigentlichen Aerarier zu unterscheiden. Da das erstere durch Gesetz oder was dem gleich stand begründet war, so konnte auch nur das römische Volk, nicht der Censor diesen Mangel heben; wogegen die Beschränkung der eigentlichen Aerarier sowohl in der Entstehung wie in der Aufhebung unter die Kompetenz der Censoren fiel. Daß diese Beschränkung anfangs wirklich war, wie Gellius sie nennt, eine *suffragii privatio*, nicht eine Veränderung der Tribus, sondern eine Ausstoßung aus sämmtlichen, d. h. eine Aufhebung des Stimmrechts für die Dauer des Lustrum, ist schon oft bemerkt wor-

den.¹⁴⁹⁾ Auch Appian's Maßregel, welche nicht das Bürgerrecht, sondern die Qualification veränderte, betraf nur die Proletarier und berührte die Alerarier gar nicht. Allein später, als der demokratische Geist das Volksrecht immer mehr durchdrang, stellte man, wie in noch späterer Zeit, den Satz, daß selbst das Volk die Civität nicht nehmen könne (Cic. pro Caec. 33), so setzt wenigstens die Behauptung auf, daß kein Censor einem Bürger das Stimmrecht nehmen, sondern höchstens nur dasselbe anders normiren, ihm ein niedrigeres beilegen könne. Liv. XLV, 15: Negabat Claudius suffragii lationem iniussu populi censorem cuiquam homini nedum ordini universo adimere posse; neque enim si tribu movere posset, quod sit nihil aliud quam mutare iubere tribum, ideo omnibus V et XXX tribubus emovere posse, id est civitatem libertatemque eripere.¹⁵⁰⁾ Was damals Streitfrage war, wurde später entschiedenes Recht; die censorische Nota wurde in ihrer alten Bedeutung aufgehoben, die zeitweilige Ausschließung vom Stimmrecht in die Versetzung an einen weniger ehrenvollen Platz bei der Abstimmung umgewandelt.¹⁵¹⁾ Seit der Reform — und vermuthlich ist die Umwandlung der censorischen Nota erst später erfolgt — bezog sich diese Ehrenschmälerung auch auf die Centuriatcomitien, da ja

¹⁴⁹⁾ Huschke S. L. S. 640 und besonders Zonar. II, p. 29. Wolf. — Jedenfalls ist so die Ausstoßung des Dictator Mamerkus aus den Tribus zu fassen (Liv. IV, 24), die im J. 320 stattfand. Es ist dies abermals ein Beweis von der ursprünglichen Verbindung der Tribus und Centurien, daß nirgends der Ausstoßung aus der Centurie Erwähnung geschieht. Vgl. Pseudo-Ascon. in div. 3, 8 p. 103.

¹⁵⁰⁾ Plin. H. N. XVIII, 3 in (urbanas tribus) transferri ignominiae (erat) desidiaepro.

¹⁵¹⁾ Vom ius honorum schloß diese Nota vielleicht niemals aus, jedenfalls in späterer Zeit nicht mehr Cic. pro Cluent. 42, 119 und besonders c. 43 zu Anf. Das Gegentheil folgert Huschke S. 557 ohne Grund aus pro Cluent. 45.

auch für diese der *ordo tribuum* maßgebend war.¹⁵²⁾ — Die Entwicklung der Verhältnisse brachte also unter den *Aerariern*, die zur Strafe des Stimmrechts beraubt waren und den *Proletariern* eine Ausgleichung hervor. Wie sie ursprünglich beide außerhalb der *Tribus* und der *Centurien* gestanden hatten, fanden sie sich später, die *Proletarier* durch *Fabius Censur*, die *Aerarier* durch die veränderte Bedeutung der censorischen *Nota*, wieder in den städtischen *Tribus* zusammen.

§ 14. Die Suffragien der Freigelassenen.

Es ist der Zweck dieser letzten Abschnitte die Nebenfragen in Betreff des Stimmrechts zu untersuchen, nachdem in der Hauptuntersuchung das Recht in den Klassen zu stimmen in seinen letzten Grundlagen ermittelt ist, damit als Resultat dieses Kapitels die Klassifikation des ganzen Volkes in Bezug auf das Stimmrecht dem Leser vor die Augen trete. Wir haben das Verhältniß der *Proletarier* und *Aerarier*, die neben den Klassen standen, entwickelt; nur das Stimmrecht der Freigelas-

¹⁵²⁾ Die *tabulae Caeritum* blieben wohl bestehen und enthielten später nur die zur Strafe in die städtischen *Tribus* versetzten *rustici*, seit die andern beiden Kategorien, die wir oben in denselben nachgewiesen haben, das volle Bürgerrecht erhalten hatten. — Auf den Bericht des falschen *Asconius* (zur *div.* 3, 8 p. 103) habe ich absichtlich keine Rücksicht genommen, obwohl er — neben den ihm von *Schneider* *de cens. hast.* p. 24 nachgewiesenen Fehlern — einiges Richtige enthält, vornämlich die Identität des in *Caeritum tabulas relatus* und des *aerarius*. Die letzten Worte: in dieser Beziehung (in Bezug auf die *Centuria*) sei er nicht Bürger und überhaupt nur soweit Bürger, *ut pro capite suo tributum nomine aera praebeat* — obwohl an sich richtig, möchten zum Theil aus einer dunkeln Idee vom *capite census* herrühren. Daß der *aerarius* nicht in der *Centuria* war, ist nur für die ältere Zeit richtig; seit er in der städtischen *Tribus* war, war er auch in deren *Tribuscenturien*. Jedenfalls darf diese Stelle nur nebenher benutzt werden; daß man darin emendirt, ist ganz überflüssig. Das Latein ist schlecht, aber der Sinn deutlich.

nenen ist noch da wieder aufzunehmen, wo wir im § 12 abbrechen. — Wir sahen im vorigen § besonders Anm. 144, daß das Stimmrecht derer qui servitutum servissent (Liv. XLV, 15), so lange nur die Grundbesitzer stimmten, rechtlich unbeschränkt war und daß dieselben vermuthlich erst durch Fabius Censur u. c. 450 in den Tributcomitien auf die vier städtischen Distrikte beschränkt und von den Centurien ganz ausgeschlossen wurden. Daß sie nicht in den Centurien waren, beweist ihre Ausschließung vom ordentlichen Dienste in den Legionen bis auf Marius.¹⁵³⁾ Zwei Klassen der Libertinen waren indeß besser gestellt: die mit Grundstücken bis zum Werth von 30000 Sesterzen (dem Censur der zweiten Klasse) Angesehnen und die, welche einen leiblichen¹⁵⁴⁾ Sohn von mehr als 5 Jahren hatten. Die ersteren scheinen mit den ländlichen Tribus und deren Centurien gestimmt zu haben;¹⁵⁵⁾ die letzteren hob man wenigstens eher als die übrigen Libertinen zum Landdienst aus¹⁵⁶⁾ und als die Censoren die in die Landtribus eingedrungenen Libertinen in die städtischen zurückversetzten, machte man zu Gunsten dieser Kategorie eine Ausnahme, so weit sie sich einmal in den Landtribus befanden.¹⁵⁷⁾ Die Libertinen überhaupt nahm zuerst C. Marius in die Feldlegionen im J. d. St.

¹⁵³⁾ Liv. X, 21 cf. XXIV, 16. Lips. de mil. Rom. I, 2.

¹⁵⁴⁾ Huschke S. L. S. 554. Götting röm. Staatsverf. S. 142. N. 1.

¹⁵⁵⁾ Liv. XLV, 15. Böckh metrol. Unt. S. 434. Huschke a. a. O. — Daß noch in späterer Zeit diese Exemption der größeren Grundbesitzer fortbestand, kann man weniger aus dem Vorkommen von Freigelassenen in Landtribus auf Inschriften (Anm. 179) als aus Schol. Bob. in or. de aere al. Mil. p. 346 Orell. schließen: Laturus de suffragio libertinorum P. Clodius legem videbatur, ut et istorum in censum aequaliter perveniret (ich lese: res veniret), obgleich allerdings auch diese Stelle nicht voll beweisend ist.

¹⁵⁶⁾ Liv. XXII, 11.

¹⁵⁷⁾ Liv. XLV, 15.

665¹⁵⁸⁾ und gab damit ihren Präensionen auf unbeschränktes Stimmrecht neues Gewicht. Aus den vier städtischen Tribus, auf welche sie Fabius u. o. 450 beschränkt hatte, hatten sie sich, wie wir sahen, bei Gelegenheit der Reform von 513, wieder auf alle fünf und dreißig verbreitet, bis im J. 534 sie in die alten Schranken wieder eingeschlossen wurden. Da sie indes nicht abließen sich in die Landtribus einzudrängen, wiederholte und schärfte der Censor Ti. Sempronius Gracchus u. c. 585 diese Maßregel,¹⁵⁹⁾ indem er ihre Stimmen auf eine bei jedem Censur durchs Loos zu bestimmende Stadttribus beschränkte.¹⁶⁰⁾ Aber das freie Schalten und Walten der Censoren über das Stimmrecht der Bürger wurde von nun an durch die steigende Demokratie mehr und mehr beschränkt. Schon Gracchus hatte seinen Plan nicht ohne Widerspruch und nicht vollständig durchsetzen können (S. 165); seit der lex Aemilia de libertinorum suffragiis¹⁶¹⁾ vom J. 639 kommt ein ähnliches Beispiel

¹⁵⁸⁾ Liv. epit. 74. Libertini tum primum militare coeperunt. App. I, 49. Macrob. Saturn. I, 11. Wahrscheinlich eine Verwechslung hie mit ist es, wenn bei der Aushebung zum jugurthinischen Kriege u. c. 647, wo Marius zuerst die capite censi mit anzog (Sall. Jug. 86), Plutarch der Aushebung von Freigelassenen gedenkt Mar. 9.

¹⁵⁹⁾ Cic. de orat. I, 9. libertinos in urbanas tribus transtulit. Aur. Vict. de vir. ill. c. 57. — Es ist möglich, daß auch diese Maßregel nicht einer bloßen Verwirrung steuerte, sondern eine Reception durch andre Censoren wieder aufhob.

¹⁶⁰⁾ Liv. XLV, 15. Puschke a. a. O. S. 556. X. 58. — Bei Liv. XXV, 3 sitella allata est ut sortirentur ubi Latini suffragium ferrent hat man libertini schreiben wollen, allein einmal ist die Einrichtung von Gracchus eine Neuerung, dann auch die Loosung eine ganz andre, die der Latiner für die einzelnen Comitien, die der Libertinen für das Censur bestimmt. Wenn also Latini nicht richtig ist, so steckt in den verdorbenen Worten ubi Latini wohl die Loosung der vorstimmenden Tribus. Puschke S. X. S. 649. X. 45.

¹⁶¹⁾ Aur. Vict. de vir. ill. c. 72.

von Censorenwillkür nicht wieder vor. Obwohl uns von diesem Gesetz nur der Index bekannt ist, ist es doch nicht zu verkennen, daß sie den von Fabius regulirten Zustand gesetzlich sanctionirte und dadurch, indem sie diese Frage der Kompetenz der Censoren entzog, den Kampf um die Suffragien der Libertinen auf den Boden der Rogationen versetzte.

Für eine Zeitlang fanden die jetzt gesetzlich auf die vier Stadttribus beschränkten Freigelassenen Bundesgenossen an den Italikern, die durch das julische und plautische papirische Gesetz (664—65) das Bürgerrecht erhalten hatten, aber, in gleicher Weise wie die Freigelassenen in den vier städtischen, sich in den acht letzten Landtribus zusammengedrängt fanden (S. 11); höchst wahrscheinlich indeß nicht in Folge eines Gesetzes, sondern durch die Verfügungen der Censoren, welche im J. 665 zur Einschreibung der neuen Bürger ernannt waren. Der Kampf begann gleich im folgenden Jahre (666) mit dem Gesetz des P. Sulpicius Rufus *ut novi cives libertinique per omnes tribus distribuerentur*,¹⁶²⁾ das auf Marius Antrieb eingebracht ward (App. I, 64). Es ging durch (App. I, 56), allein nach dem Siege Sullas hob der Senat es sofort wieder auf, unter dem Vorwande, daß es während der Ferien durchgebracht, also nichtig sei¹⁶³⁾ und diese Ansicht hatte noch bei Sullas Tode (676) die Oberhand,¹⁶⁴⁾ obwohl die Gegner, wie wir gleich

¹⁶²⁾ Liv. ep. 77. — App. I, 55 nennt nur die Neubürger, Ascon. in Cornel. p. 64 nur die Libertinen.

¹⁶³⁾ App. I, 59. Man hat dies bezweifelt (Göttling a. a. D. S. 453 und Fischer zum J. 666) wegen Liv. epit. 86: Sulla cum Italicis populis, ne timeretur ab iis velut erepturus civitatem et suffragii ius nuper datum, foedus percussit. Allein dies geht auf die gefürchtete Aufhebung der lex Iulia und Plautia, nicht auf die der Sulpicia, so daß man gar nicht einmal auf die Sulla vorgeworfene Eidbrüchigkeit (Dio XLI, 16) zu recurriren braucht. Die Aufhebung der Sulpicia bestätigt Gallust; s. die fg. Anm.

¹⁶⁴⁾ Gallust (Hist. fr. l. 1. p. 939 Corte) läßt den Consul Lepidus im J. 676 sagen: *Sociorum et Latii magna vis civitate pro multis et egregiis factis a vobis data per unum prohibentur*

sehen werden, nicht ruhten. Doch änderte das *sulpicische Gesetz* die rechtliche Form des Streits; statt daß die Partei der Emancipation früher die Aufhebung der Beschränkung beantragt hatte, behauptete sie jetzt die Gültigkeit des fraglichen Gesetzes, d. h. das Recht der Libertinen und Italiker in allen Tribus zu stimmen. Der alte Kampf erneuerte sich also als Streit über die Gültigkeit oder Nichtigkeit des *sulpicischen Gesetzes*; Cinna war der erste, der nach Sulla's Entfernung an die Spitze der marianischen Partei trat und Krieg führte mit den Aristokraten „über das Stimmrecht der Neubürger und der Freigelassenen.“¹⁶⁵⁾ Ein Gesetz beantragte er nicht, sondern forderte die Neubürger und die Freigelassenen auf, nach Rom zu kommen und dort in Folge des *sulpicischen Gesetzes* sich in alle Tribus einschreiben zu lassen,¹⁶⁶⁾ nachdem der geschmeidige Senat das *sulpicische Gesetz* anerkannt hatte.¹⁶⁷⁾ *Novis civibus Scto suffragium datum est. — Libertini in V et XXX tribus distributi sunt* (Liv. epit. 84). Dieser Sieg der demokratischen Partei fällt ins J. 669; offenbar wurde die Einschreibung der Italiker und Libertinen, durch die Censoren L. Marcius Philippus und M. Perperna ausgeführt (Anm. 167a), die Hieronymus uns beim J. 669 nennt (vgl. Fischer zum J. 668). Daß Cinna sich hierbei auf das *sulpicische Gesetz* stützte, wird zwar nicht ausdrücklich gesagt; allein da der Senatsbeschluß der *lex Aemilia* zuwiderlief, konnte er nur durch Berufung auf die *Sulpicia* juristische Gültigkeit erhalten. — Der Erfolg war indeß nur vorübergehend; Sulla muß, wie es ja auch eigentlich sich von selbst versteht, nach seiner Rückkehr 672 die

¹⁶⁵⁾ Cinna cum Octavio bellum gessit de novorum civium suffragiis Cic. Philipp. VIII, 2, 7. App. I, 64. Die Libertinen erwähnt schol. Gronov. in Catil. II, 10, 24 p. 410.

¹⁶⁶⁾ Vellei. II, 20.

¹⁶⁷⁾ Diese Aufhebung des Senatsbeschlusses, der die *lex Sulpicia* annullirt hatte, und die Wiederinkraftsetzung derselben durch einen andern Senatsbeschluß heißt in der Kunstsprache *prorogatio* (Anm. 169).

Richtigkeit der Sulpicia wieder durchgesetzt haben, da bei seinem Tode 676 die Neubürger noch auf ihre acht Tribus beschränkt waren (Ann. 164). Daß nach 676 der Kampf sich wieder aufs Neue entzündet haben muß, versteht sich; allein die bisher schon trüben Quellen schweigen nun gänzlich. Dennoch läßt sich die Veränderung mit ziemlicher Gewißheit dem J. 684 zuschreiben, das den Wendepunkt in der Stellung der Parteien macht, dasselbe, in dem die tribunicische Gewalt und die Gerichte dem Volke zurückgegeben wurden. Es konnte nämlich die Umschreibung der Italiker in sämtliche Tribus nur von Censoren geschehen, die man ja nach dem plautischen Gesetze sogar außer der Zeit ernannt hatte. In den funfzehn Jahren aber 669—684 ruhte die Censur, ohne Zweifel weil die Optimaten der gefährlichen Gelegenheit zur Realisirung des Wunsches der Italiker ausweichen wollten. Endlich erfolgte in jenem entscheidenden Jahre die populäre Censur des Sestius und Lentulus, zu der die Italiker zahlreich nach Rom strömten (Verr. Act. I, 18, 54). Folglich darf man annehmen, daß sie damals die Neubürger in alle Tribus einschrieben.^{167*)} Daran hinderte sie kein Gesetz, während die Libertinen durch die lex Aemilia auf die Stadttribus beschränkt und nur durch die bestrittene lex Sulpicia emancipirt waren. So erklärt es sich am einfachsten, wie von nun an die Beschränkung der Neubürger offenbar aufgehoben ist, während für die Libertinen das ämilische Gesetz in Kraft und ihre Emancipation die Tagesfrage bleibt.

Zuerst nahm sich ihrer im J. 687 (67) der Volkstribun C. Manilius an. Am letzten Tage des Jahres brachte er das Gesetz durch, daß jeder Freigelassene in der Tribus seines Pa-

^{167*)} Dieser letzte Censur der republikanischen Zeit war also der dritte, der die Italiker mitbetrifft: zuerst 665 Crassus und Cäsar, dann 669 Philippus und Perperna, endlich 684 Sestius und Lentulus; und eben diese drei Paare, die *primi, superiores* und *proximi censores* nennt Cicero pro Arch. 5, 11 für Heraclea, das durch das plautische Gesetz die Civität erhalten hatte.

trons stimmen solle.¹⁶⁸⁾ Allein dies Gesetz theilte das Schicksal des *sulpicischen*; es wurde vom Senat sofort wieder für nichtig erklärt. So konnte im J. 691 (63) *Ser. Sulpicius* die Erneuerung dieses Gesetzes indirekt im Senat beantragen,¹⁶⁹⁾ was indeß keinen Erfolg hatte. Die Freigelassenen fanden keinen Patron, bis *Clodius* in seiner letzten Zeit sich ihrer annahm.¹⁷⁰⁾ Er wollte sogar weiter gehen und allen Sklaven, die mit Wissen der Herren im Besitz der Freiheit waren,¹⁷¹⁾ das Stimmrecht ertheilen und das Gesetz, das er in seiner Prätur u. c. 702 einbringen wollte,¹⁷²⁾ war schon entworfen, als seine Ermordung durch *Milo* diesen Plänen ein Ende machte. Daher finden sich noch zu *Augustus*'s Zeit und später die Freigelassenen beschränkt auf die *Stadttribus*.¹⁷³⁾

¹⁶⁸⁾ *Ascon.* in *Cornel.* p. 64. 65. *Dio XXXVI*, 25. *Meine sodalic.* p. 48 n. 28. — Da *Asconius* dies Gesetz als Wiederholung der *Sulpicia* bezeichnet, so wurde wahrscheinlich schon in dieser die Vertheilung in dieser Weise näher normirt. Zugleich zeigt der Umstand, daß *Asconius* auf die *Sulpicia* zurückgeht, daß *Einna* kein neues derartiges Gesetz eingebracht hatte.

¹⁶⁹⁾ *prorogationem legis Maniliae.* *Cic. pro Mur.* 23, 47. *Meine sodalic. a. a. D.*

¹⁷⁰⁾ Sehr problematisch ist das Gesetz des *En. Manlius ut libertinis in omnibus tribubus suffragium esset* *Ascon.* in *Mil.* p. 45. *Asconius* setzt es ins J. 696 (58) in *praetura L. Domitii*; allein er bezeichnet es zugleich als das erste politische Auftreten des jungen Mannes (*adolescens*) und darum wird mit *Ferratius* und *Garatoni in quaestura* zu schreiben und der Name des Tribuns in *C. Manilii* zu ändern sein.

¹⁷¹⁾ *den servis qui in libertate morabantur* *Cic. pro Mil.* 12, 33. Es sind dies die spätern unfeiertlich Manumittirten.

¹⁷²⁾ nicht als *tr. pl. u. c. 696*, vgl. *schol. Bob.* p. 346. *Cic. in Mil.* 33, 89. *Ascon.* in *Mil.* p. 52. Mit Unrecht kombinirt *Fischer* diese projektirte *lex Clodia*, die nach ihm im J. 696 durchgebracht wäre, mit der angeblichen *lex Manlia* von diesem Jahr; vgl. *Anm.* 170.

¹⁷³⁾ *Dion. IV*, 22. vgl. 23. 24.

Um so mehr muß es Wunder nehmen, wenn die besten Epigraphiker diesem Resultate widersprechen und bald mehr bald weniger bestimmt behaupten, daß die Freigelassenen alle außer den Tribus stehen.¹⁷⁴⁾ Obwohl nun freilich historische Zeugnisse genug für das Gegentheil vorhanden sind,¹⁷⁵⁾ ja zu Nero's Zeit im Senate geäußert wurde, daß die Tribus größtentheils aus Freigelassenen beständen,¹⁷⁶⁾ so würde es doch in der That sehr auffallend sein, wenn die unendlich zahlreichen Inschriften von Freigelassenen nirgends die Tribus nannten und die Monumente von den Büchern so weit abwichen. Daß nun in dem bisher beigebrachten Material noch keine einzige sichere Inschrift vorliegt, die einem Freigelassenen eine Tribus beilegte, ist richtig; die noch am meisten beweisende capitolinische Tafel Maffei M. V. p. 309 nennt nur Freigelassene in den Tribus Iulia und Fabia, deren Existenz selbst höchst problematisch ist. Allein nirgends zeigt es sich deutlicher, wie bei dem traurigen Zustande der epigraphischen Literatur selbst die Kundigsten nicht im Stande sind das Material ganz zu beherrschen und wie wir Alle mehr oder weniger nur auf gut Glück hin unser Netz in dieses Meer werfen; denn allerdings giebt es gar nicht wenige zum Theil längst gedruckte Inschriften von unbestreitbarer Richtigkeit und Beweisraft, in denen Freigelassene in den städtischen Tribus genannt werden. Schon S. 82 sahen wir unter den 8

¹⁷⁴⁾ Marini atti II, 482. Orelli II, 3105. Grotendorf Ztschr. f. Alterthumswiss. 1836. S. 917.

¹⁷⁵⁾ Vgl. außer der Ausführung in diesem § noch Vat. fr. § 272. l. 36 D. de leg. II (XXXI) und ähnliche Stellen, über die im dritten Kap. Auch die lex Iulia municipalis legt v. 146 den Freigelassenen eine Tribus bei.

¹⁷⁶⁾ Tac. Ann. XIII, 27 late fusum id corpus (libertinorum); hinc plerumque tribus, decurias, ministeria magistratibus et sacerdotibus, cohortes etiam in urbe conscriptas (vgl. Kellermann v. 2.), et plurimis equitum plerisque senatoribus non aliunde originem trahi.

Curatoren der Suburana an der siebenten Stelle einen Freigelassenen (Grut. 104, 6); Freigelassene in der Esquilina und Collina finden sich von jener nur Murat. 655, 1 = mus. Kircher. CXXXVI: Ti. Claudius Esquilina Aug. Tiberinus; ¹⁷⁷⁾ von dieser Mur. 774, 5: P. Aelio P. l. C[ol.] Quinciano Thess.; Guarini fasti ed. I. p. 184: L. Caltilius L. l. Col. [P]anphilus; Grut. 997, 3: M. Gavius M. l. Col. Hilarus. Am häufigsten sind sie in der Palatina, von der wir überhaupt die meisten Inschriften haben. Guarini ricerche soll' Eclano p. 134: Babrius M. l. Pal.; Grut. 1114, 11: T. Flavio Palat. Tusciano — — Aug. lib.; Cardinali dipl. imp. n. 42 = Ballett. 1832 p. 37... Ofillius Gracchi l. Pal. Melior; Grut. 303, 3: Felix Publicius Pal. Furianus; ¹⁷⁸⁾ Grut. 836, 4: C. Turanius C. l. Pal. Hermes; Orell. 3925 = 3943: P. Valerio P. lib. Palat. Tacito; Mur. 1286, 2: C. Villius C. lib. Palatina Apr. Mehrere der angeführten Inschriften zeigen auch das Fortbestehen der Beschränkung der Freigelassenen auf die Stadttribus, da sie außerhalb Rom gefunden sind, die des Babrius z. B. in Eclanum, das zur Cornelia gehörte (Guarini var. monum. p. 49) und die des M. Gavius in Verona, das in der Poblilia war. Doch finden sie sich auch einzeln in den ländlichen Tribus, ¹⁷⁹⁾ in die sie ja schon zur republikanischen Zeit eindrang-

¹⁷⁷⁾ Zugleich ein Beispiel der seltenen Auslassung von libertus. Orell. 2786.

¹⁷⁸⁾ Er bezeichnet sich nicht als libertus, allein offenbar ward Felix Furianus, ein servus publicus (der Doppelname bezeichnet ihn als solchen), später vom Dessentlichen manumittirt (daher Publicius).

¹⁷⁹⁾ Grut. 516, 9. P. Aeli P. l. Cla. Fuscii Viruno (b. h. aus Virunum in Noricum gebürtig; vid. Smet.). — Grut. 939, 3. C. Fabricii C. l. Vol. Proximi Tolosensis (vid. Smet.). Toulouse gehörte wie ganz Gallien zur Voltinia. — Grut. 960, 1. M. Ambilii M. lib. Gal. Silvanus (Narbona a Scalligero.) — Cardi-

gen, um so mehr jetzt, wo es nur die Usurpation eines Ehrenrechts galt. — Im Ganzen bestätigen also die Inschriften die Berichte der Historiker; doch bleibt es immer auffallend, daß die Freigelassenen so selten in den Tribus erscheinen. Freilich ist es wahrscheinlich, daß eine große Anzahl der Inschriften, die nur die Tribus, nicht den pater aut patronus nennen, Freigelassenen angehören, die ihren Ursprung verbergen wollten (Anm. 178); es mag ferner sein, daß manche Libertinen, namentlich wenn sie restitutio natalium erhalten hatten, sich als Freigeborne charakterisirten.¹⁸⁰⁾ Auch ist anzunehmen, daß man zuerst anfang bei den Libertinen die Hinzufügung der Tribus zu unterlassen, da sie hier in der lokalen Distrikteinteilung keinen Anlehnungspunkt fand; wurde es ja doch schon im dritten Jahrhundert auch bei Freigebornen ungewöhnlich die Tribus hinzuzusetzen.¹⁸¹⁾ Vor Allem aber ist es anzuführen, daß nur

nali dipl. p. 182 n. 314. L. Organi L. l. Lem. Rufi (in Bologna, das zur LEMONIA gehörte.) — Smet. 65, 8. Q. Trebonius Q. l. Cla. Gallus ex patribus libertinis. — Unsicher ist die Lesart Orell. 3062 und überdies ist der honoratus in tribu CLAUDIA nicht nothwendig Tribus der CLAUDIA. Verdächtig sind Grut. 444, 6. Pratilli della via Appia I, 95. 96. Vgl. Hagenbuch epp. epigr. p. 147. 167. Fabretti inscr. dom. p. 302. Oderici sylloge p. 220.

¹⁸⁰⁾ Das sicherste Beispiel, das ich kenne, ist Grut. 525, 5 L. Aufustus L. f. Subura. Rufinus, der als Centurio der siebenten cohors vigilum nicht wohl anders als Freigelassener gewesen sein kann. Aber auch die Soldaten der prätorischen Kohorten A. Manneius A. f. Col. Celsus (Grut. 552, 2), C. Cassius C. f. Sub. Hermes (Grut. 536, 3), T. Aurelius T. f. Pal. Verus Mopsuestia (Grut. 532, 7) mögen hieher gehören, deren Tribus noch auf die Libertinität hinweist. — Gewöhnlich wechselten indeß die Freigelassenen, wenn sie rest. nat. erhielten, auch die Tribus, woher sich bei Kellermann unzählige Beispiele von Vigiles in Landtribus finden.

¹⁸¹⁾ Es finden sich wenigstens viele Inschriften, wo die Weglassung der Tribus bei Freigelassenen nicht zufällig sein kann, sondern auf deren Mangel schließen läßt. Grut. 640, 2. Smet. 43, 10. 89, 8. Fabretti 715. G. Marini iscriz. Alb. p. 63. 120. atti II p. 482. Iahn spec. epigr. p. 137 etc.

die Freigelassenen, die das römische Bürgerrecht hatten, in den Tribus waren, nicht aber die sehr zahlreichen Latinen. Schon Dionys erklärt es für nothwendig um die überwiegende Macht der Freigelassenen zu brechen, denselben nur nach einer *causae probatio* den Eintritt in die Tribus zu gestatten, woran sich, wie im folgenden Kapitel gezeigt werden soll, das wichtige Recht der Theilnahme an den öffentlichen Getreidevertheilungen knüpfte.¹⁸²⁾ Als wenige Jahre nachher die *lex Aelia Sentia* erschien, welche den Stand der latinischen Freigelassenen schuf, sollte ohne Zweifel in dieser Form gerade die Ausschließung aus den Tribus ausgesprochen werden, die ja auch den alten Latinen gefehlt hatte; es ist dies eine natürliche Erklärung der anscheinend so willkürlichen Erneuerung der verschollenen Latinität.

¹⁸²⁾ Dion. IV, 24. Kap. III § 2.

Drittes Kapitel.

Die Tribus der Kaiserzeit als städtische Corporationen.

§ 1. Einleitung. Die Getreidevertheilungen in der republikanischen Zeit.

Haben wir die römischen Tribus bisher als eine lokale Eintheilung des Gebiets dargestellt und gezeigt, wie die Leistungen an den Staat und die politischen Rechte wesentlich auf diese Eintheilung gebaut waren, so ist in diesem Abschnitte der Verfall dieser Institution und ihre späteste Gestalt zu entwickeln. Schon in den letzten Zeiten der Republik geriethen die Comitien faktisch in die Gewalt des städtischen Pöbels; unverkennbar suchte man besonders diesen bei dem Ambitus der spätern Zeit zu gewinnen. Aus Städtern bestehen die vorbereitenden Tribusversammlungen (z. B. pro Mil. 9, 25) und die Gastmähler und die Plätze im Schauspiel, wodurch man die Wähler zu gewinnen suchte, sind offenbar auf die städtische Plebs berechnet (Q. Cic. de pet. cons. c. 11. Cic. pro Mur. 32, 67). Nur ausnahmsweise strömen zu den Comitien die Italiker nach Rom wie z. B. bei den Agrargesetzen und dem Gesetz über Ciceros Zurückberufung; oft entschieden wenige Menschen, die zum Theil nicht einmal in ihren beikommenden Tribus stimmten, die Annahme wichtiger Beschlüsse. Die Lähmung der Tribus,

die durch ihre eigene Unbehüllichkeit vorbereitet war, wurde vollendet durch den Untergang der Comitien (Iuv. X, 77. Amm. Marc. XIV, 6) in der ersten Kaiserzeit. Die politischen Rechte der Bürger sanken immer mehr gegen die steigende Macht der Monarchie; mit dem Aufhören des alten Steuermodus und der Aushebung zum Legionendienst nach den Tribus¹⁾ verschwand auch deren administrative Bedeutung und wurde mehr und mehr durch die Entwicklung des Municipalwesens ersetzt. Wenn also auch die Eintheilung der römischen Bürger und des römischen Bodens in Tribus bestehen blieb; wenn gleich noch immer die Tribus für das volle Bürgerrecht des Römers und das italische Recht des Bodens das wesentliche Kriterium war, so verschwand doch die praktische Bedeutung dieser Eintheilung sehr schnell und es erscheint zur Kaiserzeit dieselbe als ein unlebendiger Rest republikanischer Formen. Dagegen gewannen die Tribus in der Stadt Rom, die schon im letzten Jahrhundert der Republik vorzugsweise hervortreten, unter den Kaisern, namentlich vermittelt der Spenden, eine große Bedeutung und es concentrirten sich in diesen städtischen Tribus die lebendigen Reste der ehemals so tief eingreifenden, jetzt zum todtten Namen herabgesunkenen Tribuseintheilung. Daß diese städtischen Tribus wie alle ähnlichen Institutionen der Kaiserzeit eine rein korporative Form annahmen, ist begreiflich und wird sich im § 4 zeigen. Wir haben zunächst die Entstehung dieser eigenthümlichen Bedeutung der Tribus in Rom aufzuklären.

Von jeher hatte der römische Staat sich um die Kornpreise bekümmert. Die Abgabe des Getreides aus den Staats-

1) Qualifikation zum Legionendienst blieb die Tribus immer (Plin. paneg. 28 von den pueri alimentarii: ex his castra, ex his tribus replebuntur), so daß jeder Soldat seine Tribus hat (Fabrett. 339, 511: milites leg II. Parth. — — quorum nomina cum tribubus et patriis inserta sunt) und wäre es auch nur eine imaginäre wie die Flavia und Iulia, über die zu vgl. Grotefend in der S. 2 angef. Abh.

magazinen unter dem Marktgreise, deren erste Einführung die Sage wie die jedes andern populären Mafregeln dem König Servius zuschreibt,^{1a)} war eine sehr häufige Weise dem Volke zu spenden, die oft auch von Einzelnen, namentlich von Beamten nachgeahmt wurde.²⁾ Die erste regelmäßige³⁾ Getreidevertheilung führte C. Gracchus 684 ein; in Folge seiner lex frumentaria sollte der Weizen monatlich zu $6\frac{1}{2}$ As, (sechzehn auf den Denar, für den Scheffel abgegeben werden.⁴⁾ Dieses Geschenk⁵⁾ war schon sehr bedeutend, da zu Cicero's Zeit der Preis von 3 Sesterzen = 12 As für den Scheffel niedrig war.⁶⁾ Natürlich empfing jeder Berechtigte nicht nach Belieben,

^{1a)} Aur. Vict. de vir. ill. c. 7.

²⁾ Beispiele bei Contaren. de frum. larg. (Graev. thes. VIII, 933) cap. I. vgl. mit Böckh metrolog. Unterf. S. 416 fg. — Umsonst wird das Korn nie weggegeben, sondern immer nur zu Spottpreisen.

³⁾ App. I, 21. Auch später kommen natürlich außerordentliche Spenden vor: Cic. Verr. III, 92 u. sonst.

⁴⁾ App. I. c. Weizen (triticum) ist bekanntlich das gewöhnliche Brotkorn der spätern Römern; bei den Spenden nennt es z. B. I. Tul. munic. v. 19. — Den Preis von $6\frac{1}{2}$ As (senos aenis et trientes) haben die schol. Bob. zweimal zu pro Sext 25 p. 300 und c. 48 p. 303, während bei Liv. ep. 60 die Ausgaben bieten: ut semisse et triente frumentum plebi daretur, d. h. zu $\frac{1}{2}$ As. Die Handschriften haben aber statt semisse semis, sexis, sesis, offenbar für senis, wodurch auch, wenn man nach den Spuren des Voss (sesisecontriante) senis cum triente liest, der anstößige Singular entfernt wird. — Da also schon hiernach der Getreidepreis, den C. Gracchus bestimmte zu $6\frac{1}{2}$, nicht zu $\frac{1}{2}$ As anzusetzen ist, wird es unnöthig sein darauf aufmerksam zu machen, daß bei dem letzten übrigens von allen Neuern angenommenen Sage sich der Zusammenhang der Getreidegesetze, namentlich die Apuleia gar nicht begreifen läßt.

⁵⁾ So pflegt der Verkauf unter dem Preise bezeichnet zu werden App. I. c. Plin. XVIII. B. frumentum populo in modis assibus donavit, was auch juristisch richtig ist: I. 5: § 5 D. de donat. int. vir.

XXIV. 1. leges quae in agris ageribusque sunt et locis publicis

⁶⁾ Böckh a. a. O. S. 420. 1. c. ubi nota est ratio legationis

sondern nur eine bestimmte Anzahl Scheffel; vielleicht, wie man nach dem Folgenden vermuthen kann, monatlich fünf. Die fünf Scheffel wurden nicht kopfweise, sondern nur den Familienvätern gegeben, so daß sie für Frau und Kinder mit ausreichen mußten. Berechtigt waren keineswegs bloß die Armen, sondern jeder Bürger, mochte er arm oder reich sein; ⁷⁾ selbst der Konsular Piso fand sich persönlich zur Getreidevertheilung ein. ⁸⁾ Das Bürgerrecht war so wesentliche Bedingung der Zulassung, daß der Empfang der öffentlichen Spenden als Zeichen der Civität angeführt wird. ⁹⁾

Die Demagogen gingen weiter. Zwanzig Jahre später, im J. 654, versuchte L. Apuleius Saturninus ein Gesetz durchzubringen, wodurch der Preis des Scheffels auf $\frac{1}{2}$ As ermäßigt ward. ¹⁰⁾ Da auf die Erklärung des städtischen Quästors D. Caspio, daß die Staatskasse diese Spendung nicht leisten könne, der

⁷⁾ ἐνάστει τῶν δημοτῶν: App. l. c., viritim: Cic. Tusc. III, 20, 48; ebenso schol. Rob. l. c. — Plutarch C. Gracch. 5 irrt hierin

⁸⁾ Cic. Tusc. l. c. Persönlich mußte man erscheinen der Garantie wegen, was allerdings manchen Reichen abhalten mochte. Regelmäßig war Jeder, der an dem bestimmten Tage nicht erschien, selbst der Abwesende oder Kranke ausgeschlossen (nach Analogie der Geldspenden Plin. paneg. 25).

⁹⁾ Cic. pro Arch. 5 fin.

¹⁰⁾ ad Herenn. I, 12, 21 vgl. mit Contaren. l. c. p. 945. Diese semisses et trientes der lex Apuleia frumentaria sind beständig mit den seni et trientes der lex Sempronia und anderer Gesetze verwechselt und die Ursache der argen Interpolation geworden, durch die die seni et trientes fast überall aus den Ausgaben verschwunden sind. — Um die wunderliche Bezeichnung von $\frac{1}{2}$ As durch $\frac{1}{2} + \frac{1}{2}$ As zu erklären, hat man darauf hingewiesen, daß dies gewöhnliche Scheidemünzen waren. Es ist indeß zu bedenken, daß man immer fünf Scheffel auf einmal empfing, also nicht $\frac{1}{2}$ As, sondern 4 As und 1 Sextans auf einmal zu bezahlen hatte. Offenbar liegt in der Substituierung der semisses et trientes für die seni et trientes eine Art Demagogenwitz, wobei Einem die dänischen Reichsbankthaler statt der Reichsthaler einfallen.

Senat einschritt und eine tribunicische Intercession bewirkte, Cäpio auch, als Saturnin sich an die Opposition nicht kehrte, gegen denselben Gewalt brauchte: so wurde das apulejische Gesetz wohl überhaupt nicht durchgebracht, jedenfalls nach Saturnins Sturze, wenn es durchgebracht war, als vi perлата für nichtig erklärt.¹¹⁾ — Ebenso erfolglos blieb das Getreidegesetz des M. Livius Drusus vom J. 663, das wahrscheinlich gleichen Inhalts war. Auch dies wurde mit Gewalt durchgesetzt und aus formellen Gründen fassirt.¹²⁾ — Ja es gelang sogar der aristokratischen Partei das sempronische Gesetz in ihrem Interesse zu modificiren. Der Volkstribun M. Octavius hob dasselbe auf, ohne indeß die Spendung ganz abzuschaffen;¹³⁾ er erhöhte also den Preis oder verminderte die Zahl der Scheffel. Das Jahr dieses Gesetzes ist nicht zu ermitteln; es mag kurz vor oder nach die lex Livia fallen.¹⁴⁾ Jedenfalls ist es älter als das sullanische Gesetz, welches die Frumentationen ganz aufhob: *populus Romanus exutus imperio gloria iure agitandi, inops despectusque, ne servilia quidem alimenta reliqua habet*¹⁵⁾

11) Cic. de leg. II, 6, 15. Nach der Stellung der Parteien muß die Opposition gegen Saturnin von dem damaligen Consul Marius geleitet worden sein; wahrscheinlich gehört also dessen Widerstand gegen ein Getreidegesetz, von dem Plutarch Mar. 4. erzählt, nicht in sein Tribonat 634, in dem uns kein Getreidegesetz genannt wird und Marius selbst Demagog war, sondern zwanzig Jahre später.

12) Liv. epit. 71. Fischer zum J. 663.

13) Cic. Brut. 62, 222. de offic. II, 21, 72. Sallust. fr. Hist. I, p. 956 Corte: *Idem fecere Octavius et Q. Caepio sine gravi cuiusquam expectatione neque sane ambitu publice.*

14) M. Octavius, wahrscheinlich jüngerer Bruder von Cn. Octavius cos. 667, wird um diese Zeit Volkstribun gewesen sein. Vgl. Drumann IV, 223. — Pighius setzt es 634, Fischer 680, beide wohl unrichtig.

15) Sallust. in hist. fr. orat. Lepidi p. 939 Cort. Schon Lipsius elect. I, 8 vermuthete, daß Sulla die Frumentationen aufhob; diese Stelle aber, die es deutlich besagt, hat er wie alle Neuern übersehen.

— Flagte Lepidus nach Sulla's Tode im J. 676. Die wachsende Macht der Volkspartei zwang den Senat im J. 684 durch die beiden Konsula das sempronische Gesetz erneuern zu lassen. Dies ist die lex Terentia Cassia, deren Cicero mehrmals in Beziehung auf die Getreidesendungen aus Sicilien gedenkt; wir erfahren bei dieser Gelegenheit, daß man es verstand die Hauptlast der Getreidespenden durch Zwangskäufe vom Aerar ab auf die Provinzen zu wälzen.¹⁶⁾ Neben denselben verfügten einzelne Senatsbeschlüsse vermehrte Getreidesendungen und erhöhte Spenden, vielleicht nur für einzelne Jahre.¹⁷⁾ Wenn wir die lex Terentia Cassia als Erneuerung des sempronischen Gesetzes bezeichnen, so geschieht dies darum, weil auch nach jener der Scheffel zu 6½ M abgegeben ward.¹⁸⁾ Da diese wichtigste Bestimmung der von Gracchus getroffenen entspricht, so dürfen wir auch annehmen, daß die fünf Schef-

¹⁶⁾ Verr. III, 70. V, 21.

¹⁷⁾ Cic. II. cc. spricht von dem Getreidekauf ex Scto et ex lege Terentia et Cassia; wahrscheinlich war der Kauf des zweiten Zehntens (zu 3 Sesterzen den Scheffel) durch das Gesetz, der Kauf von 800,000 Scheffeln zu 4 Sest. durch das Senatsconsult angedeutet und letztere Maßregel eine außerordentliche. Ein andres jüngeres Senatsconsult vom J. 692—62 erwähnt Plutarch (Cato min. 26 Caes. 8 reip. ger. praec. c. 24.); der Senat beschloß auf Cato's Anreiben „dem Aeren und den den Spenden bisher noch ausgeschloßnen Volke Getreide zu vertheilen“ (*ἀναλαβεῖν τὸν ἀπαιροῦν καὶ ἀνέμνητον ὄχλον εἰς τὸ σιτηρέσιον*). Dies ist schwerlich richtig; Plutarch wird hier ebenso geirrt haben wie bei dem sempronischen Gesetz (Anm. 7.).

¹⁸⁾ Cic. pro Sext. 25, 55 ut remissis senis et trientibus quinta prope pars vectigalium tolleretur. Ascon. in Pison. 4, 9. p. 9 frumentum populo antea senis aeris ac trientibus in singulos modios dabatur. So lesen in der ersten Stelle der schol. Bob. und die beste Handschrift Paris. 7794 (Madvig opusc. p. 528), in der zweiten alle Handschriften und die princeps. Dennoch hat in beiden die richtige Lesart senis der interpolirten semissibus oder gar der trientibus keine Befürchtung. Bgl. Ann. 4. 10.

sel, die nach dem jüngeren Gesetze moralisch jedem Hausvater gereicht wurden,¹⁹⁾ ebenfalls aus dem sempronischen Gesetze übertragen sind. Fünf Scheffel zu 6½ As machen zwei Denare weniger ½ As; vielleicht wurden zwei Denare von jedem Empfänger gezahlt und die Differenz durch ein Maßmafs oder das Mafßlohn ausgeglichen. — Zuletzt wurde auch dieser so geringe Preis des gespendeten Getreides aufgehoben. Schon Cäsar drohte im J. 695 den Rittern mit der Aufhebung des römischen und der Erweiterung des Getreidegesetzes; durch welche letzte Mafregel sie als Kornspeculanten und als Pächter des Provinzialbodens in doppelter Weise litten.²⁰⁾ Die letztere Drohung realisirte Clodius, ohne Zweifel auf Cäsars Betrieb, im folgenden Jahre; fortan sollte das Getreide umsonst vertheilt werden.²¹⁾ Hier mag zuerst gesetzlich fixirt sein, was wir später finden, daß Senat und Ritterstand an den Getreidevertheilungen nicht participiren.²²⁾ — Die cura annonae, die Pompejus im J. 697 durch die lex Cornelia et Caecilia auf 5 Jahre übertragen ward, änderte in den bestehenden Verhältnissen nichts: namentlich wurde die Zahl der Getreideempfänger nicht beschränkt. Pompejus verzeichnete blofs, da lange kein Census

¹⁹⁾ Sallust. in hist. l. III fr. orat. Licin. p. 974 Corte: nisi forte repente ista frumentaria lege munia vestra pensatur: quae tamen quibus modis libertatem omnium aestimavere, qui profecto non amplius possunt (i. sunt) alimentis carceris. Vgl. Lipsii elect. I, 8. — Die außerordentliche Zulage von 10 Scheffeln, die Cäsar im J. 46 gab (Suet. Caes. 38. Dio XLIII, 21) bestand also in zwei Monatsportionen.

²⁰⁾ ad Att. II, 19. cf. pro domo 10, 25.

²¹⁾ Ascon. in ^{l. III} 4, 9 p. 9. Schol. Bob. ad Sest. 25, 55 p. 301. Dio Cass. XXXVIII, 13. *ποῖνα αὐτῶν (i. αὐτῶν) δωρεάν.*

²²⁾ Gracchus Gesetz enthält dies nicht (Ann. 8); unter August ist es entschieden (N. 46). Im Uebrigen geschah die Vertheilung an das ganze Volk: *μερῆς αὐτῶν ἀρχαῖος*, was Dio als Inhalt der lex Clodia angiebt, ist factisch zu verstehen. (Vgl. Dio XLIII, 21)

gehalten war und die Censurrollen zur Konstatirung des Bürgerrechts nicht mehr ausreichten, um das Eindringen von Nichtbürgern zu verhüten, die neuen Bürger supplementarisch und ergänzte dadurch die Censurlisten.²³⁾

Die Getreidevertheilung beschränkte sich jederzeit auf Rom; zur Gewinnung des städtischen Pöbels war sie von den Demokraten eingeführt und wäre auf dem Lande auch ganz zwecklos gewesen. Ausdrücklich sagt Appian B. C. II, 120, daß sie nur in Rom stattfand; auch die *lex Julia municipalis* v. 1—3 zeigt, daß die Frumentationen sich auf die in Rom domicilirten Bürger beschränkten. Selbst für die späteste Zeit gilt noch die Beschränkung auf die Stadt; nach l. 52 § 1 D. de iudic. V, 1 ist das *Legatum Tesserae* nur in Rom zu erkräften.

§ 2. Die Getreidevertheilungen seit Cäsar.

Die großartige Speisung der ganzen Stadt aus der Staatskasse war wohl dem Geiste der letzten Zeiten der Republik angemessen, nicht aber der rationelleren Wirtschaft der Kaiser. Wenn Clodius allen Stadtbürgern das Getreide umsonst zugemessen hatte, so kann man von vorne herein behaupten, daß unter den Kaisern das Getreide entweder nur einer beschränkten Anzahl von Bürgern, oder allen, aber nicht umsonst, oder endlich den ärmsten umsonst, den übrigen zu mäßigen Preisen geben worden sein muß. Daß Letzteres der Fall war, soll jetzt gezeigt werden.

Obgleich keineswegs die Rathschläge, die in den Briefen de *ordinanda republica* Cäsars unter Gallust's Namen ertheilt werden, alle als Institutionen der Folgezeit angesehen werden dürfen, so ist dennoch zu beachten, daß nach diesem Brieffschreiber die Frumentationen an den Pöbel aufgehoben und

²³⁾ Dio XXXIX, 24. — Die Bedeutung der (vielleicht nicht einmal eingebrachten) *lex Scribonia alimentaria* vom J. 51 „*quae iubet metiri aediles*“ (Cic. ad famil. VIII, 6), ist nicht klar.

auf die Veteranen übertragen werden sollen: *frumentum id, quod antea praemium ignaviae fuit, per municipia et colonias illis dare conveniet, cum stipendiis emeritis domos reverterint.*²⁴⁾ Daß dieser Vorschlag wirklich auf eine Institution der Kaiserzeit fußt, beweist eine übrigens von dem Scholiasten bis auf den letzten Herausgeber mißverständene Stelle des Persius V, 73: *Libertate opus est — non hac: ut quisque Velina Publius emeruit, scabiosum tesserula far Possidet.* — Allgemein bezieht man diese Stelle auf Manumission; allein *emerere* deutet an, daß wir vielmehr an die *honestam missio* zu denken haben. Wenn diese einem Peregrinen zu Theil ward, so knüpfte sich an dieselbe bekanntlich regelmäßig die Ertheilung des Bürgerrechts,²⁵⁾ die sich äußerlich durch Pränomen und Tribus charakterisirte.²⁶⁾ Publius Velina emeruit ist also gesagt für peregrinus emeritis stipendiis efficitur Publius Velina i. e. civis. — Obgleich nun die Worte auch so erklärt werden können, daß dieser Neubürger jetzt wie jeder andre Bürger Getreide zu empfangen berechtigt ist, so müßte dann doch jedenfalls hinzugebacht werden, daß er sich in Rom ansässig macht; wogegen, wenn wir den von dem Briefschreiber angedeuteten Plan als ausgeführt annehmen,

²⁴⁾ ep. I, c. 8. Auch hier zeigt der Gegensatz, daß eigentliche Frumentationen nur in Rom stattfinden. Die Aufhebung der Frumentationen wird schon c. 7 angedeutet. Vgl. Anm. 32.

²⁵⁾ Die konstante Formel bei der Mission war: *honestam missionem et civitatem dedit ipsis liberis posterisque eorum et connubium.* Bei den Latinen galt dasselbe sogar gesetzlich *ex lege Visellia.* Ulp. III, 5.

²⁶⁾ Die Velina ist nicht ohne Absicht gewählt (S. 101 Anm. 78). — *Libertas* bei Persius steht für *civitas*, ebenso wie Quintil. VII, 3, 27 die Tribus als Kennzeichen des *liber* nennt und Liv. XLV, 15 den Verlust des Stimmrechts als *eripere civitatem libertatemque* bezeichnet, denn die Freiheit stand und fiel mit der Civität. Cic. pro Caec. 33, 96 *si semel civitas adimi potest, retineri libertas non potest*; vgl. die ganze Argumentation in c. 33. 34.

diese Supposition nicht nöthig ist und die Worte einen prägnanteren Sinn gewinnen. — Sollte es aber auch irrig sein, daß die vielfach begünstigten Veteranen, wo sie sich auch aufhalten mochten, freies Getreide erhielten, so läßt sich doch jedenfalls mit ziemlicher Sicherheit nachweisen, daß die Plebs urbana das Korn nicht mehr umsonst bekam. August gab in theuren Zeiten das Getreide mehrfach unter dem Preise, zuweilen umsonst an die Bürger ab;²⁷⁾ die Ausnahme beweist die Regel. Als er den Plan, die Getreidespenden ganz abzuschaffen, nicht durchsetzen konnte, richtete er sie doch so ein, daß der Kornhandel dabei bestehen konnte.²⁸⁾ Er gab also das Korn aus den öffentlichen Magazinen zu einem Mittelpreise ab, welcher einertheils Wuchererei und Theurung verbütete, andererseits den Handel nicht ruinierte. — War die unentgeltliche Kornspende aufgehoben, so begreift man auch, wie die Kornpreise dem Volke so wichtig sein²⁹⁾ und Nero es dadurch gewinnen konnte, daß er nach dem großen Brande den Scheffel zu 3 Sesterzen weg gab.³⁰⁾ Hieraus können wir sogar schließen, daß die Kaiser gewöhnlich nicht einmal viel unter dem Werthe verkauften, obwohl sie natürlich mäßige Preise nahmen. Auch hätte, wäre die

²⁷⁾ Suet. Octav. 41. Er verdoppelte auch wohl die Portionen und gab das *Alterum tantum* umsonst Dio LV, 26; was ebenfalls zeigt, daß regelmäßig für das Getreide bezahlt ward. Vgl. Dio LIII, 2. — Diese Spenden aus der Staatskasse sind nicht zu verwechseln mit dem *Congiarium*, das vom J. 731 im mon. Ancyr. III v. 10 besichtigt wird: *consul undecimum duodecim frumentationes frumento privatim coemto emensus ann.* August gab hies Getreide aus seinem Privatvermögen und kam dadurch der Staatskasse, der die Anschaffung oblag, zu Hülfe, nicht den Empfängern; als Geschenk an das Volk (*congiarium*) kann es doch noch *insofern* gelten, als der normirte Preis ein mäßiger war.

²⁸⁾ Suet. Octav. 42.

²⁹⁾ Tac. Ann. II, 67. VI, 13.

³⁰⁾ Tac. Ann. XV, 39. Daß er noch später hies *frumentum publicum* ganz aufhob, (Ann. 47), steht damit nicht in Widerspruch.

Getreidespende regelmäßig gewesen, das Volk dieselbe nicht als ein außerordentliches Geschenk angesehen und sie nicht als Wohlthat gleich den Spielen gefordert.³¹⁾ — Nur so kann endlich Juvenal von einem Sümmerchen sprechen „*qua vilis tessera venit frumenti.*“³²⁾

Wurde das Getreide im Allgemeinen nicht mehr umsonst, sondern nur zu billigen Preisen abgegeben, so konnte auch jetzt noch wie zur republikanischen Zeit, nicht bloß der arme, sondern jeder Bürger als solcher zu dieser Art der Getreidevertheilung berechtigt sein, was ausdrücklich von seiner Zeit Dionys sagt (IV, 24). Daher zahlt auch Cäsar, was er der „ganzen Bürgerschaft“ versprochen hat, an die „*plebs frumentaria.*“³³⁾ Ebenso erzählt Philo. von den Juden, die als Kriegsgefangene nach Rom gekommen dort durch Freilassung das Bürgerrecht erlangt hatten, daß August sie weder des Bürgerrechts beraubt noch bei den monatlichen Vertheilungen, *ἀργύριον ἢ σίτον ἐν μέρει πάντες τοῦ δήμου λαμβάνοντος*, die Juden ausgeschlossen habe.³⁴⁾ Also selbst die Freigelassenen waren berechtigt³⁵⁾ und überhaupt Jeder, der das volle Bürgerrecht ge-

³¹⁾ Iuv. X, 80. *duas tantum res anxius optat: panem et Circenses.* Fronto princip. hist. p. 250 ed. Berol.

³²⁾ VII, 171. „Höchstens wird der disputirende Rhetor so viel erwerben, daß er sich jeden Monat die Tessera kaufen kann.“ Merkwürdig ist es, daß der Scholiast auch diese Stelle auf den Soldaten bezieht; sollte auch hier die Spende an die Veteranen dem Irrthum zu Grunde liegen?

³³⁾ App. II, 102. Suet. Caes. 38. Dio XLI, 16. XLIII, 21. Vgl. noch Tac. Ann. I, 2. (Caesar) *militem donis, populum annona — pellexit.*

³⁴⁾ leg. ad C. Caes. opp. Francof. 1694 fol. p. 1015. — Bei den Geldspenden ist an die außerordentlichen Geschenke zu denken, welche August mit den Kornvertheilungen einige Mal verband.

³⁵⁾ Dies bestätigt Dion. IV, 24. Dio XXXIX, 24. schol. Pers. V, 73. Siehe S. 176.

noß. *Frumentum publicum tam fur quam periusus et adulter accipiunt et sine delectu morum quisquis incisus est; quidquid aliud est, quod tanquam civi non tanquam bono datur, ex aequo boni ac mali ferunt.*³⁶⁾ — Daß jeder Bürger an den Getreidespenden theilnahm, bestätigen auch die Berichte über Cäsars und Augusts Versuche die Frumentationen zu beschränken; doch ist es bei der Schwierigkeit und Wichtigkeit dieser Nachrichten nothwendig dieselben genauer durchzugehen.

Von Cäsars Verfügungen in Betreff der Getreidevertheilung sind uns außer einem kleinen Abschnitt des Gesetzes selbst (*lex Julia municip.* vom J. 709 v. 1—19)^{36a)} ziemlich genaue Nachrichten bei Sueton und Dio erhalten. Cäsar begann mit einem „recensus“ *Suet. Caes. 41. Recensum populi nec more nec loco solito sed vicatim per dominos insularum egit atque ex XX trecentisque millibus accipientium frumentum e publico ad CL retraxit. Liv. epit. 115. Recensum egit, quo censa sunt civium capita CL millia.* — Er hatte die censorische Gewalt damals (im J. 708 = 46) nicht; er stellte aber auch keinen eigentlichen Censur an, sondern pro censore (*Dio XLIII, 25*) eine Nachzählung (*recensus*) verbunden mit einer Prüfung der Berechtigung zum Empfang des Getreides d. h. des Bürgerrechts (*ἐξέτασις* *Dio XLIII, 21. Plut. Caes. 55*), ähnlich der einige Jahre früher von Pompejus vorgenommenen, nur daß Pompejus bloß die Censurrolle ergänzte,

³⁶⁾ Seneca de benef. IV, 28. Auch Persius V, 73 beweist, daß das fr. publ. jedem Bürger zu Theil ward, wenn der spectelle Bezug auf die Veteranen irrig sein sollte. — Es ist wohl nicht nöthig, zu bemerken, daß die Vertheilung des Getreides an die Armen (*J. B. App. II, 120*), die Erwähnung der *plebs frumentaria* (*Fronto princ. hist. p. 250*) und des *ὄχλος σιτοδοτούμενος* (*Dio passim*) hiermit nicht im Widerspruch steht; die Historiker haben hier die factischen Verhältnisse vor Augen.

^{36a)} X. G. Mazoch's Commentar dazu (*tab. Heracl. p. 312 sq*) verbreitet sich allgemein über die Getreidespenden, ohne die Sache wesentlich aufzuklären.

Cäsar aber ganz neue Register aufnehmen ließ. Dieser Recensus erstreckte sich aber nicht auf alle Bürger, sondern dem Zwecke gemäß nur auf die Getreideempfänger d. h. die in Rom domicilirten Bürger. Ausdrücklich sagt dies Appian II, 102 und auch Sueton deutet es an, denn wenn die Zählung nach den Straßen beschafft wurde,³⁷⁾ so muß sie sich auf Rom beschränkt haben.³⁸⁾ Wie nothwendig die Maßregel war, die hauptsächlich die Ausschließung derer, die sich fälschlich das Bürgerrecht angemast hatten (Dio XLIII, 21), bezweckte, zeigt ihr Resultat. Zu der großen Geldspende an die Bürger in der Stadt, die unmittelbar dieser Revision vorberging, hatten sich 320000 angebliche Bürger gemeldet; von diesen waren aber nur 150000 wirklich berechtigt und die übrigen 170000, also die (größere) Hälfte (Dio XLIII, 21 fin.), in Folge der Unruhen und des seit 24 Jahren unterbliebenen Censuß in die Bürgerrolle ohne Berechtigung eingedrungen.³⁹⁾ — An die Verzeichnung (*ἀπογραφή* Dio XLIII, 25) der wirklichen und also zum Getreideempfang berechtigten Bürger schloß Cäsar um auch dem Wiedereinreißen der Verwirrung vorzubeugen, eine weitere Maßregel in Betreff der Neubürger: *ne qui novi coetus recensiois causa moveri quandoque possent, instituit quotannis in demortuorum locum ex his quis recensiti non essent subsortitio a*

37) Liv. XXX, 26 erwähnt aus der republikanischen Zeit eine Vertheilung des Getreides *vicatim*.

38) Der letzte republikanische Censuß vom J. 684 ergab (nach der richtigen Lesart bei Liv. epit. 98) 950,000 Bürger, die drei augusteischen über 4 Millionen. Schon hieburch wird der Gedanke an einen allgemeinen Censuß ausgeschlossen.

39) Appian, Plutarch und Zonaras (X, 10) haben dies so mißverstanden, als hätten die Kriege die Stadt um die Hälfte entvölkert. — Drummann III, 619 und Hübner (röm. Gesch. I, 2. 140—143. 383—385) nehmen ebenso unrichtig die 150,000 als die Stadtarmen. Vielmehr wird man hierin mit Bunsen ein Datum erkennen müssen, um die Bürgerbevölkerung Roms zu bestimmen.

dem Kaiser Vespasian von der „plebs urbana quae frumentum publicum accipit et tribus . . .“ errichtet ist.⁵⁶⁾ Die Magazine, die das frumentum plebis (Tac. Ann. XV, 48) enthielten, waren also nach den Tribus der Plebs getheilt. Nachdem die tesserae frumentariae in concione, vielleicht in der porticus Minucia frumentaria (Becker röm. Top. S. 624), vertheilt waren, ohne daß hier wohl die Tribus gesondert waren, meldete sich der Empfänger mit der tessera bei dem Magazinverwalter, zu dem seine Tribus gehörte. . . . Es ist nicht unwahrscheinlich, daß sich hierauf das merkwürdige Bruchstück eines Aufschlags bezieht, der in Rom beim Bogen des S. Vitus oder vielmehr des Gallienus beim esquilinischen Thore gefunden ward. (Grut. 201, 10).

Numerus *tribulium*
 quibus locis

Pal. h(omines) $\overline{\text{III}}$ CLXXXII

Suc. h. $\overline{\text{III}}$ LXVIII in

Esq. h. ∞ DCCLXXXVII a[d

Col. h. CCCCLVII i[n

Rom. h. LXVIII

Vol. h. LXXXV

Ein Verzeichniß der Tribus, das eine Anzahl Tribulen in jeder und in Verbindung damit für jede Tribus einen bestimmten Ort angiebt,⁵⁷⁾ das ferner, nach dem Findungsort so wie nach dem Vorwiegen der vier städtischen Tribus zu schließen, der Stadt Rom angehört, wird mit großer Wahrscheinlichkeit auf die Kornvertheilungen in Rom zu beziehen sein, wenn gleich das Nähere nicht klar ist.⁵⁸⁾

⁵⁶⁾ Grut. 244, 4 mit den Berichtigungen bei Marini iscr. Alb. p. 42. Die Inschrift ist jetzt im museo Borbonico. unten S. 199.

⁵⁷⁾ Die Ueberschrift erwähnt die loca ausdrücklich und die Stele derselben sind in den Präpositionen ad; in rechts nicht zu verkennen.

⁵⁸⁾ Das Verzeichniß der Empfänger wurde in Erz gegraben und öffentlich ausgehängt lex Iul. mun. v. 15. Seneca de benef. IV, 26.

vier Geschenke wurden nach Angabe des Kaisers niemals an weniger als 250000 Menschen vertheilt,⁴²⁾ das fünfte erhielten 320000, das letzte etwas über 200000 Bürger. Die Empfänger dieser Geschenke, die theils bezeichnet werden als die in Rom domicilirten Bürger (plebs urbana bei dem fünften Geschenk, plebs Romana bei dem ersten,⁴³⁾ theils als die Getreideempfänger (plebs quae tum frumentum publicum acceperunt, bei dem letzten Geschenk), sind immer dieselben; was dadurch abermals bewiesen wird, daß die plebs Romana, die bei den ersten Geschenken erwähnt wird, d. h. die in Rom wohnende Bürgerschaft nach dem Zusammenhang des mon. Ancyr. ebenfalls die 12 gewöhnlichen Frumentationen des J. 731 empfängt.⁴⁴⁾ Folglich haben wir in diesen Angaben die wechselnden Zahlen der zu den Getreidespenden sich berechtigt haltenden Einwohner Roms zu erkennen und es ist nicht ohne selbst historisches Interesse diese Angaben über die (angebliche) Bürger,

⁴²⁾ Quae mea congiaria pervenerunt ad hominum millia nunquam minus quinquaginta et ducenta. Daß das fragmentirte Wort .IIVM oder .NVM (Busbeq. apogr.) homiNVM zu ergänzen ist, sieht man schon daraus, daß August bei allen übrigen Geschenken die Zahl der Empfänger anführt. Dennoch hat Chiffault ergänzt sestertIVM und dadurch H d e c h a. a. D. zu großen Irrthümern verleitet. Dieser übersetzt sestertium millia L et CC = 250 Mill. Sesterzen (was auf lateinisch bis milliens et quingentions heißen würde) und berechnet dann aus dieser Zahl die Bevölkerung Roms. Daß das Resultat gänzlich falsch sein muß, versteht sich. Zu rügen ist es, daß H d e c h nicht einmal die Ergänzung des Wortes sestertium dem Leser angedeutet hat; so daß man ohne Vergleichung des Chiffault'schen Textes das Versehen nicht entdecken wird.

⁴³⁾ Daß das Geschenk vom J. 710 nur den in Rom domicilirten Bürgern gegeben ward, sagen die Historiker ausdrücklich. App. II, 143 καὶ ἄνδρα Ρωμαίων τῶν ὄντων ἐτι ἐν ἁστέι. Dio XLIV, 35 τῆ πόλει.

⁴⁴⁾ Ann. 27. Auch Cicero Verr. III, 30, 72 bezeichnet die Getreideempfänger als plebs Romana.

bevölkerung Roms zu vergleichen. Cäsar fand im J. 708 eine Zahl von 320000 Getreideempfänger vor, von denen aber bei der von ihm angeordneten Revision sich nur 150000 als wirkliche Bürger ausweisen konnten. Sofort nach seinem Tode drängten sich Neu- und Nichtbürger — vor Allem vermutlich die eben ausgeschiedenen — in großer Anzahl ein; schon im J. 710, meldeten sich mindestens 250000 Einwohner Roms zum Empfang des cäsarischen Legats und diese Zahl wuchs allmählig an, bis im J. 749 die Zahl, die Cäsar vor der Revision fand, von 320000 Bürgern wieder erreicht war. Wenn auch die steigende Bürgerbevölkerung Roms an dieser Vermehrung ihren Antheil hatte, so waren doch unter diesen 320000 auch eine große Anzahl Eindringlinge, zu deren Ausscheidung August abermals im J. 752 eine Nachzählung straßenweise anstellen ließ.⁴⁵⁾ Die Zahl des „Volkes“ (Suet.) oder der „Getreideempfänger“ (Dio) belief sich auf 200000 und das Geschenk des J. 752 wurde daher auch nur an etwas über 200000 Menschen gegeben (mon. Ancyr.) — Eine etwas kleinere Anzahl der in Rom domicilirten Bürger finden wir unter Sever u. c. 955. Bei dessen Decennalien wurden den Getreideempfängern und den Prätorianern Mann für Mann 40 aurei = 250 Denare geschenkt, was im Ganzen auf 50 Mill. Denare zu stehen kam. (Dio LXXVI, 1.) Die Anzahl der Empfänger war also etwa 200000, so daß man nach Abzug der Prätorianer (über deren Zahl vgl. Lips. de magn. Rom. I, 4.) die Anzahl der bürgerlichen Familien in Rom mit Ausschluß der senatorischen und ritterlichen um's Jahr 200 nach Chr. etwa zu 160000 ansetzen kann. Die Bestimmung, daß zum Getreideempfang wie zu den damit zuweilen verbundenen Geldspenden jeder Bürger als solcher berechtigt sei, scheint niemals gewechselt zu haben; womit indeß die Ausschließung einzelner Individuen oder Kategorien namentlich jetzt

⁴⁵⁾ Dio LV, 10. Suet. Octav. 40.

auch der Senatoren und Ritter nicht in Abrede gestellt werden soll. ⁴⁶⁾

Es würde ebenso überflüssig als ermüdend sein die Geld- und Getreidespenden der Kaiserzeit aufzuzählen, obwohl sich dies mit Hilfe der Münzen ziemlich vollständig thun ließe. Unser Zweck war nur zu zeigen, daß sie sich auf die ganze in Rom ansässige Bürgerschaft erstreckten; dieser ist durch die Entwicklung der Maßregeln von Cäsar und August in Betreff der Getreidespenden erreicht. Die Institutionen des letztern scheinen ziemlich unverändert mehrere Jahrhunderte bestanden zu haben; wenn Nero, als er nach dem Brande in Geldverlegenheit geriet, die Getreidespenden abschaffte, ⁴⁷⁾ so ist jedenfalls diese Neuerung nicht von Bestand gewesen. ⁴⁸⁾ Neros Münzen mit der Inschrift *plebei urbanae frumento constituto* erklären sich aus den ähnlichen desselben Kaisers mit *circenses constituti* oder *restituti*. Die Aufhebung der Circusspiele durch Nero wegen der Erschöpfung des Neros ist auch aus den Historikern bekannt; ⁴⁹⁾ folglich wird

⁴⁶⁾ Den Beweis der Anschließung der beiden Stände zu Augusts Zeit giebt die konstante Bezeichnung der empfangenden Bürger als *plebei* (*ὄχλος*) im mon. Anc. wie bei den Historikern. Ob dies von Claudius herrührt (N. 22), ist zweifelhaft; die Sache selbst aber wird dadurch bestätigt, daß nach l. 35 pr. D. de leg. III ein *vir clarissimus* unfähig ist eine *sessera frumentaria* zu erwerben. — Ausgeschlossen waren ferner seit Alters die Hauskinder, indem man ohne Zweifel nur so viel Portionen austheilte, als im Censur Professionen waren. — Vielleicht aber waren jetzt auch die *orbi* ausgeschlossen und das *ius trium liberorum* nicht ohne Einfluß; vgl. die lebendige Schilderung Plin. paneg. 25. 26. Daß bei Geldspenden nicht immer gleiche Summen gegeben wurden, sagt Dio LX, 25.

⁴⁷⁾ Dio exc. LXII, 18 τῶν Πρωματων τὸ σιτηρέσιον παρεπέσασατο. Vgl. Suet. Nero 38 und oben Anm. 30. Bestand dies vielleicht nur in Erhöhung des Preises?

⁴⁸⁾ Suet. Vesp. 18.

⁴⁹⁾ Dio LXVII, 2 und die das. von Reimarus Angeff. Die Münzen bei Eckhel D. N. VI, 406. — Vgl. auch Plin. paneg. 46, wonach ein

Nerva anfangs dem Volke Spenden und Spiele — *panem et circenses* — entzogen, später aber beide ihm wiedergegeben haben.

§ 3. Die Art der Vertheilung. Die Tribus der Armen.

Daß die außerordentlichen Geldspenden und die regelmäßigen Getreidevertheilungen in der Stadt nach den fünf und dreißig Tribus stattfinden, wird schon durch die sonstige römische Weise wahrscheinlich, alle Beziehungen des Staats zu der Masse der Bürger nach diesen Distrikten zu organisiren. Wie man also den *populus Romanus V et XXX tribuum* nach diesen censirte und administrirte, so wird man auch der *plebs urbana V et XXX tribuum*⁵⁰⁾ nach den Tribus ihr monatliches Getreide und vorkommenden Falls die Zulage an Geld gespendet haben. Davon finden sich auch nicht wenige Spuren. Von dem Legate Cäsars an die Stadt heißt es bei Appian III, 23, daß Octavian die dazu bestimmten Summen den *curatores tribuum* zur Vertheilung übergab und deren Intervention dabei erwähnt noch Julian von seiner Zeit (S. 83). Das Legat Augustus an die Plebs wird auch als Legat an die Tribus bezeichnet.⁵¹⁾ Von Domitian's drei großen Congiarien sagt Martial:

„*malus princeps*“ die Pantomimen aufhob, *Nerva* sie aufs Neue einführte, aber Trajan sie wieder abschaffte.

⁵⁰⁾ So nennt sie sich auf den Ehrenbogen, die im J. 776 Augusts Enkeln Germanicus und Drusus minor errichtet wurden. *Marini iscriz. Alb. p. 40. 41.*

⁵¹⁾ *populo et plebi CCCCXXXV*: Tac. *Ann. I, 8*; *populo quadringentes, tribubus tricenis quinquies HS*: Suet. *Octav. 101*. Ebenso werden im mon. *Ancyra*, die Gaben an die Plebs und an *Nerva* unterschieden (tab. III vgl. den griech. Text col. VII v. 17). — Uebrigens ist Dio's Bericht LVII, 14 mit Sueton und Tacitus nicht leicht zu vereinigen; wenn jede Tribus nur 100,000 Sest. erhielt, konnte nicht jeder Bürger, wie Dio sagt, 65 Denare bekommen. Vgl. Dio LVI, 32 und an beiden Stellen *Reimarus*. Die ein-

*Dat. populus, dat. gratus eques, dat. tura senatus Et ditant Latias tertia dona tribus*⁵²⁾ und ebenso Plinius von Trajans Geschenken: *locupletatae tribus datumque congiarium populo*.⁵³⁾ Wenn aber die Geldgeschenke nach den Tribus vertheilt wurden, so gilt dasselbe von der Getreidevertheilung. Es ist nämlich aus dem vorigen Abschnitt ersichtlich, daß die Empfänger des Getreides wie der Geldspenden dieselben und die letzten nur außerordentliche Zulagen zu den Getreidevertheilungen waren.⁵⁴⁾ Die Vertheilungsart muß also ganz dieselbe gewesen sein und wir dürfen von den einen auf die andern schließen. — Indes mangelt es auch nicht ganz an direkten Beweisen dafür, daß die Getreidevertheilung nach den Tribus geschah. Schon Dionys IV, 24 setzt das Einschreiben in die Tribus mit den Getreidespenden in Verbindung. Deutlicher sprechen die Inschriften. Wir finden ein Kornmagazin „der Plebs und der Palatina“ erwähnt;⁵⁵⁾ in den Ruinen der palatinischen Kornspeicher hat sich eine Tafel gefunden; die

sachste Annahme dürfte sein, daß auch die für das Aerar bestimmten 40 Mill. von Silber zur Vertheilung überlassen wurden; wenn 43½ Mill. Sest. vertheilt wurden, so konnten etwa 170,000 Bürger jeder 65 Denare empfangen. Dies genügt, da die Soldaten besonders beschenkt wurden.

⁵²⁾ VIII, 15 vgl. Suet. Domit. 4. Dasselbe deutet auch Statius an, der ebenfalls unter Domitian lebte, in dem Verzeichniß der Ausgaben der Staatskasse *sily. III, 100: evolvit quantum Romana sub omni Pila die quantumque tribus, quid templa, quid alti Undarum cursus, quid propugnacula poscant Aequoris aut longe series porrecta viarum.*

⁵³⁾ *paneg. 25.* Gemeint ist das Congiarium vom J. 99 n. Chr. *Ge- hel VI, 413.*

⁵⁴⁾ Dies zeigt sich besonders bei den Spenden Cäsars im J. 710 und Augusts im J. 752.

⁵⁵⁾ *Orell. 3214 horrearius plebis et tribus Palatinae.* Unten S. 199. Es ist möglich, daß jede Tribus auf einen oder mehrere Speicher speciell angewiesen war; die Regionarier nennen 290 Speicher in Rom.

dem Kaiser Vespasian von der „plebs urbana quae frumentum publicum accipit et tribus . . .“ errichtet ist.⁵⁶⁾ Die Magazine, die das frumentum plebis (Tac. Ann. XV, 48) enthielten, waren also nach den Tribus der Plebs getheilt. Nachdem die tesserae frumentariae in concione, vielleicht in der porticus Minucia frumentaria (Becker röm. Top. S. 624), vertheilt waren, ohne daß hier wohl die Tribus gesondert wären, meldete sich der Empfänger mit der tessera bei dem Magazinverwalter, zu dem seine Tribus gehörte. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß sich hierauf das merkwürdige Bruchstück eines Anschlags bezieht, der in Rom beim Bogen des S. Vitus oder vielmehr des Gallienus beim esquilinischen Thore gefunden ward. (Grut. 201, 10).

Numerus *tribulium*

quibus locis

Pal. h(omines) $\overline{\text{III}}$ CLXXXII

Suc. h. $\overline{\text{III}}$ LXVIII in

Esq. h. ∞ DCCLXXVII a[d]

Col. h. CCCCLVII i[n]

Rom. h. LXVIII

Vol. h. LXXXV

Ein Verzeichniß der Tribus, das eine Anzahl Tribulen in jeder und in Verbindung damit für jede Tribus einen bestimmten Ort angiebt,⁵⁷⁾ das ferner, nach dem Findungsort so wie nach dem Vorwiegen der vier städtischen Tribus zu schließen, der Stadt Rom angehört, wird mit großer Wahrscheinlichkeit auf die Kornvertheilungen in Rom zu beziehen sein, wenn gleich das Nähere nicht klar ist.⁵⁸⁾

⁵⁶⁾ Grut. 244, 4 mit den Berichtigungen bei Marini iscr. Alb. p. 42. Die Inschrift ist jetzt im museo Borbonico. unten S. 199.

⁵⁷⁾ Die Ueberschrift erwähnt die loca ausdrücklich und die Stele derselben sind in den Präpositionen ad; in rechts nicht zu verkennen.

⁵⁸⁾ Das Verzeichniß der Empfänger wurde in Erz gegraben und öffentlich ausgehängt lex Iul. mun. v. 15. Seneca de benef. IV, 28.

Wenn also einmal jeder Bürger in der Stadt als solcher sowohl den Platz in den Tribus als auch die Tessera zu den Getreidespenden empfing und zweitens die Tribus theils sonst keine weiteren Rechte von Wichtigkeit mehr gab, theils die Art des nach den Tribus geordneten Getreideempfangs näher normirte: so mußten im spätern Sprachgebrauch Tribus und Tessera wie Ursache und Wirkung sich zu einander verhalten und also gewissermaßen synonym werden. Daher wird in den Pandekten die Erwerbung der Tessera, die übrigens ihre Natur nicht verändert hat und namentlich noch immer nur in Rom geleistet und nicht von Senatoren erworben werden kann,⁵⁹⁾ auch bezeichnet als Erwerb der Tribus.⁶⁰⁾ Daß *emere tribum* und *emere tesseram* gleichbedeutend ist, hat man längst eingesehen,⁶¹⁾ wie denn auch durchaus gleichartige Rechtsfälle für beide Käufe vorgetragen werden. Die Tessera knüpfte sich an die Tribus und der hauptsächlich Gewinn der Aufnahme in die Tribus war das Recht auf die Tessera; folglich mußte von dieser wie von jener dasselbe gelten und die Ausschließung von den Getreidespenden sich als Ausschließung aus der Tribus charakterisiren. Während also die Synonymität von *tessera* und *tribus* die Annahme, daß von dem Bürgerrecht allein, d. h. von der Tribus, der Empfang des Getreides abhängig war, vollkommen bestätigt, scheint der Kauf der *tessera* und *tribus* doch zugleich zu beweisen, daß in der spätern Kaiserzeit nicht mehr jeder „als Bürger“, wie Seneca sagt, die Tessera empfing. Allerdings war auch früher ein Kauf der Tessera vorgekommen (Anm. 32);

vgl. noch C. Theod. XIV, 17, 15. Dies liegt nun freilich offenbar nicht vor, allein wahrscheinlich auch nicht einmal ein Refutis desselben; die Zahlen sind dazu zu niedrig. Vgl. unten S. 199.

⁵⁹⁾ l. 52 § 1 D. de iudic. V, 1 (Ulp.) l. 49 § 1. l. 87 pr. D. de leg. II (Paul.).

⁶⁰⁾ l. 35 pr. D. de leg. III. (Scaev., unter Marcus) Vat. fr. § 272 (Imp. Philipp. p. Chr. 249.) — Vgl. C. Th. XIV, 17, 6.

⁶¹⁾ z. B. Heinemann, ad l. Inl. et Pap. Popp. III, 6, p. 405. 6.

- aber nicht des Rechts auf die *Tessera*, sondern der einzelnen Monatsportion. Das ist aber der Kauf, von dem hier die Rede ist, offenbar nicht; nur das Recht auf die *tesserae* konnte als *tribus* bezeichnet werden und ebenso ist bei dem *legatum tesserae* augenscheinlich nur an das Recht zu denken. Allein wie kann dies erst durch Einkauf erworben sein, da es doch ein Ausfluß des Bürgerrechts war? ⁶²⁾ — Wir kommen hier zu dem engsten Kreise, zu dem die fünf und dreißig *Tribus* zusammenschumpfen. Wie im Anfange der Kaiserzeit aus den 35 *Tribus* des *populus Romanus* die 35 *Tribus* der *plebs urbana* hervorgingen, ohne daß jene gänzlich verschwanden, so bildeten sich allmählig in den 35 *Tribus* der *plebs urbana* 35 noch engere Korporationen derer, die das Getreide umsonst empfangen, welche in der spätesten Zeit nicht selten vorzugsweise als „die *Tribus*“ erscheinen.

Es ist in den frühern Paragraphen gezeigt, daß zur Zeit der Kaiser die ganze Bürgerbevölkerung Rom das Getreide vom Staate zu billigen Preisen empfing. So sehr nun auch die Zweckmäßigkeit der Abschaffung des *clodischen* Gesetzes einleuchtet, nach der alle Bürger das Korn umsonst empfangen, so ist es doch wenig wahrscheinlich, daß diese Maßregel sich ganz durchführen ließ. In einer Stadt, die fast ohne industrielle Erwerbsquellen, dafür aber der Sammelplatz aller Armen und alles Gefindels von Italien war, wo der Pöbel Jahre lang gewohnt gewesen war zu regieren und dafür ernährt zu werden, konnten *Cäsar* und *August* die unentgeltlichen Getreidespenden

⁶²⁾ Man könnte vermuthen, daß in dieser Zeit das volle Bürgerrecht selbst käuflich gewesen sei. Fast überall wird die *Tessera* oder *Tribus* einem Freigelassenen erworben; diese waren, wenn sie *Latini* waren, von den Spenden ausgeschlossen (S. 176) und hätten dann erst durch Erlegung einer bestimmten Summe sich das volle Bürgerrecht und den Zugang zu den Spenden verschafft. Vgl. *Cuiac. obs.* VII, 14. Allein es findet sich doch auch bei Kauf der *Tessera* für Andre als Freigelassene erwähnt und wer berechtigt uns die fraglichen *liberti* alle zu *Latinen* zu machen?

wohl beschränken, aber nicht aufheben. Wenn sie also den 35 Tribus Getreide verabfolgten, werden sie ohne Zweifel in jeder Tribus eine Anzahl Freikarten ausgetheilt haben, was auch Sueton andeutet.⁶³⁾ So bildeten sich in den Tribus engere Verbindungen, die bei den Frumentationen am meisten Interesse waren: die fünf und dreißig Tribus der römischen Stadtfarmen. Es ist natürlich, daß die Benennung *tribus* recht eigentlich auf diese engeren Verbindungen bezogen wurde; als ausdrückliches Zeugniß dafür kann es gelten, daß *tribulis* von den Schriftstellern dieser Zeit geradezu für *pauper* gesetzt wird.⁶⁴⁾ Darum wird auch in den N. 55. 56 angeführten beiden Inschriften die *plebs frumentaria* noch von den *tribus* unterschieden. Auch die Zahlen *der homines in her* Inschrift Grut. CCL, 10 kann man auf die Freiplätze in den Tribus beziehen.⁶⁵⁾ Diese Tribus der Armen sind es, die wir in den

⁶³⁾ Octav. 41. *Frumentum in annonae difficultatibus saepe levigino interdum nullo pretio viritum admensus est tesseraeque nummariae duplicavit.* Was *tesserae nummariae* sind, ist zweifelhaft, die Beziehung zu den Getreidevertheilungen aber klar. Ich verstehe darunter Freikarten, d. h. *tesserae*, bei deren Austheilung zugleich der festgesetzte Preis für die fünf Scheffel mit ausgezahlt ward. Melbeten sich dann die Empfänger beim Magazin, so ging das Geld hier wieder ein, ähnlich wie bei dem Theatergeld der Athener. — Solcher Freiplätze hatte Cäsar, als er Clodius' Befehl aufhob, eine Anzahl gemacht, die August. verdoppelte.

⁶⁴⁾ Plin. H. N. XIX, 4. *sibi nasci tribus negant sando in tantum saginato, ut pauperis mensa non capiat.* Bei Martial wird der „Tribus“ mit dem verschabten Rock beschenkt (IX, 50) und im sadenscheinigen Todtenkleide begraben (IX, 58). Auch die verächtliche Erwähnung der Tribus bei den Panegyristen gehört hierher. *Auson. grat. act. p. 704. 720. Toll. Symmach. laud. in patres c. 3* und wahrscheinlich ebenfalls die *centuriae inferiorum Pseudo-Ascon. Verr. L. I extr. p. 202.* — Auf die Benützung der Tribulen bezieht sich auch ihre Bezeichnung als *clientes* der Kaiser (Ann. 62 a).

⁶⁵⁾ Es läßt sich nicht bestimmen, ob die *Centuriae* der Halbtribus von 968 N. (S. 86) bei der ersten Gründung dieser Freiplätze in irgend einer Weise benützt wurden. Möglich ist es, daß Cäsar wenigstens in den

Handfester finden. Sie qualifizierten sich, insofern sie den Unterhalt sicherten, zu einer lebenslänglichen Versorgung für alte Diener und scheinen etwa für Rom gewesen zu sein, was bei uns die Hospitäler.

Was nun das Einkaufen in diese Freistellen anbelangt, so kann dies nicht ursprünglich beabsichtigt, sondern nur späterer Mißbrauch gewesen sein. Wie er entstanden ist, sagen uns unsre Quellen nicht ausdrücklich, doch weist I. 49 § 1 D. de leg. II. auf die Analogie der ebenfalls käuflichen militia hin. Dies ist ein mit gewissen Emolumenten verknüpftes Amt, das in der Person eines seiner Inhaber Privateigenthum geworden ist und nun willkürlich vererbt, vermacht, verkauft wird, mit der einzigen Beschränkung, daß der unfähige Acquirent zur Veräußerung des Amtes an einen Fähigen gezwungen werden kann.⁶⁵⁾ Noch näher liegt die Vergleichung der von Constantin gewissen Körperschaften in Konstantinopel beigelegten annona civicae, welche die einzelnen Mitglieder anfangen als ihr Privateigenthum zu betrachten, zu verkaufen und zu vererben, was die Kaiser, nachdem sie es anfänglich untersagt hatten, später anerkannten.⁶⁶⁾ Durchaus ähnlich muß das Schicksal der Tessera oder

städtischen Tribus so viele tesserae nummariae machte, als es Plätze in den Cabres gab und August diese Zahl verdoppelte; aber in der spätern Zeit mag durch Hinzufügung neuer Plätze, vielleicht auch durch das Wegfallen der alten in den weniger zahlreichen Tribus, unter den Freiplätzen der Armen und den Cabres eine Differenz entstanden sein.

*) I. 22 D. de leg. II. Glück's Kommentar XIX, 292—301. Mühlensbruch Cession 3. Aufl. S. 15. — Wahrscheinlich ist der Kauf der decuria beim Schreiberpersonal (Cic. Verr. III, 79, 184. Schol. Iuv. V, 3. Murat. 298, 3 ≡ Reines. X, 3.) nicht anders zu erklären; daß Görtling (nova edit. legis de scribis, fenner's Programm von 1844 p. 9) an den Arbitratus denkt, erklärt sich nur aus dem Uebersehen der wichtigeren Beweisstellen. Doch wird neben dem Kauf, noch eine lectio gedacht (Cic. pro Cluent. 45, 126. Liv. XI, 29 und die lex Cornelia de XX quaest.).

67) Codex Theod. XIV, 17, 9. 10.

der Plätze in den Tribus gewesen sein, durch die die *commoda et principales liberalitates ex ea tribu* (l. 35 pr. de leg. III) bedingt waren. Anfangs waren es Armenversorgungen und die erledigten Plätze wurden vom Staate wieder besetzt; allein in späterer Zeit wurden sie Privateigenthum der dermaligen Inhaber, so daß sie verkauft und vererbt werden konnten. Daher kann ein achtjähriger Knabe einen Platz in der *Esquilina seniorum* inne haben (Orell. 3093); daher spricht die l. 35 cit. dem Erben dessen, dem die vermachte Tribus nicht geleistet ist, nicht bloß alles das zu, was der Legatar bei seinen Lebzeiten aus der Tribus genossen haben würde, sondern außerdem noch die *Aestimatio* derselben. Bei einem höchstpersönlichen Rechte würde der letzte Anspruch nicht begründet gewesen sein; der Erbe dessen, dem der *Ususfructus* vorenthalten ist, kann nicht außer den entzogenen *Nutzungen* noch die *Aestimatio* fordern, denn hier ist der Werth nur die Summe der *Nutzungen*. Anders natürlich beim *Eigenthum*. Also führt uns nicht bloß die Analogie der *militia*, sondern selbst ein direktes Zeugniß darauf hin, daß die Tribus in der spätern Zeit von dem jedesmaligen Inhaber als sein Gut besessen wurden. War der neue *Acquirent* unfähig, so fand auch hier ohne Zweifel ein Zwang zur Veräußerung statt.

§ 4. Das kommunale Element der römischen Tribus.

Es liegt in der Natur der Verhältnisse, daß jede Eintheilung des Staates sich nach einer doppelten Seite hin entwickelt — einmal als Bestandtheil des Ganzen und zweitens als ein Ganzes für sich. Nirgends tritt diese doppelte Beziehung entschiedener bei den Tribus hervor als auf den *eugubinschen Tafeln*, wo dieselben sich regelmäßig als *tota* und als *tribus* zugleich bezeichnen. Die *iguvinische tota* ist das Gemeinwesen von *Iguvium*, das als Theil des großen *umbrischen* wieder als *tribus Iguvina* erscheint. — Was uns bisher beschäftigt hat, war das Verhältniß der Tribus zum Staate und dessen Verwaltung. Doch hat sich auch

manche Gelegenheit geboten das in den Tribus waltende kommunale Element hervorzuheben, das von den Neuern, selbst von den Juristen, fast gänzlich verkannt wird (Vgl. z. B. Savigny, System II, 238). Wir haben ausführlich über die Vorsteher der Tribus besonders S. 23 fg. gesprochen und auch des brüderlichen Bandes erwähnt, welches schon in älterer Zeit die Tribulen mit einander vereinte.⁶⁸⁾ Wenn unsere Quellen auch in älterer Zeit selten dieser kommunalen Bedeutung der Tribus gedenken, so ist doch nichts im Wege eine Kommunalverwaltung anzunehmen, die ja zur Aufbringung der Distriktsanlagen, namentlich so lange der Gold nicht aus der Staatskasse gegeben ward, unumgänglich erforderlich war. Eine eigene Kasse scheint die Tribus nie gehabt, sondern alle Gelder, die an sie kamen, nur zur Repartition unter ihre Mitglieder erhalten zu haben; daher finden wir keine Schatzmeister der Tribus erwähnt, wie bei andern Körperschaften, aber wohl Divisoren derselben.⁶⁹⁾ Die Gemeinde trat zusammen, theils zu gemein-

⁶⁸⁾ oben S. 13. Einige Stellen älterer Schriftsteller, welche die nähere Verhältniß der Tribulen bezeugen, sind noch Terent. Adolph. III, 3, 85. Varro de re rust. III, 2. Cic. ad Att. I, 18, 6. ad div. XIII, 23. pro Sex. Rosc. 16. etc. meine sodalic. p. 53. Auch Horazens Tribul, der, von seinem reichen Kontribulen eingeladen, Gut und Sohlen sich selbst unter dem Arme mitbringt (ep. I, 13, 15) gehört hieher.

⁶⁹⁾ meine sodalic. p. 50—53. Ganz unmöglich ist es nicht, da die *curatores tribuum* die zum Spenden bestimmten Gelder empfangen (Appian. Julian. II. cc. S. 194), daß sie selbst die *divisores omnium tribuum* sind. Allerdings erscheint deren *opera campestris* als ein bleibendes Geschäft und die Curatoren wurden jährlich erneuert; aber man könnte annehmen, daß die Curatoren regelmäßig wieder ernannt wurden. Schwieriger ist es die Bräuchlichkeit der Divisoren damit zu reimen, daß die Curatoren als der achtbarste Stand der Plebejer in die Gerichte aufgenommen wurden; freilich wählte der Prätor nur die *principes ordinis tribunorum* (S. 56). — Ueber die Kollekten der Tribulen unter sich Suet. Octav. 57. Marini iscriz. Alb. p. 40. 41

samen Dankfesten (S. 14), theils zu vorbereitenden Versammlungen bei bevorstehenden Wahlen,⁷⁰⁾ theils auch zur Beschlußfassung. Namentlich waren manche Wahlen den Komitien übertragen, vor Allem die ihrer Beamten,⁷¹⁾ aber auch andere, z. B. *ex lege Plautia* die der Richter für das außerordentliche Tribunal,⁷²⁾ vielleicht auch die der Ritter, mit denen Sulla den Senat ergänzte⁷³⁾ und die der *Centumvirn.*⁷⁴⁾

Wenn aber auch die *Tribus* unzweifelhaft eine innere Administration schon zur republikanischen Zeit hatten, so tritt diese doch damals nur wenig hervor, was sich aus der ungestalteten Beschaffenheit der *Tribus* in der Zeit, wo unsre Anschauung etwas klarer wird, leicht erklärt. In der letzten Zeit der Republik traten an die Stelle dieser unförmlichen Korporationen andere geschlossenere *Tribus*, die der *plebs urbana*, in Folge des politischen Verfalls der Kaiserzeit (S. 177. 178); es findet sich nicht ein einziges sicheres Lebenszeichen der *Distrikte* nach August außer in der Hauptstadt. Damit war die eine Seite der *Tribus*, wonach sie die Grundbestandtheile des Staates waren, aufgegeben und die korporative konnte sich um so vollständiger entwickeln. Noch mehr mußten sich die *Tribus* zu Korporationen zusammenschließen, als innerhalb derselben die *Stadtarmen* sich enger vereinigten und gar, als die *Pläze* erblich wurden. Als Körperschaften werden sie noch ziemlich spät z. B. im J. 355 bei einem Aufstande in Rom (Amm. Marc.

⁷⁰⁾ *meine sodalic* p. 49.

⁷¹⁾ *electo ob fidem et industriam suam a tribulibus tribus Palatinae corporis seniorum* — — *perp. scribae et viatori* Orell. 3094; freilich aus späterer Zeit.

⁷²⁾ *Ascon. in Cornel.* p. 79. *ex ea lege tribus singulae ex suo numero quinos denos suffragio creabant, qui eo anno iudicarent.*

⁷³⁾ *App. I.*, 100.

⁷⁴⁾ *Fest. v. centumviralia iudicia.* Huschke in *Richters krit. Jahrb.* 1839. S. 480.

XV, 7) erwähnt. In der Stadt treten denn wieder die ländlichen Tribus zurück (Suet. Nero 43), in Folge der beschränkten Anzahl ihrer Tribulen (Grut. 201, 10); nur von der Claudia wird ein Votum für die Rückkehr des Kaisers aus der Zeit nach Trajan erwähnt⁷⁵⁾ und ihre kommunale Verfassung angeführt Orell. 3062: *honoratus in tribu Cl(audia) patrum et liberum clientium adensus*. Etwas häufiger, obwohl doch im Ganzen selten, erscheinen in den Inschriften die städtischen Tribus und zwar in vollkommen korporativer Form, die indeß die alte Tribusverfassung getreu wiedergiebt. Sie nennen sich selber *corpora inniorum* und *seniorum* (S. 76), welche beiden Abtheilungen bei den Stadttribus noch getrennt vorkommen, während sie in der Claudia wahrscheinlich wegen Mangels an Mitgliedern vereint waren (*patres et liberi*) (S. 87). Daß ihre Eintheilung in Centurien nicht verschwand, beweist außer den Inschriften Amm. Marc. XIV, 6: *olim licet otiosae tribus sint pacataeque centuriae*, woraus man mit Unrecht das Aufhören der Tribus und Centurien gefolgert hat. Da aber nach Arnob. (um 300 nach Chr.) II, 67 die fünf Klassen verschwunden waren, werden wir in den traditionellen acht Centurien lauter arme Leute zu suchen haben, so daß die Centurien wie die *seniores* und *iuniores*⁷⁶⁾ nur noch dem Namen nach verschieden waren. Ihre Curatoren oder Centurionen bestanden ebenfalls fort; auch ein *officium* wird erwähnt, Schreiber, Viatoren, *Accensi*⁷⁷⁾ und wie in andern Kollegien *honorati* und *immunes*,⁷⁸⁾ was auf bestimmte *munera*, z. B. die Uebernahme des unter den Mitgliedern umgehenden *magisteri-*

⁷⁵⁾ S. 14. Anm. 15. Die dort erwähnte Inschrift ist im vatican. Museum, der Fundort nicht bekannt. Im Zweifel muß sie also auf die Stadt bezogen werden.

⁷⁶⁾ oben S. 201. Vgl. indeß die *homines iuvenales* in der S. 86 angeführten Inschrift.

⁷⁷⁾ Orell. 3094 (*scriba et viator*) 3062 (*adoensus*). Vgl. Anm. 82 a. S.

⁷⁸⁾ Orell. 3062. 3096. 3097. Vgl. Anm. 82.

um coenae^{78 a)} schließen läßt. Sie schmauseten zusammen bei festlichen Gelegenheiten;⁷⁹⁾ daher wird ein ehernes Tisch als Geschenk an die Palatina erwähnt.⁸⁰⁾ Sie begleiteten die verstorbenen Mitglieder zu Grabe, wobei sie die üblichen Exequien empfangen⁸¹⁾ und setzten ihnen auch wohl Grabsteine.⁸²⁾ Kurz sie unterschieden sich in Verfassung und Verwaltung von den gewöhnlichen Kollegien nicht weiter als ihr Ursprung es mit sich brachte. Von Wichtigkeit waren sie durch die *commoda et principales liberalitates* (l. 35 D. de leg. III), die sich an die Plätze in den Tribus knüpften, weshalb denn auch die Tribulen regelmäßig als Klienten der Kaiser bezeichnet werden.^{82 a)} Daß diese *commoda* namentlich die Getreidevertheilung und die damit verbundenen Geldgeschenke waren, ist in diesem Kap. gezeigt worden; doch beschränken sie sich darauf nicht, es ge-

^{78 a)} meine *sodalic.* p. 108. Vgl. besonders *Marini atti* p. 69 *immunibus [perpe]tuis a magisterio.*

⁷⁹⁾ *Tertull. apolog.* 39. *tot tribubus et curiis et decuriis ructantibus acescit aer.*

⁸⁰⁾ *delphica aerea* Orell. 3094.

⁸¹⁾ *tribules — testamento divisione exequiarum eius honorati sunt.* Orell. l. c.; meine *sodalic.* p. 108.

⁸²⁾ *Grut.* 1099, 8 M. *Quintilio M. f. Pol. Vibiano immuni honorato curatori XVI M. Quinctilius Vibianus — — permissu pientissimorum tribulium — —.* Wäre die Inschrift ganz sicher, so würde sie schon früher bei den Curatoren benützt sein. In der verdächtigen spanischen Inschrift Orell. 3107: *Q. Herennio Rufo Montanus Rufi f. contrib(ulium) d(ecreto)* ist wohl vielmehr aufzulösen *contrib(uerunt) d(ecariones)*. Auch daß ein *Tribule* den andern bestatet, kommt vor: *Grut.* 625, 5 P. *Terentio Felici scribae et tribuli P. Terentius Nicephorus patrono optimo; obgleich man hier et als falsche Geminatio auswerfen und scribae tribul(ium) schreiben möchte.*

^{82 a)} oben S. 86. Vgl. noch mit einander *Plin. paneg.* 23 *senatus — equester ordo — clientes* und *Stat. silv.* 4, 1, 25: *moribus atque tuis gaudent turmaeque tribusque Purpureique patres.*

hörte dazu auch der Platz im Theater Orell. 3065: Imp. Traiano — tribus XXXV, quod liberalitate optimi principis com-
moda tribuum etiam locorum adiectione ampliata sint.⁸³⁾ Von dem Sitz im Theater waren ebenso wie von der Getreide-
vertheilung die Nichtbürger ausgeschlossen und vermuthlich das
Theater selbst nach Tribus abgetheilt.⁸⁴⁾ Auch hier ist nur
an die Tribus der plebs urbana zu denken. — Das wichtigste
Recht blieb indeß immer die Theilnahme an den Spenden.
Wenn auch die Tribus nicht ausschließlich die Armen enthielten,
so waren doch die Rechte derselben besonders wichtig für die
Armen, denen eine gewisse Anzahl Freiplätze, wo sie das Ge-
treide nicht bloß wie die übrigen Bürger billig, sondern ganz
umsonst erhielten, angewiesen waren. Auf diese Tribulen *ναρ*
ἐξοχήν beschränkte sich später im gewöhnlichen Gebrauche der
Name und es wurde so dies Wort, einst die ehrenvolle Be-
zeichnung des römischen Vollbürgers, eine verächtliche des
Dürftigen. Daß endlich zu irgend einer Zeit die Plätze in die-
sen Tribus im engeren Sinne Privateigenthum und die Tribus
selbst zu Versorgungsanstalten wurden, in die man sich einkaufen
konnte, ist die letzte Phase in der Entwicklung der einst so
mächtigen und später so verkümmerten Tribus.

⁸³⁾ Plin. paneg. 51. populo locorum V milia adieeisti. Becker röm.
Top. S. 667. Wegen loca vgl. z. B. Orell. 2535 loca n(umero)
D in circo Sex. Iul. Ianuarius aedil. dat.

⁸⁴⁾ Schon Tarquinius Priscus theilte den Circus nach den 30 Curien.
Dion. III, 68. Auch heißt es in mehreren Handschriften der Regio-
narier (fsg. P. Victor und Ser. Rufus) reg. XI: circus maximus
qui capit loca trecenta octoginta quinque (offenbar CCCCLXXXV =
385,000), was 11,000 für jede Tribus giebt. — Indeß ist es be-
stimmend, daß nicht die städtischen Tribus vorzugsweise berücksichtigt
sind und nicht zu verschweigen, daß andre Handschriften CCCCLXXXV
haben und die ganze Angabe in dem curiosum fehlt. Daß aber darum
nicht schlechthin diese Notiz zu verwerfen ist, obwohl im Ganzen die
Interpolation der sogenannten *notitia* nicht geleugnet werden soll,
das hat sich mir aus dem kritischen Apparat des *Sam. Dr. Preller*
ergeben, dem ich diese Angaben verdanke.

Wir wollen unsere Untersuchung mit einer merkwürdigen Inschrift beschließen, die uns in die noch unter den Kaisern nicht ganz geschwundene politische Bedeutung der Tribus als Korporationen einen Blick thun läßt und in historischer Beziehung wenigstens ein merkwürdiges Räthsel zu nennen ist. Sie steht bei Marini (atti p. 43); die Buchstaben sind roh, in Z. 8 größer und der Stein an allen Seiten beschädigt. Doch sind v. 3—10 rechts vollständig und links fehlen nur wenige Buchstaben. Sie lautet möglichst ergänzt:

me iuvene

*tunc, quoniam nunc sum
annorum LX, Seiani scelerati
incitatio et improbae comitiae⁸⁵⁾
illae fuerunt in Aventino, ubi*

5— *Seianus cos. factus est. Ego
ero bilis⁸⁶⁾ inutilis piaculi⁸⁷⁾ comes*

*Ut supplex fierem omni, nunc
VOS ROGO, BONI CONTRI-
bules, si semper apparui*

10— *vobis bonus et utilis tri-
bulis, si nunquam officii
immemor fui nec ret . . .*

*. n coi . . .
. ri*

Es scheint hier ein Theilnehmer an Sejans gescheiterter Unternehmung,⁸⁸⁾ dem man nach längerem Zwischenraum diese zum Verbrechen machen wollte, sich an das öffentliche Mitleid (ut sup-

⁸⁵⁾ Nebenform von comitia in der gemeinen Sprache, wie epulae neben epula. Es steht wohl nur noch in den tabbäischen Stossen p. 33.

⁸⁶⁾ d. i. vilis.

⁸⁷⁾ Marini baculi, ohne Sinn.

⁸⁸⁾ Vgl. über Sejans Sturz Tac. Ann. III, 66. Iuv. X, 65 sq. Marini l. c.

plex fierem omni) zu wenden und durch öffentlichen Aufschlag seine Contribulen zu beschwören, ihm in seiner Gefahr Beistand zu leisten. Dahin also war es mit den Tribus gekommen: als geschlossene Körperschaften konnten sie noch Aufstände mitmachen und einigen politischen Einfluß üben; aber rechtlich waren sie ohne alle Bedeutung im Staate. Vielleicht rief der Verfolgte nicht ohne Grund gerade die Tribus um Hülfe an; es scheint fast als ob die Ursache, weshalb man ihm opfern wollte, die versuchte Erneuerung der politischen Rechte der Tribus war. Comitien auf dem Aventin nach ihrer Aufhebung durch Liberius 14 n. Chr. — Sejan zum Consul ernannt — deutet das nicht eine republikanische Verschwörung, deren Haupt Sejan gewesen? Nicht ohne Indignation ertrugen die Römer diese Usurpation ihres letzten Rechts; ergingen sie sich auch damals nur in müßigen Klagen (Tac. Ann. I, 15), so haßte doch das brennende Gefühl der erlittenen Unbill und es bedurfte um den Tyrannen zu stürzen nur eines entschlossenen Führers. Wenn Sejan, wie kein Zweifel ist, Kaiser werden wollte, so wußte er aus Cäsars Geschichte, daß die erste Stufe zum Throne die Demagogie ist. Ich glaube, hier offenbart sich uns, was das Dunkel der Verschwörung und der geschichtseindliche Despotismus vielleicht schon Tacitus Blick verbergen: das letzte Zucken der alten Freiheit. Seitdem lernen die Tribus ihr Joch geduldig tragen, und schließen sich zu immer engeren und engeren Korporationen zusammen. Es ist kein erfreuliches Bild, womit wir unsere Untersuchung schließen, aber sinnend mag der späte Römer in den alten und den neuen Tribus die alte und die neue Zeit verglichen haben. Es war eine herbe Ironie des Schicksals von dem freien Staate der fünf und dreißig Tribus in den Abtheilungen der römischen Stadtarmen ein zusammengeschrumpftes Abbild aufzubewahren.

Z u s a t z e.

Zu S. 4 fg. Zahl der servianischen Tribus.

Es hätte nicht übergangen werden sollen, daß D. Müller bei Festus (v. Popillia p. 233) zwei Namen derjenigen 10 Tribus zu finden geglaubt hat, welche nach Niebuhrs Vermuthung im Kriege mit Porfena verloren gingen, wonach er die fragmentirte Stelle also ergänzt:

Popillia tribus una antiquarum triginta tribuum, tot enim fuerunt ante reges exactos, felici nomine appellata a progenitrice Popilliorum, ut Pinaria a sororis Pinarii qui Herculi prima sacra fecit nomine.

So geistreich auch diese Ergänzung ist, die sich zum Theil stützt auf Paul. v. Popillia tribus a progenitrice traxit vocabulum, so kann sie doch nur den überzeugen, der schon im Voraus an Niebuhrs 30 Tribus glaubt. Vielmehr ist es fast unzweifelhaft, daß Festus, der in den Buchstaben, wo er vollständig erhalten ist, fast alle darunter fallenden Tribus einzeln auführt, die Popillia und die Pollia nicht beide übergangen und also hier von einer derselben gesprochen haben wird; daß Popillia bei Festus und Paulus steht, kann uns nach Müllers Ausführung in den prolegg. p. VIII nicht bewegen die am nächsten liegende Emendation Popillia zu verschmähen. Mit Benutzung von Müllers feiner Bemerkung, daß die Pinaria und Popillia darin verglichen werden, daß beide ihren Namen von mythischen Stammmüttern der gleichnamigen Geschlechter bekamen, kann man etwa restituiren:

Poplilia tribus, q̄. ultima olim erat VII et XX tribuum, tot enim fuerunt ea addita, a Populiorum progenitricis) nomine appellata est eadem ratione qua curia Pinaria a sororis Pinarii qui Herculi prima sacra fecit nomine.*

Wenigstens ebenso wahrscheinlich als eine tribus Pinaria ist eine von einer Pinaria benannte Curie, da bekanntlich viele der Curien von Frauen ihren Namen erhalten haben sollen (Liv. I, 13. Dion. I, 47. Plut. Rom. 20. Fest. epit. v. curia p. 49. Müll. Ascon. in Verr. L. I, § 14, p. 159 Orell.)

Zu S. 11. Die Tribus der Italiker.

Erst nach Beendigung des Druckes ist mir Adolph Schmidt's Aufsatz „der Verfall der Volksrechte in Rom unter den ersten Kaisern“ (Zeitschrift für Geschichtswissenschaft Berlin 1844, Bd. 1, S. 1. S. 37—61) zu Gesicht gekommen, der S. 59, 60 die verschiedenen Angaben über die Tribus der Italiker so zu vereinigen versucht, daß dieselben 666 in acht, nach Sulla in 10 alte Tribus vertheilt worden, welche aber Doppeltribus von 20 Centurien gewesen. Es habe also seitdem im Ganzen 35 Tribus mit 450 Centurien gegeben. Das bestätige theils die Zahl der custodes cistarum unter August, det nongenti, von denen dahach auf jede Centurie zwei kämen, theils Sisenna hist. I. III. (ap. Non. v. senati et senatus) L. Calpurnius Piso ex senati consulto duas novas tribus.**) — Allein diese Combination ist nicht überzeugend. Appian spricht gar nicht von 10 Tribus (S. 11) und ebenso wenig können die

*) cod. lici nomine. Vielleicht ist gentilicio nomino zu ergänzen.

**) Nicht damit zu verbinden ist die Stelle desselben Historikers aus dem 4. Buch Non. v. ergo: milites ut lex Calpurnia concesserat virtutis ergo civitate donari; sie geht augenscheinlich auf einen Imperator, dem Specialverleihungen des Bürgerrechts gestattet wurden, wahrscheinlich auf Gn. Pompejus (Cic. pro Balbo 22.)

duas novas tribus die Reception der Italiker in zwei Tribus mehr bezeichnen; da ferner im J. 684 die Beschränkung des Stimmrechts für die Italiker ein Ende nahm (S. 171), so kann man die augustischen nonenti nicht aus den jedenfalls damals doch wieder verschwundenen Doppeltribus erklären. Auch begreift sich schwer, warum, wenn man einmal die neuer Tribulen nicht in die Centurien der alten Tribus aufnehmen wollte, man nicht statt der Verdoppelung von 10 alten geradezu 10 neue Tribus einrichtete. Das Bruchstück aus Sifenna ist nicht mit Sicherheit zu erklären; allein da der Geschichtschreiber (s. die Fragmente bei Krause fragm. vet. hist. Rom. p. 303 fg.) im dritten Buche außer dem gallischen Kriege 641—53 (Non. vv. materae. sparus) nur die Anfänge des marsschen behandelte, während die späteren Ereignisse 664 fg. z. B. die lex Varia (Non v. comperare) und die Verleihung des Bürgerrechts an die Italiker (Non. vv. iusso; illex) im vierten Buche vorfanden, so können die dunkeln Worte nicht einmal auf die erste Einrichtung der italiotischen Tribus; geschweige denn auf ihre Vermehrung gehen. Vielleicht ist an den L. Piso, Vater des von Cicero so arg geschmähten Konsulars, zu denken, qui bello Italico armis faciendis praefuit (Cic. in Pls. 36, 87 Drumann II, 63 U. 40), wo man denn etwa ergänzen könnte: L. Calpurnius Piso ex senati consulto duas novas tribus quas antea fuerant armorum officinis addidit omniumque curam habuit; vielleicht auch an den Großvater von Cicero's Feind, L. Piso, der 647 gegen die Gallier als Legat des Consuls Cassius fiel (Drumann II, 61), wo man denn mit leichter Aenderung schreiben könnte für duas novastribus — duas novascrrips. = duas novas (legiones) scripsit.

Zu S. 15 fg. Die montes pagi und die Urgeer.
 Ich habe angenommen, daß eine vorrömische Staats-
 theilung in 6 montes und 24 pagi in dem Urgeersystem sich

als Stadteintheilung erhalten habe; jetzt glaube ich im Stande zu sein die dafür beigebrachten Beweise bedeutend zu verstärken, zunächst durch ein meines Wissens noch unbenutztes Fragment der *lex Sulpicia* über die städtischen Wasserleitungen bei Fest. v. sifus p. 340 Müll.: *montani paganive sifis aquam dividunto*. Unverkennbar ist *montani paganive* hier so viel als alle Stadtbewohner, wodurch es sich bestätigt, daß das spätere Weichbild Roms einstmalig Stadt- und Landgebiet des *Septimontium* war. Dasselbe geht hervor aus *pro domo* 28, 74: *nullum est in hac urbe collegium, nulli pagani aut montani (quoniam plebei quoque urbanae maiores nostri conventicula et quasi consilia quaedam esse voluerunt), qui non amplissime de salute mea decreverint*; auch hier sind die *pagani montani* synonym gebraucht mit *plebs urbana*.*) Daß hier die *plebs urbana* genannt wird, beweist noch keineswegs, daß sich die Patricier nicht ursprünglich und rechtlich in denselben befanden; es war natürlich und wiederholte sich in der spätern eine höchst interessante Analogie mit den *montes pagi* darbietenden Umgestaltung der politischen Tribus in städtische Zünfte, daß bei dieser Gelegenheit die Vornehmen sich daraus wenigstens faktisch zurückzogen (S. 193 N. 46). — Wichtiger noch als dieser Nachweis, daß die *montes pagi* eine ausschließende Stadteintheilung waren, ist die bestimmte Beziehung der Urgeer auf das *Septimontium*, welche nach dem Zusammenhange bei *Varro* V, 41 fg. nicht zu bezweifeln ist. *Ubi nunc est Roma, erat olim Septimontium*. Es folgen specielle Bemerkungen über den *Capitolinus* und *Aventinus*, die aber nicht auf das *Septimontium* bezogen, sondern ausdrücklich bezeichnet

*) Zugleich zeigt die Stelle, daß ich S. 17 den Untergang des Berggottesdienstes der einzelnen Berge und Fluren zu schnell angenommen habe; es leidet keinen Zweifel, daß wenn noch jeder Distrikt seine besondern Zusammenkünfte hatte, auch die *Sacra* dabei fortbestanden.

werden als *montes quos postea urbs muris comprehendit*; der Schriftsteller nimmt sie, die bekanntlich von dem Argeersystem ausgeschlossen waren, vorweg, um dann fortfahren zu können: *reliqua urbis loca olim discreta, cum Argeorum sacraria in quatuor et viginti partis Urbis sunt disposita*. Erst nachdem diese Argeerkapellen § 45—54 behandelt sind, fährt, nach Vollendung des Abschnitts vom *Septimontium*, Varro fort § 55: *Ager Romanus primum divisus in partes tris*. — Es ist also mehr als Vermuthung, daß sich die Argeer auf das *Septimontium* beziehen. — Was die Zahl betrifft, so nennt Dionys I, 38 als Augenzeuge der Ceremonie XXX, Varro einmal (VII, 44) XXIII, das andre Mal (V, 45) XXVII. Die Differenz zwischen den beiden Schriftstellern habe ich so auszugleichen versucht, daß ich Dionys Angabe auf die Zahl der *montes pagi*, Varro's auf die der *pagi* allein bezogen habe. Da Varro in diesem Abschnitt (V, 34) nur vom *ager* handelt, so ist dies eine nicht, bloß durch Dionys Widerspruch gebotene, sondern in dem Zeugniß selbst enthaltene Annahme. Der Widerspruch bei Varro selbst, den die Handschriften nicht heben, kann um so weniger stehen bleiben als keine Verwechslung in den Handschriften häufiger ist als die von V und II (VII und III). Ich habe mich nach Huscke's Bemerkung, daß in jeder der vier spätern Tribus 6 Argeerkapellen gewesen zu sein scheinen — wenigstens nennt Varro in allen vier Regionen das *sacellum sexticeps*, nirgends eine höhere Zahl — für $6 \times 4 = 24$ Argeerkapellen entschieden. Müller hat später (in dem *supplementum annotationis* zu Festus S. 385) 27 *sacella* angenommen, weil bei Festus v. *Mutini Titini* p. 154 Müll. das 26ste genannt werde. Festus sagt dort, daß das *sacellum* dieses Gottes ursprünglich auf der *Velia* gelegen habe, aber zu August's Zeiten anderwärts verlegt sei:

..... *sextum et*
vicensimum dextra via iuxta deverticulum
 *ubi et colitur.*

Ursinus ergänzte: *nunc habet aediculam ad miliarium ab urbe sextum et XX*, Müller: *in quibus* (scil. pontificum libris) *significatur fuisse ad sacrarium sextum et XX*. Allein wegen des folgenden *ubi et colitur* ist hier offenbar nicht an das *sacellum* in Veliis zu denken, von dem zuerst die Rede war, sondern an das nachaugusteische, welches möglicher Weise auch außerhalb der Stadt gelegen haben kann (Fest. v. Pomonal est in agro Solonio, via Ostiensis ad duodecimum lapidem, deverticulo a miliario octavo p. 250; vgl. v. Pudicitiae p. 242 Müll.) Doch immerhin zugegeben, daß die Beziehung auf das 26ste Argeersacellum richtig ist, man also etwa zu ergänzen hat: *nunc habet aediculam ad sacrarium sextum et XX*, so würde, um die Stelle mit unseren Annahmen in Einklang zu bringen, bloß anzunehmen sein, daß man die 6 heiligen Stätten der montes und die 24 der pagi durchgezählt habe. Dann würde das 26ste *sacellum* das zweite in der palatinischen Region sein, welches nach Varr. V, 54 ohne Zweifel auf dem Palatium selbst lag; dorthin konnte sehr gut das ursprünglich in Veliis befindliche *sacellum* verlegt werden.

Es scheint es also so wahrscheinlich, als solche Hypothesen ihrer Natur nach sein können, daß es an der Stätte der nachmaligen Roma eine ältere städtische Gemeinschaft der 30 Distrikte des Septimontium gab, dessen Stadtgebiet die drei Spitzen des spätern Palatinus und die drei des spätern Esquilinus umfaßte außer der Vorstadt, das Ländgebiet aber die Gebiete der vier servianischen Tribus, damals getheilt in 24 Distrikte, deren heilige Burgen aber aus militärischen Gründen zum Theil in der Stadt selbst, zum Theil wenigstens in unmittelbarer Nähe derselben sich befanden. Die Sage schreibt diesen Staat den Figurern und Siculern zu, die durch die sabinischen Sacrani von dort vertrieben seien (Fest. v. Sacrani p. 321). Auf die Herkunft des argeischen Volkes über's Meer aber deutet die sinnvolle Sage, daß die Argeer die Gefährten des Hercules waren, welche in Italien starben und darauf von der publici-

sehen Brücke in den Tiberstrom geworfen wurden um ihrer Heimath zuzutreiben. Wem fällt dabei nicht die schöne Fabel ein, wie die Zigeuner ihren König ins Meer werfen, damit er nach Aegypten gelange? — Merkwürdig ist es wie sich alle Verhältnisse des Septimontium in vergrößerten Umrissen wieder spiegeln in dem großen Rom. Am auffallendsten ist dies bei den sieben Hügeln selbst, die in der Lokalität der Stadt Rom eigentlich ziemlich willkürlich hervorgehoben sind; aber nicht minder deutlich in der Uebersetzung der 6 montes in die 6 Rittercenturien (Fest. v. sex Vestae p. 344 Müll.: civitas Romana in sex est distributa partis: in primos secundosque Titienses Ramnes Luceres) und der 30 montes pagi in die 30 Curien. Wir wollen uns nicht in mystische Erklärungen vertiefen, aber das ist klar — hier stehen wir vor dem geheimnißvollen Dunkel, in welchem der römische Staat gezeugt ward von jener altreligiösen Völkerverbindung, deren eigentlicher, vielleicht pelasgischer (argivischer) Name, das tiefe Geheimniß der römischen Priesterlehre, so verschollen ist, daß sie uns nur als die „Siebenhügelstadt“ bekannt ist. Ob auch eine Zeit kommen wird, wo von der zweiten Siebenhügelstadt, von Rom nichts anders übrig ist als jener ewige Name, der im Munde des Volkes noch immer nachklingt?

Zu S. 17. Ostia zur Palatina.

Vgl. Fest. p. 213 Müll. v. Pectuscum Palatii dicta est ea regio Urbis, quam Romulus obversam posuit ea parte in (del. in) qua plurimum erat agri Romani ad mare versus.

Zu S. 23. U. 33.

Ueber die censio absentis vgl. noch Vellei. II, 15.

Zu S. 26.

Dieselbe Ableitung der tribus wie Cincus (a tributo) hat Pseudo-Asconius Verr. L. I, 5, 14 p. 152.

Zu S. 65. *praerogativae centuriae.*

Es wäre hier auf die Reihe der Artikel bei Festus aufmerksam zu machen gewesen, wo folgende drei Artikel p. 246. 247 Müll. ein kleineres Ganze bilden (vgl. Müller prolegg. p. XXVI.):

pro censu classis iuniorum in der servianischen descriptio centuriarum aus Varro rer. hum. VI.

procum patricium in der servianischen descriptio centuriarum.

praerogativae centuriae aus Varro rer. hum. VI.

Die Vermuthung täuscht gewiß nicht, daß alle drei Glossen gleichmäßig aus Varro rer. hum. VI und mittelbar aus der descriptio centuriarum von Servius herkommen, die offenbar in diesem Buche von Varro kommentirt war; andere Reste daraus außer diesen dreien weisen wenigstens die bisherigen Fragmentsammlungen leider nicht nach. Es ist offenbar, daß hiedurch die Beziehung der praerogativae centuriae auf die eigentlich servianische Verfassung bedeutend unterstützt wird. — Zur Bestärkung meiner Konjektur centuriae dic. für centuriae die. hätte angeführt werden sollen, daß der Codex centuriae dic. hat. Man könnte auch vermuthen, daß quae-rus . . . (so die Handschrift) aus equitall durch Wegfall des e und falsche Auflösung der Note entstanden sei; dann wäre zu lesen: praerogativae centuriae dicuntur — equitum Romanorum, ut alii Romani u. s. w.

Ich bemerke noch, daß procum, was Festus aus der servianischen descriptio centuriarum anführt, von Cicero in der S. 75 N. 27 angeführten Stelle aus den censoriae tabulae citirt wird. Vgl. Varr. V, 160. VI, 86. Becker Topogr. S. 16. 25. Es ist wohl nicht zu zweifeln, daß beide Urkunden identisch sind. Das Schema, wonach die Censoren registrirten, wurde bei der Reform modificirt, nicht erneuert, so daß es sich leicht erklärt, wann es noch für das servianische galt; dadurch

sind ohne Zweifel die falschen Angaben über den servianischen Censur bei Livius und Dionys entstanden. Varro lag aber das ältere Schema vor.

Zu C. 80. II. 34.

Daß nicht bloß beim *Delectus*, sondern auch beim Censur *omnis honi gratia* Namen guter Vorbedeutung vorangestellt wurden, sagt ausdrücklich Fest. epit. v. *Lacus lucrinus* p. 121 Müll.

Zu C. 94. Liv. XL, 51.

Beachtenswerther als frühere Erklärungen dieser Stelle ist die neueste von Schmidt a. a. D. C. 41: es seien die Tribulen wieder alle in die Regionen, wo sie ansässig waren, übergeschrieben und dadurch eine ganz neue Anfertigung der Listen, wie gewöhnlich mit Angabe von Stand und Gewerbe, notwendig geworden. — *Ulein describere tribus generibus hominum causisque et quaestibus* bedeutet nicht eine beiläufige Angabe dieser Verhältnisse, sondern eine Eintheilung nach diesen Verhältnissen, gerade wie bei dem *descriptus populus censu ordinibus aetatibus* C. 89 der *census* u. s. w. das Eintheilungsprincip ist. Da überdies in sehr früher Zeit der Besitz der höheren Tribus als Ehrenrecht erscheint, ist es wenig wahrscheinlich, daß die Römer dies in modernem Nivellirungsgeiste dem Scheine der Regelmäßigkeit zum Opfer gebracht hätten.

Zu C. 97. 3. 17.

sch r. ebenso wie I, 43 und Cic. de rep.

Zu C. 99. 3. 17.

sch r. cl. V ist statt ist cl. V.

Zu C. 101. II. 78. SP. F.

Nach Festus v. *nothum* p. 174 Müll. legten die Römer einem unehelichen Kinde einen Vater *Spurius* bei (*nothus apud nos Spurfo patre natus dicitur*), wonach also SP. F.

zwar *Spurii filius* aufzulösen, aber als *spurius filius* zu verstehen ist.

Zu S. 105. A. 88.

Gut ist die Bemerkung Schmidt's (in der S. 210 angef. Abb. S. 40), daß wenn alle Stimmen gleich fielen, die endliche Entscheidung durch die dritte Klasse erfolgte und daß daher Antonius guten Grund hatte eben vor Aufrufung der dritten Klasse zu intercediren.

S. 108. 3. 3 v. u.

schr. *earnm* statt *eorum*.

S. 112. 3. 4 v. u.

schr. 20 Jugern statt 25 Jugern; diese entsprechen dem erhöhten Censur von 125000 As.

S. 115. 3. 20, 21.

schr. Als aber seit 442 u. c. (S. 153 fg.) auch andres Vermögen als das liegende einen Censur gab; statt: Als aber der Censur — ausgedrückt wurde.

Zu S. 117. Klassenzahl in der serbianischen Verfassung.

Wenn das hier über die Klassen der reformirten Verfassung Bemerkte auf die serbianische angewandt wird, so verschwindet auch der Widerspruch zwischen Dionys, der IV, 18-20 sechs Klassen in derselben annimmt, und den übrigen Schriftstellern, welche nur fünf kennen (Huschke S. L. S. 184); da Dionys hier offenbar sehr kundigen Führern folgt (oben S. 22), so kann man nicht ohne Bedenken die *ἑξ ὑμναγίας* als gänzlich irrig abweisen. — In der reformirten Verfassung participirten am Kriegsdienst acht Ordnungen, an den Comitien nur fünf; in der serbianischen dagegen standen ebenfalls fünf in den Comitien, aber im Heere als außerordentliches Aufgebot auch die Proletarier mit (S. 114, wo aber die Stellen aus Ennius und Cassius Demetrius aus Versehen auf diese Proletarier bezogen sind; S.

117. A. 105). Man konnte also gleich richtig fünf (Stimm-) und sechs (Heer-) Ordnungen nennen.

3. C. 133. 3. 6.

Vgl. Varro Gerontodidascalo (ap. Non. v. nebulones p. 18 Merc.) M. Curius cos. in Capitolio cum dilectum haberet nec citatus in tribu civis respondisset, vendidit tenebrionem.

Zu C. 135 fg. die accensi velati.

Ich habe absichtlich die bekannten Fragmente Fest. v. *Quintanam classem* p. 257 Müll. übergangen, da nach dem Urtheil der besonnensten Forscher, wie Müller und Peter, ein sicheres Resultat aus denselben nicht zu gewinnen ist und Huschke's und Götting's Behandlung derselben dieses Urtheil nur bestätigt. Doch mag hier meine Meinung von dieser Stelle Platz finden, wenn auch nur um zu zeigen, daß sie keineswegs mit meinem Resultate unvereinbar ist. — Sicher ist eigentlich nur die Beziehung auf die *capite censi* und der Ausdruck *quintana classis*. Dies kann weder die fünfte noch die fünffache Klasse bedeuten, sondern nach allen Analogien (*primanus tribunus, secundani milites* = Tribune, Soldaten die sich beziehen auf die erste, die zweite Legion u. s. f.) eine *classis*, die sich auf ein Fünftes bezieht. Dann liegt es sehr nahe an den der fünften Klasse angethrten Heerhaufen der *accensi* zu denken. *Classis accensorum* konnte, da die *accensi* ein besonderes Glied der Schlachtordnung mit eignen Fähnchen waren (Liv. VIII, 8), ebenso gut gesagt werden wie *classis equitum* (Serv. zu Aen. II, 30. III, 602. VI, 1. VII, 716); vgl. Varr. V, 82: *magister equitum quod summa potestas huius in equites et accensos*. Vortreflich stimmt zu der Bestimmung der *quintana classis* auf die *accensi* die Erwähnung der *capite censi*, da aus diesen (die in der ältern Bedeutung = *proletarii* C. 115 zu nehmen sind) die *accensi* genommen wurden. — Danach mag ich folgende Ergänzung:

Quin-

tanam classem dicebant adensos, quod Ser. Tullius rex distributis adsiduis in classes, quas quinque fecit, cum eas ordine merere iussisset, addidit ad quintam *) de capite census II centurias accensorum, qui nihil praeter se haberent exercitumq. sequerentur. Lucilius sic meminit: Qd ñ ẽ quintã, tamen ẽ quintanã homo adeptus.

Zu S. 138. Die Phalanx.

Man kann also die fünf Klassen unterscheiden in unbeschildete, die außer, und beschildete, die in der Phalanx fochten, die vier Glieder der ersten Klassen mit den clipeus, die zwei der beiden letzten mit dem längeren scutum gerüstet. Dierauf ohne Zweifel gehen die classes clipeatae (Fest. epit. p. 56 Müll.); doch ist nicht auszumachen, ob darunter nur die ersten vier Glieder verstanden sind oder die ganze Phalanx. Das Scutum war Ersatz für den mangelnden Brustharnisch und die Beinschienen; es ist möglich, daß so lange die Phalanx nicht in Manipeln aufgelöst war, sich das Bedürfnis eines größeren Schildes für die letzten Glieder nicht fühlbar machte und die ganze Phalanx mit dem clipeus gerüstet war. Vgl. Duschke S. I. S. 438.

Zu S. 143.

Es hätte noch schärfer hervorgehoben werden müssen, wie ungemein leicht der Uebergang von der servianischen zu der reformirten Verfassung war. Abgesehen von den Libertinen seit Fabius (S. 156) waren durchaus dieselben in den Centurien wie in den Tribus und in diesen schon für die Bürger jeder Klasse ein besonderer Vorstand (S. 22). Wenn man also diese speciell unter einem Tribusvorsteher stehende Abtheilung der

*) cod. sam.

Tribus centuria und den Vorsteher centurio benannte, so war die reformirte Verfassung fertig.

Zu §. 150. §. 11. die Tributcomitien als comitia, nicht concilia plebis gedacht.

Daß sich die Plebejer allein nach den Tribus versammeln konnten und versammelten (Fest. scita plebei p. 292; scitum populi p. 339 Müll.), beweist offenbar ebensowenig, daß den Patriciern die Tribus fehlte, als man aus dem Zusammentreten der Patricier nach Curien ableiten kann, daß die Plebejer nicht in diesen sich befanden. Die Centuriatcomitien mußten, die Tribut- und Curiatcomitien konnten gemeine Volksversammlungen sein — communia comitia (Arnob. II, 67); vgl. Fest. p. 233 populi commune suffragium est patrum cum plebe suffragium.

Zu §. 152. locuples.

Fest. epit. p. 119. Locupletes locorum multorum domini. — Wegen locuples = assiduus: Aelius ap. Cic. Top. 2, 10.

Zu §. 157. Stimmrecht der Freigelassenen.

Nach dem Geiste der Verfassung von 513, die dem besten Theil der Bürgerschaft die Vollgewalt gab (§. 110 fg.), ist darin eine der appischen wahrhaft gleichartige Begünstigung der Freigelassenen nicht wohl anzunehmen. Wahrscheinlicher ist es, daß die Censoren dieses J. eine siebente Centurie in allen 70 Halbtribus einrichteten, worin außer den Freigebornen von 4000—1200 As (die aber, weil so geringe Grundstücke nicht leicht vorkommen konnten, wohl nur in den 8 städtischen Halbtribus waren) die Freigelassenen von jedem Census standen. Da dies nun den Libertinen zwar nicht auf die Centuriat-, aber wohl auf die Tributcomitien Einfluß verschaffte, so schärften die Censoren des J. 534 die Maßregel dadurch, daß sie in den 62 ländlichen Halbtribus die siebente Centurie eingehen ließen

(S. 149). So kann man annehmen, daß eine Begünstigung der Libertinen keineswegs im J. 513 beabsichtigt und die Bestimmung von 534 ein ganz im Geiste der Verfassung dieses J. gehaltener Nachtrag zu derselben war.

Zu S. 177.

Es wird nicht ohne Interesse sein, diese Andeutungen über den Verfall der römischen Verwaltung mit der gediegenen Darstellung des Untergangs der Verfassung in dem oft angeführten Aufsatze von Schmidt zusammenzuhalten und das ewige politische Gesetz auch in den alten Staaten wahrzunehmen, daß Verfassung und Verwaltung, politische und Kommunalfreiheit sich gegenseitig bedingen.

Register.

- Accensi velati:** außerhalb der Regionen und der Klassen, aber der fünften in Kampf und Abstimmung angeschlossen. S. 135—6; daher *quintana classis* S. 219—20. — in der ältern Verfassung zwei, in der spätern eine *Centurie acc. vel.* 136—7 später *Korporation* und beim *Wegebau* beschäftigt 75 X. 27.
- adsidui** oder **locupletes** 114. **Etymologie** 152. 221.
- Aerarii** = Bürger *civitischen* Rechts 162. 166 X. 152 anfangs außerhalb, später in den *Stadttribus* 163—6. Ihre *Steuerpflichtigkeit*, während die *Vollbürger* steuerfrei sind 163. *Dienst* in eignen *Regionen* 164 ohne *Sold* in den *Garnisons* 40 X. 56. 133 X. 130. 163—4.
- Ambarvalien** 17.
- amici populi Romani** 159—60.
- Arger** = *pagi* des *Septimontium* 15—8. 211—5.
- Athenisches Steuerwesen**, dem *römischen* ähnlich im *Steuerprincip* 152—3 in den *Kaukrarien* = *Tribus* 20.
- attribuere** konstruirt 48 X. 73.
- Bevölkerung des Staats** 13 X. 14. — der *Stadt* (zu *Cäsars* Zeit 150000, zu *Augusts* 200000, zu *Seners* 160000 *Bürgerfamilien*) 188—92. *Höckh* widerlegt 191 X. 42.
- Civitisches Recht** s. *Aerarii* und *cives sine suffragio*.
- Calpurnia lex** 240 X. **
- capite censi** s. *Proletarii*.
- Census:** nach den *Tribus* 23. die *Gehülfen* der *Censoren* die *iuratores* 21 X. 29; die *curatores tribuum* s. *diese*; die *pagi magistri* s. *diese*. — *censio absentis* 23 X. 33. 215. — *Registrierung* (*album centuriae* 81 X. 36.) 80. 217. nach dem *servianischen Schema* (*tabulae censoriae*) 216 — 7. — *Klassencensus* = *census legionum* 136; eigentlich in *Grundstücken* gedacht 110 X. 97. 111—112. 115. 152, in *Gelde* nur *ausgedrückt*, *anfängs* in *Pfund*: dann in *Sertantaraffen* 110 X. 97. *woher* die *Angaben* in *Sertantaraffen* auf den *servianischen* *Census* *übertragen?* 119. 137. 216—7. *Erhöhung* um $\frac{1}{4}$ 120 (die um $\frac{1}{7}$ und um das *Doppelte* *fälschlich* *angenommen*; 119 X. 106 a. 120 X. 106 c.) — Die *acht* *Klassensätze* 119—20.
- centuria**, ursprünglich *hundert* X. 126. 134; später 120 X. (*Großhundert*), zuerst im *Heere* 124, dann auch in den *Comitien* 86. 144. — im *Heere* *theils* der *ganzen*, *theils* der *halben* *Manipel* 126.

Centurienverfassung, servianische, deren Dauer 105—6. 142. erneuert durch Sulla 112—3. — Ursprüngliche Qualification zu der Centurienstimme der Censur in liegenden Gründen 151—2; von Appian (442 u. c.) der Censur schlechthin gefordert 153; seit Fabius (449 u. c.) neben dem Censur die Ingenuität 154—7. (s. Freigelassene.) — Das servianische Stimmheer nicht verschieden vom Kriegsheer 135. Gleich diesem (S. 132) hervorgegangen aus den Tribus 139—40. 154. 165 X. 149. Jede Centurie aus allen Tribus gebildet 140—3. — Stärke des Stimmheers 17000 M. 134; richtiger 16800 oder 4 Legionen 135—7. Verhältniß der Klassen dazu und deren ursprüngliche militärische Bedeutung 137—8. — Die 170 (168) Centurien des Fußvolks 59—64; die 18 der Ritter 64—6; die der Werkleute und der accensi velati ursprünglich alle doppelt 137. — servianisches Schema 216—7.

Centurienverfassung, reformirte, nur Modification der servianischen 143. 220. deren Entstehung im J. 513 S. 105—9. 112. 142. durch die Censoren 93—4. Ihr politisches Prinzip der Sieg der Plebejer 108—9 und die Demokratie der Grundbesitzer 109—12. Vorübergehende Aufhebungen 94. 112—3. — Qualification Censur und Ingenuität, für die Centurien der Landtribus noch der Censur in liegendem Vermögen. Das reformirte Stimmheer verschieden vom Kriegsheer 143; aus den 10 Halbklassen oder (S. 144) politischen Legionen von 35 Centurien zu 120 Mann (86. 134) nebst der sechsten stimmlosen Klasse zu gleichen Theilen so wie ebenfalls aus den 35 Tribus zu gleichen Theilen das Kriegsheer von 12 Legionen gebildet 145—9. — Die 350 Stimmcenturien des Fußvolks der fünf Klassen juniorum et seniorum (S. 72—4), daneben die Centurien der drei stimmlosen Klassen 77—81. 84—6. 118. 149, gesondert nach den Tribus. Die Centuria Theil der Halbtribus 74—7. Wie die Tribus zur Centuria, verhält sich die Plebs zu den Klassen 83. Rittercenturien 90—2. Zusatzcenturien 92. Gesamtzahl 92—3. — S. auch Stimmordnung.

centuriones — militärische: zwei in der Centurie gemacht 125; in wiefern 4 Centurionen 127 X. 121 — civile in der servianischen Verfassung 81; in der reformirten s. Tribusvorsteher. civis sine suffragio 1) die socii, welche statt des aktiven Bürgerrechts in Rom ein solches in ihren Municipien hatten 157—9. 162. 2) die Bürger, die weder in Rom noch an ihrem Wohnort aktives Bürgerrecht hatten = Cäriten 159—66.

communia comitia 221.

Congiarier, Zulage zu den Getreidevertheilungen (s. diese) 187. 190—2. 194—5.

Curien: Pinaria 210. Curiatcomitien 221.

custodes tabellarum 103; s. Stimmordnung und Tribusvorsteher.

Defurien in den Tribus 12 X. 13. der Schreiber 200 X. 96.

Divisoren der Tribus 202.

fabri tignarii 75 X. 27.

Freigelassene — durch Servius nicht rechtlich beschränkt, aber faktisch durch die Abhängigkeit des Stimmrechts vom Grundbesitz 153—4. 155 X. 144. Appius hebt diese auf 154. Fabius beschränkt die Freigelassenen auf die städtischen Tribus und schließt sie von den Centurien aus 154—6. Bei der Reform 513 erhalten sie die siebente stimmlose Centurie in allen Tribus 221; 534 wieder auf die städtischen Tribus und deren Centurien beschränkt 109. 156—7; bilden mit den ingenui urbani von 4000—1290 Xs die siebente Centurie in den acht städtischen Halbtribus ohne Stimmrecht in den Centuriatcomitien und bis auf Marius (168 X. 158) außerhalb der Regionen 156. 167, dienend auf den Schiffen 116—20. 149. — Reform von 585: 165. 168. lex Aemilia 639: 168—9. Kampf um das volle Stimmrecht 666—684 u. c. mit den Italikern gemeinsam s. diese. — lex Manilia u. c. 687, projektirte lex Clodia u. c. 702. 171—2. Unter den Kaisern der Regel nach (174 X. 179) in den vier Stadttribus 172—6, der Spenden theilhaftig 187 X. 35. — Besser gestellte Klassen der Freigelassenen 167.

Getreidevertheilung: an sämtliche Bürger (180. 187—93; später Senatoren und Ritter ausgeschlossen 183 X. 22. 193 X. 46) in Rom (184. 185 X. 24. 189. 191). — Revision der republikanischen Getreidegesetze (Sempronia, Apuleia, Livia, Octavia, Cornelia, Terentia Cassia, Clodia) 179—84; transitorische Senatsbeschlüsse 182 X. 17. Monatlich fünf Scheffel anfangs zu $6\frac{1}{4}$ Xs, dann umsonst gegeben. — Cäsar und August bestimmen nach Aufhebung der unentgeltlichen Vertheilung im Ganzen, daß a) die Bürger in Rom (mit Ausschließung weniger Kategorien 193 X. 46) das Korn zu mäßigen Preisen vom Staate empfangen 186—7 (daher Revision der Bürger in Rom durch Cäsar 188—90; durch August 190—2) b) umsonst; dasselbe die Veteranen wo sie auch wohnen 184—6. 187 X. 32 und c) die mit Freikarten versehenen römischen Stadtrnen 198—201 erhalten. — Getreidevertheilung nach August 193.

Hausföhne in Tribut- und Centuriatcomitien stimmberechtigt 150—1.

Heerordnung s. Militärverfassung a. G.

Italiker, deren Tribus 11—13. 210—11. Kampf um volles Stimmrecht im Bunde mit den Freigelassenen (u. c. 666—684) 169—171.

Italia lex vicesimaria 121 X. 106.c.

iuniores und seniores, fördert 87—8. dafür auch patres und liberi 87. 204.

iuro vocatae centuriae 71. 96.

Klassen, deren ursprünglich militärische Bedeutung 137—8. 219. in der serbian. Verf. fünf oder sechs 218—9; in der reformirten fünf oder acht 117. s. auch Centurienverfassung, reformirte a. G.

Körperschaften in den Tribus 85. 88 A. 54.

Kolonien, Abbilder Roms 143.

Latinen, warum von August erneuert 176.

Legionen normal 4200, verstärkt 5200, 6200 M. 121—4. Zahl der Reiter 149 A. 141. — legiones III primae 148. — der Bürger ohne Stimmrecht 158. der Aeraer 164. — romulische s. Militärverfassung a. G.

libertas = civitas 185 A. 26.

loca technisch Theaterplätze 206 A. 82.

locupletes s. adsidui.

Militärverfassung. Das Heer ursprünglich 4 Leg. iun. et sen. = 16800 M., zugleich Stimmheer 134—5; später 12 Legionen iun. et sen. bei einem Stimmheer von 10 Leg. 145—7; daher die höchste Aushebung 6 Legionen 148. — Von den Tribus bis auf die Kaiserzeit (178 A. 1) zu gleichen Theilen das Heer und die Legion gestellt 132. 145 und in der serbianischen Verfassung die Centuria 140—3; Bedeutung der Aushebung nach Centurien 143. — Dienstpflichtig in der serb. Verfassung die adsidui oder Bürger der fünf Klassen 114; die proletarii oder capite censi vom regelmäßigen Dienste frei (s. prolet.) In der reformirten pflichtig zum regelmäßigen Dienst in den Legionen außer den fünf Klassen die zwischen 11000 und 4000 A. Geschäfte, zum regelmäßigen Dienst auf den Schiffen die socii navales (4000—1200 A. Geschäfte und alle Freigelassenen), zum außerordentlichen Dienst die Proletarii (1200—300); ganz exempt die capite censi 114—8. — Heerordnung: 1) älteste phalangitische: die Phalanx oder romulische Legion, die 3000 Hopliten der drei ersten Klassen, in sechs Gliedern mit 500 M. in der Fronte aufgestellt 138—9, 141. classes clipeatae 220. 2) Manipularordnung von 348 u. c.: triarii principes hastati (hervorgegangen aus der Phalanx 138—9) rorarii (später velites) und außerhalb der Legionen die accensi — in der normalen Legion 124 — in der verstärkten 126—130. Eintheilungsprincip 131. 3) vor 400 u. c.: die Manipel in zwei Flügel getheilt und die Offiziere verdoppelt 124—6.

montani s. Septimontium.

niquiscivit centuria, vermuthlich mehrere 93. 98.

nongenti 104. 210—11 s. Stimmordnung und Tribusvorsteher.

ordinarii in der Legion der Kaiserzeit 123 A. 112.

ordo in politischer Bedeutung 57, in militärischer bald der ganze, bald der halbe Manipel 124—5.

Orta 17. 215.

pagi gentilitisch 6—7. **saecul** 19. die 24 **Urgeer** die 24 **pagi** des **Septimontium**, Grundlage der vier **Stadttribus** 15—18. 211—5. die (26?) **pagi** Roms die Grundlage der **sechzehn** ältesten **Landtribus** 5—7. 18—9.

pagi magistri bei der **Conscription** und **Steuerhebung** **behülflich** 30. **partes populi** = **classes** 73 **N.** 24. 90.

Phalanx, **altrömische**, **f. Militärverfassung**.

praerogativa bei den **Centuriat-**, **principium** bei den **Tributcomitien** 65 **N.** 9. 70. — **praerogativae** 64—66. 216.

primo vocatae centuriae 66. 96 **N.** 71.

principium **f. praerogativa**.

proletarii ohne **Stimmrecht**; **Verhältniß** zu den **Verariern** 162. 166. — In der ältesten **Verfassung** die unter 2 **Jugern**, seit 442—449 u. c. die unter 11000 **As** geschätzten **Bürger** = **capite censi** 115. 219 vgl. **S.** 152 fg. **frei** vom **ordentlichen** **Kriegsdienst** und **Tribut** 114. daher **sechste** **stimmlose** **Klasse** 218—9; woher nur eine **Centurie** 60. — In der **reformirten** **Verfassung** diese **Proletarier** **aufgelöst** in vier **Abtheilungen**, wovon die **letzte** (unter 300 **As**, die **jetzigen** **capite censi**) bis auf **Marius** (117) von **allem** **Kriegsdienst**, die **vorletzte** (1200—300 **As**), die **jetzigen** **Proletarier**, vom **ordentlichen** **frei** sind, woran die **beiden** **ersten** **Abtheilungen** **theilnehmen** 114—20. Diese **Proletarier** **bilden** in den **acht** **städtischen** **Halbtribus** die **achte** **Centurie** 149.

prorogatio legis 170.

pro tribu 102 **N.** 82.

quintana classis **f. accensi velati**.

Reiche und **Arme**, **augustische** **Legaldefinitionen** 120 **N.** 106 c.

Ritter: zu **unterscheiden** die **quadringenarii** und die **eigentlichen** **Ritter**; jene heißen nur **abusiv** **equites** 54 und **sitzen** im **Theater** in den **XIII ordines**, dagegen die **equites equo publico** in dem **cuneus iuniorum** 92 **N.** 63. In den 18 **Centurien** nur die **eq. eq. publ.**; stimmen mit der **ersten** **Klasse** 66. 97 **N.** 73 (**f. Centurienverfassung**, **servianische** und **reformirte** a. **E.**) **Nach** den **Tribus** **nicht** **ausgehoben**, aber **geordnet** 23. 150 **N.** 141. In den 18 **Centurien** zu **unterscheiden** 1) die **zwölf** **centuriae equitum s. str.**, **integrierender** **Theil** der **ersten** **Klasse** 97 **N.** 74; **wahrscheinlich** die 1200 **Reiter** des **servianischen** **Heeres** von 4 **Leg. iun. et sen.**, woraus die **Ritterpferde** der **Senatoren** zu **erklären** 149 **N.** 141. — 2) Die **sex suffragia** **außerhalb** der **Klassen** 97 **N.** 74. 109 und der **Regionen** 149 **N.** 141. ihr **Verhältniß** zu den **Bergen** des **Septimontium** 215.

rogatores centuriarum 102. **f. Stimmordnung** und **Tribusvorsteher**. **Sejans** **Berschwörung** 207—8.

Senatoren — woher ihre **Ritterpferde** 149 **N.** 141.

Septimontium vorrömischer Staat, dessen Gebiet, aus sechs Bergen und 24 pagis (den Argeern) bestehend, das Weichbild der spätern Stadt Rom ist 15—18. 211—4. **Septimontium** Vorbild Roms, 215.

socii s. **cives sine suffragio**.

Gold bei den Römern Kostgeld, nicht Arbeitslohn 33. 38 A. 53. 163 A. 148 a. Vor 348 u. c. Last der Tribus, nachher des Aeras 31—33. Doppelte Zahlungsweise: militärische durch die Quästoren, civile durch die Aerartribune 44—9. — Zahlungsfristen: anfangs nach beendigtem Feldzuge, also halbjährige, bei Winterfeldzügen jährige 34—40, jedoch später mit tageweiser Berechnung 41 A. 59; seit Cäsar viermonatliche 42; nie monatliche 42 A. 63. — Den Aerariern entzogen, daher **stipendium ordinarium** 40 A. 56. 164. — Betrag desselben ursprünglich vielleicht im fünfmonatlichen Halbjahr 100 Pfundasse 43—4; nachher im Jahr 1200 Sextantar-, seit Cäsar in vier Monaten 1200, seit Domitian 1600 Uncialasse 40—2. — Gold der prätorischen Kohorte 42 A. 63.

spurius = **Spurii filius** 101 A. 78. 217, **spurii** sämmtlich in der niedrigsten Tribus, der Collina 100 A. 78.

Stimmordnung in der reformirten Verfassung: die Prærogativa gelooft 94—6. 103 A. 84. Abstimmung und Renunciation der iure vocatae nach den fünf Klassen 96—7, so daß die folgende erst nach Renunciation der vorhergehenden stimmt 105; in den Klassen die Centurien renunciirt nach dem ordo tribuum 100. 165—6. Rittercenturien 97. **centuria niquiscivit** 98. Das Formelle der Abstimmung, anfangs mündlich auf die Frage des rogator **centuriae** 101—2; seit 615 u. c. schriftlich unter Beauffichtigung der **diribitio tabellarum** durch die frühern Rogatoren, jetzigen **custodes tabellarum** (**nongenti**) 102—4. — Das Formelle der Renunciation 98—9.

stipendium = 1200 Aße (ohne Rücksicht auf den Münzfuß) 41—2. **tessera frumentaria** 196 (= **tribus** 197) **nummaria** 199 A. 63. Theater nach den Tribus eingetheilt 206.

Theile, Summe derselben zur Bezeichnung des Ganzen im röm. Kurialstil 86.

tribuni aerarii s. **Tribusvorsteher**.

tribuni militares, ursprünglich drei 25. 125.

tribuni plebis ohne sakrale Bedeutung 19—20. entstanden aus den Militärtribunen 24—6. die zehn der Plebs, je zwei den Klassen vorgefetzt 83. ihre Jurisdiction seit August 50.

tribus populi Romani, **Etymologie** 1. nicht sakral 14—5. 19—20. lokal 2—4. 13. **Kommünen** 201—3. — Ihre Zahl: vier durch **Servius** 4. 209—10; u. c. 259 zwanzig 7—9; vermehrt bis fünf und dreißig 9—11; diese Zahl nicht überschritten 11—3. 108. (s. **Italiker**). Offene und geschlossene Zahlen 10—1. 133. 140—2. — Bis auf **Appianus** und **Fa-**

bius alle ländlich 151—2; die vier städtischen gebildet aus den 24 Landdistrikten des Septimontium 15—17. 211—5, städtische erst seit Fabius 154—5; die sechzehn ältesten ländlichen aus den Landdistrikten (pagis) Roms 5—7. Zurücksetzung der städtischen bei den Loosungen 96 A. 68; am meisten verachtet die Esquilina und Collina 100 A. 78. Ordo tribuum 100 A. 78. — Die Tribus Bedingung um in den servianischen Centurien zu stehen 139—40. 154. 165 A. 149. — Ihre Beziehung zu der reformirten Verfassung 68. 151. 165 A. 149. — Durch die Reform der Centurienverfassung entstehen vermittelt der centuriae iuniorum und seniorum siebenzig Halbtribus 75—7; engere Verbindung (foedus) der zusammengehörenden beiden Hälften 87—8. — Warum tribus bei der Abstimmung für centuria stehen kann 95—6. 99. — Untergang der tribus populi Romani 177—8.

tribus plebis urbanae, verdrängen die des Volkes 177—8. 203. 212. nach ihnen Getreide und Geldgeschenke vertheilt 194—6 (daher tribus synonym mit tessera 197) und die Plätze im Theater gesondert 206.

Tribus der römischen Stadttarven (im spätern Sprachgebrauch tribus schlechtthin genannt) 198—200; clientes beigenannt 86—7. 199 A. 64. 205 A. 82 a, die Centurieneinteilung bleibt in der korporativen Verfassung 75. 203—6, aber die Unterschiede nach Alter und Vermögen sind nur noch nominell 201. 204. endlich gar die Plätze erblich 200—1.

Tribusvorsteher, jährlich erneuert 22; anfangs fünf in jeder Tribus, einer für jede Klasse 22, nach Einrichtung der Halbtribus fünf in jeder Halbtribus und die Tribuni zugleich civile Centurionen 82—3. — fordern das Tributum ein 30. 46 (ἀποδέκται) — zahlen den Sold (auch den der Ritter 48) nach Entlassung des Heeres 45—7 etwa bis 600 u. c. 48 (tribuni aerarii) — als civile Centurionen ursprünglich wenigstens die von den freiwilligen zu unterscheidenden gesellschaftlichen rogatores centuriarum, custodes tabellarum (nongenti?) 102—5 — beschäftigt bei dem Censur und den Spenden (divisores tribuum?) 23—4. 202 A. 62 — bei den Gerichten 51—7 (mit Einschluß der gewesenen Tribusvorsteher 56); vielleicht auch in den XIII ordines 55 A. 90; inwiefern dieselben mit den Rittern 54 — nicht sakral 19 — nicht zusammenhängend mit den Kriegs- und Volkstribunen 24—6 — ihre Benennungen (curatores tribuum u. f. f.) 20—2. 205 A. 82.

Tributcomitien und concilia plebis 221.

tributum = Repartition (nicht von tribus abgeleitet, sondern beide Wörter von tribuere = partiri) 28. 30 — das in capita identisch mit dem ex censu 27. — dasselbe ursprünglich von den Ansässigen (114) als Grundsteuer (152) gegeben, seit

der Censur nicht mehr bloß Grundstücke betraf, nicht mehr ausschließlich Grundsteuer 117. Niemals stehende Abgabe, seit Vertr. der Röm. nur noch gezwungene Anleihe 29, außer bei den Kerariern 163. — ältester Tribut vor 348 zum Zweck des Goldes als Kommunalanlage 33. — Anlage nach den Klassen, Einzahlung nach den Tribus 26—30, durch die Tribusvorsteher s. diese, in Promille des Steuerkapitals 28. velites ohne Offiziere und Manipel 124, entstanden aus den Kerariern 130.

Velitra Kolonie sine suffragio 2 A. 2.

Voconia lex 121 A. 106 c.

Verzeichniß der erklärten Stellen.

(Die mit * bezeichneten sind kritisch berichtigt.)

Ammianus Marcell. XIV, 6—204.

Appianus I, 49—11; I, 59—112; III, 23—194.

Arnobius adv. gent. II, 67—221.

Asconius in Pison. 4, 9 p. 9—182 A. 18*; 39, 94 p. 16—73.

Pseudo-Asconius in divin. 3, 8 p. 103—166 A. 152; in accus.

L. I extr. p. 202—12 A. 13. 199 A. 64.

Cicero orat. 46, 156—75 A. 27.* 216.

de orat. II, 64, 260—102.

de lege agraria II, 29, 79—100 A. 78.

pro Flacco 7, 15 — 89 u. 90.

pro Archia 5, 11 — 171 A. 167 a.

pro Sextio 25, 55 — 182 A. 18.*

in Pisonem 5 — 103; 15 — 103.

post red. in senatu 7, 17 — 103; 11, 28 — 103.

pro domo 28, 74 — 212.

pro Milone 9, 25 — 15 A. 17. 100 A. 78.

Philipp. II, 33, 82 — 97 A. 74. 105 A. 88. 218; VII, 6, 16 — 69. 91.

in Cornel. ap. Asc. p. 74 — 85.*

de divinatione II, 34, 74 — 102.

de natura deorum II, 4, 10 — 102.

de republica II, 22 — 60 bis 64*; IV, 2 — 89 u. 90.

de legibus III, 3, 6 — 49; III, 3, 7 — 89 u. 90; III, 4,

11 u. 19, 44 — 73 A. 24. 89 u. 90; III, 17, 39 — 104

A. 85.

- Q. Cicero de petitione consulatus 2, 8 — 103; 8, 30 — 18.
 Columella de re rust. II, 24 — 100 X. 78.
 Digesta l. 35 pr. D. de leg. III (XXXII) — 197 X. 60. 199—201.
 Dio Cassius XXXVIII, 13 — 183 X. 21*; LVII, 14 — 194 X.
 51; LXII, 18 — 193 X. 47.
 Dionysius Hal. IV, 14 — 22. 83; IV, 15 — 5 X. 7*; IV, 21 —
 106 X. 89; VII, 64 — 9*; VII, 72 — 66 X. 10*.
 Festus v. lacus Lucrinus — 217; Mutini Titini — 213*; nothum
 p. 217; Pectuscum — 215; Popillia — 209*; populi com-
 mune — 221; primanus — 47 X. 73. 132*; praerogativae
 65. 216*; pro censu — 216; procum — 216; proletarium
 114 X. 102*; quintanam classem — 219*; sifus — 212;
 tributorum conlationem — 27*; vectigal — 29. 40.
 Frontinus stratagem. IV, 1, 46 — 35. X. 48.
 Gell. XVIII, 7. — 12 X. 13.
 Horat. Sat. II, 1, 69 — 13; ars poet. 341 fg. — 91. 97 X. 73.
 Inscriptiones.
 lex Iul. municip. v. 1—19 — 190 X. 40.
 mon. Ancyranum tab. III — 186 X. 27. 190 bis 192 bef.
 191 X. 42*.
 Orelli ampl. collectio n. 1000 — 86; 3062 — 87. 204;
 3094 — 86; 3097 — 22 X. 31.* 84 fg.; 3098 — 77
 X. 31; 3107 — 205 X. 82; 3214 — 195. 199.
 Gruteri inscr. p. 78, 3. 4 — 87 fg.; 104, 6 — 82 fg.; 201,
 10 — 196. 199; 239, 3 — 79 fg.; 244, 4 — 196. 199.
 Marini atti p. 43 — 207—208.*
 Iuliani imp. orat. III in fine — 22 X. 30. 83. 194.
 Iuvenalis VII, 171 — 187 X. 32; VII, 228 — 50; X, 80 —
 187 X. 31.
 Livius I, 43, 11 — 66. 97 X. 73; I, 43, 13a — 2 X. 3*; I, 43,
 13b — 4 X. 6. 74. 76; II, 21 — 8*; V, 18 — 66 X. 9.
 70 fg.*; VI, 5 — 7; VI, 21 — 69; VIII, 8 — 124—130*.
 138; IX, 43 — 38*; IX, 46 — 153—5; XXV, 3. — 168
 X. 160; XXXIII, 31 — 28 X. 40*. 37; XXXIX, 44 — 21
 X. 29. 28 X. 40; XL, 51 — 94. 217; XLIII, 16 — 97;
 XLV, 15 — 111; epit. 60 — 179 X. 4*; ep. 86 — 169
 X. 163; ep. 115 — 188—9.
 Lucanus V, 391 sq. — 95—6.
 Lucilius apud schol. Bob. p. 254 — 13.
 Martialis VIII, 15 — 195; IX, 50 u. 54 — 199 X. 64.
 Nonius v. acre diruti — 42 X. 64* Cf. Sigenna.

- Ovidius fasti III, 128 — 139 №. 136.
- Persius V, 73 — 101 №. 78. 185—6. 188 №. 36.
- Philo leg. ad C. Caesarem opp. p. 1015 — 187 №. 34.
- Plautus Poenul. prol. 56 — 21 №. 29; Trinumm. IV, 2, 30 — 21 №. 29.
- Plinius hist. nat. XIX, 4 — 199 №. 64; XXXIII, 2 — 104 bef. №. 86.
- Plinius Secundus paneg. 23 — 205 №. 82 a; paneg. 25 — 193 №. 46. 195.
- Plutarch. Mar. 4 — 181 №. 11.
- Polybius XV, 18, 6 — 38.
- regionarii reg. XI — 206 №. 84.
- Sallustii Iug. 86 — 116.
 fragm. hist. L. I p. 939 Corte — 169 №. 164. 181 №. 15;
 L. III. p. 974 — 183 №. 19.
- Pseudo-Sallust. de ord. rep. ep. I, 8 — 185; II, 8 — 73 №. 23. 97.
- Scholia Bobiensia in Cic. pro Sext. 25 u. 48 — 179 №. 4.; in or. de aere al. Mil. p. 346 Orell. — 167 №. 155*.
- Scholia Cruquii in Hor. ep. 1, 6, 62 — 160—1.
- Seneca de benefic. IV, 28 — 188.
- Sisennae fragmenta — 210 fg.
- Stattius silvae III, 100 — 195.
- Sueton. Caes. 41 — 188—90; Caes. 80 — 69 №. 14; Octav. 41 122 №. 106c. 190 №. 41. 199 №. 63; Octav. 57 — 12 №. 13.
- Taciti annal. I, 17 — 42; XIII, 27 — 12 №. 13. 173 №. 176.
- Tertullian. apolog. 37 — 12 №. 13; 39 — 12 №. 13. 205 №. 79.
- Valerius Maximus VI, 3, 4 — 133.
- Varro de lingua Latina V, 34 — 55 (Zusammenhang) — 212 — 3; V, 45 — 15—7. 213*; V, 181—48 №. 73; VI, 86 — 23.
 de re rust. III, 5 — 103.
 rer. hum. l. VI — 216.
- Vaticana fragmenta § 272 — 12 №. 13. 197 №. 60.

1000

1000



3 2044 018 804 443

MAR 17 1890

MAY 23 1899

AUG 5 1907

MAY 25 1911

WIDEKER
SEP 10 1996
BOOK DUE



